Anlagenkonvolut zum Kurzprotokoll der 105. Sitzung des Finanzausschusses vom 16. Oktober 2024

Hinweis:
Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0566

20. Wahlperiode

Bundesministerium
der Finanzen

MD Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1986
FAX +49 (0) 30 18 682-881986
E-MAIL IVA2@bmf.bund.de
DATUM 17. Mai 2024

Ausschließlich per E-Mail

Sekretariat des
Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des
Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des
Ausschusses für Recht
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des
Ausschusses für Wirtschaft
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

BETREFF **Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 2 - S 1910/23/10044 :002**
DOK **2024/0210513**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 ausschließlich in elektronischer Form.

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Daneben besteht ein Erfordernis zur

Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Jahressteuergesetz 2024 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf.

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO)
- Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 ErbStG
- Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)
- Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 BierStG, §§ 41, 51 BierStV)

Zu den Maßnahmen im Einzelnen verweise ich auf den Besonderen Teil der Begründung des Referentenentwurfs.

Die Kabinettbefassung ist für Juni 2024 vorgesehen, so dass das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

Im Auftrag
Dr. Weith

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Jahressteuergesetz 2024 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

– Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)

– Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)

– Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)

– Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre

– Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)

– Änderungen im Umwandlungssteuergesetz

– Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO)

– Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 53 AO)

– Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 ErbStG

– Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG

– Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken

– Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG)

– Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)

– Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 BierStG, §§ 41, 51 BierStV)

– Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a RSG)

C. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der Tabelle im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1)]	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	+ 10	- 445	- 120	+ 470	- 210	- 150
Bund	+ 33	- 223	- 60	+ 266	- 97	- 71
Länder	- 18	- 222	- 58	+ 214	- 93	- 68
Gemeinden	- 5	.	- 2	- 10	- 20	- 11

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 57 960 T€ sowie von insgesamt 12 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird, soll er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt, ITZBund, beim Kapitel 0811 sowie beim Statistischen Bundesamt folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Maßnahme	in T€				
0811	Umsetzung der W-IdNr.		12	23	23	23
	Sonderregelung für Kleinunternehmer	64	176	226	226	226
Summe		**64**	**188**	**249**	**249**	**249**
0815	Erweiterung der Datenspeicherung beim BZSt für die von den Finanzämtern gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale (manuell gebildete Lohnsteuerabzugsmerkmale)		120			

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Maßnahme	**in T€**				
	Sonderregelung für Kleinunternehmer	5 060	5 426	5 731	5 731	5 731
	Änderungen beim Kindergeldanspruch für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023	405	1 106	1 842	2 615	3 340
	Umsetzung der W-IdNr.	610	165	165	165	165
Summe		**6 075**	**6 817**	**7 738**	**8 511**	**9 236**
0816	Erweiterung der Datenspeicherung beim BZSt für die von den Finanzämtern gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale (manuell gebildete Lohnsteuerabzugsmerkmale)		1 200			
	Umsetzung der W-IdNr.	0	72	144	144	144
	Sonderregelung für Kleinunternehmer	260	3 600	3 880	2 180	4 980
Summe		**260**	**4 872**	**4 024**	**2 324**	**5 124**
StBA	Statistik über die länderbezogenen Berichte		147	147	147	147
StBA	Statistik über die Mindeststeuer		174	174	174	174
StBA	Zusammenführung von Statistikdaten		174	174	174	174
Summe		**0**	**495**	**495**	**495**	**495**
Summe	**Gesamt / HH-Jahr**	**6 399**	**12 372**	**12 506**	**11 579**	**15 104**

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	-416 410,0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	-70,0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0,0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0,0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-720,1
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	47,4
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	9 823,0

davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	0,0
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	9 823,0

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 720 Tsd. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-11 146,0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	5 839,8
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-16 985,8
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	48 049,7
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	2 385,4
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	45 664,3
davon auf kommunaler Ebene (in Tsd. Euro)	0,0

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2024]

Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [KOM-Vorbehalt]

Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025]

Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026]

Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes [TnV]

Artikel 7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes [TnV]

Artikel 8 Änderung des Investmentsteuergesetzes [TnV]

Artikel 9 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [TnV]

Artikel 10 Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [01.01.2025]

Artikel 11 Änderung des Zerlegungsgesetzes [TnV]

Artikel 12 Änderung der Abgabenordnung [TnV]

Artikel 13 Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2025]

Artikel 14 Weitere Änderung der Abgabenordnung [Inkrafttreten V § 117c AO]

[1)] Artikel 13 Nummer 2, Artikel 18, Artikel 21 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Nummer 5, 6, 7, 8 Buchstabe a, Nummer 15, 16, 17, 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Nummer 20 Buchstabe a, Nummer 21 und 23 und Artikel 23 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABL. L 62 vom2.3.2020, S. 13). Artikel 20 Nummer 8 und 9 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) und von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7). Artikel 21 Nummer 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (ABl L 107, S. 1).

Artikel 15 Weitere Änderung der Abgabenordnung [Inkrafttreten Erstes BDSG-ÄndG]

Artikel 16 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV]

Artikel 17 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [TnV]

Artikel 18 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [01.01.2025]

Artikel 19 Änderung der Mitteilungsverordnung [01.01.2025]

Artikel 20 Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV]

Artikel 21 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2025]

Artikel 22 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2026]

Artikel 23 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2025]

Artikel 24 Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2026]

Artikel 25 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV]

Artikel 26 Änderung des Grundsteuergesetzes [TnV]

Artikel 27 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [TnV]

Artikel 28 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes [TnV]

Artikel 29 Änderung des Bewertungsgesetzes [TnV]

Artikel 30 Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes [TnV]

Artikel 31 Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes [TnV]

Artikel 32 Änderung des Mindeststeuergesetzes [28.12.2023]

Artikel 33 Änderung des Geldwäschegesetzes [TnV]

Artikel 34 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes [TnV]

Artikel 35 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes [TnV]

Artikel 36 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes [TnV]

Artikel 37 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [01.01.2020]

Artikel 38 Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV]

Artikel 39 Änderung des Biersteuergesetzes [TnV]

Artikel 40 Änderung der Biersteuerverordnung [01.01.2025]

Artikel 41 Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes [01.07.2021]

Artikel 42 Neubekanntmachung der Abgabenordnung [TnV]

Artikel 43 Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken [01.01.2024]

Artikel 44 Inkrafttreten

Anlage 1 Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte

Anlage 2 Vervielfältiger

Anlage 3 Abzinsungsfaktoren

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2024]

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „200 Prozent der Einheitswerte anzusetzen, die zu dem Feststellungszeitpunkt maßgebend sind, der dem Schluss des Wirtschaftsjahres folgt“ durch die Wörter „den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen“ ersetzt.

2. Nach § 19a Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn die Schwellenwerte des Absatzes 3 in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegt.“

3. § 42b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren“ durch die Wörter „von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde“ ersetzt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben die Verhältnisse aus einem Dienstverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber unberücksichtigt.“

4. § 52 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

   „(7) § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist bei Grundbesitz anzuwenden, der der Kasse erstmals nach dem 31. Dezember 2023 zuzurechnen ist. Vor dem 1. Januar 2024 vorhandener Grundbesitz ist mit dem Wert anzusetzen, der bei der Ermittlung des Kassenvermögens in dem letzten vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahr maßgebend war. Abweichend von Satz 2 ist auch bei vor dem 1. Januar 2024 vorhandenem Grundbesitz § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] anzuwenden, wenn Baumaßnahmen zu einem nach dem 31. Dezember 2023 fertiggestellten Neubau führen.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 72 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 5“ eingefügt.

   b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3 und 3a gelten entsprechend.“

3. § 4g Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Umwandlungssteuergesetzes entsprechend.“

4. § 6 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 am Ende wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

   b) Der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.

   c) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

      „4. unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „aus nichtselbständiger Tätigkeit“ gestrichen.

   b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

      „(2c) Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse oder die berufsständische Versorgungseinrichtung als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) zu übermitteln sind. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

6. § 20 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden; schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahmen zu berücksichtigen.“

7. In § 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2 und § 40b Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

8. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 Satz 3 werden die Wörter „Nummern 1 bis 6 und 8“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 6, 8 und 9“ ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4) bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten, ab dem Monat der Trennung bis zum Ende des Kalenderjahres und soweit die übrigen Voraussetzungen des § 24b erfüllt sind.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie 4a bis 8“ durch die Wörter „sowie 4a bis 9“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3 und 8“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3, 8 und 9“ ersetzt.

9. § 39e Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 4 bis 9 werden angefügt:

„4. bei Verheirateten, ob und in welchem Zeitraum der Ehegatte im Inland nicht meldepflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben,

5. die Bildung einer geringeren Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal (§ 38b Absatz 3) bei einer Pflicht der Meldebehörden zur Mitteilung der in Satz 1 Nummer 3 genannten Daten,

6. Beträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1,

7. Grad der Behinderung, sowie den Gültigkeitszeitraum,

8. ob und in welchem Zeitraum der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 33b Absatz 4 (Hinterbliebenen-Pauschbetrag) erfüllt,

9. Datum, ab dem die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt werden (Referenzdatum des Arbeitgebers).“

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das nach § 19 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt hat dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen die in Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten und deren Änderungen automatisiert mitzuteilen und trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der übermittelten Daten. Das in Satz 6 genannte Finanzamt kann die nach Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten automatisiert abrufen.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. oder auf seine Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen aus einem Mobilitätsbudget gewährt, soweit die Leistungen den Betrag von 2 400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses. Satz 2 gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2. Eine Pauschalierung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 schließt die Pauschalierung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit dem Mobilitätsbudget aus.“

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen“ die Wörter „des Satzes 1 Nummer 8 sowie“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Pauschalierungswahlrecht des Arbeitgebers ist durch Übermittlung oder Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung, in der die pauschale Lohnsteuer angegeben wird, auszuüben. Abweichend von Satz 1 kann der Arbeitgeber für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung das Pauschalierungswahlrecht durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ausüben. Die Erklärung nach Satz 2 ist spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide abzugeben. Im Fall des Satzes 2 wird die pauschale Lohnsteuer vom Betriebsstättenfinanzamt durch Steuerbescheid festgesetzt.“

11. Dem § 40a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1, 2a, 3 und 7 ist § 40 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

12. In § 44a Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

13. In § 45a Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

14. § 49 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

    b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

    „f) für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, soweit ohne die Freistellung die Arbeit während dieser Zeiten im Inland ausgeübt worden wäre;“.

15. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

    b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

    c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

    „e) wenn die Anrechnung einer ausländischen Steuer nach § 50d Absatz 7 Satz 2 beantragt wird;“.

16. § 50a Absatz 7 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ist für Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 7 und 10 der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, ist auf Antrag des Schuldners der Vergütung die Anmeldung über den Steuerabzug insoweit zu ändern; stattdessen kann der Schuldner der Vergütung, sobald er erkennt, dass er den Steuerabzug ohne Verpflichtung einbehalten und abgeführt hat, bei der folgenden Steueranmeldung den abzuführenden Steuerabzug entsprechend kürzen; erstattungsberechtigt ist der Schuldner der Vergütung; die nach Absatz 5 Satz 7 erteilte Bescheinigung ist durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen und im Fall der Übermittlung in Papierform zurückzufordern.“

17. § 50d wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Werden einem unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar gewährt und besteht insoweit kein Dienstverhältnis zu dieser juristischen Person des öffentlichen Rechts, so gelten die Vergütungen für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als von dieser juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihr gegenüber geleistete Dienste gezahlt. Soweit diese Vergütungen nach Satz 1 und im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegen, ist die in diesem Staat auf diese Vergütungen festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch

gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen."

b) Folgender Absatz 15 wird angefügt:

„(15) Arbeitslohn, der für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, gilt für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Vergütung, die für die Ausübung einer Tätigkeit in dem Staat gewährt wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solchen Arbeitslohn betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft. Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben unberührt."

18. In § 50e Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nummer 2" durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 3" ersetzt.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden."

b) In Absatz 8a werden die Wörter „Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035)" durch die Wörter „Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*]" ersetzt.

c) Dem Absatz 12 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 sind Feststellungsbescheide im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung zur Umsetzung des Buchwertansatzes bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft in entsprechender Anwendung des § 174 Absatz 4 der Abgabenordnung zu ändern. § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung steht dem Buchwertansatz bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 nicht entgegen. Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung kann aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 abgesehen werden."

d) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden."

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Absatz 2c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Vorsorgeaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden.“

e) Dem Absatz 30b werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Versicherungsverhältnisse und Mitgliedschaften bei Trägern der Basisversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 2026 bestanden haben, ist § 10 Absatz 2c Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die mitteilungspflichtige Stelle die für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2c in Verbindung mit § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben kann. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der übermittelnden Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen nur mit, wenn die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Verfahren übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 Anwendung.“

f) Dem Absatz 37c wird folgender Satz angefügt:

„§ 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2, § 40 Absatz 4, § 40a Absatz 5 Satz 2 und § 40b Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind in allen offenen Fällen anzuwenden.“

g) In Absatz 47c Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259)“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*]“ ersetzt.

h) Nach Absatz 49a Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

20. § 62 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

21. § 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

22. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Pfändung

Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, für das Kindergeld festgesetzt und dem Berechtigten ausgezahlt wird, gepfändet werden.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [KOM-Vorbehalt]

§ 52 Absatz 33a Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die weiteren Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019, 2020 bis 2022, 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028. § 32c ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2028 anzuwenden.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Absatz 2b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

   „Auf der Grundlage von § 65a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbrachte Bonusleistungen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung; diese Summe übersteigende Bonusleistungen gelten stets als Beitragserstattung. Der Steuerpflichtige kann nachweisen, dass Bonuszahlungen in Höhe des übersteigenden Betrages nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind.“

2. § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „nicht der gemeine Wert“ durch die Wörter „der Buchwert oder ein Zwischenwert“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden die Wörter „Sacheinlage im Sinne von § 20 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils im Sinne von § 20 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 6 wird aufgehoben.

4. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „erworben wurden“ die Wörter „und nicht auf Beiträgen in eine ausländische Versorgungseinrichtung beruhen, für die bei der deutschen Besteuerung oder der Besteuerung in einem anderen Staat eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung gewährt wurde“ eingefügt.

b) Satz 14 wird aufgehoben.

5. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.“

6. § 74 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld“ durch die Wörter „Der für ein Kind festgesetzte Kindergarantiebetrag“ und das Wort „Kindergeldberechtigte“ durch die Wörter „Berechtigte auf den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Kindergeldberechtigte“ durch die Wörter „Berechtigte auf den Kindergarantiebetrag“ und die Wörter „das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld“ durch die Wörter „der für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergarantiebetrag“ ersetzt.

7. In § 76 werden die Wörter „auf Kindergeld“ durch die Wörter „auf den Kindergarantiebetrag“ und die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „das der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48c Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der elektronische Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu übermitteln, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist; weitergehende Fristen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung des Antrags verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Erstattung des Abzugsbetrages vom Leistenden nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.“

2. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2025 zufließen.“

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes [TnV]

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.

2. In § 8b Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „zugerechnet“ die Wörter „; dies gilt auch für Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

3. § 27 wird wie folgt geändert.

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Steuerpflicht“ die Wörter „mit Ausnahme der Anwendungsfälle des § 29“ eingefügt.

      bb) Satz 5 wird aufgehoben.

   b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

      „In den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 sind Satz 1 und 2 auf das steuerliche Einlagekonto jeder vermittelnden, unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft entsprechend anzuwenden.“

4. § 29 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „In den Fällen des Satzes 1 ist der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Hinzurechnungsbetrag als laufender Zugang zum Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übernehmenden Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen.“

5. In § 31 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.

6. In § 32 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des 44 Abs. 2 und § 44a Abs. 8“ werden durch die Wörter „von § 44 Absatz 2, § 44a Absatz 8, § 45a Absatz 2a, § 45b und § 45c“ ersetzt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8b Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden."

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) § 27 Absatz 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Minder- und Mehrabführungen gilt Absatz 6e Satz 6."

c) In Absatz 11 wird § 36 wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach vorbehaltlich des Satzes 2 mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. In Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) unterbleibt eine Verrechnung eines sich nach Satz 1 ergebenden Negativbetrags mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen."

bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge vorbehaltlich des Satzes 2 zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die Verrechnung nach Satz 1 unterbleibt bis zur Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 abzüglich des Betrags, um den sich der Verrechnungsbetrag in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 vermindert hat. Sind danach weiterhin einzelne belastete Teilbeträge negativ, mindert die Summe dieser Negativbeträge vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1."

cc) Absatz 6a wird aufgehoben.

d) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 38 und 40 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie § 10 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) sind auf Antrag weiter anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes [TnV]

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Sätze 8 und 9 durch folgenden Satz ersetzt:

   „Einkünfte, die in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Außensteuergesetzes anfallen und nach den §§ 7 bis 13 des Außensteuergesetzes steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre, gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt."

2. In § 14a Satz 1 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung" durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch" ersetzt.

3. § 36 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 7 Satz 8 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auch für Erhebungszeiträume vor 2024 anzuwenden."

Artikel 8

Änderung des Investmentsteuergesetzes [TnV]

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

   c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Absatz 1 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes."

2. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 setzt voraus,

   1. dass der Anleger seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile ist,

   2. keine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht und

3. kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt wurde und keine sonstige Verpflichtung besteht, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn der Anleger die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 nicht erfüllt, hat der Anleger die auf seine Investmentanteile entfallenden inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte sowie die Investmenterträge nach § 16 Absatz 1 zu versteuern. § 36a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

4. In § 17 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „fünf Kalenderjahren“ durch die Wörter „zehn Kalenderjahren“ ersetzt.

5. § 20 Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 4a ersetzt:

„(4) Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Kalenderjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so ist die Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden. Wenn der Anleger in einem folgenden Veranlagungszeitraum Verluste in Höhe von mehr als 500 Euro aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt oder Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes von Investmentanteilen geltend macht, für die er zuvor den Nachweis nach Satz 1 erbracht hat, dann ist er verpflichtet, für den gesamten Besitzzeitraum die für die Prüfung der Voraussetzungen einer Teilfreistellung erforderlichen Informationen sowie die Rücknahmepreise zum jeweiligen Kalenderjahresende zu beschaffen und dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorzulegen. Der Steuererklärung ist eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes oder eine Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes beizufügen, wenn Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt werden, die von einer auszahlenden Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes verwahrt oder verwaltet werden. Im Fall des Satzes 2 ist eine Veranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Soweit der Anleger die Verpflichtung nach Satz 2 nicht erfüllt, kann das Finanzamt für den Verlust, der auf den gesamten Besitzzeitraum entfällt, den höchsten vom Anleger nachgewiesenen Teilfreistellungssatz anwenden.

(4a) Das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt kann bei Verlusten aus der Veräußerung von Investmentanteilen oder bei Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes von Investmentanteilen selbst im Rahmen der Veranlagung den Nachweis führen, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Kalenderjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat und die Höhe der Rücknahmepreise ermitteln.“

6. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Investmentanteil gilt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, wenn der Anleger in dem Veranlagungszeitraum den Nachweis nach § 20 Absatz 4 Satz 1 erbringt und für den folgenden Veranlagungszeitraum kein Nachweis oder ein Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbracht wird.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sonstige Erträge mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge.“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zu den sonstigen Erträgen gehören auch Einkünfte aus der Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr oder in den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes mehr als zehn Jahre beträgt. Steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge sind Gewinne aus der Veräußerung von Währungen, bei denen die zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäfte eine zeitlich verzögerte Erfüllung vorsehen, die aber keine Termingeschäfte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes sind. Die Vorschriften betreffend die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge sind auf steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben:

8. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind anzuwenden:

1. § 17 Absatz 1 Satz 4 ab dem … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung*],

2. § 8 Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 6, § 20 Absatz 4, Absatz 4a, § 22 Absatz 1 Satz 2 sowie § 36 Absatz 5 ab dem 1. Januar 2025,

3. § 6 Absatz 4 Satz 1 auf Einkünfte, die einem Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt,

4. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf Einkünfte, die einem Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt,

5. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 auf Gewinne aus der Veräußerung von Währungen mit zeitlich verzögerter Erfüllung, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, rechtswirksam abgeschlossen wird, und

6. § 36 Absatz 3 Satz 2 auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Wirtschaftsgüter in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft werden.“

Artikel 9

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [TnV]

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist der zuständigen Finanzbehörde spätestens 14 Monate nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag elektronisch zu übermitteln; § 5b des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „des § 17“ durch die Wörter „der §§ 17 und 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 2a und Absatz 3 gilt entsprechend.“

4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 sind die Anteile an der übernehmenden Körperschaft mit dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft anzusetzen, wenn

1. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird oder

2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 2009/133/EG anzuwenden haben

und der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit der Steuererklärung, keinen Antrag auf Anwendung des Absatzes 1 stellt; dieser Antrag ist unwiderruflich.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Körperschaft zu besteuern wäre; § 15 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Veräußert eine mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften an der übernehmenden Personengesellschaft beteiligte natürliche Person einen Anteil an

der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft oder gibt sie diesen auf, unterliegt ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf Ebene der vermittelnden Personengesellschaft der Gewerbesteuer, soweit dieser auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt."

b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2" durch die Angabe „bis 3" ersetzt.

6. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das eingebrachte Betriebsvermögen im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 und 4 sowie Satz 4 ermittelt sich unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2."

7. In § 22 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Anteile" die Wörter „unter Aufdeckung der stillen Reserven" eingefügt.

8. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 20 bis 23 werden angefügt:

„(20) § 3 Absatz 2a und § 11 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* erfolgt ist.

(21) § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* liegt.

(22) § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages der Veröffentlichung des vorliegenden Referentenentwurfs*] liegt.

(23) § 20 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2023 geschlossen worden ist."

Artikel 10

Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [01.01.2025]

Das Umwandlungssteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 21 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 ist

1. § 5 Absatz 4 für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass die Anteile zu dem Wert im Sinne von § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 in der Fassung des Absatzes 1 als zum steuerlichen Übertragungsstichtag in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers überführt gelten, sofern der steuerliche Übertragungsstichtag vor dem 1. Januar 2025 liegt,

2. § 21 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1, die auf einem Einbringungsvorgang beruhen, auf den Absatz 2 anwendbar war, letztmals anzuwenden, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2025 eintritt. Für § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung gilt dies mit der Maßgabe, dass

   a) eine Stundung der Steuer gemäß § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) erfolgt, wenn die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und das die Besteuerung auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist; § 6 Absatz 6 und 7 des Außensteuergesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung und § 21 Absatz 3 Satz 2 des Außensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden;

   b) eine Stundung oder ein Entfallen der Steuer gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Außensteuergesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis nach dem 31. Dezember 2021 eintritt; § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Absatz 3 Satz 4 und § 21 Absatz 2 Satz 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) sind letztmals anzuwenden, wenn die Sacheinlage im Sinne von § 20 Absatz 1 oder der Anteilstausch im Sinne von § 21 Absatz 1 vor dem 1. Januar 2025 erfolgt.“

Artikel 11

Änderung des Zerlegungsgesetzes [TnV]

In § 6 Absatz 7 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Abgabenordnung [TnV]

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil
Einleitende Vorschriften

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen
§ 2a Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweiter Abschnitt
Steuerliche Begriffsbestimmungen

§ 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen
§ 4 Gesetz
§ 5 Ermessen
§ 6 Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden
§ 7 Amtsträger
§ 8 Wohnsitz
§ 9 Gewöhnlicher Aufenthalt
§ 10 Geschäftsleitung
§ 11 Sitz
§ 12 Betriebstätte
§ 13 Ständiger Vertreter
§ 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
§ 14a Personenvereinigungen
§ 14b Körperschaften mit Sitz im Ausland
§ 15 Angehörige

Dritter Abschnitt
Zuständigkeit der Finanzbehörden

§ 16 Sachliche Zuständigkeit

§ 17 Örtliche Zuständigkeit

§ 18 Gesonderte Feststellungen

§ 19 Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen

§ 20 Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen

§ 20a Steuern vom Einkommen bei Bauleistungen

§ 21 Umsatzsteuer

§ 22 Realsteuern

§ 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone

§ 23 Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern

§ 24 Ersatzzuständigkeit

§ 25 Mehrfache örtliche Zuständigkeit

§ 26 Zuständigkeitswechsel

§ 27 Zuständigkeitsvereinbarung

§ 28 Zuständigkeitsstreit

§ 29 Gefahr im Verzug

§ 29a Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde

Vierter Abschnitt
Verarbeitung geschützter Daten und Steuergeheimnis

§ 29b Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden

§ 29c Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken

§ 30 Steuergeheimnis

§ 30a (weggefallen)

§ 31 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen

§ 31a Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs

§ 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

§ 31c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu statistischen Zwecken

Fünfter Abschnitt
Haftungsbeschränkung für Amtsträger

§ 32 Haftungsbeschränkung für Amtsträger

Sechster Abschnitt
Rechte der betroffenen Person

§ 32a Informationspflicht der Finanzbehörde bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

§ 32b Informationspflicht der Finanzbehörde, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

§ 32c Auskunftsrecht der betroffenen Person

§ 32d Form der Information oder Auskunftserteilung

§ 32e Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen

§ 32f Recht auf Berichtigung und Löschung, Widerspruchsrecht

Siebter Abschnitt
Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten

§ 32g Datenschutzbeauftragte der Finanzbehörden

§ 32h Datenschutzrechtliche Aufsicht, Datenschutz-Folgenabschätzung

§ 32i Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 32j Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission

Zweiter Teil
Steuerschuldrecht

Erster Abschnitt
Steuerpflichtiger

§ 33 Steuerpflichtiger

§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

§ 35 Pflichten des Verfügungsberechtigten

§ 36 Erlöschen der Vertretungsmacht

Zweiter Abschnitt
Steuerschuldverhältnis

§ 37 Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis

§ 38 Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis

§ 39 Zurechnung

§ 40 Gesetz- oder sittenwidriges Handeln

§ 41 Unwirksame Rechtsgeschäfte

§ 42 Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

§ 43 Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger

§ 44 Gesamtschuldner

§ 45 Gesamtrechtsnachfolge

§ 46 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

§ 47 Erlöschen

§ 48 Leistung durch Dritte, Haftung Dritter

§ 49 Verschollenheit

§ 50 Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuerschuld

Dritter Abschnitt
Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51 Allgemeines

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

§ 53 Mildtätige Zwecke

§ 54 Kirchliche Zwecke

§ 55 Selbstlosigkeit

§ 56 Ausschließlichkeit

§ 57 Unmittelbarkeit

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 60 Anforderungen an die Satzung

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

§ 60b Zuwendungsempfängerregister

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

§ 65 Zweckbetrieb

§ 66 Wohlfahrtspflege

§ 67 Krankenhäuser

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Vierter Abschnitt
Haftung

§ 69 Haftung der Vertreter

§ 70 Haftung des Vertretenen

§ 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers

§ 72 Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit

§ 72a Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden

§ 73 Haftung bei Organschaft

§ 74 Haftung des Eigentümers von Gegenständen

§ 75 Haftung des Betriebsübernehmers

§ 76 Sachhaftung

§ 77 Duldungspflicht

Dritter Teil
Allgemeine Verfahrensvorschriften

Erster Abschnitt
Verfahrensgrundsätze

1. Unterabschnitt
Beteiligung am Verfahren

§ 78 Beteiligte

§ 79 Handlungsfähigkeit

§ 80 Bevollmächtigte und Beistände

§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

§ 81 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

2. Unterabschnitt
Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen

§ 82 Ausgeschlossene Personen

§ 83 Besorgnis der Befangenheit

§ 84 Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses

3. Unterabschnitt
Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel

I. Allgemeines

§ 85 Besteuerungsgrundsätze

§ 86 Beginn des Verfahrens

§ 87 Amtssprache

§ 87a Elektronische Kommunikation

§ 87b Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden

§ 87c Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren

§ 87d Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag

§ 87e Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer

§ 88 Untersuchungsgrundsatz

§ 88a Sammlung von geschützten Daten

§ 88b Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen

§ 88c Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen

§ 89 Beratung, Auskunft

§ 89a Vorabverständigungsverfahren

§ 89b Internationale Risikobewertungsverfahren

§ 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten

§ 91 Anhörung Beteiligter

§ 92 Beweismittel

II. Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten

§ 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen

§ 93a Allgemeine Mitteilungspflichten

§ 93b Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

§ 93c Datenübermittlung durch Dritte

§ 93d Verordnungsermächtigung

§ 94 Eidliche Vernehmung

§ 95 Versicherung an Eides statt

§ 96 Hinzuziehung von Sachverständigen

III. Beweis durch Urkunden und Augenschein

§ 97 Vorlage von Urkunden

§ 98 Einnahme des Augenscheins

§ 99 Betreten von Grundstücken und Räumen

§ 100 Vorlage von Wertsachen

IV. Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte

§ 101 Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen

§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse

§ 103 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

§ 104 Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden

§ 105 Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen

§ 106 Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls

V. Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen

§ 107 Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen

4. Unterabschnitt
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 108 Fristen und Termine

§ 109 Verlängerung von Fristen

§ 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

5. Unterabschnitt
Rechts- und Amtshilfe

§ 111 Amtshilfepflicht

§ 112 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

§ 113 Auswahl der Behörde

§ 114 Durchführung der Amtshilfe

§ 115 Kosten der Amtshilfe

§ 116 Anzeige von Steuerstraftaten

§ 117 Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen

§ 117a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 117b Verwendung von den nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates übermittelten Daten

§ 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

§ 117d Statistiken über die zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe

§ 117e Besondere Formen der Amtshilfe mit Drittstaaten

Zweiter Abschnitt
Verwaltungsakte

§ 118 Begriff des Verwaltungsakts

§ 119 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts

§ 120 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

§ 121 Begründung des Verwaltungsakts

§ 122 Bekanntgabe des Verwaltungsakts

§ 122a Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

§ 123 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

§ 124 Wirksamkeit des Verwaltungsakts

§ 125 Nichtigkeit des Verwaltungsakts

§ 126 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

§ 127 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

§ 128 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts

§ 129 Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsakts

§ 130 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts

§ 131 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts

§ 132 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung im Einspruchsverfahren

§ 133 Rückgabe von Urkunden und Sachen

Vierter Teil
Durchführung der Besteuerung

Erster Abschnitt
Erfassung der Steuerpflichtigen

1. Unterabschnitt
Personenstands- und Betriebsaufnahme

§ 134 (weggefallen)

§ 135 (weggefallen)

§ 136 (weggefallen)

2. Unterabschnitt
Anzeigepflichten

§ 137 Steuerliche Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen

§ 138 Anzeigen über die Erwerbstätigkeit

§ 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen

§ 138b Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften

§ 138c Verordnungsermächtigung

§ 138d Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

§ 138e Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen

§ 138f Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre

§ 138g Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Nutzer

§ 138h Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

§ 138i Information der Landesfinanzbehörden

§ 138j Auswertung der Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen

§ 138k Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung

§ 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen

3. Unterabschnitt
Identifikationsmerkmal

§ 139a Identifikationsmerkmal

§ 139b Identifikationsnummer

§ 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer

§ 139d Verordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt
Mitwirkungspflichten

1. Unterabschnitt
Führung von Büchern und Aufzeichnungen

§ 140 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

§ 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger

§ 142 Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte

§ 143 Aufzeichnung des Wareneingangs

§ 144 Aufzeichnung des Warenausgangs

§ 145 Allgemeine Anforderungen an die Buchführung und Aufzeichnungen

§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

§ 146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung

§ 146b Kassen-Nachschau

§ 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

§ 147a Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger

§ 147b Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen

§ 148 Bewilligung von Erleichterungen

2. Unterabschnitt
Steuererklärungen

§ 149 Abgabe der Steuererklärungen

§ 150 Form und Inhalt der Steuererklärungen

§ 151 Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle

§ 152 Verspätungszuschlag

§ 153 Berichtigung von Erklärungen

3. Unterabschnitt
Kontenwahrheit

§ 154 Kontenwahrheit

Dritter Abschnitt
Festsetzungs- und Feststellungsverfahren

1. Unterabschnitt
Steuerfestsetzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 155 Steuerfestsetzung

§ 156 Absehen von der Steuerfestsetzung

§ 157 Form und Inhalt der Steuerbescheide

§ 158 Beweiskraft der Buchführung

§ 159 Nachweis der Treuhänderschaft

§ 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern

§ 161 Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen

§ 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

§ 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

§ 164 Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung

§ 165 Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung

§ 166 Drittwirkung der Steuerfestsetzung

§ 167 Steueranmeldung, Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern

§ 168 Wirkung einer Steueranmeldung

II. Festsetzungsverjährung

§ 169 Festsetzungsfrist

§ 170 Beginn der Festsetzungsfrist

§ 171 Ablaufhemmung

III. Bestandskraft

§ 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

§ 173 Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel

§ 173a Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung

§ 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen

§ 175 Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen

§ 175a Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen

§ 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte

§ 176 Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

§ 177 Berichtigung von materiellen Fehlern

IV. Kosten

§ 178 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden

§ 178a (weggefallen)

2. Unterabschnitt

Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Festsetzung von Steuermessbeträgen

I. Gesonderte Feststellungen

§ 179 Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

§ 180 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

§ 181 Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungspflicht

§ 182 Wirkungen der gesonderten Feststellung

§ 183 Bekanntgabe bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gegenüber rechtsfähigen Personenvereinigungen

§ 183a Empfangsbevollmächtigte bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen

II. Festsetzung von Steuermessbeträgen

§ 184 Festsetzung von Steuermessbeträgen

3. Unterabschnitt

Zerlegung und Zuteilung

§ 185 Geltung der allgemeinen Vorschriften

§ 186 Beteiligte

§ 187 Akteneinsicht

§ 188 Zerlegungsbescheid

§ 189 Änderung der Zerlegung

§ 190 Zuteilungsverfahren

4. Unterabschnitt

Haftung

§ 191 Haftungsbescheide, Duldungsbescheide

§ 192 Vertragliche Haftung

Vierter Abschnitt
Außenprüfung

1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 193 Zulässigkeit einer Außenprüfung

§ 194 Sachlicher Umfang einer Außenprüfung

§ 195 Zuständigkeit

§ 196 Prüfungsanordnung

§ 197 Bekanntgabe der Prüfungsanordnung

§ 198 Ausweispflicht, Beginn der Außenprüfung

§ 199 Prüfungsgrundsätze

§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

§ 200a Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

§ 201 Schlussbesprechung

§ 202 Inhalt und Bekanntgabe des Prüfungsberichts

§ 203 Abgekürzte Außenprüfung

§ 203a Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte

2. Unterabschnitt
Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung

§ 204 Voraussetzung der verbindlichen Zusage

§ 205 Form der verbindlichen Zusage

§ 206 Bindungswirkung

§ 207 Außerkrafttreten, Aufhebung und Änderung der verbindlichen Zusage

Fünfter Abschnitt
Steuerfahndung (Zollfahndung)

§ 208 Steuerfahndung (Zollfahndung)

§ 208a Steuerfahndung des Bundeszentralamts für Steuern

Sechster Abschnitt
Steueraufsicht in besonderen Fällen

§ 209 Gegenstand der Steueraufsicht

§ 210 Befugnisse der Finanzbehörde

§ 211 Pflichten der betroffenen Person

§ 212 Durchführungsvorschriften

§ 213 Besondere Aufsichtsmaßnahmen

§ 214 Beauftragte

§ 215 Sicherstellung im Aufsichtsweg

§ 216 Überführung in das Eigentum des Bundes

§ 217 Steuerhilfspersonen

Fünfter Teil
Erhebungsverfahren

Erster Abschnitt
Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

1. Unterabschnitt
Verwirklichung und Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

§ 218 Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

§ 219 Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden

§ 220 Fälligkeit

§ 221 Abweichende Fälligkeitsbestimmung

§ 222 Stundung

§ 223 (weggefallen)

2. Unterabschnitt
Zahlung, Aufrechnung, Erlass

§ 224 Leistungsort, Tag der Zahlung

§ 224a Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt

§ 225 Reihenfolge der Tilgung

§ 226 Aufrechnung

§ 227 Erlass

3. Unterabschnitt
Zahlungsverjährung

§ 228 Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist

§ 229 Beginn der Verjährung

§ 230 Hemmung der Verjährung

§ 231 Unterbrechung der Verjährung

§ 232 Wirkung der Verjährung

Zweiter Abschnitt
Verzinsung, Säumniszuschläge

1. Unterabschnitt
Verzinsung

§ 233 Grundsatz

§ 233a Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

§ 234 Stundungszinsen

§ 235 Verzinsung von hinterzogenen Steuern

§ 236 Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge

§ 237 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

§ 238 Höhe und Berechnung der Zinsen

§ 239 Festsetzung der Zinsen

2. Unterabschnitt
Säumniszuschläge

§ 240 Säumniszuschläge

Dritter Abschnitt
Sicherheitsleistung

§ 241 Art der Sicherheitsleistung

§ 242 Wirkung der Hinterlegung von Zahlungsmitteln

§ 243 Verpfändung von Wertpapieren

§ 244 Taugliche Steuerbürgen

§ 245 Sicherheitsleistung durch andere Werte

§ 246 Annahmewerte

§ 247 Austausch von Sicherheiten

§ 248 Nachschusspflicht

Sechster Teil
Vollstreckung

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 249 Vollstreckungsbehörden

§ 250 Vollstreckungsersuchen

§ 251 Vollstreckbare Verwaltungsakte

§ 252 Vollstreckungsgläubiger

§ 253 Vollstreckungsschuldner

§ 254 Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung

§ 255 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 256 Einwendungen gegen die Vollstreckung

§ 257 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung

§ 258 Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung

Zweiter Abschnitt
Vollstreckung wegen Geldforderungen

1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 259 Mahnung

§ 260 Angabe des Schuldgrundes

§ 261 Niederschlagung

§ 262 Rechte Dritter

§ 263 Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner

§ 264 Vollstreckung gegen Nießbraucher

§ 265 Vollstreckung gegen Erben

§ 266 Sonstige Fälle beschränkter Haftung

§ 267 Vollstreckungsverfahren gegen Personenvereinigungen

2. Unterabschnitt
Aufteilung einer Gesamtschuld

§ 268 Grundsatz

§ 269 Antrag

§ 270 Allgemeiner Aufteilungsmaßstab

§ 271 Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer

§ 272 Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen

§ 273 Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen

§ 274 Besonderer Aufteilungsmaßstab

§ 275 (weggefallen)

§ 276 Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung

§ 277 Vollstreckung

§ 278 Beschränkung der Vollstreckung

§ 279 Form und Inhalt des Aufteilungsbescheids

§ 280 Änderung des Aufteilungsbescheids

3. Unterabschnitt
Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

I. Allgemeines

§ 281 Pfändung

§ 282 Wirkung der Pfändung

§ 283 Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen

§ 284 Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners

II. Vollstreckung in Sachen

§ 285 Vollziehungsbeamte

§ 286 Vollstreckung in Sachen

§ 287 Befugnisse des Vollziehungsbeamten

§ 288 Zuziehung von Zeugen

§ 289 Zeit der Vollstreckung

§ 290 Aufforderungen und Mitteilungen des Vollziehungsbeamten

§ 291 Niederschrift

§ 292 Abwendung der Pfändung

§ 293 Pfand- und Vorzugsrechte Dritter

§ 294 Ungetrennte Früchte

§ 295 Unpfändbarkeit von Sachen

§ 296 Verwertung

§ 297 Aussetzung der Verwertung

§ 298 Versteigerung

§ 299 Zuschlag

§ 300 Mindestgebot

§ 301 Einstellung der Versteigerung

§ 302 Wertpapiere

§ 303 Namenspapiere

§ 304 Versteigerung ungetrennter Früchte

§ 305 Besondere Verwertung

§ 306 Vollstreckung in Ersatzteile von Luftfahrzeugen

§ 307 Anschlusspfändung

§ 308 Verwertung bei mehrfacher Pfändung

III. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 309 Pfändung einer Geldforderung

§ 310 Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung

§ 311 Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung

§ 312 Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren

§ 313 Pfändung fortlaufender Bezüge

§ 314 Einziehungsverfügung

§ 315 Wirkung der Einziehungsverfügung

§ 316 Erklärungspflicht des Drittschuldners

§ 317 Andere Art der Verwertung

§ 318 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen

§ 319 Unpfändbarkeit von Forderungen

§ 320 Mehrfache Pfändung einer Forderung

§ 321 Vollstreckung in andere Vermögensrechte

4. Unterabschnitt
Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 322 Verfahren

§ 323 Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger

5. Unterabschnitt
Arrest

§ 324 Dinglicher Arrest

§ 325 Aufhebung des dinglichen Arrestes

§ 326 Persönlicher Sicherheitsarrest

6. Unterabschnitt
Verwertung von Sicherheiten

§ 327 Verwertung von Sicherheiten

Dritter Abschnitt

Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen

1. Unterabschnitt

Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

§ 328 Zwangsmittel

§ 329 Zwangsgeld

§ 330 Ersatzvornahme

§ 331 Unmittelbarer Zwang

§ 332 Androhung der Zwangsmittel

§ 333 Festsetzung der Zwangsmittel

§ 334 Ersatzzwangshaft

§ 335 Beendigung des Zwangsverfahrens

2. Unterabschnitt

Erzwingung von Sicherheiten

§ 336 Erzwingung von Sicherheiten

Vierter Abschnitt

Kosten

§ 337 Kosten der Vollstreckung

§ 338 Gebührenarten

§ 339 Pfändungsgebühr

§ 340 Wegnahmegebühr

§ 341 Verwertungsgebühr

§ 342 Mehrheit von Schuldnern

§ 343 (weggefallen)

§ 344 Auslagen

§ 345 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

§ 346 Unrichtige Sachbehandlung, Festsetzungsfrist

Siebenter Teil

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Erster Abschnitt

Zulässigkeit

§ 347 Statthaftigkeit des Einspruchs

§ 348 Ausschluss des Einspruchs

§ 349 (weggefallen)

§ 350 Beschwer

§ 351 Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte

§ 352 Einspruchsbefugnis bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung

§ 353 Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers

§ 354 Einspruchsverzicht

Zweiter Abschnitt
Verfahrensvorschriften

§ 355 Einspruchsfrist

§ 356 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 357 Einlegung des Einspruchs

§ 358 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 359 Beteiligte

§ 360 Hinzuziehung zum Verfahren

§ 361 Aussetzung der Vollziehung

§ 362 Rücknahme des Einspruchs

§ 363 Aussetzung und Ruhen des Verfahrens

§ 364 Offenlegung der Besteuerungsunterlagen

§ 364a Erörterung des Sach- und Rechtsstands

§ 364b Fristsetzung

§ 365 Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 366 Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung

§ 367 Entscheidung über den Einspruch

§ 368 (weggefallen)

Achter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren

Erster Abschnitt
Strafvorschriften

§ 369 Steuerstraftaten

§ 370 Steuerhinterziehung

§ 370a (weggefallen)

§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

§ 372 Bannbruch

§ 373 Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel

§ 374 Steuerhehlerei

§ 375 Nebenfolgen

§ 375a (weggefallen)

§ 376 Verfolgungsverjährung

Zweiter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 377 Steuerordnungswidrigkeiten

§ 378 Leichtfertige Steuerverkürzung

§ 379 Steuergefährdung

§ 380 Gefährdung der Abzugsteuern

§ 381 Verbrauchsteuergefährdung

§ 382 Gefährdung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben

§ 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen

§ 383a (weggefallen)

§ 383b Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten

§ 384 Verfolgungsverjährung

§ 384a Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679

Dritter Abschnitt
Strafverfahren

1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 385 Geltung von Verfahrensvorschriften

§ 386 Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten

§ 387 Sachlich zuständige Finanzbehörde

§ 388 Örtlich zuständige Finanzbehörde

§ 389 Zusammenhängende Strafsachen

§ 390 Mehrfache Zuständigkeit

§ 391 Zuständiges Gericht

§ 392 Verteidigung

§ 393 Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

§ 394 Übergang des Eigentums

§ 395 Akteneinsicht der Finanzbehörde

§ 396 Aussetzung des Verfahrens

2. Unterabschnitt
Ermittlungsverfahren

I. Allgemeines

§ 397 Einleitung des Strafverfahrens

§ 398 Einstellung wegen Geringfügigkeit

§ 398a Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen

II. Verfahren der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten

§ 399 Rechte und Pflichten der Finanzbehörde

§ 400 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls

§ 401 Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren

III. Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 402 Allgemeine Rechte und Pflichten der Finanzbehörde

§ 403 Beteiligung der Finanzbehörde

IV. Steuer- und Zollfahndung

§ 404 Steuer- und Zollfahndung

V. Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen

§ 405 Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen

3. Unterabschnitt
Gerichtliches Verfahren

§ 406 Mitwirkung der Finanzbehörde im Strafbefehlsverfahren und im selbständigen Verfahren

§ 407 Beteiligung der Finanzbehörde in sonstigen Fällen

4. Unterabschnitt
Kosten des Verfahrens

§ 408 Kosten des Verfahrens

Vierter Abschnitt
Bußgeldverfahren

§ 409 Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 410 Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren

§ 411 Bußgeldverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer

§ 412 Zustellung, Vollstreckung, Kosten

Neunter Teil

Schlussvorschriften

§ 413 Einschränkung von Grundrechten

§ 414 (gegenstandslos)

§ 415 (Inkrafttreten)

Anlagen

Anlage 1 (zu § 60) Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften“

2. § 31a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „soweit sie“ durch die Wörter „soweit sie erforderlich sind“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird am Ende ein Komma angefügt.

cc) Vor Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

dd) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. für die Prüfung des Vorliegens oder die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln, oder

3. für die Prüfung des Vorliegens oder die Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs auf Schadensersatz aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aufgrund derer eine Leistung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde.“

ee) Die Wörter „erforderlich ist.“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Liegen einer für die Verwaltung einer Leistung aus öffentlichen Mitteln zuständigen öffentlichen Stelle Informationen darüber vor, dass sie eine Leistung aufgrund einer Straftat zu Unrecht bewilligt hat, so darf sie die ihr von den Finanzbehörden nach Satz 1 übermittelten Informationen an die für die Strafverfolgung zuständige Stelle weiterleiten, wenn dies auch nach den für sie geltenden Vorschriften zulässig ist.“

3. Nach § 31b Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Finanzbehörden übermitteln einer Koordinierenden Stelle eines Landes nach § 50c des Geldwäschegesetzes auf Ersuchen Name und Anschrift der bei ihnen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 des

Geldwäschegesetzes nach Maßgabe des § 55 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen. Sammelersuchen sind zulässig. Die von den Finanzbehörden an die zuständigen Koordinierenden Stellen nach § 50c des Geldwäschegesetzes übermittelten Daten können von diesen an die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz weitergegeben werden."

4. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Finanzbehörde kann sich an jeden gesetzlichen Vertreter oder jeden Geschäftsführer wenden."

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter" durch die Wörter „jedes Mitglied, jeden Gesellschafter oder jeden Gemeinschafter" ersetzt.

5. § 87a wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Wenn für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten an Finanzbehörden ein sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach außerhalb gerichtlicher Verfahren nur zulässig, soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist."

   b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „Satz 4" ersetzt.

   c) Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Schriftform kann auch durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Finanzbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, ersetzt werden. Bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder durch ein von der Finanzverwaltung eingerichtetes sicheres Identifizierungsverfahren im Sinne des Absatzes 6 erfolgen. Die Finanzbehörde hat dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung nach Satz 4 Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine elektronische Kopie der Erklärung zu ermöglichen. Im Fall der Datenübermittlung im Auftrag nach § 87d tritt der Auftragnehmer bei Anwendung des Satzes 6 an die Stelle des Erklärenden. Die Schriftform kann auch durch elektronische Übermittlung eines von dem Erklärenden signierten Dokuments an die Finanzbehörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden."

   d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Der elektronischen Form genügt ein elektronischer Verwaltungsakt, der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen ist oder in einem sicheren Verfahren im Sinne der Absätze 7 oder 8 übermittelt oder zum Abruf bereitgestellt wird."

e) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Soweit“ das Wort „gesetzlich“ eingefügt.

6. In § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; eine Benachrichtigung der betroffenen Person nach Absatz 9 Satz 2 unterbleibt, wenn die Verifikation der Kontoverbindung ergibt, dass die betroffene Person über das nach § 139b Absatz 10 übermittelte Konto verfügungsberechtigt ist“ eingefügt.

7. In § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Verwaltungsakte“ die Wörter „oder öffentlich-rechtliche Verträge“ eingefügt.

8. § 117c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Ahndung von vorsätzlichen und leichtfertigen Verstößen durch die in diesen Vereinbarungen dem Grunde nach bestimmte Dritte gegen die Erfüllung von Pflichten zur Erhebung und zur Meldung von Daten im Sinne der Nummern 1 und 2 als Ordnungswidrigkeiten und die Bestimmung des Bußgeldes für solche Verstöße in Höhe von bis zu 50 000 Euro; insoweit ist das Bundeszentralamt für Steuern Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

9. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird für einen Verwaltungsakt, für den gesetzlich die Schriftform angeordnet ist, nach § 87a Absatz 4 Satz 2 die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet, muss das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel verwendet, müssen die Signatur oder das Siegel solange überprüfbar sein, wie der Verwaltungsakt von der Finanzbehörde gespeichert wird.“

10. § 139a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Natürliche Personen sind über die ihnen zugeteilte Identifikationsnummer (§ 139b) unverzüglich zu unterrichten. Wirtschaftlich Tätigen ist die ihnen zugeteilte Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c) in entsprechender Anwendung des § 87a Absatz 8 elektronisch, hilfsweise schriftlich, mitzuteilen; der wirtschaftlich Tätige oder sein Bevollmächtigter im Sinne des § 80a Absatz 2 oder des § 123

soll hierfür in dem von den Landesfinanzbehörden zur elektronischen Bekanntgabe nach § 122a bereitgestellten Verfahren ein Postfach einrichten lassen.“

11. § 139b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die in Absatz 3 Nummer 2 bis 10 und Nummer 12 bis 15 aufgeführten Daten dürfen unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a auch den jeweils zuständigen Stellen auf deren Ersuchen offenbart werden.“

b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Natürliche Personen können dem Bundeszentralamt für Steuern vorbehaltlich von Satz 2 die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c zu verwendenden Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten in einem sicheren Verfahren

1. übermitteln,

2. durch ihren Bevollmächtigten im Sinne des § 80 Absatz 2 übermitteln lassen oder

3. durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 63 des Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ist in den Fällen des Satzes 2 der für die Festsetzung des Kindergeldes nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Familienkasse die Identifikationsnummer der minderjährigen Person nicht bekannt, darf sie diese Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. In der Abfrage dürfen nur die in Absatz 3 genannten Daten der minderjährigen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern entspricht dem Ersuchen, wenn die übermittelten Daten den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten entsprechen.“

12. § 139d wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Richtlinien zur Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b und der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 einschließlich der Unterscheidungsmerkmale nach § 139c Absatz 5a,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Richtlinien zur Unterrichtung und Mitteilung nach § 139a Absatz 1a sowie Ausnahmen von der individuellen Mitteilung nach § 139a Absatz 1a Satz 2,“.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

dd) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch das Wort „, sowie“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Form und das Verfahren der Datenübermittlungen im Sinne des § 139c.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 sowie die Unterscheidungsmerkmale nach § 139c Absatz 5a einem Bevollmächtigten im Sinne des § 80a Absatz 2 oder des § 123 mitgeteilt werden können.“

13. In der Überschrift zu § 145 wird nach dem Wort „an“ das Wort „die“ eingefügt.

14. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „kann die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung“ angefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen,“.

cc) In Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „kann die Finanzbehörde“ gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig.“

15. In § 162 Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„Legt ein Steuerpflichtiger über einen Geschäftsvorfall Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 verspätet oder nicht vor oder sind die über einen Geschäftsvorfall vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist jeweils ein Zuschlag festzusetzen. Der Zuschlag für eine verspätete Vorlage beträgt bis zu 1 000 000 Euro, mindestens jedoch 100 Euro für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung; er kann für volle Wochen und Monate der verspäteten Vorlage in Teilbeträgen festgesetzt werden. Der Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen beträgt mindestens 5 Prozent und höchstens 10 Prozent des Mehrbetrags der Einkünfte, der sich nach einer Berichtigung auf Grund der Anwendung des Absatzes 3 ergibt, mindestens jedoch 5 000 Euro. Der Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen ist regelmäßig nach

Abschluss der Außenprüfung festzusetzen; dabei sind bereits festgesetzte Zuschläge wegen einer verspäteten Vorlage nach Satz 2 anzurechnen.“

16. § 175a wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

    „Verbindliche Auskünfte nach § 89, verbindliche Zusagen nach § 204 oder rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung stehen dem insoweit nicht entgegen.“

17. § 175b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Daten im Sinne des § 93c Absatz 1 oder 3 nicht rechtserheblich sind.“

18. § 200 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Werden mobile Endgeräte in der Außenprüfung eingesetzt, gilt die ortsunabhängige Tätigkeit als an Amtsstelle ausgeübt.“

19. In § 208 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 404 Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 404 Absatz 2“ ersetzt.

20. § 234 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; für Haftungsansprüche gilt dies nur, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt“ eingefügt.

    b) In Satz 2 wird das Wort „Steuerbescheid“ durch die Wörter „Steuer- oder Haftungsbescheid“ ersetzt.

21. Dem § 236 wird folgender Absatz 6 angefügt:

    „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für festgesetzte Haftungsansprüche entsprechend, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt.“

22. In § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „die Steuer“ die Wörter „oder der Haftungsbetrag“ eingefügt.

23. § 379 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 1a, 1b und 2“ durch die Wörter „Nummer 1a und 2“ ersetzt.

    b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

    „(8) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1b kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“

24. § 404 wird wie folgt gefasst:

„§ 404

Steuer- und Zollfahndung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Ihre Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 399 Absatz 2 Satz 2 sowie die Befugnis zur Durchsicht der Papiere und elektronischen Speichermedien des von der Durchsuchung Betroffenen. § 110 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

25. In § 410 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 404 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 404 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2025]

Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 53 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Unterstützung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Wohnraum an hilfebedürftige Personen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgen. Die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit müssen zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.“

2. § 139b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Kindergeld oder ein Kindergarantiebetrag festgesetzt worden ist, teilt der zuständige Familienservice als mitteilungspflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern für die in Absatz 4c genannten Zwecke unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten der natürlichen Person die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos mit, auf welches das Kindergeld oder der Kindergarantiebetrag zuletzt ausgezahlt worden ist; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten, den Berechtigten auf den Kindergarantiebetrag noch um das Kind handelt.“

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

b) In Absatz 13 Satz 3 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „oder ein Kindergarantiebetrag“ eingefügt.

3. In § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Weitere Änderung der Abgabenordnung [Inkrafttreten V § 117c AO]

§ 379 Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 8 der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Weitere Änderung der Abgabenordnung [Inkrafttreten Erstes BDSG-ÄndG]

In § 32b Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „eines Dritten“ durch die Wörter „eines Anderen“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV]

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Absatz 18 angefügt:

   „(18) § 234 Absatz 1, § 236 Absatz 6 und § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Abgabenordnung in der am … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes*] geltenden Fassung … *[einsetzen: Tag nach der Verkündung]* gelten für alle Haftungsansprüche, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen.“

2. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 175b Absatz 4 der Abgabenordnung in der am ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem … [*einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes*] erlassen worden sind.“

3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 162 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 162 Absatz 3 und 4 Satz 5 bis 7“ ersetzt und werden jeweils nach den Wörtern „in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung“ die Wörter „sowie § 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4 in der am … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung*] geltenden Fassung“ eingefügt.

4. Dem § 39 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit für eine Körperschaft im Sinne des § 14b Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2024 Verwaltungsakte gegenüber den gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolgern der Körperschaft ergangen sind, wirken diese Verwaltungsakte ab dem 1. Januar 2024 auch gegenüber der Körperschaft. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 abweichend von § 14b der Abgabenordnung noch dem gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolger bekannt gegeben wurden."

Artikel 17

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [TnV]

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5a werden die Wörter „Abgabenordnung sowie" durch die Wörter „Abgabenordnung und in den Fällen der auf Grundlage von § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnung sowie" ersetzt.

   b) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes" durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

      bb) In Buchstabe e werden die Wörter „nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b und 4b" durch die Wörter „nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b" ersetzt.

   c) Nummer 26 wird aufgehoben.

2. In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „26," gestrichen und werden die Wörter „38 und 42 bis 46" durch die Wörter „38, 42 bis 45 und 46" ersetzt.

3. Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 18

Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [01.01.2025]

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die folgenden Nummern 41a und 41b eingefügt:

„41a. Durchführung des Meldeverfahrens für Kleinunternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet nach § 19a des Umsatzsteuergesetzes;

41b. Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten nach Kapitel lXa nach der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung;“.

Artikel 19

Änderung der Mitteilungsverordnung [01.01.2025]

In § 4 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungsakte“ die Wörter „oder öffentlich-rechtliche Verträge“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV]

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 30 Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“.

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Gegenstandes“ das Wort „fremden“ eingefügt.

3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe f bis h werden jeweils vor dem abschließenden Komma die Wörter „; Buchstabe b bleibt unberührt,“ eingefügt.

   b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.

4. In § 13b Absatz 9 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Absatz 1 Satz 3)“ gestrichen.

5. Dem § 13c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gilt die Umsatzsteuer im Sinne des Satzes 1, die zum Zeitpunkt der Eröffnung eine Insolvenzforderung darstellt und noch nicht fällig geworden ist, als fällig.“

6. § 14c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das Gleiche gilt, wenn jemand

1. wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist oder

2. einem nach einer vorherigen Vereinbarung erstellten, als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis nicht unverzüglich widerspricht,

obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.“

7. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zuzurechnen“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Gesamtumsätzen ist nur zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.“

8. Nach § 16 Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) Anstelle der Beförderungseinzelbesteuerung (Absatz 5) kann der Unternehmer von einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) Gebrauch machen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen, soweit diese nicht weitergeliefert werden.“

b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Absatz 7), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben sich vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Absatz 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt zu registrieren, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5) unterliegen oder der Unternehmer nicht an einem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt.“

10. In § 18h Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23)“ durch die Angabe „(ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11)“ ersetzt.

11. § 22d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fiskalvertreter erhält für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer, eine gesonderte Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a, unter denen er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmen jeweils auftritt.“

12. In § 22g Absatz 7 Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ und „im Sinne des § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ gestrichen.

13. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils Angabe „9,0 Prozent“ durch die Angabe „8,4 Prozent“ ersetzt.

14. In § 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „9706 00 00“ durch die Angabe „9706“ ersetzt.

15. Folgender § 30 wird angefügt:

„§ 30

Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

(1) Für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird das Gebiet Nordirlands wie übriges Gemeinschaftsgebiet behandelt.

(2) Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“ gilt als eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Eine durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erteilte individuelle Identifikationsnummer gilt im Sinne dieses Gesetzes als von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Identifikationsnummer.“

16. Die Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 14) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 48 wird wie folgt geändert:

aa) Die Warenbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst“.

bb) Die Zolltarifnummer wird wie folgt gefasst:

„Position 4401“.

b) In Nummer 49 Buchstabe a wird die Angabe „9705 00 00 und 9706 00 00“ durch die Angabe „9705 und 9706“ ersetzt.

c) Nummer 53 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „9702 00 00“ durch die Angabe „9702“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „9703 00 00“ durch die Angabe „9703“ ersetzt

d) Nummer 54 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „9705 00 00“ durch die Angabe „9705“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa und bb wird jeweils die Angabe „9705 00 00“ durch die Angabe „9705“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „7118, 9705 00 00 und 9706 00 00“ durch die Angabe „9705 und 9706“ ersetzt.

17. Die Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden der Warenbezeichnung die Wörter „; ausgenommen Waren der Position 8549“ angefügt.

b) In Nummer 16 wird die Angabe „Unterposition 8548 10“ durch die Wörter „Unterposition 8549 11, Unterposition 8549 12, Unterposition 8549 13, Unterposition 8549 14 und Unterposition 8549 19“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

Lfd. Nr.	**Warenbezeichnung**	**Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)**
„17	Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Unterposition 8549 21 und 8549 29“.

Artikel 21

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2025]

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat“.

b) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3) - Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte“.

2. § 1a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben.

3. § 3a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 3a ersetzt:

„3. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt abweichend von Satz 1 als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

3a. Die folgenden Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:

a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe nicht an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt;

b) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“

b) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht im Falle einer virtuellen Teilnahme.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ angefügt.

bb) In Buchstabe g werden die Wörter „sowie die Vermittlung dieser Umsätze“ durch die Wörter „, die Vermittlung dieser Umsätze und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ ersetzt.

b) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21.

a) Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Für die Steuerbefreiung der Fortbildung und der damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die durch die in Satz 1 genannten anderen, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen erbracht werden, gilt dies nur, wenn diese Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt,

sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen verwendet werden,

b) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.

Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;“.

c) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „und sportliche“ gestrichen sowie das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;“.

5. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 9 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Sätze 1 bis 9“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei der Berechnung der Steuer ist § 24 nicht anzuwenden.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Umsätze im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die aufgrund der Sonderregelung für Kleinunternehmer des jeweiligen Mitgliedstaates steuerfrei sind.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Umsätze, die auch unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder § 19 fallen.“

7. § 15a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den §§ 23a oder 24 und umgekehrt gegeben.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4e Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

9. In § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

10. In § 18g Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

11. In § 18h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

12. In § 18i Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

13. In § 18j Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

14. In § 18k Absatz 1 Satz 2 und 7 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Ein von im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmern bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4) keine Anwendung; § 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung und § 18 Absatz 4a bleiben unberührt.

(2) Gesamtumsatz ist die nach vereinnahmten Entgelten berechnete Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 abzüglich folgender Umsätze:

1. der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind;

2. der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Die Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines Unternehmers bleiben bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach Satz 1 außer Ansatz.

(3) Ein Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen.

(4) Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt Absatz 1 entsprechend, wenn

1. der nach Artikel 288 Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, und

2. dem Unternehmer für die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 durch den Mitgliedstaat der Ansässigkeit die insoweit gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt wurde.

(5) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer kann gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im Mitgliedstaat der Ansässigkeit erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 4 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des auf den Eingang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Geht die Verzichtserklärung im letzten Monat eines Kalendervierteljahres ein, wird der Verzicht von Beginn des zweiten Monats des folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Absatz 4a ist entsprechend anzuwenden.“

16. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Beabsichtigt ein im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässiger Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, muss er an dem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer teilnehmen. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt für die Teilnahme an dem besonderen Meldeverfahren eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren sind, dass

1. der Unternehmer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle beim Bundeszentralamt für Steuern die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren beantragt,

2. der nach Artikel 288 Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung ermittelte Jahresumsatz des Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet,

3. der Unternehmer die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaates, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt, und

4. der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert ist.

Änderungen der im Antrag nach Satz 3 Nummer 1 gemachten Angaben hat der Unternehmer unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern nach dem in Satz 3 Nummer 1 amtlich vorgeschriebenen Datensatz mitzuteilen.

(2) Beabsichtigt der Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr in Anspruch zu nehmen, hat er dies nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem Bundeszentralamt für Steuern zu erklären. § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abzugeben. Der Unternehmer hat die Umsatzmeldung nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf die Umsatzmeldung sind mit Ausnahme von § 152 der Abgabenordnung ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Überschreitet der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100 000 Euro hat der Unternehmer dies binnen 15 Werktagen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Mit Überschreiten endet die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren.“

17. In § 20 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

18. In § 22 Absatz 4b werden die Wörter „§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 3 Nummer 3a Buchstabe b“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „8,4 Prozent“ durch die Angabe „x,x Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „8,4 Prozent“ durch die Angabe „x,x Prozent“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der ab dem Kalenderjahr 2026 anzuwendende Durchschnittssatz ergibt sich aus dem Verhältnis von Vorsteuern zu Umsätzen aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, in einem Zeitraum von drei Jahren. Das Berechnungsschema ergibt sich aus der Anlage 5. Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten sind der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland sowie der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) zu entnehmen. Der Zeitraum des Satzes 1 beginnt mit dem 1. Januar des vierten Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr, in dem der Durchschnittssatz ermittelt wird. Er endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem der Durchschnittssatz ermittelt wird. Der ermittelte Durchschnittssatz ist ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Durchschnittssatz als gewichteter Mittelwert berechnet worden ist. Der ermittelte Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Der ermittelte Durchschnittssatz ist vom Bundeministerium der Finanzen spätestens zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem er ermittelt worden ist zusammen mit den der Berechnung zugrunde liegenden Daten, im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“

20. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben“ gestrichen.

b) Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) in den Fällen des Absatzes 2, wenn auf den, der Lieferung des Wiederverkäufers vorangehenden Umsatz ein ermäßigter Steuersatz angewandt worden ist.“

21. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 und 5“ ersetzt.

22. In § 27 Absatz 22a Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ und die bisherige Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

23. § 27a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 und der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer nach § 19a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Erteilung einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, für Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, für die Umsatzsteuerkontrolle, für Zwecke der Amtshilfe zwischen

den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes und an das Bundeskartellamt zur Überprüfung und Vervollständigung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes verarbeitet werden. Bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung dürfen die in Satz 1 genannten Daten sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer abweichend von Satz 2 auch für die Vergabe der Wirtschafts- Identifikationsnummern nach § 139c der Abgabenordnung verwendet sowie für die nach § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vorgesehenen Zwecke an das Statistische Bundesamt als Registerbehörde für das Basisregister übermittelt und von diesem nach Maßgabe des § 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes gespeichert und verarbeitet werden. Außerdem übermitteln die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die nach Absatz 1a erforderlichen Daten. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, die erteilten Kleinunternehmer-Identifikationsnummern und die Daten, die sie für die Umsatzsteuerkontrolle benötigen.“

24. Nach Anlage 4 wird die aus Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 5 angefügt.

Artikel 22

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2026]

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 1 (zu § 4 Nummer 4a) wie folgt gefasst:

   „Anlage 1 (weggefallen)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert.

   a) Nummer 4a wird aufgehoben.

   b) In Nummer 19 Buchstabe a Satz 4 werden die Wörter „und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,“ gestrichen.

3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird aufgehoben.

4. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

   b) Nummer 9 wird aufgehoben.

6. § 13a Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.

7. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

   „6a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 berechnet,“.

8. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und

a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet,

b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, oder

c) soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“.

9. § 22 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4c werden aufgehoben.

10. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „x,x Prozent“ durch die Wörter „den Durchschnittssatz nach Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 5“ ersetzt.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 23 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 38 wird angefügt:

„(38) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 ausgestellt werden.“

12. Anlage 1 (zu § 4 Nummer 4a) wird aufgehoben.

Artikel 23

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2025]

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Rechnungen von Kleinunternehmern“.

2. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Rechnungen von Kleinunternehmern

Eine Rechnung über Umsätze, die nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes steuerfrei sind, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,

2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,

3. das Ausstellungsdatum,

4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes),

6. in den Fällen des § 14b Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und

7. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes die Angabe „Gutschrift“.

Die §§ 33 und 34 bleiben unberührt. § 31 gilt entsprechend.“

Artikel 24

Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2026]

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

   „3a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 des Gesetzes berechnet und“.

2. Nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 des Gesetzes berechnet,“.

Artikel 25

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 6 werden die Wörter „die mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ durch die Wörter „die mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Grundsteuergesetzes [TnV]

Dem § 36 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Aufhebung oder Änderung des Bescheids über die Hauptveranlagung findet auch zur Beseitigung eines Fehlers statt, wenn der Fehler der Finanzbehörde bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Hauptveranlagung bekannt wird.“

Artikel 27

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [TnV]

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ein Grundstück gehört zum Vermögen einer Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 2a bis 3a, wenn sie es aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat. Die Zugehörigkeit nach Satz 1 endet, wenn ein anderer Rechtsträger das Grundstück aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 1 geführt haben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a vermieden wird; die Rückgängigmachung und der Rückerwerb gelten für die Zugehörigkeit eines Grundstücks nach den Sätzen 1 und 2 als

rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung. Ein Grundstück gehört auch zum Vermögen einer Gesellschaft, wenn sie an dem Grundstück die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 innehat. Die Zugehörigkeit nach Satz 4 endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 4 geführt haben."

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" durch die Wörter „Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung" ersetzt.

3. § 22a Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes [TnV]

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 6b ersetzt:

„(6) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2), so sind nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sind in Fällen der beschränkten Steuerpflicht anteilig abzugsfähig. Der abzugsfähige Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegenden Vermögens nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert des erworbenen Vermögens nach Abzug aller mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten. Dies gilt auch für Kosten im Sinne des Absatzes 5 Nummer 3 Satz 1. Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(6a) Schulden und Lasten sind nicht abzugsfähig, soweit die Vermögensgegenstände, mit denen diese in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, steuerbefreit sind. Schulden und Lasten, die mit nach den §§ 13a und 13c befreitem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht. Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sind anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zuzurechnen. Dies gilt nicht für Kosten im Sinne des Absatzes 5 Nummer 3. Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des Vermögensgegenstands nach Abzug der mit diesem Vermögensgegenstand in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert der Vermögensgegenstände nach Abzug aller mit diesen Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten. In den Fällen einer Steuerbefreiung nach den §§ 13a und 13c ist bei Anwendung der Sätze 3 bis 5 nicht auf den einzelnen

Vermögensgegenstand, sondern auf die Summe der begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 abzustellen. Der auf den einzelnen Vermögensgegenstand entfallende Anteil an den Schulden und Lasten im Sinne des Satzes 3 ist nicht abzugsfähig, soweit dieser Vermögensgegenstand steuerbefreit ist. Die auf das nach den §§ 13a und 13c befreite Vermögen entfallenden Schulden und Lasten im Sinne der Sätze 3 bis 6 sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht.

(6b) Haben sich grundstücksbezogene Belastungen bei der Ermittlung des gemeinen Werts einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes ausgewirkt, ist deren Abzug bei der Erbschaftsteuer ausgeschlossen.“

2. § 13d Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „die“ gestrichen.

b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „zu“ das Wort „die“ eingefügt.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Belegenheit in einem Drittstaat nur, wenn dieser Drittstaat auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten; das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen erfüllen,“.

d) In Nummer 3 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „die“ eingefügt.

3. In § 19a Absatz 3 wird jeweils die Angabe „(§ 10 Absatz 5 und 6)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 5, 6, 6a und 6b)“ ersetzt.

4. § 28 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gehört zum Erwerb Grundbesitz, der zu Wohnzwecken genutzt wird, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Die Stundung endet, soweit der Grundbesitz auf Dritte übergeht oder dauerhaft keinem Wohnzweck mehr dienen soll. Die §§ 234 und 238 der Abgabenordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Erwerben von Todes wegen keine Zinsen erhoben werden. § 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Ist der Grundbesitz in einem Drittstaat belegen, wird die Stundung nur gewährt, wenn und solange dieser Staat auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland

1. entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten;

2. Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der

Steuern vom Einkommen und vom Vermögen*) entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllen."

5. Dem § 37 wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) § 10 Absatz 6, 6a und 6b sowie § 19a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem … [*einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, in dem die Verkündung erfolgt*] entsteht."

Artikel 29

Änderung des Bewertungsgesetzes [TnV]

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 26 wie folgt gefasst:

„Anlage 26 Abzinsungsfaktoren
(zu § 193 Absatz 5 Satz 3, § 194 Absatz 4 Satz 1 sowie § 195 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1)".

2. In § 29 Absatz 6 Satz 1, § 153 Absatz 4 Satz 1, § 228 Absatz 6 Satz 1 und § 247 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „durch Datenfernübertragung" durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch" ersetzt.

3. Dem § 158 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder werden Teile davon einem anderen Berechtigten zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse überlassen, so gilt dies als Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden. Der Einordnung als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht nicht entgegen, dass er aus einer oder einzelnen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebildet wird, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und diese anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt sind."

4. § 183 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 228 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Übermittlung durch Datenfernübertragung" durch die Wörter „elektronische Übermittlung über die amtlich bestimmte Schnittstelle" ersetzt.

6. Dem § 265 werden die folgenden Absätze 15 und 16 angefügt:

*) Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibungZustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html

„(15) § 158 Absatz 2 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind auf Bewertungsstichtage nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] anzuwenden.

(16) Die Anlagen 21, 23 und 26 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 anzuwenden.“

7. Anlage 21 wird wie aus Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtlich gefasst.

8. Anlage 23 wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:

      aa) Dem Wort „Wohnung“ wird folgende Fußnote „*“ angefügt:

      „* Für Wohnräume, die keine Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 darstellen, sind als Verwaltungskosten 3 Prozent des hierauf entfallenden jährlichen Rohertrages anzusetzen.“

      bb) Die Wörter „gewerbliche Nutzung“ werden durch das Wort „Nichtwohnnutzung“ ersetzt.

      cc) Nach der Angabe „30 Prozent der Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß Nummer I.2“ wird folgende Zeile eingefügt:

„jährlich je Garage oder ähnlichen Einstellplatz	100 Prozent der Instandhaltungskosten je Garage oder ähnlichen Einstellplatz gemäß Nr. I.2“.

   b) In Satz 1 nach der Tabelle werden die Wörter „Stichtag der Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes“ durch das Wort „Bewertungsstichtag“ ersetzt.

9. Anlage 26 wird wie aus Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtlich gefasst.

Artikel 30

Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes [TnV]

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3a folgende Angabe eingefügt:

   „§ 3b Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht“.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die durch dieses Gesetz verpflichteten Finanzinstitute haben die folgenden Aufzeichnungen zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten zu erstellen:

1. eine Beschreibung der Prozesse, einschließlich der automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen, insbesondere der relevanten Geschäftsbeziehungen, Zuständigkeiten und Fristen, sowie aller Änderungen hierzu, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5, §§ 11 und 12, § 13 Absatz 2 bis 4, § 14 Absatz 3 und 5, § 15, § 16 Absatz 2 und 3, § 21 Absatz 2 auch unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 9, § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 2 und 4, § 16 Absatz 3 und 4, § 17 Absatz 2, § 18 und § 22 in Bezug auf einen Meldezeitraum angewandt wurden;

2. in Bezug auf jedes Konto die für die Anwendung der Sorgfaltspflichten nach den § 8 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 12 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Satz 2, Nummer 3, Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6, 7 und 9, § 13 Absatz 2, Absatz 2a Satz 1 bis 3, Absatz 4, § 14 Absatz 3 bis 5, § 15, § 16 Absatz 2, Absatz 2a Satz 1 bis 3, Absatz 3 und 4, § 17 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, §§ 21 und 22 verarbeiteten Informationen, den jeweiligen Zeitpunkt der Verarbeitung und das Ergebnis der Verarbeitung;

3. in Bezug auf jedes Konto die nach § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 2a Satz 4 und § 16 Absatz 2a Satz 4 gemeldeten Informationen und den jeweiligen Zeitpunkt einer Meldung;

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind zu erstellen:

1. für Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen,

2. für Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 2 im Zeitpunkt der jeweiligen Verarbeitung,

3. für Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 3 bis zum Meldezeitpunkt nach § 6 Absatz 3,

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 müssen für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind nach Ablauf dieser Frist zu löschen. Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt worden sind.“

3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht

Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts können die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht umgangen werden. § 42 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“

4. In § 5 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 193 bis 203a“ durch die Wörter „§ 147 Absatz 5 bis 7 und die §§ 193 bis 203a“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dies schließt auch die Erhebung der Steueridentifikationsnummer ein“ durch die Wörter „dies schließt auch die Erhebung ausländischer Steueridentifikationsnummern ein“ ersetzt.

6. § 13 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich Folgendes mitteilen:

1. die Tatsache, dass die Beschaffung der Selbstauskunft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder die Bestätigung der Plausibilität unzumutbar war;

2. im Fall von Satz 1 Nummer 1 die Gründe der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit und im Fall von Satz 1 Nummer 2 die Gründe der Unzumutbarkeit;

3. ob eine Abverfügung im Sinne des Satzes 2 ausgeschlossen wurde und eine Rückzahlung im Sinne des Satzes 3 erfolgt ist;

4. alle zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung nach Satz 4 hat nach amtlich vorgeschriebener Form elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen.“

7. § 16 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich Folgendes mitteilen:

1. die Tatsache, dass die Beschaffung der Selbstauskunft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder die Bestätigung der Plausibilität unzumutbar war;

2. im Fall von Satz 1 Nummer 1 die Gründe der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit und im Fall von Satz 1 Nummer 2 die Gründe der Unzumutbarkeit;

3. ob eine Abverfügung im Sinne des Satzes 2 ausgeschlossen wurde und eine Rückzahlung im Sinne des Satzes 3 erfolgt ist;

4. alle zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung nach Satz 4 hat nach amtlich vorgeschriebener Form elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen.“

8. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 3 Absatz 3 und § 28 Nummer 4 bis 8 in der Fassung des Artikels 30 es Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gelten ab dem 1. Januar 2025 und nur für Pflichten in Bezug auf Meldezeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Semikolon am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Der Nummer 3 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgende Nummern 4 bis 7 werden angefügt:

„4. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 12 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Satz 2, Nummer 3, Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6, 7 und 9, § 13 Absatz 2, Absatz 2a Satz 1 bis 3, Absatz 4, § 14 Absatz 3 und 5, § 15, § 16 Absatz 2, Absatz 2a Satz 1 bis 3, Absatz 3 und 4, § 17 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 bis 3, §§ 21 und 22 Sorgfaltspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;

5. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt;

6. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt;

7. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht; oder

8. entgegen § 13 Absatz 2a Satz 4 oder § 16 Absatz 2a Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 kann die Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Handlung oder das Unterlassen nicht nach Absatz 1 Nummer 3 oder 8 geahndet werden kann.“

Artikel 31

Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes [TnV]

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „unter der Kontrolle“ durch die Wörter „im Alleineigentum“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „§ 147 Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.

3. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.“

Artikel 32

Änderung des Mindeststeuergesetzes [28.12.2023]

Dem § 59 des Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Lohnkosten nach Absatz 2 können nur anteilig berücksichtigt werden, wenn der Beschäftigte nach Absatz 1 nicht mehr als 50 Prozent seiner Arbeitszeit im Geschäftsjahr im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit ausübt.“

Artikel 33

Änderung des Geldwäschegesetzes [TnV]

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. Bestimmung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 und 16 zur Entwicklung und Aktualisierung der Risikoanalysen nach Nummer 2 auf Grundlage der Datenabrufe nach § 55 Absatz 3b und Übermittlung der Daten zur Aufsichtswahrnehmung nach § 51 an die jeweils zuständige Stelle nach § 50 Nummer 9.“

2. Nach § 55 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 50c Absatz 2 Nummer 5 sind die Koordinierenden Stellen der Länder befugt, bei den zuständigen Finanzbehörden die Mitteilung von Name und Anschrift zu den durch die Aufsichtsbehörden des Landes nach § 50 Nummer 9 zu beaufsichtigenden Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Sammelersuchen sind zulässig.“

Artikel 34

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes [TnV]

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

2. Dem § 20 Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

Artikel 35

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes [TnV]

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 35 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fund-stelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

Artikel 36

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes [TnV]

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom ... (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

Artikel 37

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [01.01.2020]

§ 2 Absatz 9 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. die im Antrags- und Festsetzungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere förderfähige Aufwendungen im Bereich Forschung und Entwicklung, getrennt nach eigenbetrieblicher Forschung und Auftragsforschung, Höhe der gewährten Forschungszulage;“.

2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anspruchsberechtigten“ die Wörter „, Monat und Jahr der Festsetzung“ eingefügt.

Artikel 38

Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV]

Das Gesetz über Steuerstatistiken, das zuletzt durch Artikel 37 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 5 werden die Wörter „die Grundsteuerwerte“ durch die Wörter „die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer“ ersetzt.

      bb) In Nummer 8 werden die Wörter „nach § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „nach § 138a Absatz 2 und Absatz 7 der Abgabenordnung“ ersetzt.

      cc) Der Nummer 9 wird ein Komma angefügt.

      dd) Die folgende Nummer 10 wird eingefügt:

         „10. die Mindeststeuer“.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531)“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Die Lohnsteuerbeträge nach Satz 1 werden jährlich ermittelt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

         „a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer;“.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „erstmals für 2006,“ gestrichen und die Wörter „der Festsetzungszeitraum“ durch die Wörter „der Festsetzungszeitraum und Monat und Jahr der Veranlagung“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

         „a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere einbehaltene Steuerbeträge und Abzugsbeträge von den einbehaltenen Steuerbeträgen;“.

      bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

            „a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Bruttoarbeitslohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Steuerermäßigungen und Steuerabzugsbeträge, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, vermögenswirksame Leistungen einschließlich Arbeitnehmer-Sparzulage,

sonstige aus dem Einkommensteueraufkommen gezahlte Zulagen, Lohn- und Einkommensersatzleistungen;“.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Veranlagungsart“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.

cc) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Einkünfte oder Einnahmen;“.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Wirtschaftszweig“ die Wörter „, Monat und Jahr der Feststellung“ eingefügt.

dd) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „alle drei Jahre, erstmals für 1995,“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Einkünfte, Einkommen, Freibeträge, Steuerermäßigungen und Steuerabzugsbeträge, Körperschaftsteuer;“.

ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Veranlagungsart“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Vermögen, steuerpflichtiges Vermögen, Vermögensteuer;“.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Statistiken der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer werden jeweils in Verbindung mit der Hauptfeststellung oder Hauptveranlagung nach dem Stand zum Hauptfeststellungszeitpunkt oder Hauptveranlagungszeitpunkt folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. für die Statistik der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

a) die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Reinerträge, Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag;

b) Rechtsform des Eigentümers, Ort der Belegenheit, Monat und Jahr der Feststellung oder Festsetzung;

2. für die Statistik der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer des Grundvermögens

   a) die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Grundstücksfläche, Grundsteuerwert oder Äquivalenzbetrag oder Ausgangsbetrag und Grundsteuermessbetrag;

   b) Rechtsform des Eigentümers, Ort der Belegenheit, Art des Bewertungsverfahrens, Art des Besitzverhältnisses, Monat und Jahr der Feststellung oder Festsetzung.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aaa) In dem Satzteil von Nummer 1 werden die Wörter „alle drei Jahre, erstmals für 1995,“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

      bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

         „1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag;“.

      ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftszweig“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.

      ddd) In Nummer 3 werden die Wörter „auf Gewerbeertrag und Gewerbekapital entfallenden Zerlegungsanteilen“ durch die Wörter „auf den Gewerbeertrag entfallenden Zerlegungsanteilen“ ersetzt.

   bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden jährlich folgende Erhebungsmerkmale für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden sind, erfasst:

1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere der steuerpflichtige Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;

2. Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht, Monat und Jahr der Festsetzung.

Ebenfalls wird die nach § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erlassene Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Erlassverfahren festgestellten Angaben erfasst.“

h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

   aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Berichtsjahr 2021 werden jährlich die Angaben nach § 138a Absatz 7 der Abgabenordnung erfasst.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 lassen Bestimmungen über die Verwendungszweckbeschränkung und Geheimhaltungspflicht in völkervertraglichen Abkommen sowie Rechtsakten der Europäischen Union unberührt.“

i) Der folgende Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Für die Statistik über die Mindeststeuer werden ab dem Berichtsjahr 2024 jährlich die Angaben nach § 95 des Mindeststeuergesetzes (Steueranmeldung) und nach den §§ 75 und 76 des Mindeststeuergesetzes (Mindeststeuer-Bericht) erfasst. Die Aufbereitung dieser Angaben wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den im Zusammenhang mit der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes bei den Familienkassen anfallenden Daten Geschäftsstatistiken über Kindergeldberechtigte und deren Kinder. Vom Bundeszentralamt für Steuern werden die Ergebnisse dieser Statistiken ausgewertet und den für den Familienleistungsausgleich zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „, die je nach Bedarf kombiniert werden“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. zu den Erhebungsmerkmalen nach Nummer 1 bis 4: der Staat, dessen Rechtsvorschriften in grenzüberschreitenden Sachverhalten zusätzlich anzuwenden sind.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Aktenzeichen für die Feststellung der Grundsteuerwerte“ durch die Wörter „Aktenzeichen oder Steuernummern für die Feststellung oder Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer“ ersetzt.

b) In Nummer 3 und 4 werden jeweils die Wörter „und das Jahr“ gestrichen.

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 bis 10 miteinander und mit Einzelangaben aus der Einkommensteuerstatistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gemeinschaften und juristische Personen sowie Inhaber von Einzelunternehmen und Beteiligte an Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, zu den in § 7 Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecken sowie für wissenschaftliche Analysen und weitere statistische Zwecke zusammenführen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen zu demselben Steuerpflichtigen Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 7 für die in § 7 Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecke, für wissenschaftliche Analysen und weitere statistische Zwecke zusammenführen."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die die neuen Absätze 3 bis 6.

d) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 bis 9" werden durch die Wörter „die Daten nach Absatz 1 und 2 sowie die Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 bis 10" ersetzt.

e) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die nach den Absätzen 1, 2 und 2a" durch die Wörter „die nach den Absätzen 1 bis 4" ersetzt.

f) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „von dem in Absatz 3" durch die Wörter „von dem in Absatz 5" sowie die Wörter „die statistischen Ämter von Bund und Ländern" durch die Wörter „das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder" ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Biersteuergesetzes [TnV]

In § 29 Absatz 2 des Biersteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird die Angabe „2 hl" durch die Angabe „5 hl" ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Biersteuerverordnung [01.01.2025]

Die Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838; 2023 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 hl“ durch die Angabe „5 hl“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 52 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder § 41 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

Artikel 41

Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes [01.07.2021]

Nach § 7 des Reisesicherungsfondsgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114), wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Steuern

(1) Die Entgelte im Sinne des § 7 Absatz 1 und die Gegenleistungen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unterliegen beim Reisesicherungsfonds nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer.

(2) Aufwendungen des Reisesicherungsfonds dürfen den steuerlichen Gewinn nur mindern, soweit sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Erträgen stehen.

(3) Gewinne und Verluste aus der Übertragung des Fondsvermögens und des Bestands an Absicherungsverträgen auf einen anderen Rechtsträger im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bleiben steuerlich außer Ansatz, soweit das übertragene Vermögen anschließend weiterhin dem Geschäft eines Reisesicherungsfonds dient. Satz 1 gilt nicht, soweit das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung eines Wirtschaftsguts ausgeschlossen oder beschränkt wird.“

Artikel 42

Neubekanntmachung der Abgabenordnung [TnV]

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Abgabenordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 43

Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken [01.01.2024]

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Steuerstatistiken in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 44

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 37 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 41 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

(4) Artikel 32 tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft.

(5) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(6) Artikel 3 tritt einen Tag, nachdem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen des Artikels 3 entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen, in Kraft. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tag des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

(7) Die Artikel 4, 10, 13, 18, 19, 21 und 23 und 40 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(8) Artikel 14 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vorschriften der auf Grundlage von § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung zur Änderung der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.

(9) Artikel 15 tritt am … [*einsetzen: Inkrafttretenszeitpunkt der entsprechenden Änderung im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes*] in Kraft.

(10) Die Artikel 5, 22 und 24 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3)

Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
x	100
:	Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
=	Durchschnittssatz in Prozent

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 versteuern und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum
=	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 versteuern ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Produktionswert der Landwirtschaft
./.	innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel
+	Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe
+	Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe
./.	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte
=	Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Anlage 2

Anlage 21
(zu § 185 Absatz 3 Satz 1, § 193 Absatz 4 Satz 1, § 194 Absatz 5 Satz 1 und § 195 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1)

Vervielfältiger

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
1	0,9901	0,9852	0,9804	0,9756	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524
2	1,9704	1,9559	1,9416	1,9274	1,9135	1,8997	1,8861	1,8727	1,8594
3	2,9410	2,9122	2,8839	2,8560	2,8286	2,8016	2,7751	2,7490	2,7232
4	3,9020	3,8544	3,8077	3,7620	3,7171	3,6731	3,6299	3,5875	3,5460
5	4,8534	4,7826	4,7135	4,6458	4,5797	4,5151	4,4518	4,3900	4,3295
6	5,7955	5,6972	5,6014	5,5081	5,4172	5,3286	5,2421	5,1579	5,0757
7	6,7282	6,5982	6,4720	6,3494	6,2303	6,1145	6,0021	5,8927	5,7864
8	7,6517	7,4859	7,3255	7,1701	7,0197	6,8740	6,7327	6,5959	6,4632
9	8,5660	8,3605	8,1622	7,9709	7,7861	7,6077	7,4353	7,2688	7,1078
10	9,4713	9,2222	8,9826	8,7521	8,5302	8,3166	8,1109	7,9127	7,7217
11	10,3676	10,0711	9,7868	9,5142	9,2526	9,0016	8,7605	8,5289	8,3064
12	11,2551	10,9075	10,5753	10,2578	9,9540	9,6633	9,3851	9,1186	8,8633
13	12,1337	11,7315	11,3484	10,9832	10,6350	10,3027	9,9856	9,6829	9,3936
14	13,0037	12,5434	12,1062	11,6909	11,2961	10,9205	10,5631	10,2228	9,8986
15	13,8651	13,3432	12,8493	12,3814	11,9379	11,5174	11,1184	10,7395	10,3797
16	14,7179	14,1313	13,5777	13,0550	12,5611	12,0941	11,6523	11,2340	10,8378
17	15,5623	14,9076	14,2919	13,7122	13,1661	12,6513	12,1657	11,7072	11,2741
18	16,3983	15,6726	14,9920	14,3534	13,7535	13,1897	12,6593	12,1600	11,6896
19	17,2260	16,4262	15,6785	14,9789	14,3238	13,7098	13,1339	12,5933	12,0853
20	18,0456	17,1686	16,3514	15,5892	14,8775	14,2124	13,5903	13,0079	12,4622
21	18,8570	17,9001	17,0112	16,1845	15,4150	14,6980	14,0292	13,4047	12,8212
22	19,6604	18,6208	17,6580	16,7654	15,9369	15,1671	14,4511	13,7844	13,1630
23	20,4558	19,3309	18,2922	17,3321	16,4436	15,6204	14,8568	14,1478	13,4886
24	21,2434	20,0304	18,9139	17,8850	16,9355	16,0584	15,2470	14,4955	13,7986
25	22,0232	20,7196	19,5235	18,4244	17,4131	16,4815	15,6221	14,8282	14,0939
26	22,7952	21,3986	20,1210	18,9506	17,8768	16,8904	15,9828	15,1466	14,3752
27	23,5596	22,0676	20,7069	19,4640	18,3270	17,2854	16,3296	15,4513	14,6430
28	24,3164	22,7267	21,2813	19,9649	18,7641	17,6670	16,6631	15,7429	14,8981
29	25,0658	23,3761	21,8444	20,4535	19,1885	18,0358	16,9837	16,0219	15,1411
30	25,8077	24,0158	22,3965	20,9303	19,6004	18,3920	17,2920	16,2889	15,3725
31	26,5423	24,6461	22,9377	21,3954	20,0004	18,7363	17,5885	16,5444	15,5928
32	27,2696	25,2671	23,4683	21,8492	20,3888	19,0689	17,8736	16,7889	15,8027

Restnutzungs-dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nut-zungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
33	27,9897	25,8790	23,9886	22,2919	20,7658	19,3902	18,1476	17,0229	16,0025
34	28,7027	26,4817	24,4986	22,7238	21,1318	19,7007	18,4112	17,2468	16,1929
35	29,4086	27,0756	24,9986	23,1452	21,4872	20,0007	18,6646	17,4610	16,3742
36	30,1075	27,6607	25,4888	23,5563	21,8323	20,2905	18,9083	17,6660	16,5469
37	30,7995	28,2371	25,9695	23,9573	22,1672	20,5705	19,1426	17,8622	16,7113
38	31,4847	28,8051	26,4406	24,3486	22,4925	20,8411	19,3679	18,0500	16,8679
39	32,1630	29,3646	26,9026	24,7303	22,8082	21,1025	19,5845	18,2297	17,0170
40	32,8347	29,9158	27,3555	25,1028	23,1148	21,3551	19,7928	18,4016	17,1591
41	33,4997	30,4590	27,7995	25,4661	23,4124	21,5991	19,9931	18,5661	17,2944
42	34,1581	30,9941	28,2348	25,8206	23,7014	21,8349	20,1856	18,7235	17,4232
43	34,8100	31,5212	28,6616	26,1664	23,9819	22,0627	20,3708	18,8742	17,5459
44	35,4555	32,0406	29,0800	26,5038	24,2543	22,2828	20,5488	19,0184	17,6628
45	36,0945	32,5523	29,4902	26,8330	24,5187	22,4955	20,7200	19,1563	17,7741
46	36,7272	33,0565	29,8923	27,1542	24,7754	22,7009	20,8847	19,2884	17,8801
47	37,3537	33,5532	30,2866	27,4675	25,0247	22,8994	21,0429	19,4147	17,9810
48	37,9740	34,0426	30,6731	27,7732	25,2667	23,0912	21,1951	19,5356	18,0772
49	38,5881	34,5247	31,0521	28,0714	25,5017	23,2766	21,3415	19,6513	18,1687
50	39,1961	34,9997	31,4236	28,3623	25,7298	23,4556	21,4822	19,7620	18,2559
51	39,7981	35,4677	31,7878	28,6462	25,9512	23,6286	21,6175	19,8680	18,3390
52	40,3942	35,9287	32,1449	28,9231	26,1662	23,7958	21,7476	19,9693	18,4181
53	40,9844	36,3830	32,4950	29,1932	26,3750	23,9573	21,8727	20,0663	18,4934
54	41,5687	36,8305	32,8383	29,4568	26,5777	24,1133	21,9930	20,1592	18,5651
55	42,1472	37,2715	33,1748	29,7140	26,7744	24,2641	22,1086	20,2480	18,6335
56	42,7200	37,7059	33,5047	29,9649	26,9655	24,4097	22,2198	20,3330	18,6985
57	43,2871	38,1339	33,8281	30,2096	27,1509	24,5504	22,3267	20,4144	18,7605
58	43,8486	38,5555	34,1452	30,4484	27,3310	24,6864	22,4296	20,4922	18,8195
59	44,4046	38,9710	34,4561	30,6814	27,5058	24,8178	22,5284	20,5667	18,8758
60	44,9550	39,3803	34,7609	30,9087	27,6756	24,9447	22,6235	20,6380	18,9293
61	45,5000	39,7835	35,0597	31,1304	27,8404	25,0674	22,7149	20,7062	18,9803
62	46,0396	40,1808	35,3526	31,3467	28,0003	25,1859	22,8028	20,7715	19,0288
63	46,5739	40,5722	35,6398	31,5578	28,1557	25,3004	22,8873	20,8340	19,0751
64	47,1029	40,9579	35,9214	31,7637	28,3065	25,4110	22,9685	20,8938	19,1191
65	47,6266	41,3378	36,1975	31,9646	28,4529	25,5178	23,0467	20,9510	19,1611
66	48,1452	41,7121	36,4681	32,1606	28,5950	25,6211	23,1218	21,0057	19,2010
67	48,6586	42,0809	36,7334	32,3518	28,7330	25,7209	23,1940	21,0581	19,2391
68	49,1669	42,4442	36,9936	32,5383	28,8670	25,8173	23,2635	21,1082	19,2753
69	49,6702	42,8022	37,2486	32,7203	28,9971	25,9104	23,3303	21,1562	19,3098
70	50,1685	43,1549	37,4986	32,8979	29,1234	26,0004	23,3945	21,2021	19,3427

Restnutzungs-dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nut-zungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
71	50,6619	43,5023	37,7437	33,0711	29,2460	26,0873	23,4563	21,2460	19,3740
72	51,1504	43,8447	37,9841	33,2401	29,3651	26,1713	23,5156	21,2881	19,4038
73	51,6341	44,1819	38,2197	33,4050	29,4807	26,2525	23,5727	21,3283	19,4322
74	52,1129	44,5142	38,4507	33,5658	29,5929	26,3309	23,6276	21,3668	19,4592
75	52,5871	44,8416	38,6771	33,7227	29,7018	26,4067	23,6804	21,4036	19,4850
76	53,0565	45,1641	38,8991	33,8758	29,8076	26,4799	23,7312	21,4389	19,5095
77	53,5213	45,4819	39,1168	34,0252	29,9103	26,5506	23,7800	21,4726	19,5329
78	53,9815	45,7950	39,3302	34,1709	30,0100	26,6190	23,8269	21,5049	19,5551
79	54,4371	46,1034	39,5394	34,3131	30,1068	26,6850	23,8720	21,5358	19,5763
80	54,8882	46,4073	39,7445	34,4518	30,2008	26,7488	23,9154	21,5653	19,5965
81	55,3349	46,7067	39,9456	34,5871	30,2920	26,8104	23,9571	21,5936	19,6157
82	55,7771	47,0017	40,1427	34,7192	30,3806	26,8700	23,9972	21,6207	19,6340
83	56,2149	47,2923	40,3360	34,8480	30,4666	26,9275	24,0358	21,6466	19,6514
84	56,6485	47,5786	40,5255	34,9736	30,5501	26,9831	24,0729	21,6714	19,6680
85	57,0777	47,8607	40,7113	35,0962	30,6312	27,0368	24,1085	21,6951	19,6838
86	57,5026	48,1386	40,8934	35,2158	30,7099	27,0887	24,1428	21,7178	19,6989
87	57,9234	48,4125	41,0720	35,3325	30,7863	27,1388	24,1758	21,7395	19,7132
88	58,3400	48,6822	41,2470	35,4463	30,8605	27,1873	24,2075	21,7603	19,7269
89	58,7525	48,9480	41,4187	35,5574	30,9325	27,2341	24,2380	21,7802	19,7399
90	59,1609	49,2099	41,5869	35,6658	31,0024	27,2793	24,2673	21,7992	19,7523
91	59,5652	49,4678	41,7519	35,7715	31,0703	27,3230	24,2955	21,8175	19,7641
92	59,9656	49,7220	41,9136	35,8746	31,1362	27,3652	24,3226	21,8349	19,7753
93	60,3620	49,9724	42,0722	35,9752	31,2002	27,4060	24,3486	21,8516	19,7860
94	60,7544	50,2191	42,2276	36,0734	31,2623	27,4454	24,3737	21,8675	19,7962
95	61,1430	50,4622	42,3800	36,1692	31,3227	27,4835	24,3978	21,8828	19,8059
96	61,5277	50,7017	42,5294	36,2626	31,3812	27,5203	24,4209	21,8974	19,8151
97	61,9086	50,9376	42,6759	36,3538	31,4381	27,5558	24,4432	21,9114	19,8239
98	62,2858	51,1701	42,8195	36,4427	31,4933	27,5902	24,4646	21,9248	19,8323
99	62,6592	51,3991	42,9603	36,5295	31,5469	27,6234	24,4852	21,9376	19,8403
100	63,0289	51,6247	43,0984	36,6141	31,5989	27,6554	24,5050	21,9499	19,8479

Restnutzungs-dauer; Restlauf-zeit des Erbbau-rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
1	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	1,8463	1,8334	1,8206	1,8080	1,7956	1,7833	1,7711	1,7591	1,7473	1,7355
3	2,6979	2,6730	2,6485	2,6243	2,6005	2,5771	2,5540	2,5313	2,5089	2,4869
4	3,5052	3,4651	3,4258	3,3872	3,3493	3,3121	3,2756	3,2397	3,2045	3,1699
5	4,2703	4,2124	4,1557	4,1002	4,0459	3,9927	3,9406	3,8897	3,8397	3,7908
6	4,9955	4,9173	4,8410	4,7665	4,6938	4,6229	4,5536	4,4859	4,4198	4,3553
7	5,6830	5,5824	5,4845	5,3893	5,2966	5,2064	5,1185	5,0330	4,9496	4,8684
8	6,3346	6,2098	6,0888	5,9713	5,8573	5,7466	5,6392	5,5348	5,4334	5,3349
9	6,9522	6,8017	6,6561	6,5152	6,3789	6,2469	6,1191	5,9952	5,8753	5,7590
10	7,5376	7,3601	7,1888	7,0236	6,8641	6,7101	6,5613	6,4177	6,2788	6,1446
11	8,0925	7,8869	7,6890	7,4987	7,3154	7,1390	6,9690	6,8052	6,6473	6,4951
12	8,6185	8,3838	8,1587	7,9427	7,7353	7,5361	7,3447	7,1607	6,9838	6,8137
13	9,1171	8,8527	8,5997	8,3577	8,1258	7,9038	7,6910	7,4869	7,2912	7,1034
14	9,5896	9,2950	9,0138	8,7455	8,4892	8,2442	8,0101	7,7862	7,5719	7,3667
15	10,0376	9,7122	9,4027	9,1079	8,8271	8,5595	8,3042	8,0607	7,8282	7,6061
16	10,4622	10,1059	9,7678	9,4466	9,1415	8,8514	8,5753	8,3126	8,0623	7,8237
17	10,8646	10,4773	10,1106	9,7632	9,4340	9,1216	8,8252	8,5436	8,2760	8,0216
18	11,2461	10,8276	10,4325	10,0591	9,7060	9,3719	9,0555	8,7556	8,4713	8,2014
19	11,6077	11,1581	10,7347	10,3356	9,9591	9,6036	9,2677	8,9501	8,6496	8,3649
20	11,9504	11,4699	11,0185	10,5940	10,1945	9,8181	9,4633	9,1285	8,8124	8,5136
21	12,2752	11,7641	11,2850	10,8355	10,4135	10,0168	9,6436	9,2922	8,9611	8,6487
22	12,5832	12,0416	11,5352	11,0612	10,6172	10,2007	9,8098	9,4424	9,0969	8,7715
23	12,8750	12,3034	11,7701	11,2722	10,8067	10,3711	9,9629	9,5802	9,2209	8,8832
24	13,1517	12,5504	11,9907	11,4693	10,9830	10,5288	10,1041	9,7066	9,3341	8,9847
25	13,4139	12,7834	12,1979	11,6536	11,1469	10,6748	10,2342	9,8226	9,4376	9,0770
26	13,6625	13,0032	12,3924	11,8258	11,2995	10,8100	10,3541	9,9290	9,5320	9,1609
27	13,8981	13,2105	12,5750	11,9867	11,4414	10,9352	10,4646	10,0266	9,6183	9,2372
28	14,1214	13,4062	12,7465	12,1371	11,5734	11,0511	10,5665	10,1161	9,6971	9,3066
29	14,3331	13,5907	12,9075	12,2777	11,6962	11,1584	10,6603	10,1983	9,7690	9,3696
30	14,5337	13,7648	13,0587	12,4090	11,8104	11,2578	10,7468	10,2737	9,8347	9,4269
31	14,7239	13,9291	13,2006	12,5318	11,9166	11,3498	10,8266	10,3428	9,8947	9,4790
32	14,9042	14,0840	13,3339	12,6466	12,0155	11,4350	10,9001	10,4062	9,9495	9,5264
33	15,0751	14,2302	13,4591	12,7538	12,1074	11,5139	10,9678	10,4644	9,9996	9,5694
34	15,2370	14,3681	13,5766	12,8540	12,1929	11,5869	11,0302	10,5178	10,0453	9,6086
35	15,3906	14,4982	13,6870	12,9477	12,2725	11,6546	11,0878	10,5668	10,0870	9,6442
36	15,5361	14,6210	13,7906	13,0352	12,3465	11,7172	11,1408	10,6118	10,1251	9,6765
37	15,6740	14,7368	13,8879	13,1170	12,4154	11,7752	11,1897	10,6530	10,1599	9,7059
38	15,8047	14,8460	13,9792	13,1935	12,4794	11,8289	11,2347	10,6908	10,1917	9,7327

Restnutzungs-dauer; Restlauf-zeit des Erbbau-rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
39	15,9287	14,9491	14,0650	13,2649	12,5390	11,8786	11,2763	10,7255	10,2207	9,7570
40	16,0461	15,0463	14,1455	13,3317	12,5944	11,9246	11,3145	10,7574	10,2472	9,7791
41	16,1575	15,1380	14,2212	13,3941	12,6460	11,9672	11,3498	10,7866	10,2715	9,7991
42	16,2630	15,2245	14,2922	13,4524	12,6939	12,0067	11,3823	10,8134	10,2936	9,8174
43	16,3630	15,3062	14,3588	13,5070	12,7385	12,0432	11,4123	10,8380	10,3138	9,8340
44	16,4579	15,3832	14,4214	13,5579	12,7800	12,0771	11,4399	10,8605	10,3322	9,8491
45	16,5477	15,4558	14,4802	13,6055	12,8186	12,1084	11,4653	10,8812	10,3490	9,8628
46	16,6329	15,5244	14,5354	13,6500	12,8545	12,1374	11,4888	10,9002	10,3644	9,8753
47	16,7137	15,5890	14,5873	13,6916	12,8879	12,1643	11,5104	10,9176	10,3785	9,8866
48	16,7902	15,6500	14,6359	13,7305	12,9190	12,1891	11,5303	10,9336	10,3913	9,8969
49	16,8628	15,7076	14,6816	13,7668	12,9479	12,2122	11,5487	10,9482	10,4030	9,9063
50	16,9315	15,7619	14,7245	13,8007	12,9748	12,2335	11,5656	10,9617	10,4137	9,9148
51	16,9967	15,8131	14,7648	13,8325	12,9998	12,2532	11,5812	10,9740	10,4235	9,9226
52	17,0585	15,8614	14,8026	13,8621	13,0231	12,2715	11,5956	10,9853	10,4324	9,9296
53	17,1170	15,9070	14,8382	13,8898	13,0447	12,2884	11,6088	10,9957	10,4405	9,9360
54	17,1726	15,9500	14,8715	13,9157	13,0649	12,3041	11,6210	11,0053	10,4480	9,9418
55	17,2252	15,9905	14,9028	13,9399	13,0836	12,3186	11,6323	11,0140	10,4548	9,9471
56	17,2750	16,0288	14,9322	13,9626	13,1010	12,3321	11,6427	11,0220	10,4610	9,9519
57	17,3223	16,0649	14,9598	13,9837	13,1172	12,3445	11,6522	11,0294	10,4667	9,9563
58	17,3671	16,0990	14,9858	14,0035	13,1323	12,3560	11,6610	11,0361	10,4718	9,9603
59	17,4096	16,1311	15,0101	14,0219	13,1463	12,3667	11,6692	11,0423	10,4766	9,9639
60	17,4499	16,1614	15,0330	14,0392	13,1594	12,3766	11,6766	11,0480	10,4809	9,9672
61	17,4880	16,1900	15,0544	14,0553	13,1715	12,3857	11,6835	11,0532	10,4848	9,9701
62	17,5242	16,2170	15,0746	14,0704	13,1828	12,3942	11,6899	11,0580	10,4884	9,9729
63	17,5585	16,2425	15,0935	14,0845	13,1933	12,4020	11,6958	11,0624	10,4917	9,9753
64	17,5910	16,2665	15,1113	14,0976	13,2031	12,4093	11,7012	11,0664	10,4947	9,9776
65	17,6218	16,2891	15,1280	14,1099	13,2122	12,4160	11,7061	11,0701	10,4975	9,9796
66	17,6510	16,3105	15,1436	14,1214	13,2206	12,4222	11,7107	11,0735	10,5000	9,9815
67	17,6786	16,3307	15,1583	14,1322	13,2285	12,4280	11,7150	11,0766	10,5022	9,9831
68	17,7049	16,3497	15,1721	14,1422	13,2358	12,4333	11,7189	11,0794	10,5043	9,9847
69	17,7297	16,3676	15,1851	14,1516	13,2426	12,4382	11,7224	11,0820	10,5062	9,9861
70	17,7533	16,3845	15,1973	14,1604	13,2489	12,4428	11,7258	11,0844	10,5080	9,9873
71	17,7756	16,4005	15,2087	14,1686	13,2548	12,4471	11,7288	11,0867	10,5096	9,9885
72	17,7968	16,4156	15,2195	14,1763	13,2603	12,4510	11,7316	11,0887	10,5110	9,9895
73	17,8169	16,4298	15,2295	14,1834	13,2654	12,4546	11,7342	11,0905	10,5124	9,9905
74	17,8359	16,4432	15,2390	14,1901	13,2701	12,4580	11,7366	11,0922	10,5136	9,9914
75	17,8539	16,4558	15,2479	14,1964	13,2745	12,4611	11,7388	11,0938	10,5147	9,9921
76	17,8710	16,4678	15,2562	14,2022	13,2786	12,4640	11,7408	11,0952	10,5157	9,9929

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
77	17,8872	16,4790	15,2641	14,2077	13,2825	12,4666	11,7427	11,0965	10,5166	9,9935
78	17,9026	16,4897	15,2714	14,2128	13,2860	12,4691	11,7444	11,0977	10,5174	9,9941
79	17,9172	16,4997	15,2783	14,2175	13,2893	12,4714	11,7460	11,0988	10,5182	9,9946
80	17,9310	16,5091	15,2848	14,2220	13,2924	12,4735	11,7475	11,0998	10,5189	9,9951
81	17,9440	16,5180	15,2909	14,2262	13,2952	12,4755	11,7488	11,1008	10,5196	9,9956
82	17,9564	16,5265	15,2966	14,2301	13,2979	12,4773	11,7501	11,1016	10,5201	9,9960
83	17,9682	16,5344	15,3020	14,2337	13,3004	12,4790	11,7512	11,1024	10,5207	9,9963
84	17,9793	16,5419	15,3070	14,2371	13,3027	12,4805	11,7523	11,1031	10,5212	9,9967
85	17,9899	16,5489	15,3118	14,2403	13,3048	12,4820	11,7532	11,1038	10,5216	9,9970
86	17,9999	16,5556	15,3162	14,2433	13,3068	12,4833	11,7541	11,1044	10,5220	9,9972
87	18,0094	16,5619	15,3204	14,2460	13,3087	12,4845	11,7550	11,1050	10,5224	9,9975
88	18,0184	16,5678	15,3243	14,2486	13,3104	12,4857	11,7557	11,1055	10,5227	9,9977
89	18,0269	16,5734	15,3280	14,2511	13,3120	12,4868	11,7564	11,1059	10,5230	9,9979
90	18,0350	16,5787	15,3315	14,2533	13,3135	12,4877	11,7571	11,1064	10,5233	9,9981
91	18,0426	16,5837	15,3347	14,2554	13,3149	12,4886	11,7577	11,1067	10,5236	9,9983
92	18,0499	16,5884	15,3377	14,2574	13,3161	12,4895	11,7582	11,1071	10,5238	9,9984
93	18,0567	16,5928	15,3406	14,2593	13,3173	12,4903	11,7587	11,1074	10,5240	9,9986
94	18,0633	16,5970	15,3433	14,2610	13,3185	12,4910	11,7592	11,1077	10,5242	9,9987
95	18,0694	16,6009	15,3458	14,2626	13,3195	12,4917	11,7596	11,1080	10,5244	9,9988
96	18,0753	16,6047	15,3482	14,2641	13,3205	12,4923	11,7600	11,1083	10,5246	9,9989
97	18,0809	16,6082	15,3504	14,2655	13,3214	12,4928	11,7604	11,1085	10,5247	9,9990
98	18,0861	16,6115	15,3525	14,2669	13,3222	12,4934	11,7607	11,1087	10,5249	9,9991
99	18,0911	16,6146	15,3545	14,2681	13,3230	12,4939	11,7610	11,1089	10,5250	9,9992
100	18,0958	16,6175	15,3563	14,2693	13,3237	12,4943	11,7613	11,1091	10,5251	9,9993

Berechnungsformel für die der Tabelle nicht zu entnehmenden Vervielfältiger (Barwertfaktoren für die Kapitalisierung):

Vervielfältiger = $\frac{q^n-1}{q^n \times (q-1)}$

q = 1 + Zinssatz wobei Zinssatz = $\frac{p}{100}$

p = Zinsfuß

n = Restnutzungsdauer / Restlaufzeit

Das jeweilige Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf vier Nachkommastellen zu runden.

Anlage 3

Anlage 26
(zu § 193 Absatz 5 Satz 3, § 194 Absatz 4 Satz 1 sowie § 195 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1)

Abzinsungsfaktoren

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
1	0,9901	0,9852	0,9804	0,9756	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524
2	0,9803	0,9707	0,9612	0,9518	0,9426	0,9335	0,9246	0,9157	0,9070
3	0,9706	0,9563	0,9423	0,9286	0,9151	0,9019	0,8890	0,8763	0,8638
4	0,9610	0,9422	0,9238	0,9060	0,8885	0,8714	0,8548	0,8386	0,8227
5	0,9515	0,9283	0,9057	0,8839	0,8626	0,8420	0,8219	0,8025	0,7835
6	0,9420	0,9145	0,8880	0,8623	0,8375	0,8135	0,7903	0,7679	0,7462
7	0,9327	0,9010	0,8706	0,8413	0,8131	0,7860	0,7599	0,7348	0,7107
8	0,9235	0,8877	0,8535	0,8207	0,7894	0,7594	0,7307	0,7032	0,6768
9	0,9143	0,8746	0,8368	0,8007	0,7664	0,7337	0,7026	0,6729	0,6446
10	0,9053	0,8617	0,8203	0,7812	0,7441	0,7089	0,6756	0,6439	0,6139
11	0,8963	0,8489	0,8043	0,7621	0,7224	0,6849	0,6496	0,6162	0,5847
12	0,8874	0,8364	0,7885	0,7436	0,7014	0,6618	0,6246	0,5897	0,5568
13	0,8787	0,8240	0,7730	0,7254	0,6810	0,6394	0,6006	0,5643	0,5303
14	0,8700	0,8118	0,7579	0,7077	0,6611	0,6178	0,5775	0,5400	0,5051
15	0,8613	0,7999	0,7430	0,6905	0,6419	0,5969	0,5553	0,5167	0,4810
16	0,8528	0,7880	0,7284	0,6736	0,6232	0,5767	0,5339	0,4945	0,4581
17	0,8444	0,7764	0,7142	0,6572	0,6050	0,5572	0,5134	0,4732	0,4363
18	0,8360	0,7649	0,7002	0,6412	0,5874	0,5384	0,4936	0,4528	0,4155
19	0,8277	0,7536	0,6864	0,6255	0,5703	0,5202	0,4746	0,4333	0,3957
20	0,8195	0,7425	0,6730	0,6103	0,5537	0,5026	0,4564	0,4146	0,3769
21	0,8114	0,7315	0,6598	0,5954	0,5375	0,4856	0,4388	0,3968	0,3589
22	0,8034	0,7207	0,6468	0,5809	0,5219	0,4692	0,4220	0,3797	0,3418
23	0,7954	0,7100	0,6342	0,5667	0,5067	0,4533	0,4057	0,3634	0,3256
24	0,7876	0,6995	0,6217	0,5529	0,4919	0,4380	0,3901	0,3477	0,3101
25	0,7798	0,6892	0,6095	0,5394	0,4776	0,4231	0,3751	0,3327	0,2953
26	0,7720	0,6790	0,5976	0,5262	0,4637	0,4088	0,3607	0,3184	0,2812
27	0,7644	0,6690	0,5859	0,5134	0,4502	0,3950	0,3468	0,3047	0,2678
28	0,7568	0,6591	0,5744	0,5009	0,4371	0,3817	0,3335	0,2916	0,2551
29	0,7493	0,6494	0,5631	0,4887	0,4243	0,3687	0,3207	0,2790	0,2429
30	0,7419	0,6398	0,5521	0,4767	0,4120	0,3563	0,3083	0,2670	0,2314
31	0,7346	0,6303	0,5412	0,4651	0,4000	0,3442	0,2965	0,2555	0,2204
32	0,7273	0,6210	0,5306	0,4538	0,3883	0,3326	0,2851	0,2445	0,2099
33	0,7201	0,6118	0,5202	0,4427	0,3770	0,3213	0,2741	0,2340	0,1999

Restnutzungs-dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungs-rechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
34	0,7130	0,6028	0,5100	0,4319	0,3660	0,3105	0,2636	0,2239	0,1904
35	0,7059	0,5939	0,5000	0,4214	0,3554	0,3000	0,2534	0,2143	0,1813
36	0,6989	0,5851	0,4902	0,4111	0,3450	0,2898	0,2437	0,2050	0,1727
37	0,6920	0,5764	0,4806	0,4011	0,3350	0,2800	0,2343	0,1962	0,1644
38	0,6852	0,5679	0,4712	0,3913	0,3252	0,2706	0,2253	0,1878	0,1566
39	0,6784	0,5595	0,4619	0,3817	0,3158	0,2614	0,2166	0,1797	0,1491
40	0,6717	0,5513	0,4529	0,3724	0,3066	0,2526	0,2083	0,1719	0,1420
41	0,6650	0,5431	0,4440	0,3633	0,2976	0,2440	0,2003	0,1645	0,1353
42	0,6584	0,5351	0,4353	0,3545	0,2890	0,2358	0,1926	0,1574	0,1288
43	0,6519	0,5272	0,4268	0,3458	0,2805	0,2278	0,1852	0,1507	0,1227
44	0,6454	0,5194	0,4184	0,3374	0,2724	0,2201	0,1780	0,1442	0,1169
45	0,6391	0,5117	0,4102	0,3292	0,2644	0,2127	0,1712	0,1380	0,1113
46	0,6327	0,5042	0,4022	0,3211	0,2567	0,2055	0,1646	0,1320	0,1060
47	0,6265	0,4967	0,3943	0,3133	0,2493	0,1985	0,1583	0,1263	0,1009
48	0,6203	0,4894	0,3865	0,3057	0,2420	0,1918	0,1522	0,1209	0,0961
49	0,6141	0,4821	0,3790	0,2982	0,2350	0,1853	0,1463	0,1157	0,0916
50	0,6080	0,4750	0,3715	0,2909	0,2281	0,1791	0,1407	0,1107	0,0872
51	0,6020	0,4680	0,3642	0,2838	0,2215	0,1730	0,1353	0,1059	0,0831
52	0,5961	0,4611	0,3571	0,2769	0,2150	0,1671	0,1301	0,1014	0,0791
53	0,5902	0,4543	0,3501	0,2702	0,2088	0,1615	0,1251	0,0970	0,0753
54	0,5843	0,4475	0,3432	0,2636	0,2027	0,1560	0,1203	0,0928	0,0717
55	0,5785	0,4409	0,3365	0,2572	0,1968	0,1508	0,1157	0,0888	0,0683
56	0,5728	0,4344	0,3299	0,2509	0,1910	0,1457	0,1112	0,0850	0,0651
57	0,5671	0,4280	0,3234	0,2448	0,1855	0,1407	0,1069	0,0814	0,0620
58	0,5615	0,4217	0,3171	0,2388	0,1801	0,1360	0,1028	0,0778	0,0590
59	0,5560	0,4154	0,3109	0,2330	0,1748	0,1314	0,0989	0,0745	0,0562
60	0,5504	0,4093	0,3048	0,2273	0,1697	0,1269	0,0951	0,0713	0,0535
61	0,5450	0,4032	0,2988	0,2217	0,1648	0,1226	0,0914	0,0682	0,0510
62	0,5396	0,3973	0,2929	0,2163	0,1600	0,1185	0,0879	0,0653	0,0486
63	0,5343	0,3914	0,2872	0,2111	0,1553	0,1145	0,0845	0,0625	0,0462
64	0,5290	0,3856	0,2816	0,2059	0,1508	0,1106	0,0813	0,0598	0,0440
65	0,5237	0,3799	0,2761	0,2009	0,1464	0,1069	0,0781	0,0572	0,0419
66	0,5185	0,3743	0,2706	0,1960	0,1421	0,1033	0,0751	0,0547	0,0399
67	0,5134	0,3688	0,2653	0,1912	0,1380	0,0998	0,0722	0,0524	0,0380
68	0,5083	0,3633	0,2601	0,1865	0,1340	0,0964	0,0695	0,0501	0,0362
69	0,5033	0,3580	0,2550	0,1820	0,1301	0,0931	0,0668	0,0480	0,0345
70	0,4983	0,3527	0,2500	0,1776	0,1263	0,0900	0,0642	0,0459	0,0329
71	0,4934	0,3475	0,2451	0,1732	0,1226	0,0869	0,0617	0,0439	0,0313
72	0,4885	0,3423	0,2403	0,1690	0,1190	0,0840	0,0594	0,0420	0,0298

Restnutzungs-dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungs-rechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
73	0,4837	0,3373	0,2356	0,1649	0,1156	0,0812	0,0571	0,0402	0,0284
74	0,4789	0,3323	0,2310	0,1609	0,1122	0,0784	0,0549	0,0385	0,0270
75	0,4741	0,3274	0,2265	0,1569	0,1089	0,0758	0,0528	0,0368	0,0258
76	0,4694	0,3225	0,2220	0,1531	0,1058	0,0732	0,0508	0,0353	0,0245
77	0,4648	0,3178	0,2177	0,1494	0,1027	0,0707	0,0488	0,0337	0,0234
78	0,4602	0,3131	0,2134	0,1457	0,0997	0,0683	0,0469	0,0323	0,0222
79	0,4556	0,3084	0,2092	0,1422	0,0968	0,0660	0,0451	0,0309	0,0212
80	0,4511	0,3039	0,2051	0,1387	0,0940	0,0638	0,0434	0,0296	0,0202
81	0,4467	0,2994	0,2011	0,1353	0,0912	0,0616	0,0417	0,0283	0,0192
82	0,4422	0,2950	0,1971	0,1320	0,0886	0,0596	0,0401	0,0271	0,0183
83	0,4379	0,2906	0,1933	0,1288	0,0860	0,0575	0,0386	0,0259	0,0174
84	0,4335	0,2863	0,1895	0,1257	0,0835	0,0556	0,0371	0,0248	0,0166
85	0,4292	0,2821	0,1858	0,1226	0,0811	0,0537	0,0357	0,0237	0,0158
86	0,4250	0,2779	0,1821	0,1196	0,0787	0,0519	0,0343	0,0227	0,0151
87	0,4208	0,2738	0,1786	0,1167	0,0764	0,0501	0,0330	0,0217	0,0143
88	0,4166	0,2698	0,1751	0,1138	0,0742	0,0484	0,0317	0,0208	0,0137
89	0,4125	0,2658	0,1716	0,1111	0,0720	0,0468	0,0305	0,0199	0,0130
90	0,4084	0,2619	0,1683	0,1084	0,0699	0,0452	0,0293	0,0190	0,0124
91	0,4043	0,2580	0,1650	0,1057	0,0679	0,0437	0,0282	0,0182	0,0118
92	0,4003	0,2542	0,1617	0,1031	0,0659	0,0422	0,0271	0,0174	0,0112
93	0,3964	0,2504	0,1586	0,1006	0,0640	0,0408	0,0261	0,0167	0,0107
94	0,3925	0,2467	0,1554	0,0982	0,0621	0,0394	0,0251	0,0160	0,0102
95	0,3886	0,2431	0,1524	0,0958	0,0603	0,0381	0,0241	0,0153	0,0097
96	0,3847	0,2395	0,1494	0,0934	0,0586	0,0368	0,0232	0,0146	0,0092
97	0,3809	0,2359	0,1465	0,0912	0,0569	0,0355	0,0223	0,0140	0,0088
98	0,3771	0,2324	0,1436	0,0889	0,0552	0,0343	0,0214	0,0134	0,0084
99	0,3734	0,2290	0,1408	0,0868	0,0536	0,0332	0,0206	0,0128	0,0080
100	0,3697	0,2256	0,1380	0,0846	0,0520	0,0321	0,0198	0,0123	0,0076

Restnutzungs-dauer; Restlauf-zeit des Erbbau-rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
1	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	0,8985	0,8900	0,8817	0,8734	0,8653	0,8573	0,8495	0,8417	0,8340	0,8264
3	0,8516	0,8396	0,8278	0,8163	0,8050	0,7938	0,7829	0,7722	0,7617	0,7513
4	0,8072	0,7921	0,7773	0,7629	0,7488	0,7350	0,7216	0,7084	0,6956	0,6830
5	0,7651	0,7473	0,7299	0,7130	0,6966	0,6806	0,6650	0,6499	0,6352	0,6209
6	0,7252	0,7050	0,6853	0,6663	0,6480	0,6302	0,6129	0,5963	0,5801	0,5645
7	0,6874	0,6651	0,6435	0,6227	0,6028	0,5835	0,5649	0,5470	0,5298	0,5132
8	0,6516	0,6274	0,6042	0,5820	0,5607	0,5403	0,5207	0,5019	0,4838	0,4665
9	0,6176	0,5919	0,5674	0,5439	0,5216	0,5002	0,4799	0,4604	0,4418	0,4241
10	0,5854	0,5584	0,5327	0,5083	0,4852	0,4632	0,4423	0,4224	0,4035	0,3855
11	0,5549	0,5268	0,5002	0,4751	0,4513	0,4289	0,4076	0,3875	0,3685	0,3505
12	0,5260	0,4970	0,4697	0,4440	0,4199	0,3971	0,3757	0,3555	0,3365	0,3186
13	0,4986	0,4688	0,4410	0,4150	0,3906	0,3677	0,3463	0,3262	0,3073	0,2897
14	0,4726	0,4423	0,4141	0,3878	0,3633	0,3405	0,3191	0,2992	0,2807	0,2633
15	0,4479	0,4173	0,3888	0,3624	0,3380	0,3152	0,2941	0,2745	0,2563	0,2394
16	0,4246	0,3936	0,3651	0,3387	0,3144	0,2919	0,2711	0,2519	0,2341	0,2176
17	0,4024	0,3714	0,3428	0,3166	0,2925	0,2703	0,2499	0,2311	0,2138	0,1978
18	0,3815	0,3503	0,3219	0,2959	0,2720	0,2502	0,2303	0,2120	0,1952	0,1799
19	0,3616	0,3305	0,3022	0,2765	0,2531	0,2317	0,2122	0,1945	0,1783	0,1635
20	0,3427	0,3118	0,2838	0,2584	0,2354	0,2145	0,1956	0,1784	0,1628	0,1486
21	0,3249	0,2942	0,2665	0,2415	0,2190	0,1987	0,1803	0,1637	0,1487	0,1351
22	0,3079	0,2775	0,2502	0,2257	0,2037	0,1839	0,1662	0,1502	0,1358	0,1228
23	0,2919	0,2618	0,2349	0,2109	0,1895	0,1703	0,1531	0,1378	0,1240	0,1117
24	0,2767	0,2470	0,2206	0,1971	0,1763	0,1577	0,1412	0,1264	0,1133	0,1015
25	0,2622	0,2330	0,2071	0,1842	0,1640	0,1460	0,1301	0,1160	0,1034	0,0923
26	0,2486	0,2198	0,1945	0,1722	0,1525	0,1352	0,1199	0,1064	0,0945	0,0839
27	0,2356	0,2074	0,1826	0,1609	0,1419	0,1252	0,1105	0,0976	0,0863	0,0763
28	0,2233	0,1956	0,1715	0,1504	0,1320	0,1159	0,1019	0,0895	0,0788	0,0693
29	0,2117	0,1846	0,1610	0,1406	0,1228	0,1073	0,0939	0,0822	0,0719	0,0630
30	0,2006	0,1741	0,1512	0,1314	0,1142	0,0994	0,0865	0,0754	0,0657	0,0573
31	0,1902	0,1643	0,1420	0,1228	0,1063	0,0920	0,0797	0,0691	0,0600	0,0521
32	0,1803	0,1550	0,1333	0,1147	0,0988	0,0852	0,0735	0,0634	0,0548	0,0474
33	0,1709	0,1462	0,1252	0,1072	0,0919	0,0789	0,0677	0,0582	0,0500	0,0431
34	0,1620	0,1379	0,1175	0,1002	0,0855	0,0730	0,0624	0,0534	0,0457	0,0391
35	0,1535	0,1301	0,1103	0,0937	0,0796	0,0676	0,0575	0,0490	0,0417	0,0356
36	0,1455	0,1227	0,1036	0,0875	0,0740	0,0626	0,0530	0,0449	0,0381	0,0323
37	0,1379	0,1158	0,0973	0,0818	0,0688	0,0580	0,0489	0,0412	0,0348	0,0294
38	0,1307	0,1092	0,0914	0,0765	0,0640	0,0537	0,0450	0,0378	0,0318	0,0267

Restnutzungs-dauer; Restlauf-zeit des Erbbau-rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
39	0,1239	0,1031	0,0858	0,0715	0,0596	0,0497	0,0415	0,0347	0,0290	0,0243
40	0,1175	0,0972	0,0805	0,0668	0,0554	0,0460	0,0383	0,0318	0,0265	0,0221
41	0,1113	0,0917	0,0756	0,0624	0,0516	0,0426	0,0353	0,0292	0,0242	0,0201
42	0,1055	0,0865	0,0710	0,0583	0,0480	0,0395	0,0325	0,0268	0,0221	0,0183
43	0,1000	0,0816	0,0667	0,0545	0,0446	0,0365	0,0300	0,0246	0,0202	0,0166
44	0,0948	0,0770	0,0626	0,0509	0,0415	0,0338	0,0276	0,0226	0,0184	0,0151
45	0,0899	0,0727	0,0588	0,0476	0,0386	0,0313	0,0254	0,0207	0,0168	0,0137
46	0,0852	0,0685	0,0552	0,0445	0,0359	0,0290	0,0235	0,0190	0,0154	0,0125
47	0,0807	0,0647	0,0518	0,0416	0,0334	0,0269	0,0216	0,0174	0,0140	0,0113
48	0,0765	0,0610	0,0487	0,0389	0,0311	0,0249	0,0199	0,0160	0,0128	0,0103
49	0,0725	0,0575	0,0457	0,0363	0,0289	0,0230	0,0184	0,0147	0,0117	0,0094
50	0,0688	0,0543	0,0429	0,0339	0,0269	0,0213	0,0169	0,0134	0,0107	0,0085
51	0,0652	0,0512	0,0403	0,0317	0,0250	0,0197	0,0156	0,0123	0,0098	0,0077
52	0,0618	0,0483	0,0378	0,0297	0,0233	0,0183	0,0144	0,0113	0,0089	0,0070
53	0,0586	0,0456	0,0355	0,0277	0,0216	0,0169	0,0133	0,0104	0,0081	0,0064
54	0,0555	0,0430	0,0334	0,0259	0,0201	0,0157	0,0122	0,0095	0,0074	0,0058
55	0,0526	0,0406	0,0313	0,0242	0,0187	0,0145	0,0113	0,0087	0,0068	0,0053
56	0,0499	0,0383	0,0294	0,0226	0,0174	0,0134	0,0104	0,0080	0,0062	0,0048
57	0,0473	0,0361	0,0276	0,0211	0,0162	0,0124	0,0096	0,0074	0,0057	0,0044
58	0,0448	0,0341	0,0259	0,0198	0,0151	0,0115	0,0088	0,0067	0,0052	0,0040
59	0,0425	0,0321	0,0243	0,0185	0,0140	0,0107	0,0081	0,0062	0,0047	0,0036
60	0,0403	0,0303	0,0229	0,0173	0,0130	0,0099	0,0075	0,0057	0,0043	0,0033
61	0,0382	0,0286	0,0215	0,0161	0,0121	0,0091	0,0069	0,0052	0,0039	0,0030
62	0,0362	0,0270	0,0202	0,0151	0,0113	0,0085	0,0064	0,0048	0,0036	0,0027
63	0,0343	0,0255	0,0189	0,0141	0,0105	0,0078	0,0059	0,0044	0,0033	0,0025
64	0,0325	0,0240	0,0178	0,0132	0,0098	0,0073	0,0054	0,0040	0,0030	0,0022
65	0,0308	0,0227	0,0167	0,0123	0,0091	0,0067	0,0050	0,0037	0,0027	0,0020
66	0,0292	0,0214	0,0157	0,0115	0,0085	0,0062	0,0046	0,0034	0,0025	0,0019
67	0,0277	0,0202	0,0147	0,0107	0,0079	0,0058	0,0042	0,0031	0,0023	0,0017
68	0,0262	0,0190	0,0138	0,0100	0,0073	0,0053	0,0039	0,0029	0,0021	0,0015
69	0,0249	0,0179	0,0130	0,0094	0,0068	0,0049	0,0036	0,0026	0,0019	0,0014
70	0,0236	0,0169	0,0122	0,0088	0,0063	0,0046	0,0033	0,0024	0,0017	0,0013
71	0,0223	0,0160	0,0114	0,0082	0,0059	0,0042	0,0031	0,0022	0,0016	0,0012
72	0,0212	0,0151	0,0107	0,0077	0,0055	0,0039	0,0028	0,0020	0,0015	0,0010
73	0,0201	0,0142	0,0101	0,0072	0,0051	0,0036	0,0026	0,0019	0,0013	0,0010
74	0,0190	0,0134	0,0095	0,0067	0,0047	0,0034	0,0024	0,0017	0,0012	0,0009
75	0,0180	0,0126	0,0089	0,0063	0,0044	0,0031	0,0022	0,0016	0,0011	0,0008
76	0,0171	0,0119	0,0083	0,0058	0,0041	0,0029	0,0020	0,0014	0,0010	0,0007

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
77	0,0162	0,0113	0,0078	0,0055	0,0038	0,0027	0,0019	0,0013	0,0009	0,0006
78	0,0154	0,0106	0,0074	0,0051	0,0035	0,0025	0,0017	0,0012	0,0008	0,0006
79	0,0146	0,0100	0,0069	0,0048	0,0033	0,0023	0,0016	0,0011	0,0008	0,0005
80	0,0138	0,0095	0,0065	0,0045	0,0031	0,0021	0,0015	0,0010	0,0007	0,0005
81	0,0131	0,0089	0,0061	0,0042	0,0029	0,0020	0,0013	0,0009	0,0006	0,0004
82	0,0124	0,0084	0,0057	0,0039	0,0027	0,0018	0,0012	0,0009	0,0006	0,0004
83	0,0118	0,0079	0,0054	0,0036	0,0025	0,0017	0,0011	0,0008	0,0005	0,0004
84	0,0111	0,0075	0,0050	0,0034	0,0023	0,0016	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003
85	0,0106	0,0071	0,0047	0,0032	0,0021	0,0014	0,0010	0,0007	0,0004	0,0003
86	0,0100	0,0067	0,0044	0,0030	0,0020	0,0013	0,0009	0,0006	0,0004	0,0003
87	0,0095	0,0063	0,0042	0,0028	0,0019	0,0012	0,0008	0,0006	0,0004	0,0003
88	0,0090	0,0059	0,0039	0,0026	0,0017	0,0011	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002
89	0,0085	0,0056	0,0037	0,0024	0,0016	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002
90	0,0081	0,0053	0,0035	0,0023	0,0015	0,0010	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002
91	0,0077	0,0050	0,0032	0,0021	0,0014	0,0009	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002
92	0,0073	0,0047	0,0030	0,0020	0,0013	0,0008	0,0006	0,0004	0,0002	0,0002
93	0,0069	0,0044	0,0029	0,0019	0,0012	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001
94	0,0065	0,0042	0,0027	0,0017	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001
95	0,0062	0,0039	0,0025	0,0016	0,0010	0,0007	0,0004	0,0003	0,0002	0,0001
96	0,0059	0,0037	0,0024	0,0015	0,0010	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002	0,0001
97	0,0056	0,0035	0,0022	0,0014	0,0009	0,0006	0,0004	0,0002	0,0002	0,0001
98	0,0053	0,0033	0,0021	0,0013	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001
99	0,0050	0,0031	0,0020	0,0012	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001
100	0,0047	0,0029	0,0018	0,0012	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001

Berechnungsformel für die der Tabelle nicht zu entnehmenden Abzinsungsfaktoren (Barwertfaktoren für die Abzinsung):

Abzinsungsfaktor = $\frac{1}{q^n}$

q = 1 + Zinssatz wobei Zinssatz = $\frac{p}{100}$

p = Zinsfuß

n = Restnutzungsdauer / Restlaufzeit

Das jeweilige Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf vier Nachkommastellen zu runden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Jahressteuergesetz 2024 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Jahressteuergesetz 2024 enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinanderverbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

– Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)

– Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)

– Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)

– Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre

– Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)

– Änderungen im Umwandlungssteuergesetz

– Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO)

– Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 53 AO)

– Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 ErbStG

– Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG

– Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken

– Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG)

– Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)

– Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 BierStG, §§ 41, 51 BierStV)

– Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a RSG)

III. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

	Vorschriften	**Geprüfte Alternativen**	**Begründung**
Artikel 1 Nummer 1	§ 4d EStG	Geprüft wurde eine Bezugnahme auf die neuen Grundsteuerwerte	Eine Bezugnahme auf die neuen Grundsteuerwerte würde zu einer Verkomplizierung des Bewertungsverfahrens und zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.
Artikel 2 Nummer 3	§ 4g EStG	Beibehaltung der bisherigen Regelung	Gleichlauf mit Entstrickungsregelungen
Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a	§ 10 Absatz 2 EStG	Beibehaltung der bisherigen Regelung oder schrittweise Ergänzung der Vorschrift um jeweils die Einnahmen, die nach der aktuellen (und ggf. zukünftigen) BFH-Rechtsprechung einzubeziehen sind/ dann wären. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre eine Ergänzung für „gesetzliche Altersrenten“ und „freiberuflichen Tätigkeit“ vorzusehen, weitergehende Rechtsprechung kann nicht ausgeschlossen werden.	Die vorgesehene Regelung trägt der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung und vermeidet damit Einspruchs- und Klageverfahren. Aufgrund der konkret vorgenommenen Modifikation (= Streichung der bisherigen Beschränkung Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit) kann ferner vermieden werden, dass die Norm bei Rechtsprechung in Bezug auf weitere umfasste Einnahmen erneut gesetzlich aufgegriffen werden muss.
Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b	§ 10 Absatz 2c EStG	Beibehaltung des bestehenden Verfahrens (Papierbescheinigung und eigeninitiative Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung). Dies beinhaltet allerdings das Potenzial einer hohen Fehlerquote und ist in Hinsicht auf die fortschreitende Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß.	Die Regelung entlastet sowohl Finanzverwaltung als auch betroffene Bürgerinnen und Bürger. Die Regelung entspricht zudem regelmäßigen Forderungen der obersten Finanzbehörden der Länder.
Artikel 2 Nummer 6	§ 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG	Keine Regelung	Würde man keine Regelung machen, würde die bisher im Verwaltungswege angewendete Vereinfachungsregelung nicht mehr angewendet werden dürfen und dann würde mehr Erfüllungsaufwand für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft entstehen.
Artikel 2 Nummer 9	§ 39e Absatz 2 EStG	Speicherung der Daten durch die Länder	Eine Speicherung durch die Länder erfordert den Aufbau einer zusätzlichen Datenbank, die zeitnah nicht gewährleistet werden kann.
Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a	§ 50d Absatz 7 EStG	Statt gesetzlicher Regelung nur Verwaltungsanweisung.	Nur gesetzliche Regelung schafft Rechtssicherheit.
Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b	§ 50d Absatz 15 EStG	Eine ausdrückliche Regelung in jedem von Deutschland abgeschlossenen und künftigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.	Eine zeitnahe Umsetzung ist nur über eine allgemeine Regelung im Einkommensteuergesetz möglich.

	Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
Artikel 2 Nummer 20	§ 62 Absatz 2 EStG	Die „Ausländerklausel“ nimmt auf das AufenthG Bezug. Sofern die Änderungen des AufenthG nicht in der „Ausländerklausel“ umgesetzt werden, ergeben sich für den Kindergeldanspruch unzutreffende Rechtsfolgen.	Durch die Umsetzung der redaktionellen Folgeänderungen bei der „Ausländerklausel“ werden beim Kindergeldanspruch die zutreffenden Rechtsfolgen bei Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 20 Absatz 1 bzw. § 20a AufenthG gezogen.
Artikel 3	§ 32c EStG	Einführung einer Risikoausgleichsrücklage, die wie eine Verschiebung der ertragsteuerlichen Progression, nicht wie eine Abmilderung wirken könnte.	Die Verlängerung der Tarifermäßigung ermöglicht in mehr Fällen eine tatsächliche Abmilderung der ertragsteuerlichen Progression als eine Risikoausgleichsrücklage.
Artikel 4 Nummer 1	§ 10 Absatz 2b EStG	Vorgabe genauer Aufteilungskriterien, die von Seiten der Finanzverwaltung nicht zu leisten ist.	Reduzierung des Verwaltungsaufwandes; die Regelung wird auch von den Ländern explizit gewünscht.
Artikel 4 Nummer 4	§ 22 Nummer 5 EStG	Weitergeltung der bestehenden Rechtslage	Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Bezieher von Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen steuerlich bessergestellt sein sollen als die Bezieher von inländischen Betriebsrenten.
Artikel 6 Nummer 1 und 5, Artikel 7 Nummer 2 und Artikel 11	§§ 1a, 31 KStG, § 14a GewStG, § 6 ZerlG	Beibehaltung der geltenden Regelung	lediglich klarstellende Korrektur der normierten elektronischen Übermittlungspflichten
Artikel 6 Nummer 2	§ 8b Absatz 4 Satz 3 KStG	Keine gesetzliche Klarstellung der gültigen Verwaltungspraxis.	Die gesetzliche Klarstellung beseitigt Auslegungsunsicherheiten.
Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b	§ 27 Absatz 6 Satz 3 KStG	Keine gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung erhöht Rechtssicherheit
Artikel 6 Nummer 3 und 4	§§ 27, 29 KStG	Beibehaltung der geltenden Regelung	Vereinfachung; Wegfall einer Erklärungspflicht und eines Verwaltungsverfahren
Artikel 7 Nummer 1	§ 7 Satz 8 GewStG	Keine gesetzliche Klarstellung der gültigen Verwaltungspraxis.	Die gesetzliche Klarstellung beseitigt Auslegungsunsicherheiten.
Artikel 8 Nummer 4	§ 17 InvStG	Eine Möglichkeit wäre es steuerfreie Kapitalrückzahlungen dauerhaft zuzulassen oder die Abwicklungsphase ohne eine konkrete zeitliche Befristung zuzulassen.	Diese Möglichkeit zur steuerneutralen Kapitalrückzahlung wird nur in der Abwicklungsphase eingeräumt, da es in Ermangelung beispielsweise eines steuerlichen Einlagekontos administrativ aufwändig ist, die durch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen verursachten Anschaffungskostenminderungen für die Zwecke einer späteren Veräußerungsgewinnbesteuerung nachzuhalten. Bei einer zeitlich unbegrenzten Abwicklungsphase wird zudem ein Risiko für Steuergestaltungen gesehen.
Artikel 9 Nummer 1 und 3	§§ 3, 11 UmwStG	Keine gesetzliche Regelung	Änderung erhöht die Rechtssicherheit
Artikel 9 Nummer 2	§ 5 UmwStG	Beibehaltung der bisherigen Regelung	Differenzierungsgrund ist entfallen
Artikel 9 Nummer 4	§ 13 UmwStG	Beibehaltung der bisherigen Regelung	Änderung erhöht die Rechtssicherheit und Administrierbarkeit

	Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
Artikel 9 Nummer 5	§ 18 UmwStG	keine Anpassung der bestehenden Regelung	Änderung zur Sicherung des Steueraufkommens
Artikel 10 Nummer 3	§ 27 UmwStG	Überführung in anderes Besteuerungsregime würde die Besteuerung der stillen Reserven nicht in allen Fällen der Entstrickung sicherstellen.	siehe 2.
Artikel 12 Nummer 4	§ 34 AO	Beibehaltung des status quo (= keine Ergänzung des § 34 Absatz 1 AO)	Die Ergänzung von § 34 Absatz 1 AO schafft Rechtssicherheit, vermeidet die Notwendigkeit einer mehrfachen Bekanntgabe inhaltsgleicher Verwaltungsakten bei einer Mehrzahl gesetzlicher Vertreter oder Geschäftsführer und kann Steuerausfälle durch Einwand einer unwirksamen Bekanntgabe verhindern.
Artikel 12 Nummer 5 und 9	§§ 87a, 119 AO	Verzicht auf den Ausschluss der elektronischen Übermittlung von Erklärungen, Anträgen und sonstigen Dokumenten an Finanzbehörden mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über das besondere elektronische Postfach außerhalb gerichtlicher Verfahren.	Die Kommunikationsangebote der Finanzbehörden tragen den Besonderheiten des steuerlichen Massenverfahrens am besten Rechnung. Jedwede andere elektronische Kommunikation (inbes. über das für gerichtliche Verfahren eingerichtete besondere elektronische Postfach) führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand.
Artikel 12 Nummer 6	§ 93 Absatz 7 AO	Beibehaltung der aktuellen Rechtslage	Ohne die gesetzliche Änderung wäre das Bundeszentralamt für Steuern nach jeder Verifikation einer Kontoverbindung im Zusammenhang mit der Zuspeicherung der IBAN in der IdNr-Datenbank verpflichtet, die betroffene Person über die Verifikation der übermittelten Kontoverbindung zu informieren und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Person Verfügungsberechtigte der Kontoverbindung ist oder nicht. Eine Information der betroffenen Person wäre ausschließlich papierbasiert möglich, da in der IdNr-Datenbank lediglich Adressdaten gespeichert sind. Mit der Ergänzung wird die Informationspflicht auf die Fälle beschränkt, in denen die betroffene Person ein berechtigtes Interesse an der Information hat, weil die Verifikation ergeben hat, dass sie nicht Verfügungsberechtigte der übermittelten Kontoverbindung ist.
Artikel 12 Nummer 7	§ 93a AO	Ein Verzicht auf Rechtsänderung würde die Rechtsunsicherheit fortbestehen lassen.	Rechtssicherheit ist an dieser Stelle - auch datenschutzrechtlich - dringend geboten.
Artikel 12 Nummer 10 und 12 und Artikel 20 Nummer 11	§§ 139a, 139d AO, § 22d UStG	Versendung der Mitteilung auf dem Postweg	Reduzierung von Aufwand und Ressourceneinsatz
Artikel 12 Nummer 11 Buchstabe b	§ 139b Absatz 10 AO	Beibehaltung der aktuellen Rechtslage.	Ohne die gesetzliche Änderung würden Minderjährige, die kein Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz erhalten in Ermangelung einer IBAN-Übermittlungsmöglichkeit nicht von der Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln profitieren.

	Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
Artikel 12 Nummer 15	§ 162 Absatz 4 AO	Klarstellung in einem BMF-Schreiben.	Die Klarstellung im Gesetz ist für die Gesetzesanwender leichter nachzuvollziehen.
Artikel 12 Nummer 20 und 21	§§ 234 und 236 AO	Beihehaltung Status quo	Mit den Änderungen der §§ 234, 236 und 239 AO wird bei der Verzinsung von Steuer- und Haftungsansprüchen ein Gleichklang hergestellt.
Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe a	§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g UStG	keine Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung, Beibehaltung des Status Quo	Durch die Gesetzesänderung wird in der EU ein umsatzsteuerrechtliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft geschaffen.
Artikel 21 Nummer 6	§ 15 UStG	Beibehaltung des aktuellen Gesetzeswortlauts	Klarerer Gesetzeswortlaut ist vorzugswürdig
Artikel 26	§ 36 GrStG	Keine Änderung des Grundsteuergesetzes. Folge: Liegen die Voraussetzungen für eine Korrektur nach der Abgabenordnung nicht vor, könnten betroffene Fälle nur unter analoger Anwendung des Gesetzes auf den Hauptveranlagungszeitpunkt oder erst zum nächstmöglichen Stichtag korrigiert werden. Ersteres würde zu Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen führen; bei der letzteren Variante würde Grundsteuer für mindestens ein Jahr in der unzutreffenden Höhe festgesetzt werden.	Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit.
Artikel 27 Nummer 2	§ 18 GrEStG	Verpflichtende Einführung der elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen durch Notare, Behörden und Gerichte.	Laufende Gespräche zwischen BMJ und BMF zum Übermittlungsweg einer verpflichtenden elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen, deren Ergebnis nicht vorweggenommen werden sollte.
Artikel 28 Nummer 4	§ 28 Absatz 3 ErbStG	Alternativ kann die bisherige Regelung bestehen bleiben. Sie müsste aufgrund der Rechtsprechung des EuGH jedoch in jedem Fall auf Grundbesitz in Drittstaaten erweitert werden.	Eine Erweiterung der Stundungsregelungen stellt sicher, dass zu Wohnzwecken genutzter Grundbesitz nicht aufgrund eines Steueranfalls veräußert werden muss.
Artikel 29 Nummer 2	§§ 29, 153, 228, 247 BewG	Beibehaltung der bisherigen Formulierung. Folge: abweichende Formulierungen in unterschiedlichen Gesetzen für die elektronische Datenübermittlung.	Vereinheitlichung der Formulierungen, gesetzliche Klarstellung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 5), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 6), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 8), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 9 und 10) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 20 bis 22) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste

Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative i. V. mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird.

Für die Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 11) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 12 bis 15), des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 16) sowie das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (Artikel 31) aus Artikel 108 Absatz 5 GG, soweit es sich um steuerverfahrensrechtliche Regelungen handelt. Soweit strafrechtliche Normen der Abgabenordnung (Artikel 12 Nummer 22 bis 24) geändert werden ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) GG

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 17 und 18) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert. Infolge der Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahren zur Übermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG (Artikel 2 Nummer 5) ist eine Ergänzung im Finanzverwaltungsgesetz vorzunehmen, die dem Bürokratieabbau und der voranzutreibenden Digitalisierung in der Finanzverwaltung Rechnung trägt. Die Etablierung des besonderen Meldeverfahrens für Kleinunternehmer (§ 19a UStG) bewirkt einen elektronischen Prüfmechanismus und zeitnahen Datenaustausch zwischen dem Unternehmer und der Finanzverwaltung sowie mit den Mitgliedstaaten. Dies kann sinnvollerweise nur durch eine zentrale Aufgabenerledigung beim BZSt erfolgen.

Für die Änderung des Grundsteuergesetzes (Artikel 26) und des Bewertungsgesetzes (Artikel 29) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 27) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 27 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würde, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiligen Einzelregelungen durch Länderge-

setze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Der Bund ist im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Artikel 28) gemäß Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG gesetzgebungsbefugt. Vorliegend werden insbesondere grundlegende Anpassungen infolge der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgenommen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen ist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer notwendig, um einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen entgegenzuwirken. Insbesondere wenn Erblasser, Schenker, Erbe oder Beschenkter, in verschiedenen Ländern ansässig sind, könnte es bei einer föderalen Ausrichtung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu mehreren konkurrierenden Steueransprüchen kommen. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen bedürfte es Vereinbarungen zwischen den Ländern, deren Koordinierung und Administration erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern würden ferner zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Komplexität des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts würde massiv zunehmen. Eine einheitliche Erbschaft- und Schenkungsteuer wahrt darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland, da unterschiedliche Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastungen mittelbar zu Wettbewerbsnachteilen führen können (vgl. zu allem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 -, Rz. 107 ff.)

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Artikel 30) ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 GG und folgt darüber hinaus aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da eine einheitliche Anwendung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz durch die Finanzinstitute zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen ist.

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes (Artikel 33) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Um bundesweit einheitliche Auskunftsrechte bezüglich steuerlicher Daten sicherzustellen besteht auch hier das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 34) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nachvollzogen.

Für die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Artikel 35) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, weil das Elterngeld eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm ist. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Elterngeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nachvollzogen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Artikel 36) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Nach ständiger

Rechtsprechung ist der Begriff „öffentliche Fürsorge“ im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip weit auszulegen und umfasst, was sich der Sache nach als „öffentliche Fürsorge“ darstellt. Dabei kommt es nicht allein darauf an, individuelle Not zu lindern, sondern auch vorbeugend und helfend in einem weiteren, allgemeinen Sinn zu handeln. Die öffentliche Fürsorge beschränkt sich nicht auf finanzielle Unterstützung, sondern kann eine Vielzahl von Maßnahmen des Schutzes und der Förderung als Fürsorge für eine schutzbedürftige Personengruppe umfassen. Rechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss sind der öffentlichen Fürsorge zuzuordnen. Beim Unterhaltsvorschuss geht es um den finanziellen Ausgleich fehlender Unterhaltszahlungen, aber auch um die Unterstützung, fehlende Unterhaltszahlungen beim Unterhaltsschuldner geltend zu machen. In diesem Sinne besteht eine Kompetenz des Bundes zur Regelung von Maßnahmen zur Verbesserung der besonderen Lebenssituation von Alleinerziehenden, die mit besonderen Belastungen einhergehen kann. Durch fehlende Unterhaltsleistungen besteht zumindest potentiell Bedürftigkeit, auf die der Gesetzgeber reagiert. Durch den Unterhaltsvorschuss werden die besonderen Armutsrisiken von Alleinerziehenden gemindert. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, soweit diese eine bundesstaatliche Regelung erforderlich macht – sind erfüllt. Die Lebensverhältnisse der Alleinerziehenden sind durch die gesetzlichen Regelungen des Unterhaltsvorschusses nachhaltig betroffen. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss Anwendung fänden, wäre die Mobilität von Alleinerziehenden stark eingeschränkt. Es bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung. Insofern dienen die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 37 und 38) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Biersteuergesetzes (Artikel 39) folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG und ist aus Gründen der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Reisesicherungsfondsgesetzes (Artikel 41) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Die Regelung ist zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Sie ergänzt § 651r BGB, indem sie die Voraussetzungen regelt, unter denen ein Reisesicherungsfonds zum Geschäftsbetrieb befugt ist. Dies kann nur durch Bundesgesetz geschehen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen. Bei einzelnen Regelungen handelt es sich um die Umsetzung von Unionsrecht, insbesondere in Artikel 28 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) und Artikel 31 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetz). Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand wird verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Es betrifft damit die Indikatorenbereiche 8.2. Staatsverschuldung (Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
1	§ 10 EStG	**Insg.**	**- 60**	**-**	**.**	**- 50**	**- 60**	**- 60**
	Gesetzliche Verstetigung der im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021 getroffenen 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen gesetzlicher Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten	ESt	- 60	-	.	- 50	- 60	- 60
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		Bund	**- 26**	**-**	**.**	**- 21**	**- 26**	**- 26**
		ESt	- 26	-	.	- 21	- 26	- 26
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		Länder	**- 25**	**-**	**.**	**- 21**	**- 25**	**- 25**
		ESt	- 25	-	.	- 21	- 25	- 25
		Gem.	**- 9**	**-**	**.**	**- 8**	**- 9**	**- 9**
		ESt	- 9	-	.	- 8	- 9	- 9
2	§ 32c EStG	**Insg.**	**- 50**	**.**	**.**	**- 90**	**- 60**	**.**
	Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um die zwei Betrachtungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028	ESt	- 50	.	.	- 90	- 60	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**- 21**	**.**	**.**	**- 38**	**- 26**	**.**
		ESt	- 21	.	.	- 38	- 26	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**- 21**	**.**	**.**	**- 38**	**- 25**	**.**
		ESt	- 21	.	.	- 38	- 25	.
		Gem.	**- 8**	**.**	**.**	**- 14**	**- 9**	**.**
		ESt	- 8	.	.	- 14	- 9	.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
3	§ 34 Abs. 11 KStG	**Insg.**	**- 100**	**- 90**	**- 10**	**-**	**-**	**-**
	Anpassung der Übergangsregelungen vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren. In allen noch offenen Fällen ist das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotential im Rahmen der Umgliederung der EK-Töpfe zu erhalten.	KSt	- 100	- 90	- 10	-	-	-
		Bund	**- 50**	**- 45**	**- 5**	**-**	**-**	**-**
		KSt	- 50	- 45	- 5	-	-	-
		Länder	**- 50**	**- 45**	**- 5**	**-**	**-**	**-**
		KSt	- 50	- 45	- 5	-	-	-
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**-**	**-**	**-**
4	§ 34 Abs. 11 KStG	**Insg.**	**- 120**	**- 110**	**- 10**	**-**	**-**	**-**
	Anpassung der Übergangsregelungen vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren. In allen noch offenen Fällen ist bei der Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge des EK 0 (EK 01 – EK 03) der Bestand des EK 04 einzubeziehen.	KSt	- 120	- 110	- 10	-	-	-
		Bund	**- 60**	**- 55**	**- 5**	**-**	**-**	**-**
		KSt	- 60	- 55	- 5	-	-	-
		Länder	**- 60**	**- 55**	**- 5**	**-**	**-**	**-**
		KSt	- 60	- 55	- 5	-	-	-
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**-**	**-**	**-**
5	§ 34 Abs. 14 KStG	**Insg.**	**- 270**	**- 245**	**- 25**	**-**	**-**	**-**
	Anpassung der Sonderregelung für Wohnungsunternehmen beim Übergang zur ausschüttungsunabhängigen Besteuerung des EK 02 in allen noch offenen Fällen zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG – 2 BvR 988/16	KSt	- 270	- 245	- 25	-	-	-
		Bund	**- 135**	**- 123**	**- 13**	**-**	**-**	**-**
		KSt	- 135	- 123	- 13	-	-	-
		Länder	**- 135**	**- 122**	**- 12**	**-**	**-**	**-**
		KSt	- 135	- 122	- 12	-	-	-
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**-**	**-**	**-**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
6	§ 4 Nr. 8 Buchstabe a und g UStG	**Insg.**	**- 100**	**-**	**- 85**	**- 100**	**- 100**	**- 100**
	Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber	USt	- 100	-	- 85	- 100	- 100	- 100
		Bund	**- 53**	**-**	**- 45**	**- 53**	**- 53**	**- 53**
		USt	- 53	-	- 45	- 53	- 53	- 53
		Länder	**- 45**	**-**	**- 38**	**- 45**	**- 45**	**- 45**
		USt	- 45	-	- 38	- 45	- 45	- 45
		Gem.	**- 2**	**-**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**
		USt	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2
7	§ 15 UStG	**Insg.**	**+ 700**	**-**	**-**	**+ 700**	**.**	**.**
	Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers erst bei Zahlung des Entgelts ab 1.1.2026	USt	+ 700	-	-	+ 700	.	.
		Bund	**+ 370**	**-**	**-**	**+ 370**	**.**	**.**
		USt	+ 370	-	-	+ 370	.	.
		Länder	**+ 316**	**-**	**-**	**+ 316**	**.**	**.**
		USt	+ 316	-	-	+ 316	.	.
		Gem.	**+ 14**	**-**	**-**	**+ 14**	**.**	**.**
		USt	+ 14	-	-	+ 14	.	.
8	§ 19 UStG, § 19a UStG - neu	**Insg.**	**- 50**	**-**	**- 45**	**- 50**	**- 50**	**- 50**
	Einführung der Sonderregelung für Kleinunternehmer (Umsetzung RL 2020/285) und Anhebung der Grenze auf 25.000 €	USt	- 50	-	- 45	- 50	- 50	- 50
		Bund	**- 26**	**-**	**- 24**	**- 26**	**- 26**	**- 26**
		USt	- 26	-	- 24	- 26	- 26	- 26
		Länder	**- 23**	**-**	**- 20**	**- 23**	**- 23**	**- 23**
		USt	- 23	-	- 20	- 23	- 23	- 23
		Gem.	**- 1**	**-**	**- 1**	**- 1**	**- 1**	**- 1**
		USt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
9	§ 24 UStG[2]	**Insg.**	**+ 50**	**.**	**+ 45**	**+ 50**	**+ 50**	**+ 50**
	Anpassung des Durchschnittssatzes für Pauschallandwirte	USt	+ 50	.	+ 45	+ 50	+ 50	+ 50
		Bund	**+ 26**	**.**	**+ 24**	**+ 26**	**+ 26**	**+ 26**
		USt	+ 26	.	+ 24	+ 26	+ 26	+ 26
		Länder	**+ 23**	**.**	**+ 20**	**+ 23**	**+ 23**	**+ 23**
		USt	+ 23	.	+ 20	+ 23	+ 23	+ 23
		Gem.	**+ 1**	**.**	**+ 1**	**+ 1**	**+ 1**	**+ 1**
		USt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
10	§ 25a Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c UStG	**Insg.**	**+ 15**	**-**	**+ 15**	**+ 15**	**+ 15**	**+ 15**
	Umsetzung von EU-Recht, wonach die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat	USt	+ 15	-	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
		Bund	**+ 8**	**-**	**+ 8**	**+ 8**	**+ 8**	**+ 8**
		USt	+ 8	-	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		Länder	**+ 7**	**-**	**+ 7**	**+ 7**	**+ 7**	**+ 7**
		USt	+ 7	-	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7
		Gem.	**.**	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	-	.	.	.	.
11	§§ 13d und 28 Abs. 3 ErbStG	**Insg.**	**- 5**	**.**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**
	Einbeziehen von für zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken in Drittstaaten in die Steuerbefreiung und Stundung	ErbSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	.	.	.	.	.	.
		Länder	**- 5**	**.**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**
		ErbSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
12	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**+ 10**	**- 445**	**- 120**	**+ 470**	**- 210**	**- 150**
		ESt	- 110	.	.	- 140	- 120	- 60
		KSt	- 490	- 445	- 45	-	-	-
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		USt	+ 615	.	- 70	+ 615	- 85	- 85
		ErbSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	**+ 33**	**- 223**	**- 60**	**+ 266**	**- 97**	**- 71**
		ESt	- 47	.	.	- 59	- 52	- 26
		KSt	- 245	- 223	- 23	-	-	-
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		USt	+ 325	.	- 37	+ 325	- 45	- 45
		Länder	**- 18**	**- 222**	**- 58**	**+ 214**	**- 93**	**- 68**
		ESt	- 46	.	.	- 59	- 50	- 25
		KSt	- 245	- 222	- 22	-	-	-
		USt	+ 278	.	- 31	+ 278	- 38	- 38
		ErbSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Gem.	**- 5**	**.**	**- 2**	**- 10**	**- 20**	**- 11**
		ESt	- 17	.	.	- 22	- 18	- 9
		USt	+ 12	.	- 2	+ 12	- 2	- 2

Anmerkungen:

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

[2)] Anpassung ab dem Tag nach der Verkündung auf 8,4%, ab 1.1.2025 auf einen noch unbekannten Satz. Die finanziellen Auswirkungen wurden unter der Annahme eines Satzes von 8,4% beziffert.

Die Regelungen führen beim Epl. 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 57 960 T€ sowie von insgesamt 12 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Soweit der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird, soll er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt und ITZBund folgenden Mehrausgaben an:

– Erweiterung der Datenspeicherung beim BZSt für die von den Finanzämtern gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale (manuell gebildete Lohnsteuerabzugsmerkmale)

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 532 01		120			
Summe			**120**			
0816	Tit. 511 01					
	Tit. 812 02					
Summe Epl. 08 / HH-Jahr						
anteiliger Umstellungsaufwand						
anteiliger laufender Aufwand						
Gesamtsumme Epl. 08	**120**					

– Umsetzung der W-IdNr.

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 532 01	610	165	165	165	165
Summe		**610**	**165**	**165**	**165**	**165**
0816	Tit. 422 01		53	106	106	106
	Tit. 511 01		13	25	25	25
	Tit. 812 01		6	13	13	13
Summe		**0**	**72**	**144**	**144**	**144**
0811	Tit. 634 03					
	ITZ Bund		12	23	23	23
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		**610**	**249**	**332**	**332**	**332**
anteiliger Umstellungsaufwand		610				
anteiliger laufender Aufwand			249	332	332	332
Gesamtsumme Epl. 08	**1 855**					

Planstellen und Stellen

HH-Jahr		2024	2025	2026	2027	2028
Kapitel	Laufbahngruppe					
0816	höherer Dienst					
	gehobener Dienst		1 x A 11	1 x A 11	1 x A 11	1 x A 11
	mittlerer Dienst					
	einfacher Dienst					

– Sonderregelung für Kleinunternehmer, §§19, 19a UStG

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 422 01	41	274	465	465	465
	Tit. 511 01	13	101	177	177	
	Tit. 812 01	6	51	89	89	89
	Tit. 532 01	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
Summe		**5 060**	**5 426**	**5 731**	**5 731**	**5 731**

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0816	Tit. 422 01	184	368	368	368	368
	Tit. 511 01 Non-IT	51	101	101	101	101
	Tit. 812 01	25	51	51	51	51
	Tit. 511 01		280	560	560	560
	Tit. 532 01		1 400	1 400	1 100	1 100
	Tit. 812 02		1 400	1 400		2 800
Summe		**260**	**3 600**	**3 880**	**2 180**	**4 980**
0811	Tit. 634 03	64	176	226	226	226
	Anteil BZSt	12	73	123	123	123
	Anteil ITZ Bund	52	103	103	103	103
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		**5 384**	**9 202**	**9 837**	**8 137**	**10 937**
anteiliger Umstellungsaufwand		5 000	4 000			
anteiliger laufender Aufwand		384	5 203	9 838	8138	10 938
Gesamtsumme Epl. 08	**43 497**					

Planstellen und Stellen

HH-Jahr		2024	2025	2026	2027	2028
Kapitel	Laufbahngruppe					
0815	höherer Dienst					
	gehobener Dienst	1 x A 11	1 x A 11	1 x A 11	1 x A 11	1 x A 11
	mittlerer Dienst		1 x A 9m 5 x A 8	1 x A 9m 5 x A 8	1 x A 9m 5 x A 8	1 x A 9m 5 x A 8
	einfacher Dienst					
0816	höherer Dienst					
	gehobener Dienst	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11
	mittlerer Dienst					
	einfacher Dienst					

– Änderungen beim Kindergeldanspruch für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023

Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs sind der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung beabsichtigte Anwerbung von Fachkräften und infolgedessen vermehrte Erteilung von Aufenthaltstiteln dürfte zu einer vermehrten Stellung von Kindergeldanträgen führen. Die Bundesagentur für Arbeit rechnet im ersten Jahr (2024) mit 18 000 und ab dem zweiten Jahr (2025) jährlich mit 30 000 zusätzlichen Kindergeldanträgen. Die mit der erhöhten Kinderanzahl verbundenen höheren Verwaltungskosten bei der Bundesagentur für Arbeit werden über die vereinbarte Fallpauschale seitens Bundeszentralamts für Steuern aus dem Einzelplan 08 erstattet.

Der jährliche Aufwand ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 636 01	405	1 106	1 842	2 615	3 340
Gesamtsumme Epl. 08	**5 968**					

Darüberhinaus fallen beim Statistischen Bundesamt folgende Ausgaben an:

– Statistik über die länderbezogenen Berichte (§ 2 Absatz 8 StStatG)

  Im Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 147 008 Euro für zwei Plan-/Stellen im gehobenen Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

– Statistik über die Mindeststeuer (§ 2 Absatz 10 StStatG)

  Im Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 174 474 Euro für jeweils eine Plan-/Stelle im gehobenen Dienst und höheren Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungsaufwände.

– Zusammenführung von Statistikdaten (§ 7a StStatG)

  Im Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 174 474 Euro für jeweils eine Plan-/Stelle im gehobenen Dienst und höheren Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Bürgerinnen und Bürger

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wahlrecht	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a EStG	Vermeidung eines Einspruchsverfahrens	nein	1 000	-10		-167,0	0,0
2	§ 10 Absatz 2c EStG	Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahrens zur Übermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen	./.	1 400 000	-17		-396 667,0	0,0
3	§ 20 Absatz 4 Satz 2 ff InvStG	Nachweis für Teilfreistellung	nein	50	0	350	0,0	17,5
4	§ 53 Satz 2 AO	Einführung der Wohngemeinnützigkeit; jährliches Einreichen der Unterlagen zur Prüfung	nein	-87.500	10	1	-14 583,0	-87,5
4	§ 209 Absatz 1, 2 AO	Mitwirkung bei Steueraufsichtsmaßnahmen bzw. Prüfungen des HZA (SG D) durch Haus- und Hobbybrauern	nein	-51	23		-20,0	0,0
5	§ 41 Absatz 2 BierStV	Wegfall der Abgabe von Brauanzeigen beim HZA	nein	-10 070	28		-4 699,0	0,0
6	§ 29 Absatz 2 BierStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BierStV	Erhöhung der steuerfreien Menge, Wegfall der Abgabe von Steueranmeldungen beim Hauptzollamt	nein	-365	45		-274,0	0,0
Gesamt							**-416 410,0**	**-70,0**

4.2. Wirtschaft

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	IP
1	§ 44b Absatz 1 EStG i. V. m. § 17 Absatz 1 InvStG	Erstatten von KapESt auf nicht steuerbare Ausschüttungen in Abwicklungsphase eines Investmentfonds	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	300		./.	52,3	255	0	66,7	0,0	66,7	
2	§§ 27, 29 KStG	Verzicht auf Feststellung bei Umwandlungen ins Inland	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	<10 p.a.	1 Tag	hoch	80,9	60	~			-0,8	
3	§ 20 Absatz 4 Satz 2 ff InvStG	Nachweis für Teilfreistellung	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	200		./.		0	350	0,0	70,0	70,0	IP
4	§§ 50, 53 InvStG i. V. m. § 36 Absatz 2 und 3 InvStG	Anmeldung der Kapitalertragsteuer (Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögensfonds)	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5 184		./.	52,3	-5	0	-22,6	0,0	-22,6	IP
5	§ 53 Satz 2 AO	Entfall jährliche Prüfung der Bedürftigkeit	L Grundstücks- und	-87 500		./.	34,1	15	1	-745,9	-87,5	-833,4	

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	IP
			Wohnungswesen										
Gesamt										**-701,8**	**-17,5**	**-720,1**	
davon aus Informationspflichten										**-22,6**	**70**	**47,4**	

Einmaliger Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Fallgruppe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	IP
1	§ 4 Nummer 4a UStG	Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung	Anpassung von Organisationstrukturen	H Verkehr und Lagerei	30	1	mittel	27,5	348	96,9	5,0	3,0	8,0	IP
2	§ 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG	Umsatzsteuerbefreiung, soweit das Entgelt für sportliche Veranstaltungen in Teilnehmergebühren besteht	Einmalige Informationspflicht	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	90 000		hoch	37,7	21		1 188,0	0,0	1 188,0	IP
3	§ 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG	Einführung neuer Rechnungspflichtangabe „Ist-Versteuerer“	Sonstiges	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	1 425 000		mittel	36	10		8 621,0	0,0	8 621,0	IP

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Fallgruppe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	IP
4	§ 53 Satz 2 AO	Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen	Sonstiges	L Grundstücks- und Wohnungswesen	1 000			34,10	10	0	6,0	0,0	6,0	
Gesamt											**9 820,0**	**3,0**	**9 823,0**	
davon aus Informationspflichten											**9 814,0**	**3,0**	**9 817,0**	
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe											**0**	**0**	**0**	

4.3. Verwaltung

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 10 Absatz 2c EStG	Sachkosten-ZfA; IT-Dienstl.-ITZ Bund	Bund			./.					248,0 (203 T€: ZfA 45 T€: ITZ Bund)	248,0
2	§ 10 Absatz 2c EStG	Minimierung von Einspruchsverfahren	Länder	280 000		gD	43,9	-40		-8 194,7	0,0	-8 194,7

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3	§ 10 Absatz 2c EStG	Bearbeitung der Anlage Vorsorgeaufwand einschließlich Anforderung von Belegen, die Belegrücksendung nach durchgeführter Veranlagung Pflege der Wiedervorlagen	Länder	1 400 000		Durchschnitt (60% mD und 40% gD)	37,78	-10		-8 815,3		-8 815,3
4	§ 62 Absatz 2 EStG	ab 2025: Bearbeitung von Neuanträgen und Bestandsfällen	Bund	Geschätzt 30 000		./.		63		2 682,0		2 682,0
5	§ 62 Absatz 2 EStG	Jahr 2024: Bearbeitung von Neuanträgen und Bestandsfällen	Bund	Geschätzt 18 000		./.		63		1 526,0		1 526,0
6	§ 20 Absatz 4 Satz 2 f, Absatz 4a InvStG	Prüfung der Nachweise Voraussetzungen für die Teilfreistellung im Fall der Veräußerung oder Erzielung einer Wertminderung	Länder	250		Durchschnitt (60% mD und 40% gD)	37,78	8		1,3		1,3
7	§ 52 Absatz 2 AO i.V.m. § 53 Satz 2 und 3 AO	Prüfung der Gemeinnützigkeit neuer Körperschaften durch Einführung neuer Zwecke	Länder	Geschätzt 100		Durchschnitt 60% mD und 40% gD)	39,82	75		5,0		5,0
8	§§ 234, 236, 239 AO	Einführung einer Verzinsung von erstatteten Haftungsbeträgen	Länder	1 800		Durchschnitt (60% mD und 40% gD)	39,82	15		17,0		17,0
9	§§ 234, 236, 237 AO	Einführung einer Verzinsung von erstatteten Haftungsbeträgen	Bund	80		Durchschnitt	42,20	15		0,8		0,8

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
10	§ 19a UStG	Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat	Bund	2 086	196 / 12	gD	46,50	45	18,21	73,0	38,0	111,0
11	§ 19a UStG	Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung	Bund	29 136	1 229 / 73	mD	33,80	25	7,82	410,0	228,0	638,0
12	§ 19 Absatz 3 UStG	Besteuerung der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer	Bund	9 837	376 / 22	mD	33,80	20	23,12	111,0	228,0	339,0
13	§ 41 Absatz 2 BierStV	Wegfall der Abgabe von Brauanzeigen beim HZA	Bund	10 070		mD	33,8	-15		-85,1		-85,1
14	§ 29 Absatz 2 BierStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BierStV	Erhöhung der steuerfreien Menge, Wegfall der Abgabe von Steueranmeldungen beim Hauptzollamt	Bund	365		mD	33,8	-65,5		-13,5		-13,5
15	§ 29 Absatz 2 BierStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BierStV	Erhöhung der steuerfreien Menge, Wegfall der Abgabe von Steueranmeldungen beim Hauptzollamt	Bund	365		gD	46,5	-36,72		-10,4		-10,4
16	§ 209 Absatz 1, 2 AO	Wegfall von Steueraufsichtsmaßnahmen (vor-Ort-Maßnahmen) bei Haus- und Hobbybrauern (SG D)	Bund	51		mD	33,8	-173		-5,0		-5,0

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
17	§ 2 Absatz 11 StStatG	Statistik über die Mindeststeuer	Bund	1	200 Tage	gD	46,5	96 000	0	74,0	0	74,0
18	§ 2 Absatz 8 StStatG	Ergänzung Statistik der länderbezogenen Berichte	Bund	1	400 Tage	gD	46,5	192 000	0	149,0	0	149,0
19	§ 7a StStatG	Schaffung weiterer Verknüpfungen der Steuerstatistiken	Bund	1	200 Tage	hD	70,5	96 000	0			113,0
20	§ 7a StStatG	Schaffung weiterer Verknüpfungen der Steuerstatistiken	Bund	1	200 Tage	gD	46,5	96 000	0	74,0	0	74,0
Gesamt										**-12 000,2**	**741,2**	**-11 146,0**
Bund										**4 985,6**	**741,2**	**5 839,8**
Länder										**-16 985,8**	**0,0**	**-16 985,8**

Einmaliger Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 10 Absatz 2 Satz 1	Ggf. programmierungsseitige Anpassung von Abbruch-	Länder	1	55	./.				43 946,0		43 946,0

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a EStG	und/ oder Prüfhinweisen										
2	§ 10 Absatz 2c EStG	Sachkosten (ZfA)	Bund			./.					482,0	482,0
3	§ 10 Absatz 2c EStG	IT-Dienstl. (ITZ-Bund)	Bund			./.					404,0	404,0
4	§ 10 Absatz 2c EStG	IT	Länder		80 PT	./.				64,0		64,0
5	§ 62 Absatz 2 EStG	Anpassung von Text-Vorlagen	Bund	ca. 20 Vorlagen	10 bis 25 Personentage pro Vorlage	./.						
6	§ 34 Absatz 11 KStG	geänderte Verrechnung der EK-Töpfe	Länder	ca. 400 bundesweit		gD	43,90	60		17,6		17,6
7	§ 139b Absatz 10 AO	Übermittlung der IBAN für Minderjährige, die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten	Bund		2 PT	./.				2,4		2,4

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
8	§ 15 UStG	Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlungsrechnung)	Länder			./.				18,0		18,0
9	§§ 18 und 22a GrEStG	Möglichkeit der elektronischen Veräußerungsanzeige	Länder			./.					1 100,0	1 100,0
10	Anlage 21, 23 und 26 BewG	Schaffung Rechtssicherheit	Länder			./.				18,7		18,7
11	§ 2 Absatz 10 StStatG	Einmaliger Aufwand für die IT-Umstellung in der Finanzverwaltung	Länder			./.				500,0		500,0
12	§ 2 Absatz 10 StStatG i. V. m. § 1		Bund	1	1 600 Tage	hD	70,50	786 000	0	902,0	0	902,0

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	Nummer 10 StStatG											
13	§ 2 Absatz 10 StStatG i. V. m. § 1 Nummer10 StStatG		Bund	1	1 600 Tage	gD	46,50	786 000	0	595,0	0	595,0
Gesamt										**46 063,7**	**1 986,0**	**48 049,7**
Bund										**1 499,4**	**886,0**	**2 385,4**
Länder										**44 564,3**	**1 100,0**	**45 664,3**
Kommunen										**0,0**	**0,0**	**0,0**

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderung des § 28 Absatz 3 ErbStG unterstützt den Gleichwertigkeitsfaktor Räumliche Strukturen und Wohnraum, da die Regelung Wohnraum schützt und Notveräußerungen verhindert.

Die Änderung des § 36 GrStG ermöglicht die Korrektur fehlerhafter Grundsteuermessbescheide und infolgedessen die Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde in zutreffender Höhe.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Zukünftig fällt der Hauptveranlagungszeitpunkt mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt zusammen, sodass keine Änderungsvorschrift für die Zeit zwischen Erlass des Grundsteuermessbescheids und Hauptveranlagungszeitpunkt erforderlich ist (vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 2029 wird keine Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2029 durchgeführt werden). Die Änderungsvorschrift wird daher in § 36 GrStG („Sondervorschriften für die Hauptveranlagung 2025“) verortet uns ist befristet anzuwenden.

Die Land- und Forstwirtschaft soll mittelfristig insbesondere die klimabedingten Ernteausfälle durch Umstellung in der Urproduktion vorbeugen, sodass eine dauerhafte Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 32c EStG) nicht erforderlich ist und vorbehaltlich einer Entscheidung der KOM rechtlich nicht zulässig wäre.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2024])

Zu Nummer 1 (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3)

Nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG dürfen Zuwendungen an eine Unterstützungskasse nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse (sog. tatsächliches Kassenvermögen) am Schluss des Wirtschaftsjahres das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Vermögens ist Grundbesitz bislang mit dem doppelten Einheitswert anzusetzen (200 Prozent, § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 erster Teilsatz EStG).

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14 u. a., BVerfG 148, 147) zur Unvereinbarkeit der Vorschriften zur Einheitsbewertung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sind nach einer Übergangszeit ab 2025 anstelle von Einheitswerten ausschließlich sog. Grundsteuerwerte gesondert festzustellen. Infolge

dieser Änderung können Einheitswerte nicht mehr bei der Ermittlung des Kassenvermögens einer Unterstützungskasse berücksichtigt werden.

Künftig sind bei der Ermittlung des Vermögens einer Unterstützungskasse angeschaffte bebaute oder unbebaute Grundstücke mit den Anschaffungskosten und darauf errichtete Neubauten mit den Herstellungskosten zu bewerten. Dieser Ansatz bleibt auch in den Folgejahren maßgebend. Eventuelle nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind aber werterhöhend zu berücksichtigen. Damit wird im Ergebnis weiterhin ein vereinfachtes und pauschalierendes Verfahren zur Ermittlung des Grundbesitzvermögens von Unterstützungskassen zugelassen.

Zu Nummer 2 (§ 19a Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Mit der Regelung wird der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung des § 19a EStG auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert. Damit wird grundsätzlich ein Anliegen aus der Praxis aufgegriffen. Denn es besteht Bedarf, die sog. Konzernklausel aus dem Anwendungsbereich des § 3 Nummer 39 EStG auf den Anwendungsbereich des § 19a EStG zu übertragen. Danach sollten nicht nur geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

Um zu vermeiden, dass durch die Konzernklausel mittelbar auch Arbeitnehmer großer Aktiengesellschaften begünstigt werden, indem im Rahmen von Steuergestaltungen Geschäftsbereiche auf kleinere Tochtergesellschaften ausgelagert und dann Anteile an der Muttergesellschaft steuerbegünstigt übertragen werden, wird der Anwendungsbereich begrenzt. Danach kann der Anteil an einem Konzernunternehmen nur dann steuerbegünstigt übertragen werden, wenn die Schwellenwerte des § 19a Absatzes 3 EStG in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmen mehr als 20 Jahre zurückliegt. Damit muss auch der Konzern im Ganzen die Schwellenwerte des § 19a Absatz 3 EStG einhalten. Die Regelung ist praxisgerecht und vermeidet gleichzeitig unerwünschte Steuergestaltungen.

Mit der Regelung in § 19a Absatz 1 Satz 3 – neu – EStG wird zudem der Protokollerklärung in der BT-Drs. 20/9363 vom 15. November 2023 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Zukunftsfinanzierungsgesetz) entsprochen. Diese lautet wie folgt:

„Zur Berücksichtigung von Startup-Unternehmen, die sich Konzernstrukturen bedienen, wird festgehalten, dass die Auswirkungen des Entfalls der Konzernklausel von der Bundesregierung weiter geprüft werden im Bedarfsfall die Bundesregierung aufgefordert wird, hierzu im Jahressteuergesetz 2024 gesetzgeberisch tätig zu werden."

Die begünstigende Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft (vgl. Artikel 44 Absatz 5).

Zu Nummer 3 (§ 42b Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5)

Nach der Ergänzung von Satz 4 in R 39b.5 Absatz 2 LStR durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sind ab 2023 bestimmte Arbeitstage bei der Bestimmung des Lohnzahlungszeitraums nicht mitzuzählen. Das sind Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat, der nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt (z. B. Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA oder tageweise Beschäftigung im Inland). Hintergrund dieser Regelung ist die Sicherstellung einer zutreffenden Lohnbesteuerung. Der Lohnsteuerabzug war in den entsprechenden Fällen häufig zu niedrig, in vielen Fällen viel zu niedrig. Nur die tageweise Lohnsteuerberechnung führt hier zu einem zutreffenden Ergebnis.

§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG schließt für die zuvor beschriebenen Fallgestaltungen den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht in allen Fällen aus. Die Lohnsteuer wird dann über den Lohnsteuer-Jahresausgleich auf Jahresbasis berechnet und damit die Wirkung von R 39b.5 Absatz 2 Satz 4 LStR (siehe oben) aufgehoben.

Durch die Änderung des § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG wird diese Regelungslücke geschlossen, indem der Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleich führt.

Zu Buchstabe b (§ 42b Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Der neue Satz 4 verhindert, dass Tatbestände, die außerhalb des konkreten Dienstverhältnisses verwirklicht werden, zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs führen. Diese sind dem Arbeitgeber regelmäßig nicht bekannt.

Zu Nummer 4 (§ 52 Absatz 7)

Die Neuregelung in § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 erster Teilsatz EStG zur Bewertung von Grundbesitz mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Kassenvermögens einer Unterstützungskasse gemäß § 4d EStG gilt für Grundbesitz, der der Kasse erstmals nach dem 31. Dezember 2023 zuzurechnen ist, also für ab 2024 angeschaffte bebaute und unbebaute Grundstücke sowie für darauf errichtete Neubauten.

Aber auch in den Fällen, in denen die Unterstützungskasse vor 2024 Grundbesitz angeschafft hat und Baumaßnahmen zu einem in 2024 oder später fertiggestellten Neubau führen, gilt die Neuregelung zum Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Das betrifft nicht nur vor 2024 angeschaffte unbebaute Grundstücke, die ab 2024 erstmal bebaut werden, sondern auch vor 2024 angeschaffte bebaute Grundstücke, bei denen Baumaßnahmen zu einem Neubau führen. In beiden Fällen sind künftig die Anschaffungskosten des Grundstücks zuzüglich der Herstellungskosten des Neubaus der Bewertung des Kassenvermögens zugrunde zu legen.

Ein zur Neubewertung des Grundbesitzvermögens der Unterstützungskasse führender Neubau liegt aber nach ständiger Rechtsprechung nicht bereits dann vor, wenn Umbauten, Ausbauten und Modernisierungsmaßnahmen zu einer geänderten Zweckbestimmung des Gebäudes führen. Er entsteht nur, wenn die eingefügten Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben, so dass es in bautechnischer Hinsicht neu ist, zum Beispiel wenn die tragenden Gebäudeteile wie Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion in überwiegendem Umfang ersetzt werden (BFH-Urteil vom 25. Mai 2004 – BStBl II S. 783).

Dagegen ist vor dem 1. Januar 2024 angeschaffter und hergestellter Grundbesitz, bei dem keine zu einem Neubau führende Baumaßnahmen durchgeführt werden, aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit dem Wert anzusetzen, der bei der Ermittlung des Kassenvermögens in dem letzten vor 2024 endenden Wirtschaftsjahr maßgebend war. In diesen Fällen ergeben sich folglich keine Änderungen bei der Höhe des tatsächlichen Kassenvermögens der Unterstützungskasse.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 72 Satz 1)

Mit der Änderung wird die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht. Durch die Änderung wird weiter klargestellt, dass

– auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten aber ohne Wohneinheiten Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind,

– es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 4 Satz 1)

Nach § 3a Absatz 4 EStG sind bei Mitunternehmerschaften auch die Höhe des Sanierungsertrages und die Höhe der nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 13 EStG mindernden Beträge gesondert festzustellen.

Die Änderung stellt klar, dass dies auch in den Fällen der Restschuldbefreiung (§ 3a Absatz 5 EStG) gilt.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 5 Satz 2)

Die Steuerbefreiung für Sanierungserträge gilt auch nach § 3a Absatz 5 EStG auch in den Fällen der Restschuldbefreiung. Die Änderung stellt klar, dass auch in diesen Fällen (wie bei Sanierungserträgen), steuerliche Wahlrechte gewinnmindernd auszuüben sind (§ 3a Absatz 1 Satz 2 EStG). Ebenfalls analog anzuwenden ist § 3a Absatz 3a EStG, nach dem im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten die laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen Ehegatten bei der Minderung der Beträge nach § 3a Absatz 3 EStG einzubeziehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 4g Absatz 1 Satz 4)

Nach § 4g Absatz 1 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige im Fall der sog. Entstrickungsbesteuerung (Besteuerung der stillen Reserven bei Beschränkung oder Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts) einen über fünf Jahre gewinnerhöhend aufzulösenden Ausgleichsposten bilden. Nach dem bisherigen § 4g Absatz 1 Satz 4 EStG bleiben die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes, bei denen neben die Beschränkung bzw. den Ausschluss des Besteuerungsrechts zusätzlich ein Rechtsträgerwechsel tritt, unberührt. Durch die Neufassung sind die Regelungen zur Bildung und Auflösung des Ausgleichspostens mit der Folge einer zeitlichen Streckung der Besteuerung in allen offenen Fällen entsprechend anzuwenden, wenn es aufgrund einer Umwandlung zu einer Aufdeckung stiller Reserven infolge der Beschränkung oder des Ausschlusses des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland kommt.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 5 Satz 3)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 und 3)

Die Nummern 2 und 3 werden wegen der neu angefügten Nummer 4 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 – neu –)

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 28. November 2023 - BvL 8/13 entschieden, dass § 6 Absatz 5 Satz 3 EStG mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist, soweit danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist.

Der Gesetzgeber wurde durch das Bundesverfassungsgericht verpflichtet, rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 unverzüglich eine Neuregelung zu

treffen. Diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird mit der Einführung von § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG umgesetzt.

Eine Beteiligungsidentität an Mitunternehmerschaften für Zwecke des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG liegt nicht vor, wenn unmittelbar oder mittelbar und zivilrechtlich oder nur wirtschaftlich eine natürliche Person oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nur an einer der beiden Mitunternehmerschaften beteiligt ist. Schädlich ist dabei auch eine Beteiligung als Treuhänder, selbst wenn dieser nicht selbst als Mitunternehmer anzusehen ist. Unschädlich sind allerdings Null-Prozent-Beteiligungen (z. B. einer Komplementär-GmbH).

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen i. S. des § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG ist nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EStG, dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Die durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl I S. 2338) mit Halbsatz 2 der Vorschrift eingefügte und durch das Jahressteuergesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl I S. 3096) auf die Schweizerische Eidgenossenschaft erweiterte Rückausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot sieht in Buchstabe a vor, dass Vorsorgeaufwendungen ungeachtet eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs mit steuerfreien Einnahmen als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27. Oktober 2021 (Aktenzeichen X R 11/20) entschieden, dass es die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gebietet, vom Ausschluss des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EStG auch dann abzusehen, wenn der Steuerpflichtige im ehemaligen Beschäftigungsstaat keine Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, sondern eine vom Bestehen des Arbeitsverhältnisses abhängige gesetzliche Altersrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV) für Einnahmen aus einer freiberuflichen Tätigkeit (BFH, Urteil vom 24. Mai 2023 – X R 28/21 –).

Mit der vorgesehenen Änderung wird der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c – neu –)

Arbeitgeber übermitteln nach § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 EStG im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil die von ihnen abgeführten Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen an die Finanzverwaltung. Ferner besteht nach § 10 Absatz 2a EStG für die Anbieter von Basisrentenverträgen eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung für die von der steuerpflichtigen Person selbst geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG an die Finanzverwaltung. Diese Anbieter haben als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c AO und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge und die Zertifizierungsnummer an die zentrale Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen [ZfA]) zu übermitteln. Eine darüberhinausgehende elektronische Übermittlung von geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen im

Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG erfolgt bisher nicht. Erstattete Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG sind nach der bestehenden Rechtslage von Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 der Abgabenordnung und anderen öffentlichen Stellen bereits nach § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Mit der Regelung in Satz 1 und 2 wird ein elektronisches Bescheinigungsverfahren eingeführt, wonach die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftliche Alterskasse sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, die von den Versicherten geleisteten und an diese erstatteten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben, soweit diese nicht bereits im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden. Da die mitteilungspflichtigen Stellen künftig auch die erstatteten Altersvorsorgeaufwendungen nach dieser Vorschrift zu übermitteln haben, entfällt eine gesonderte Datenübermittlung nach § 10 Absatz 4b EStG. Dies ist für die mitteilungspflichtigen Stellen vorteilhaft, da sie in diesen Fällen nur einen amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln haben. Eine Änderung des § 10 Absatz 4b EStG ist nicht erforderlich, da eine Datenübermittlung nach dieser Vorschrift entfällt, wenn bereits auf Grund anderer Vorschriften die erstatteten Vorsorgeaufwendungen mitzuteilen sind (§ 24 Satz 2 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung).

Die Datenübermittlung soll über die ZfA an die Finanzämter erfolgen. Mit der Einbindung der ZfA werden bereits bestehende und in anderen Verfahren erprobte Datenwege genutzt. Auch entfällt in der Regel eine Authentifizierung der mitteilungspflichtigen Stellen, da diese bereits im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a Absatz 1 EStG an die ZfA angebunden sind.

Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach Satz 3 die Möglichkeit, die für eine eindeutige Zuordnung und nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO im Datensatz anzugebende steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) der steuerpflichtigen Person im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zu erheben. Hierbei werden vorhandene und erprobte Kommunikationswege genutzt, um unnötige Mehrkosten zu vermeiden.

Satz 4 bestimmt, dass der Haftungstatbestand des § 72a Absatz 4 AO keine Anwendung findet und auf die Aufgabe eines Prüfdienstes nebst deren Zuweisung an eine Finanzbehörde vorerst verzichtet wird.

Die Regelung trägt dem Bürokratieabbau und der voranzutreibenden Digitalisierung in der Finanzverwaltung Rechnung. Zwar werden auch bisher nicht elektronisch übermittelte Altersvorsorgeaufwendungen – beispielsweise jene, die von selbständig Tätigen der verkammerten freien Berufe an das jeweilige berufsständische Versorgungswerk geleistet werden – von den Finanzämtern im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Sonderausgabenabzug anerkannt. Die eigeninitiative Geltendmachung sowie eine etwaig erforderliche papiergebundene Nachweisführung sind in Zeiten einer weitgehend beleglosen Steuererklärung jedoch nicht mehr zeitgemäß. Das neue Bescheinigungsverfahren führt hier sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Finanzverwaltung eine erhebliche Verbesserung herbei. Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt werden, gelten unter den in der Norm genannten Maßgaben als Angaben des Steuerpflichtigen (§ 150 Absatz 7 Satz 2 AO). Die elektronische Übermittlung ermöglicht somit grundsätzlich, dass die als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen vollautomatisch und in zutreffender Höhe bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 20 Absatz 1 Nummer 11)

Eine Glattstellung liegt vor, wenn der Stillhalter eine Option der gleichen Art unter Closing-Vermerk kauft, wie er sie zuvor verkauft hat. Dabei wird nur der beim Stillhalter nach Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbliebene Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen (Nettoprinzip). Der bisherige Gesetzeswortlaut ließ offen, wann die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien zu mindern sind. Aus Vereinfachungsgründen wurde seit Einführung der Abgeltungsteuer für den Kapitalertragsteuerabzug im Verwaltungsweg geregelt, dass die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag im sog. Verlustverrechnungstopf zu erfassen sind. Der BFH hat mit Urteil VIII R 27/21 vom 2. August 2022 jedoch entschieden, dass die bisherige Verwaltungspraxis mit dem Wortlaut des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG nicht im Einklang steht. Die Höhe der ursprünglich erzielten Stillhalterprämien sei auch bei periodenübergreifenden Glattstellungsgeschäften, in dem Veranlagungszeitraum zu mindern, in dem die Stillhalterprämien vereinnahmt wurden. Dies stellt Kreditinstitute im Fall von periodenübergreifenden Glattstellungsgeschäften im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren vor kaum lösbare Aufgaben.

Zur Umsetzung der BFH-Entscheidung müsste auf Ebene der Kreditinstitute in bereits abgeschlossene Jahre eingegriffen werden, was den Grundsätzen der sogenannten Deltakorrektur widerspricht. Danach ist eine Korrektur erst im Zeitpunkt der Kenntnisnahme vorzunehmen, wenn das Kreditinstitut nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung der Bemessungsgrundlage erfährt, § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG in Verbindung mit § 20 Absatz 3a EStG. Durch die Deltakorrektur würde sich demnach kein anderes Ergebnis einstellen, als nach der bisherigen Verwaltungspraxis.

Gerade die Deltakorrektur sollte jedoch die Korrektur einer bereits ausgestellten Steuerbescheinigung verhindern. Bei einer nachträglichen Berücksichtigung des Glattstellungsgeschäftes im Veranlagungszeitraum der Vereinnahmung der Stillhalterprämie, wären nicht nur Steuerbescheinigungen für mehrere Jahre zu korrigieren, sondern auch die bereits bescheinigten Verlusttöpfe zu ändern. Der daraus resultierende Aufwand für die Kreditinstitute, Steuerpflichtige und Veranlagungsstellen wäre unverhältnismäßig.

Durch die Gesetzesänderung soll die bisherige Verwaltungspraxis im Interesse eines einfach handhabbaren Verfahrens fortgeführt werden. Im Ergebnis erfolgt damit lediglich eine zeitliche Verschiebung der Besteuerung.

Zu Nummer 7 (§ 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2 und § 40b Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung des neuen § 40 Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 8 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (§ 39a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39a Absatz 1 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Satz 3)

Nummer 7 wird wegen der neu angefügten Nummer 9 redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8)

Nummer 8 wird wegen der neu angefügten Nummer 9 redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 – neu –)

Mit der Einfügung der neuen Nummer 9 kann der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4 EStG) bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten/Lebenspartnerinnen sowie Lebenspartner, ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ erfüllt sind. Damit werden die Vorgaben des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2021, III R 17/20 (BStBl II 2022 S. 797), auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren gesetzlich geregelt. In Folgejahren kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließlich über die Steuerklasse II berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39a Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen durch die Einfügung der neuen Nummer 9.

Zu Buchstabe b (§ 39a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39a Absatz 2 Satz 2)

Der veraltete Starttermin 1. Oktober für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren des Folgejahres wurde speziell für das Verfahren der Papierlohnsteuerkarte festgelegt, die regelmäßig Ende September versandt wurden. Durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist dieser Starttermin überholt, da nur wenige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Freibetrag für das Folgejahr bereits im Oktober beantragen. Zudem ist für den Einsatz des elektronischen Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens der 1. Oktober zeitlich sehr kritisch. Denn die Freigabe der jährlich anzupassenden amtlichen Vordrucke, auf die das elektronische Verfahren aufbaut und entsprechend programmiert werden muss, erfolgt erst Anfang September. Durch die Verschiebung des Starttermins auf den 1. November kann ein rechtzeitiger und qualitätsgesicherter Programmeinsatz für die Anwenderinnen und Anwender gewährleistet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39a Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen durch die Einfügung der neuen Nummer 9. Die Antragsgrenze von 600 Euro ist auch für den anteiligen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach der neuen Nummer 9 maßgebend.

Zu Nummer 9 (§ 39e)

Zu Buchstabe a (§ 39e Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) und Doppelbuchstabe bb (§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 9 – neu –)

Benötigt ein Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale seines Arbeitnehmers (ELStAM), stellt ihm das Bundeszentralamt für Steuern - BZSt - diese zum Abruf bereit (ELStAM-Verfahren).

Grundsätzlich bildet das BZSt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert. Grundlage hierfür sind die beim BZSt gespeicherten Daten (ELStAM-Datenbank).

Bildet hingegen das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale, übermittelt es diese dem BZSt zur Bereitstellung für den Abruf durch den Arbeitgeber. Das Finanzamt greift zu diesem Zweck zunächst auf die in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Daten zu. Ändert das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zur Bildung der ELStAM,

werden die geänderten Daten in der ELStAM-Datenbank gespeichert (IT-Verfahren LAVENDEL).

Damit den Arbeitgebern die ELStAM zum Abruf bereitgestellt werden können, ist die Aufzählung in § 39e Absatz 2 EStG klarstellend um weitere hierfür notwendige Daten zu ergänzen, die vom BZSt gespeichert werden dürfen.

Zu Nummer 4

Damit bei Verheirateten die Steuerklasse in der ELStAM-Datenbank zutreffend automatisch gebildet werden kann, ist die Speicherung weiterer Daten durch das BZSt erforderlich.

Bei meldepflichtigen Arbeitnehmern erfolgt die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf der Grundlage der Meldedaten der Wohnsitzgemeinde. Mit dem Wegzug eines Ehegatten ins Ausland entfällt dessen Meldepflicht. Damit für den im Inland verbleibenden Ehegatten auf Antrag weiterhin die Steuerklasse III gebildet werden kann, muss vom BZSt in diesen Fällen zusätzlich der Gültigkeitszeitraum gespeichert werden, für den der andere Ehegatte im Inland nicht meldepflichtig ist.

Leben Ehegatten dauernd getrennt, haben sie dies dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. Durch das dauernde Getrenntleben gehören die Ehegatten ab Beginn des darauffolgenden Jahres zwingend in die Steuerklasse I. Damit die Steuerklasse I automatisch gebildet werden kann, ist es erforderlich, dass der Zeitraum des dauernden Getrenntlebens beim BZSt gespeichert wird.

Zu Nummer 5

Bei Arbeitnehmern wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes im laufenden Kalenderjahr grundsätzlich über das Kindergeld bewirkt (§ 31 Satz 3 EStG). Nur bei den Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) wirken sich die Kinderfreibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren aus.

Zu diesem Zweck sind die Meldebehörden verpflichtet, dem BZSt für jeden Arbeitnehmer die Kinder mit ihrer Identifikationsnummer mitzuteilen. Voraussetzung ist, dass das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das BZSt berücksichtigt dann automatisch bei minderjährigen Kindern in den Steuerklassen I bis IV die sogenannten Kinderfreibetragszähler bei beiden Elternteilen entsprechend der Regelungen in § 38b Absatz 2 EStG, sofern Eltern und Kinder in derselben Gemeinde wohnen.

Von einer automatischen Berücksichtigung eines minderjährigen Kindes kann im Lohnsteuerabzugsverfahren jedoch abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer einen entsprechenden Antrag stellt (§ 38b Absatz 3 EStG). Damit der Antrag im ELStAM-Verfahren berücksichtigt werden kann, ist es erforderlich, dass das BZSt die Bildung einer geringeren Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal speichert.

Zu Nummer 6

Zu den vom BZSt zu speichernden Lohnsteuerabzugsmerkmalen gehören unter anderem der Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag (§ 39 Absatz 4 Nummer 3 EStG), die sich aus der Summe der in § 39a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Beträge ermitteln (zum Beispiel die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene).

Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale steht dem Finanzamt das IT-Verfahren LAVENDEL zur Verfügung; das gilt auch für Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag. Damit

für das Finanzamt insbesondere bei einem späteren Antrag auf Änderung erkennbar und nachvollziehbar ist, wie sich Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag zusammensetzen, ist es erforderlich, dass auch die in § 39a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Beträge beim BZSt gespeichert werden.

Zu Nummer 7 und Nummer 8

Damit den Arbeitgebern die ELStAM zum Abruf bereitgestellt werden können, ist die Aufzählung in § 39e Absatz 2 EStG klarstellend um weitere hierfür notwendige Daten zu ergänzen, die vom BZSt gespeichert werden dürfen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist es notwendig, dass zum einen das Datum, ab dem der Arbeitnehmer Hinterbliebener ist und zum anderen der Zeitraum, in dem die Voraussetzung als Hinterbliebener erfüllt sind, beim BZSt gespeichert werden.

Zu Nummer 9

Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die ELStAM für den Arbeitnehmer beim BZSt abzurufen. Dazu muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beim BZSt einmalig anmelden und dadurch dessen ELStAM anfordern.

In der Anmeldung hat der Arbeitgeber neben dem Beschäftigungsbeginn das sogenannte Referenzdatum anzugeben. Das Referenzdatum ist das Datum, ab welchem dem Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt werden sollen. Bei neu eingestellten Arbeitnehmern ist das Referenzdatum in der Regel identisch mit dem Datum des Beschäftigungsbeginns.

Zu einer Abweichung kann es allerdings zum Beispiel kommen, wenn zunächst ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit Lohnsteuerpauschalierung vereinbart ist und erst später eine Besteuerung des Arbeitslohns im Regelverfahren erfolgt. Bei einer solchen Lohnsteuerpauschalierung verzichtet der Arbeitgeber auf den Abruf der ELStAM. Einer Bereitstellung der ELStAM durch das BZSt bedarf es nicht. Beim Wechsel zum Regelverfahren fallen das Datum des Beschäftigungsbeginns und das Referenzdatum auseinander. Daher ist das Referenzdatum durch das BZSt zu speichern.

Zu Buchstabe b (§ 39e Absatz 2 Satz 6 und 7 – neu –)

Das nach § 19 AO zuständige Finanzamt hat dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen die in Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten und deren Änderungen automatisiert mitzuteilen. Allerdings bleibt es dabei, dass die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der übermittelten Daten (weiterhin) die Finanzbehörde trägt, die diese Daten dem BZSt zugeliefert hat. Das in Satz 6 genannte Finanzamt kann die nach Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten automatisiert abrufen.

Zu Nummer 10 (§ 40)

Zu Buchstabe a (§ 40a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 40 Absatz 2 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)

Wegen der Anfügung der neuen Nummer 8 wird Nummer 7 redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 – neu –)

Die Regelung vereinfacht die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets. Durch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung wird eine bürokratiearme Besteuerung ermöglicht und Anwendungshürden und -vorbehalte werden überwunden.

Zudem dient die Regelung dem Ziel, die bereits vorhandenen Anreize zur Förderung einer möglichst umweltverträglichen Mobilität zu erweitern.

Hierbei werden insbesondere die bisherigen Pauschalbesteuerungsvorschriften um Möglichkeiten zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten (wie beispielsweis E-Scooter, die gelegentliche Inanspruchnahme von Car-Sharing-, Bike-Sharing- sowie sonstige Sharing-Angebote und Fahrtdienstleistungen) erweitert. Die Regelung dient daher auch dazu, die Vielgestaltigkeit moderner Mobilitätslösungen abzubilden und künftigen Entwicklungen in einem sich rasant fortentwickelnden Mobilitätssektor gerecht zu werden.

Arbeitgeber erhalten hierdurch die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern ein vielfältiges Mobilitätsangebot bereitzustellen und vorhandene Angebote zweckorientiert zu ergänzen.

Satz 1

Durch diese Regelung erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf ein Mobilitätsbudget für die außerdienstliche Nutzung von Mobilitätsleistungen in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses pauschal mit 25 % zu erheben. Dies gilt nur, soweit das Mobilitätsbudget zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (§ 8 Absatz 4 EStG). Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung ist auf einen Höchstbetrag von 2.400 Euro begrenzt.

Sätze 2 und 3

Als Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG). Bei der Gewährung von Leistungen aus einem Mobilitätsbudget steht die kurzfristige, gelegentliche (von Fall zu Fall) und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätformen im Vordergrund. Daher ist die Möglichkeit zur dauerhaften und nicht nur gelegentlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-, Leasing- oder Abo-Modelle) vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen. Die Regelungen zur Dienstwagenbesteuerung (§ 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG) bleiben unberührt. Nicht begünstigt sind zudem Leistungen des Arbeitgebers für Luftfahrzeuge und für zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Kraftfahrzeuge (z. B. die Übernahme der Leasingrate für das private Kraftfahrzeug des Arbeitnehmers).

Begünstigt ist die Nutzung an sich, nicht dagegen die Erstattung reiner Einzelkosten (z. B. Treibstoffkosten in Form von Tankkarten, Reparaturleistungen). Begünstigt sind danach Sachbezüge (z. B. bestimmte zweckgebundene Gutscheine einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps oder entsprechende Geldkarten einschließlich Wertguthabenkarten in Form von Prepaid-Karten) und auch Zuschüsse (Geldleistungen wie z. B nachträgliche Kostenerstattungen), die einem Arbeitnehmer zur Nutzung von Mobilitätsleistungen und somit zur individuellen Fortbewegung im außerdienstlichen Bereich (insbesondere private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten) gewährt werden.

Nicht steuerbare oder steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach anderen Vorschriften im Einkommensteuergesetz, z. B. die Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG,

gewährte Vergütungen nach § 3 Nummer 13 oder Nummer 16 EStG, die Gewährung eines Job-Tickets nach § 3 Nummer 15 EStG oder auch die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads nach § 3 Nummer 37 EStG, sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Pauschalierungsvorschrift einzubeziehen. Von der Pauschalbesteuerung nach Nummer 8 – neu – werden nur solche Leistungen erfasst, die beim Arbeitnehmer dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften nach § 19 EStG führen (BFH-Urteil vom 16. Oktober 2023, BStBl II 2015 Seite 457 zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG).

Satz 3

Eine Pauschalbesteuerung nach Nummer 8 – neu – ist nur dann zulässig, wenn nicht bereits eine Pauschalbesteuerung des Sachbezugs oder Zuschusses nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EStG erfolgt. Beide Regelungen sind jeweils nur alternativ anwendbar.

In den Fällen einer Pauschalbesteuerung nach Nummer 8 ist § 37b EStG nicht anzuwenden (§ 37b Absatz 2 Satz 2 EStG). Auch hier sind die beiden Regelungen jeweils nur alternativ anwendbar.

Der Arbeitgeber hat die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 8 LStDV im Lohnkonto aufzuzeichnen. Insofern dokumentiert der Arbeitgeber, auf welche Pauschalierungsvorschrift er sich im Falle der einzelnen Leistung innerhalb der Inanspruchnahme des Mobilitätsbudgets beruft.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 40 Absatz 2 Satz 4)

Als Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 – neu – EStG sind die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) für das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Mobilitätsbudget zugrunde zu legen. Dies vereinfacht die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets durch den Arbeitgeber, da keine gesonderte Einordnung und Bewertung der Einzelleistungen erforderlich ist.

Zu Buchstabe b (§ 40 Absatz 4 – neu –)

Mit dem neuen Absatz 4 wird die Rechtsprechung des BFH (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 1. September 2021, Az.: VI R 38/19 (NV), BFH/NV 2022 S. 321) gesetzlich festgeschrieben sowie praxisgerecht weiterentwickelt.

Nach Satz 1 hat die Ausübung aller lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte nunmehr grundsätzlich durch Übermittlung bzw. Abgabe einer entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung zu erfolgen. Von der Ausübung des Wahlrechts zu trennen ist der ggf. vorher notwendige Antrag (vgl. § 40 Absatz 1 und § 37a Absatz 1 EStG).

In Fällen, in denen sich der Arbeitgeber aufgrund von Feststellungen für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung dafür entscheidet von dem Pauschalierungswahlrecht Gebrauch zu machen, eröffnet Satz 2 die Möglichkeit das Wahlrecht gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt durch eine einfache Erklärung (anstelle der sonst obligatorischen Steuererklärung bzw. Steueranmeldung) auszuüben. Dies dient dem Bürokratieabbau sowie der Verfahrensvereinfachung, da der Arbeitgeber dann keine geänderte – ggf. auch mit finanziellen Aufwendungen verbundene – Lohnsteuer-Anmeldung übermitteln bzw. abgeben muss, um die Pauschalversteuerung anzuwenden. Im Falle einer Lohnsteuer-Außenprüfung ist es praktikabler, auch die pauschalen Steuernachforderungsbeträge durch das Finanzamt festsetzen zu lassen, da nach Abschluss der Außenprüfung ohnehin ein Bescheid erstellt wird.

Nach Satz 3 ist die Erklärung spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide abzugeben.

Nach Satz 4 wird im Fall der Ausübung des Pauschalierungswahlrechts nach Satz 2 die pauschale Lohnsteuer vom Betriebsstättenfinanzamt durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Haftungsbescheid kombiniert werden.

Zu Nummer 11 (§ 40a Absatz 5 Satz 2 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung des neuen § 40 Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 12 (§ 44a Absatz 6 Satz 3)

Mit der Änderung werden redaktionelle Folgeanpassungen aus vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen.

Zu Nummer 13 (§ 45a Absatz 4 Satz 2)

Mit der Änderung werden redaktionelle Folgeanpassungen aus vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 49 Absatz 1 Nummer 4)

Zu Buchstabe a (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen des neu angefügten Buchstaben f.

Zu Buchstabe b (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe f – neu –)

Die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht setzt bisher voraus, dass die Tätigkeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird. Bezieht ein im Ausland ansässiger Arbeitnehmer in einer Freistellungsphase vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses weiterhin Arbeitslohn, wird dieser nicht für eine im Inland ausgeübte oder verwertete Tätigkeit gewährt, auch wenn der Arbeitnehmer vor der Arbeitsfreistellung seine Tätigkeit ausschließlich im Inland ausgeübt hat. Diese Einkünfte unterliegen daher gegenwärtig regelmäßig nicht der Besteuerung in Deutschland.

Mit der Neuregelung des § 50d Absatz 15 EStG soll das deutsche Rechtsverständnis in Bezug auf Einkünfte eines Arbeitnehmers, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit einer Arbeitsfreistellung bis zur Beendigung gewährt werden, an die Sichtweise des Kommentars zu Artikel 15 des OECD-Musterabkommens angepasst werden (vgl. Nummer 17 Buchstabe b). Dadurch können in solchen grenzüberschreiten Fällen künftig Verständigungsverfahren vermieden werden, und die Gefahr von Doppel- oder Nichtbesteuerung verringert werden.

Durch die Einfügung eines Buchstaben f in § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG wird der Gleichlauf zwischen dem angepassten Verständnis der Doppelbesteuerungsabkommen und dem innerstaatlichen Besteuerungsanspruch durch eine entsprechende Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht hergestellt. Damit werden bisher nicht von § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG erfasste Einkünfte von Arbeitnehmern, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zukünftig einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen, soweit Deutschland entsprechend dem internationalen Verständnis ein Besteuerungsrecht an den Einkünften aus unselbständiger Arbeit in der Freistellungsphase vor Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zusteht, weil die Arbeit während dieser Zeit ohne die Freistellung in Deutschland ausgeübt worden wäre. Das stellt die deutsche Besteuerung in diesen Fällen sicher und vermeidet eine anderenfalls mögliche vollständige Nichtbesteuerung dieser Einkünfte.

Zu Nummer 15 (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c und d)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen des neu angefügten Buchstaben e.

Zu Buchstabe c (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e – neu –)

Mit der Neuregelung zu Buchstabe e wird die abgeltende Wirkung des Lohnsteuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen in Fällen beseitigt, in denen Einkünfte aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden, für die aufgrund des § 50d Absatz 7 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgesehen ist. Zur Anrechnung dieser Steuern kann der Steuerpflichtige künftig eine Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht beantragen.

Zu Nummer 16 (§ 50a Absatz 7 Satz 5)

Mit der Neufassung des Satzes 5 wird ein Zitierfehler korrigiert: Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1256) wurde in § 50a Absatz 5 EStG der Satz 3 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Der frühere Satz 6 wurde dadurch zu Satz 7. Diese Änderung muss in § 50a Absatz 7 Satz 5 EStG nachvollzogen werden.

Zu Nummer 17 (§ 50d)

Zu Buchstabe a (§ 50d Absatz 7)

§ 50d Absatz 7 EStG regelt, wie Klauseln über den öffentlichen Dienst in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) anzuwenden sind, wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht unmittelbar aufgrund eines Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die Einkünfte aber aus inländischen öffentlichen Mitteln einer solchen juristischen Person finanziert werden. Das betrifft zum Beispiel die aufgrund der Entwicklungszusammenarbeit eingesetzten Arbeitnehmer der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, wenn sie für ein mit inländischen öffentlichen Mitteln gefördertes Projekt im Ausland tätig werden.

Die Neufassung von § 50d Absatz 7 EStG berücksichtigt die inzwischen zur Besteuerung von Einkünften aus öffentlichen Mitteln ergangene BFH-Rechtsprechung und beantwortet die sich aus dieser Rechtsprechung für die Anwendung der Vorschrift ergebenden weiteren Fragen. Sie dient der Rechtssicherheit und der Erleichterung der Anwendung der Vorschrift.

Nach der Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteil I R 42/16 vom 28. März 2018, BStBl II 2019 S. 671) ist die Regelung des § 50d Absatz 7 EStG auf unmittelbare wie mittelbare Zahlungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anzuwenden. Dies wird nunmehr auch im Wortlaut der Norm ausdrücklich klargestellt. Eindeutig klargestellt wird zudem, dass die Regelung nicht nur auf beschränkt steuerpflichtige Personen Anwendung findet, sondern ebenso auf unbeschränkt Steuerpflichtige. Es wäre unverständlich, wenn der deutsche Besteuerungsanspruch bei der beschränkten Steuerpflicht, also bei einer Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, über den Besteuerungsanspruch bei in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen hinausginge.

Die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die aus der Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, war nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift zudem davon abhängig, dass sie ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Nach der Rechtsprechung ist für die dadurch erforderliche

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze nicht allein auf die Einkünfte aus öffentlichen Kassen abzustellen, sondern es sind sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (inklusive der aus solchen Kassen gewährten Einkünfte) zu berücksichtigen (vgl. BFH-Urteil I R 17/18 vom 8. September 2021, BFHE 274, 423). Wie die Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze in solchen Mischfinanzierungsfällen im Einzelnen zu erfolgen hat, ist dagegen weitgehend ungeklärt. In der Neufassung wird auf die Wesentlichkeitsgrenze verzichtet, deren Überschreitung damit auch in Mischfinanzierungsfällen nicht mehr für Zwecke der Anwendung von § 50d Absatz 7 EStG geprüft werden muss. Das stellt sicher, dass die in § 50d Absatz 7 EStG festgelegte Fiktion für die Anwendung eines DBA für sämtliche Einkünfte gilt, die aus inländischen Kassen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar gewährt werden. Entsprechend dem sich aus der BFH-Rechtsprechung ergebenden Verständnis von § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EStG (vgl. BFH-Urteil I R 42/16 vom 28. März 2018, BStBl II 2019 S. 671), nach dem diese Vorschrift auch in Fällen einer Mischfinanzierung in dem Umfang zur Steuerpflicht der Einkünfte führt, in dem sie aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden, soll auch § 50d Absatz 7 EStG unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Mischfinanzierung eines Projekts vorliegt, für die von einer Kasse einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährten Einkünfte in genau dem Umfang anzuwenden sein, in dem die Einkünfte aus dieser Kasse gewährt werden.

Werden die Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen aufgrund von Satz 1 nach dem anzuwendenden DBA im Inland besteuert und unterliegen diese Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat der Besteuerung, so kann in diesem Fall die im Ausland festgesetzte und entrichtete, um einen Ermäßigungsanspruch geminderte der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden, soweit diese auf die entsprechenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt. Dadurch erfolgt eine Besteuerung der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Einkünfte in jedem Fall. Eine Anrechnung der ausländischen Steuer ist nicht vorzunehmen, sofern die inländische Besteuerung bereits ungeachtet von Satz 1aufgrund des anzuwendenden DBA erfolgt.

Zu Buchstabe b (§ 50d Absatz 15 – neu –)

Wenn die in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthaltene Regelung für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit dem Artikel des OECD-Musterabkommens folgt, sieht Textziffer 2.6 des OECD-Kommentars zu Artikel 15 vor, dass der Arbeitslohn, den ein von seiner Tätigkeit freigestellter Arbeitnehmer für die Zeit vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhält, in dem Staat besteuert wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dagegen kann nach bisheriger deutscher Sichtweise (vgl. insbesondere BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 [BStBl I S. 2179, Randnummer 361 und 362]) dieser Arbeitslohn in der Regel nur im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden, sofern es im Falle der widerruflichen Arbeitsfreistellung zu keiner Tätigkeitsausübung kommt. Das führt zu Verwerfungen im Verhältnis zu einer Mehrheit von Staaten, die der Auffassung des OECD-Musterkommentars folgen und zur Gefahr von Doppel- oder Nichtbesteuerungen. Doppelbesteuerungen können oftmals im Einzelfall nur nach Durchführung eines Verständigungsverfahrens vermieden werden.

Um in Zukunft in diesen Fällen Verständigungsverfahren vermeiden zu können, und die Gefahr von Doppel- oder Nichtbesteuerung zu verringern, soll das deutsche Rechtsverständnis an die Sichtweise des Kommentars zu Artikel 15 OECD-Musterabkommen angepasst werden. § 50d Absatz 15 EStG schreibt zu diesem Zweck das Verständnis von dem OECD-Musterabkommen entsprechenden Regelungen zur Besteuerung von Arbeitnehmern wie es in Textziffer 2.6 des OECD-Kommentars dargestellt ist, fest.

Nach Satz 2 der Regelung gilt dies nicht, wenn im Abkommen eine ausdrückliche Regelung für diese Einkünfte aus unselbständiger Arbeit vorgesehen ist. Außerdem werden die Regelungen von § 50d Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 EStG und von Rechtsverordnungen gemäß

§ 2 Absatz 2 Satz 1 AO, die eine Einmalbesteuerung sicherstellen, wenn der andere Staat einem anderen Abkommensverständnis folgt, von der Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 18 (§ 50e Absatz 3)

Die Norm verfolgt das Ziel, Verstöße gegen die gemäß § 45b Absatz 7 EStG bestehenden Verpflichtungen auch dann zu ahnden, wenn der Pflichtverstoß im Ausland begangen wird (BT Drs. 19/27632 S. 62). Der Verweis auf die Fälle des Absatzes 2 Nummer 2 erfasst aber nicht die Meldepflichten nach § 45b Absatz 7 EStG. Die Meldepflichten nach § 45b Absatz 7 EStG sind Gegenstand von § 50e Absatz 2 Nummer 3 EStG. Durch die Änderung der Norm wird dieses redaktionelle Versehen korrigiert.

Zu Nummer 19 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 4 Satz 29 – neu –)

Der neue Satz 29 bestimmt, dass der geänderte § 3 Nummer 72 EStG erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 8a)

Die Änderung des § 4g Absatz 1 Satz 4 EStG gilt aufgrund der Änderung des § 52 Absatz 8a EStG in allen offenen Fällen.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 12 Satz 12 bis 15 – neu –)

Sätze 12 bis 15 – neu –

Nach § 52 Absatz 12 Satz 12 – neu – EStG ist § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss aufgrund des langen Rückwirkungszeitraums verfahrensrechtlich sichergestellt werden, dass der Buchwertansatz bei Übertragungen bis zum Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (12. Januar 2024) nicht nur bei der übertragenden, sondern auch bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft möglich ist. Für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 wird dabei zur Umsetzung des Buchwertansatzes bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft eine Änderung von Steuer- und Feststellungsbescheiden entsprechend § 174 Absatz 4 AO angeordnet (Rechtsfolgenverweis). Zudem wird bestimmt, dass § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO dem Buchwertansatz bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 nicht entgegensteht. Die Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheide der Mitunternehmer sind nach der Änderung der Gewinnfeststellungsbescheide gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. mit § 171 Absatz 10 Satz 1 AO anzupassen.

Ohne diese verfahrensrechtlichen Begleitmaßnahmen wäre eine vollständige Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich, da der vom Gericht angeordnete Buchwertansatz gleichlaufend für übertragende und übernehmende Mitunternehmerschaft gelten muss. Der in § 176 AO geregelte Vertrauensschutz steht deshalb auch einer Änderung der Steuerbescheide nicht entgegen.

Da nicht auszuschließen ist, dass der Buchwertansatz sich im Einzelfall zuungunsten der Mitunternehmer auswirken kann, kann aber aus Vertrauensschutzgründen bei Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG abgesehen werden, wenn die an beiden Mitunternehmerschaften beteiligten Mitunternehmer dies gemeinsam beantragen.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 18)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 18 Satz 4)

Die bisherige Fassung von § 52 Absatz 18 Satz 4 EStG wird überschrieben.

Die Regelung stellt sicher, dass die mit diesem Änderungsgesetz vorgenommene Modifikation des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG auf alle offenen Fälle anzuwenden ist. Das wirkt zugunsten der betroffenen steuerpflichtigen Personen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52 Absatz 18 Satz 5 – neu –)

§ 52 Absatz 18 Satz 5 – neu – EStG bestimmt, dass § 10 Absatz 2c – neu – EStG erstmals auf Altersvorsorgeaufwendungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2025 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden.

Damit wird im Hinblick auf die erforderlichen umfangreichen Umsetzungsarbeiten (Programmierung) sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der (sodann) mitteilungspflichtigen Stellen sichergestellt, dass bis zu einer erstmaligen Datenübermittlung im Jahr 2027 für den Veranlagungszeitraum 2026 für alle Beteiligten ausreichend Zeit für die Vornahme dieser Arbeiten zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe e (§ 52 Absatz 30b Satz 3 bis 5 – neu –)

Um bürokratische Belastungen bei der steuerpflichtigen Person und den mitteilungspflichtigen Stellen zu vermeiden, wird bei Versicherungsverhältnissen und Mitgliedschaften bei Trägern der Basisversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG, die vor dem 1. Januar 2026 bestanden haben, eine Übergangsregelung vorgesehen. Die für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2c EStG in Verbindung mit § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO erforderliche steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) der steuerpflichtigen Person kann abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern in einem vollmaschinellen Verfahren erhoben werden. Stimmen die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 AO beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten nicht überein, findet § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG Anwendung.

Zu Buchstabe f (§ 52 Absatz 37c Satz 3 – neu –)

Der neue Satz 3 bestimmt, dass der neu angefügte § 40 Absatz 4 EStG sowie die Folgeänderungen in § 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2, § 40a Absatz 5 Satz 2 – neu – und § 40b Absatz 5 Satz 1 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden sind.

Zu Buchstabe g (§ 52 Absatz 47c Satz 2)

Die Änderung des § 50e EStG ist erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden. Dies wird mit der Anpassung von § 52 Absatz 47c Satz 2 EStG sichergestellt.

Zu Buchstabe h (§ 52 Absatz 49a Satz 4 – neu –)

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderungen des § 62 Absatz 2 EStG anzuwenden sind.

Die für die redaktionellen Änderungen der sog. „Ausländerklausel“ maßgeblichen Änderungen im Aufenthaltsgesetz treten nach Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) am 1. Juni 2024 in Kraft.

Die Änderungen der sog. „Ausländerklausel“ treten ebenfalls ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zu Nummer 20 (§ 62 Absatz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).

Die Vorschrift des § 62 Absatz 2 EStG enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes, in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die in § 62 Absatz 2 EStG genannten Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Die genannten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes setzen insoweit ausschließlich das Aufenthaltsgesetz um. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung geändert. Zum 1. Juni 2024 wird § 20a des Aufenthaltsgesetzes eingeführt, der die bisherigen Regelungen des § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes enthält. Infolgedessen wurde § 20 des Aufenthaltsgesetzes neu gefasst. Die bisherige Regelung des § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes findet sich nun in § 20 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Zur Umsetzung der Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sind infolgedessen auch die genannten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes anzupassen.

Zu Nummer 21 (§ 74 Absatz 1 Satz 2 – aufgehoben –)

Bei der Aufhebung des § 74 Absatz 1 Satz 2 EStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des sog. „Zählkindvorteils“ durch die einheitliche Kindergeldhöhe ab 1. Januar 2023 und der darauf zurückzuführenden Anpassung des § 76 EStG (siehe auch Begründung in Artikel 2 Nummer 22). Bislang war bei der Bestimmung der Obergrenze des abzuzweigenden Kindergeldbetrags ein etwaiger „Zählkindvorteil“ zu berücksichtigen. Dieser war unter entsprechender Anwendung des § 76 EStG auch für Zwecke der Abzweigung gleichmäßig auf alle zu berücksichtigenden Kinder zu verteilen. Nach Wegfall der unterschiedlichen Kindergeldbeträge kann für jedes Zahlkind ein einheitlicher Höchstbetrag abgezweigt werden.

Zu Nummer 22 (§ 76)

Vor dem 1. Januar 2023 war die Höhe des Kindergeldes nach der Anzahl der Kinder in der Reihenfolge der Geburten (Ordnungszahl) gestaffelt. In der Reihenfolge wurden auch die Kinder mitgezählt, für die der berechtigte Elternteil nur deshalb keinen Anspruch hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht (§ 64 EStG) oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlusstatbestandes (§ 65 EStG) oder entsprechender Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist (sog. „Zählkinder“). Dies hatte den Effekt, dass ein Berechtigter für ein bestimmtes Kind aufgrund vorhandener Zählkinder ein höheres Kindergeld erhalten konnte. Dieser Erhöhungsbetrag in Form des sog. „Zählkindvorteils“ sollte aber nicht das jüngste Kind, sondern die Mehrkindfamilie insgesamt begünstigen. Deshalb war bei der Bestimmung des pfändbaren Betrags des Kindergeldes der sog. „Zählkindvorteil“ zu verteilen: Für ein Zahlkind des Berechtigten ergab sich der pfändbare Betrag bislang aus dem Betrag, der ohne Erhöhungsbetrag bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle

Zahlkinder entfallen würde zuzüglich des Anteils am Erhöhungsbetrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Berechtigten berücksichtigt werden.

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt das Kindergeld für jedes Kind einheitlich 250 Euro pro Monat (vgl. Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S 2230)). Im Zuge dessen ist der sog. „Zählkindvorteil“ weggefallen. Folglich erübrigen sich auch die Bestimmungen zur Ermittlung des Anteils am Erhöhungsbetrag. Durch die Streichung des § 76 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 sowie § 76 Satz 2 Nummer 2 EStG entfällt die bisherige Nummerierung in der Vorschrift.

Mit der angepassten Formulierung ist weiterhin klargestellt, dass der Kindergeldanspruch nur pfändbar ist, wenn die Pfändung aufgrund der gesetzlichen Unterhaltsansprüche eines Kindes erfolgt. Gepfändet werden darf nur bis zur Höhe des festgesetzten Kindergeldes, das der Pfändungsschuldner tatsächlich für dieses Kind erhält.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [KOM-Vorbehalt])

§ 52 Absatz 33a Satz 3 und 4

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 32c EStG. Aus der Anwendungsregelung folgt, dass der feststehende Turnus von drei Jahren um die Betrachtungszeiträume der Veranlagungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 verlängert wird. Die Tarifermäßigung ist damit auf 15 Jahre befristet und wird letztmalig im Veranlagungszeitraum 2028 gewährt.

Ziel der Tarifermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft gemäß § 32c EStG ist eine Abmilderung von Einkommensverlusten infolge des Klimawandels. Insbesondere kleineren und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen grundsätzlich geringere Rücklagen zur Überbrückung von klimabedingten Ernteausfällen zur Verfügung. Sie sind daher von den unmittelbaren Folgen des Klimawandels besonders berührt.

Innerhalb Deutschlands ist die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen, da sie den lokalen Wettereinwirkungen unmittelbar, z. B. im Ackerbau, ausgesetzt ist. Zwar treffen die Auswirkungen des Klimawandels naturgemäß nicht jede Art der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit gleichermaßen. Der Gesetzgeber hat bei der sachgerechten Abgrenzung des Kreises der Begünstigten jedoch einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum und ist bei der Ordnung von Massenerscheinungen berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu erfassen, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt. Auf dieser Grundlage darf er grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Aus diesem Grund werden alle Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von der Tarifermäßigung umfasst. Gleichzeitig werden andere Einkunftsarten nicht eingeschlossen, auch wenn sie im Einzelfall ebenfalls den Auswirkungen des Klimawandels unterliegen können. Generalisierend können solche Auswirkungen nur für die Einkunftsart der Land- und Forstwirtschaft festgestellt werden, die gleichzeitig eine gesamte Branche widerspiegelt, für andere Einkunftsarten hingegen nicht.

Die Erfahrungen der ersten beiden Betrachtungszeiträume 2014 bis 2016 und 2017 bis 2019 haben gezeigt, dass die Tarifermäßigung zu einer durchschnittlichen Entlastung von ca. 1 000 Euro pro Betrachtungszeitraum bei den Land- und Forstwirten führt. Gleichzeitig sind in den vergangenen Kalenderjahren vermehrt natur- und sektoralbedingte Gewinnschwankungen in Verbindung mit den Folgen des globalen Klimawandels aufgetreten.

Diese Gewinnschwankungen konnten mit der Tarifermäßigung durch eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre abgemildert werden. Die besonders beeinträchtigten kleinen und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe konnten hierdurch unterstützt werden.

Da sich die Situation der Land- und Forstwirtschaft nicht verbessert hat, ist eine befristete Fortführung der Tarifermäßigung bis 2028 angezeigt.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025])

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 2b Satz 2 und 3 – neu –)

Gesetzliche Krankenkassen sind nach § 65a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) u. a. verpflichtet, in ihren Satzungen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V in Anspruch nehmen, Anspruch auf einen Bonus haben. Ferner sollen sie in ihren Satzungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen, Anspruch auf einen Bonus haben.

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der auf Grundlage von § 65a SGB V gewährten Bonusleistungen war bereits mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH). Abzugrenzen ist zwischen den Sonderausgabenabzug mindernden Beitragserstattungen und den Sonderausgabenabzug nicht mindernden Leistungen der Krankenkasse. Sieht das jeweilige Modell Boni für die Inanspruchnahme gesundheitlicher Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vor, die nicht vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind, so dass der Versicherte dementsprechend eigenen finanziellen (Gesundheits-)Aufwand zu tragen hat, ist der hierfür gezahlte Bonus ausschließlich mit den eigenen gesundheitsbestimmten Aufwendungen des Versicherten verknüpft; eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung ist in diesem Fall ausgeschlossen. In dieser Fallgruppe ist es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätserwägungen nicht erforderlich, dass im Falle eines pauschalen Bonus dieser exakt den tatsächlichen Aufwand des Versicherten abdeckt, vielmehr handelt es sich auch dann – in voller Höhe – um eine Leistung der Krankenkasse, sollte der Bonus die Aufwendungen zwar im konkreten Einzelfall überkompensieren, sich bei überschlägiger Betrachtung aber als zumindest realitätsgerechte Pauschale erweisen. Unerheblich ist zudem der Zeitpunkt des Abflusses der eigenen Kosten. Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn Anlass für eine Bonuszahlung der Nachweis gesundheitsbewussten Verhaltens im Sinne von § 65a SGB V ist (beispielsweise Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio). Voraussetzung hierfür ist allerdings ebenfalls, dass der Versicherte finanzielle Aufwendungen trägt, die konkret auf die Inanspruchnahme der jeweils geförderten Gesundheitsmaßnahme zurückzuführen sind. Nimmt der Steuerpflichtige dagegen gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen in Anspruch, die Bestandteil des Basiskrankenversicherungsschutzes sind (z. B. Leistungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten nach § 25 SGB V, Schutzimpfungen gemäß § 20i SGB V oder Zahnvorsorgeuntersuchungen im Sinne von §§ 21, 22 SGB V), fehlt es an eigenem – einer solchen Maßnahme konkret zuzuordnenden – Gesundheitsaufwand, der durch einen hierfür gezahlten Bonus ausgeglichen werden könnte; folglich handelt es sich um eine Beitragserstattung. Gleiches gilt für Boni, die aufgrund des Nachweises eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z. B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Um eine administrativ komplexe Aufteilung insbesondere in Fällen pauschaler Ausgestaltung der Bonusmodelle bei gleichzeitig regelmäßig sehr geringer steuerlicher Auswirkung im Einzelfall zu vermeiden, wurde im Wege einer Verwaltungsregelung eine

Vereinfachungsregelung geschaffen. Nach dieser stellen Bonusleistungen bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr den Sonderausgabenabzug nicht mindernde Leistungen der Krankenkasse dar; in Höhe des übersteigenden Betrags wird von einer Beitragsrückerstattung ausgegangen. Der Steuerpflichtige kann indes nachweisen, dass es sich auch bei dem übersteigenden Betrag um Leistungen der Krankenkasse handelt. Diese Regelung gilt für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen.

Da sich die Vereinfachungsregelung in der Praxis bewährt hat, wird sie mit der vorliegenden Regelung gesetzlich verstetigt.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 6 Nummer 1 und 2)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 17 Absatz 6 EStG ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen von § 27 Absatz 3 UmwStG.

Nach geltendem Recht erfasst § 17 Absatz 6 EStG in den Fällen der Sacheinlage nur Anteile unter 1 %, die im zeitlichen Anwendungsbereich des SEStEG liegen, also aufgrund einer Sacheinlage nach dem 12. Dezember 2006 entstanden sind. Da § 21 UmwStG a.F. künftig nicht mehr anwendbar ist, ist es notwendig, auch die durch eine Sacheinlage entstandenen alt-einbringungsgeborenen Anteile in die Verstrickungsregelung des § 17 Absatz 6 EStG aufzunehmen. Damit unterfallen künftig – unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung – grundsätzlich alle Beteiligungen unter 1 %, die im Zuge eines (steuerbegünstigten) Anteilstauschs oder einer (steuerbegünstigten) Sacheinlage nach den Vorschriften des UmwStG entstanden sind, dem Anwendungsbereich von § 17 Absatz 6 EStG.

Da bei einer Sacheinlage alten Rechts der Teilwert zum Ansatz kommen konnte, wird die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 17 Absatz 6 EStG nunmehr positiv formuliert und nicht mehr auf den „Nichtansatz“ des gemeinen Werts abgestellt. § 17 Absatz 6 EStG kommt demnach in allen Fällen zur Anwendung, in denen bei der Einbringung der Buchwert oder ein Zwischenwert zum Ansatz kam.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 6 – aufgehoben –)

Die Aufhebung von § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 6 EStG ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen von § 27 Absatz 3 UmwStG.

Zu Nummer 4 (§ 22 Nummer 5)

Zu Buchstabe a (§ 22 Nummer 5 Satz 2)

Nach bisherigem Recht unterliegen Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen) auch dann nicht der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG, wenn die zu besteuernden Leistungen auf Beiträgen beruhen, die im Ausland begünstigt oder steuerfrei gestellt wurden. In diesen Konstellationen kann es zu einer Besserstellung gegenüber dem inländischen Standardfall kommen, wenn z. B. bei der ausländischen Besteuerung eine Steuerbefreiung von Beiträgen gewährt wurde und in Deutschland bei der Rentenleistung nur der Ertrag (§ 22 Nummer 5 Satz 2 EStG) besteuert wird (vgl. BFH vom 28. Oktober 2020 - X R 29/18 -, BStBl II 2021 S. 675). Um diese Besserstellung zu vermeiden, wird gesetzlich klargestellt, dass nicht nur eine Steuerbefreiung von Beiträgen bei der deutschen Besteuerung, sondern auch eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung von Beiträgen bei einer ausländischen Besteuerung zu Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG führt.

Zu Buchstabe b (§ 22 Nummer 5 Satz 14 – aufgehoben –)

Durch die Ergänzung des Satzes 2 um vergleichbare steuerliche Freistellungen oder Begünstigungen von Beiträgen in der Ansparphase in Deutschland oder einem anderen Staat ist der ursprüngliche Regelungsgehalt des Satzes 14 nunmehr in Satz 2 aufgegangen, weshalb Satz 14 entfallen kann.

Zu Nummer 5 (§ 52 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2025 auf den Veranlagungszeitraum 2025 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2025 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2025 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2025 anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 74 Absatz 1 Satz 1 und 2) und Nummer 7 (§ 76)

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebetrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026])

Zu Nummer 1 (§ 48c Absatz 2 Satz 3 bis 5 – neu –)

Nach geltendem Recht ist ein schriftlicher Antrag des Bauleistenden auf Erstattung des Bausteuerabzugsbetrages nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich. Mit der Änderung wird zukünftig (ab 1. Januar 2026) die verbindliche elektronische Antragstellung auf Erstattung des Bausteuerabzugsbetrages eingeführt. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Härtefall handelt und die elektronische Antragstellung für den Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Fall bleibt es bei der bisherigen Beantragung. Mit der Umstellung auf die elektronische Antragstellung wird der Verwaltungsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten deutlich reduziert. Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit den Zielen des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2026 auf den Veranlagungszeitraum 2026 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2026 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2026 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2026 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 2) und Nummer 5 (§ 31 Absatz 1a Satz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung der in § 1a Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 1a Satz 1 KStG normierten elektronischen Übermittlungspflichten zur Anpassung an § 87a Absatz 6 und § 87b AO. Derzeit wird in § 1a Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 1a Satz 1 KStG eine elektronische Übermittlung „durch Datenfernübertragung“ angeordnet. Diese Formulierung würde u. a. auch die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per E-Mail ausreichen lassen und soll deshalb mit der Änderung zukünftig ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 2 (§ 8b Absatz 4 Satz 3)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Zurechnungsregelung des § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG auch für echte Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Absatz 2 HGB gilt. Dies ergibt sich zwar bereits aus dem bisherigen Wortlaut des § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG. Da jedoch in § 8b Absatz 10 Satz 4 KStG die echten Wertpapierpensionsgeschäfte ausdrücklich erwähnt werden, wird dies zur Klarstellung auch in § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 2 Satz 3)

Die Ergänzung des Satzes hat zur Folge, dass abweichend von der bisherigen Handhabung künftig in allen Umwandlungsfällen auch dann keine Anfangsfeststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG durchzuführen ist, wenn die übernehmende Körperschaft dadurch neu entsteht. Gleichzeitig bedeutet dies, dass der übergehende Einlagenkontenbestand als Zugang des laufenden Wirtschaftsjahrs zu behandeln ist und daher für eine Verwendung im ersten Wirtschaftsjahr der durch die Umwandlung neu entstandenen übernehmenden Körperschaft noch nicht für eine Leistungsverrechnung nach § 27 Absatz 1 Satz 3 KStG zur Verfügung steht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 2 Satz 5 – aufgehoben –)

Der bisherige Satz 5 wird gestrichen. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die dort enthaltene Verpflichtung, dass die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen eigenhändig zu unterschreiben ist, hat keine eigenständige Bedeutung mehr, da die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 31 Absatz 1a Satz 1 KStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist. In Härtefällen, in denen die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet und in denen die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben ist, ist die Verpflichtung zur eigenhändigen Unterschrift bereits nach § 31 Absatz 1a Satz 2 KStG gegeben.

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 6 Satz 3 – neu –)

Auf Grundlage des allgemeinen Verständnisses, dass bei Kettensachverhalten verdeckte Einlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen stufenweise zu erfassen sind (vgl. BFH, Urteil vom 23. Oktober 1985 - I R 247/81, BStBl II 1986, S. 195, Tz. 36), stellt die Regelung klar, dass im Fall der mittelbaren Organschaft die Erhöhung und die Minderung des steuerlichen Einlagekontos der Organgesellschaft aufgrund einer organschaftlich verursachten Minder- oder Mehrabführung – ggf. anteilig – auch auf Ebene der Zwischengesellschaft nachzuvollziehen ist (vgl. auch BMF-Schreiben vom 29. September 2022, BStBl I S. 1412, Tz. 27 bis 35); bei Mehrabführungen ist das steuerliche Einlagekonto der Zwischengesellschaft durch Direktzugriff nach § 27 Absatz 1 Satz 3 KStG entsprechend zu mindern. Da die Regelung in den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 KStG gilt, findet sie keine Anwendung, wenn bereits die unmittelbare Beteiligung die Mehrheit der Stimmrechte gewährt (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 KStG).

Beispiel:

Der Organträger ist zu 40 % unmittelbar an der Organgesellschaft beteiligt. Zudem ist der Organträger zu 100 % an einer Zwischengesellschaft beteiligt, die wiederum zu 20 % an der Organgesellschaft beteiligt ist. Die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in

den Organträger ergibt sich somit erst durch Addition der mittelbaren und der unmittelbaren Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft. Der Organträger ist insgesamt mit 60 % (40 % unmittelbar zuzüglich 20 % mittelbar) an der Organgesellschaft beteiligt.

Im Jahr 01 kommt es zu einer Minderabführung der Organgesellschaft an den Organträger in Höhe von 300.

Lösung:

Die unmittelbare Beteiligung trägt zu zwei Dritteln (40 % / 60 %) und die mittelbare Beteiligung über die Zwischengesellschaft trägt zu einem Drittel (100 % * 20 % / 60 %) zur finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger bei. Auf die Beteiligung des Dritten in Höhe von 40 % kommt es nicht an, da sie nicht zur finanziellen Eingliederung beiträgt.

Die Minderabführung erhöht das steuerliche Einlagekonto der Organgesellschaft um 300 und das steuerliche Einlagekonto der Zwischengesellschaft um 100 [300 * (100 % * 20 % / 60 %)]. Zugleich erhöht sich der Beteiligungsbuchwert der Organträgerin an der Organgesellschaft um 200 [300 * (40 % / 60 %)] und an der Zwischengesellschaft um 100. Auch der Beteiligungsbuchwert der Zwischengesellschaft an der Organgesellschaft erhöht sich um 100.

Zu Nummer 4 (§ 29 Absatz 6 Satz 2)

Nach § 29 Absatz 6 KStG sind auf grenzüberschreitende Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung bislang kein Einlagekonto festzustellen war, die Regelungen zur Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 KStG entsprechend anzuwenden.

Danach ist der Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung gesondert festzustellen. Diese Feststellung ist für den Zugang zum steuerlichen Einlagekonto bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft materiell-rechtlich bindend. Die erforderliche Erklärung ist von der übernehmenden Kapitalgesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung einzureichen.

Vielfach existiert allerdings im Zeitpunkt der Erklärung die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung zivilrechtlich nicht mehr (insbesondere im Fall der Hereinverschmelzung und -aufspaltung). Zudem hat die Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung nur für die übernehmende inländische Kapitalgesellschaft steuerliche Bedeutung, die als Rechtsnachfolgerin auch alle Nachweise zu erbringen und verfahrensrechtlichen Handlungen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung vorzunehmen hat.

Zukünftig ist ein (zusätzliches) Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung nicht mehr durchzuführen.

Der übergehende Bestand ist in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 1 bis 5 KStG sowie § 29 Absatz 1 i. V. mit § 28 Absatz 2 Satz 1 KStG zu ermitteln. Die Ermittlung des übergehenden Einlagenbestands ist verfahrensrechtlich Teil der Ermittlung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos der inländischen übernehmenden Kapitalgesellschaft und bei dieser im Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos als laufender Zugang zu berücksichtigen.

Hierdurch entfällt auf Seiten der beteiligten Körperschaften eine gesonderte Erklärungspflicht und auf Seiten der Finanzverwaltung ein Verwaltungsverfahren.

Zu Nummer 6 (§ 32 Absatz 3 Satz 3)

§ 32 Absatz 3 Satz 3 KStG regelt, dass in Bezug auf Ausgleichszahlungen bei Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften „die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetztes (…) entsprechend anzuwenden“ sind.

Durch die Ergänzung der Norm wird klargestellt, dass die mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl I 2021 S. 1259) eingefügten Änderungen in den § 45a Absatz 2a, §§ 45b und 45c EStG für den nach Maßgabe des § 32 Absatz 3 KStG vorzunehmenden Steuerabzug nicht anzuwenden sind.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 5 Satz 4 – neu –)

Die Änderung des § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 9a – neu –)

Korrespondierend mit dem Wechsel zur Einlagelösung (Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2050) ist § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG auf alle Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe c (§ 34 Absatz 11)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 36 Absatz 4) und Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6)

Das unter dem körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsverfahren angesammelte, in EK 45 und EK 40 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotential unterfällt in dem Umfang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, dem Schutzbereich von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Nach § 36 Absatz 4 KStG in der Fassung des § 34 Absatz 11 KStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266) fand zunächst eine Verrechnung der unbelasteten EK- Töpfe EK 01 –EK 03 statt, das EK 04 wurde nicht einbezogen. War die Summe der EK- Töpfe EK 01 – EK 03 negativ, so war sie mit den belasteten EK-Töpfen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunahm. Dies ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2022 – 2 BvR 1424/15 – mit Artikel 14 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar, soweit die Vorschrift zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotential führt, weil sie den in § 30 Absatz 2 Nummer 4 KStG 1999 bezeichneten Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals – EK 04 – nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge einbezieht.

Durch die Änderung der Absätze 4 und 6 des § 36 KStG in § 34 Absatz 11 KStG ist in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge des EK 0 (EK 01 – EK 03) ein positiver Bestand von EK 04 einzubeziehen.

Die Regelung ist gemäß dem Einleitungssatz des § 34 Absatz 11 KStG in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Absatz 7 KStG noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 36 Absatz 6a – aufgehoben –)

Das unter dem Anrechnungsverfahren angesammelte Körperschaftsteuerminderungspotential unterfällt in dem Umfang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, dem Schutzbereich von Artikel 14 Absatz 1 GG. In dieses Schutzgut greift § 36 Absatz 6a KStG in der Fassung des § 34 Absatz 11 KStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266) nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2022 – 2 BvL 29/14 – in nachteiliger und verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise ein.

Danach ist EK 45 in EK 40 unter gleichzeitiger Verringerung des EK 02 umzugliedern. Sofern nach der Verrechnung des EK 01, EK 02 und EK 03 ein positiver Teilbetrag des EK 02 verblieben ist, wird dieser zunächst um 5/22 eines positiven Bestands an EK 45, jedoch maximal bis auf Null, vermindert und das EK 45 entsprechend erhöht. In Höhe von 27/5 des Betrags, um den das EK 02 gemindert worden ist, wird sodann das EK 40 erhöht und das EK 45 vermindert.

Jedoch bleibt infolge dieser Regelung in § 36 Absatz 6a KStG nur der Saldo aus Körperschaftsteuerminderungs- und -erhöhungspotential identisch, nicht das Körperschaftsteuerminderungspotential als solches. Die Regelung ist insoweit nachteilig, als die Verrechnung mit EK 45 eine zwangsweise Nachbelastung des vollen EK 02-Bestands mit 30 % unabhängig von einer Ausschüttung bewirkt.

Eine verfassungskonforme Regelung wird durch den Verzicht auf eine Umgliederung von EK 45 in EK 02 und EK 40 erreicht. Das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG ist unmittelbar aus den zum Stichtag vorhandenen Teilbeträgen belasteten Eigenkapitals in Höhe von 15/55 des EK 45 und von 10/60 des EK 40 zu bilden, das EK 02 bleibt hiervon unberührt.

Hierfür wird § 36 Absatz 6a KStG in der Fassung des § 34 Absatz 11 KStG gestrichen.

Zu Buchstabe d (§ 34 Absatz 14 Satz 1)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 – 2 BvR 988/16 – entschieden, dass die Ausnahmeregelung des § 34 Absatz 16 KStG (i .d. Fassung des JStG 2008) sowie die gleichlautende Regelung in § 34 Absatz 14 Satz 1 KStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266), nach der nur bestimmte Wohnungsunternehmen (an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Körperschaften i. S. des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zu mind. 50 Prozent beteiligt sind und Genossenschaften) sowie steuerbefreite Körperschaften statt der ausschüttungsunabhängigen Körperschaftsteuererhöhung gemäß § 38 Absatz 5 und 6 KStG in Höhe von 3 Prozent des Bestandes des EK 02 die Weiteranwendung des bisher geltenden Rechts und damit eine ausschüttungsabhängige Körperschaftsteuererhöhung beantragen können, eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung darstellt, die nicht gerechtfertigt ist.

Die Ungleichbehandlung wird durch eine Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs der Norm beseitigt.

Antragstellern, die aufgrund dieser gesetzlichen Anpassung in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen werden, sind die tatsächlich gezahlten Körperschaftsteuererhöhungsbeträge zu erstatten. Der Anspruch ist nach § 38 Absatz 6 Satz 8 KStG nicht verzinslich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 7 Satz 8 – neu –)

§ 7 Satz 8 GewStG wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 eingeführt und fingiert, dass Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 AStG in einer inländischen Betriebsstätte erzielt werden. Dies gilt nach § 7 Satz 8 2. Halbsatz GewStG auch, wenn sie nicht von einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfasst werden oder dieses die Steueranrechnung oder die Anrechnungsmethode anordnet. Als Folgeänderung aus der Regelung des § 7 Satz 8 GewStG wurde in § 9 Nummer 2 Satz 2 GewStG normiert, dass eine Kürzung des Gewerbeertrags um Gewinnanteile einer in- oder ausländischen Mitunternehmerschaft nach § 9 Nummer 2 Satz 1 GewStG nicht erfolgt, soweit im Gewinnanteil Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8 GewStG enthalten sind.

Mit der Neufassung des § 7 Satz 8 GewStG wird klargestellt, dass sämtliche passiven ausländischen Betriebsstätteneinkünfte als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten und somit auch solche, für die Deutschland im Fall eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bereits nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht.

Der klarstellende Charakter der Änderung ergibt sich auch aus der Gesetzbegründung zur Änderung des § 9 Nummer 2 Satz 2 GewStG im Rahmen des ATADUmsG, nach der eine Kürzung verhindert werden soll, „soweit im Gewinnanteil Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8 GewStG (passive Einkünfte, die über eine ausländische Betriebsstätte bezogen werden) enthalten sind“ (BT-Drs. 19/28652, S. 45). Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass eine Beschränkung des § 7 Satz 8 GewStG dergestalt, dass für die Frage der gewerbesteuerlichen Erfassung die abkommensrechtliche Würdigung relevant sein könnte, weder den Gesetzesmaterialien noch dem Sinn und Zweck der Norm zu entnehmen ist.

Die bisher in § 7 Satz 9 GewStG normierte Ausnahme von der Anwendung des § 7 Satz 8 GewStG ist durch den in der Neufassung des § 7 Satz 8 GewStG enthaltenen Verweis auf §§ 7 bis 13 AStG nicht mehr erforderlich und wird daher gestrichen.

Losgelöst von den insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer globalen Mindestbesteuerung angestellten Überlegungen zur Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht auf den Hinzurechnungsbetrag dient die hier vorgesehene Klarstellung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Zu Nummer 2 (§ 14a Satz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung der in § 14a Satz 1 GewStG normierten elektronischen Übermittlungspflichten zur Anpassung an § 87a Absatz 6 und § 87b AO. Derzeit wird in § 14a Satz 1 GewStG eine elektronische Übermittlung „durch Datenfernübertragung“ angeordnet. Diese Formulierung würde u. a. auch die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per E-Mail ausreichen lassen und soll deshalb mit der Änderung zukünftig ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 3 (§ 36 Absatz 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 7 Satz 8 – neu – GewStG. Dieser ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2)

Die Nummern 1 und 2 werden redaktionell an die neu angefügte Nummer 3 angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 4 Nummer 3 – neu –)

Investmentfonds unterliegen mit ihren inländischen Immobilienerträgen der Körperschaftsteuer nach § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 InvStG. Anders als bei § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG fällt die Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen mangels ausdrücklicher Nennung bisher nicht unter die inländischen Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 InvStG. Im Rahmen eins Gutachtens zur Evaluation des Investmentsteuerreformgesetztes wurde von den Gutachtern darin Potential für Gestaltungen gesehen. Das Gutachten geht von der Annahme aus, dass die Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen nicht unter die steuerpflichtigen Einkünfte eines Investmentfonds fallen würden. Jedoch ist der Tatbestand unter die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. mit § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG zu subsummieren. § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG enthält einen umfassenden Verweis auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG mit Inlandsbezug, so dass auch die Gewinne aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen eines Investmentfonds erfasst sind. Die Rechtsänderung dient daher der Klarstellung und der einheitlichen Zuordnung aller nicht gewerblichen Immobilieneinkünfte zu einem Tatbestand. Dazu zählen auch die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen oder aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten. Dagegen bleiben die Einkünfte aus einer gewerblichen Vermietung und Verpachtung i. S. des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG weiterhin den sonstigen inländischen Einkünften i. S. des § 6 Absatz 5 InvStG zugeordnet, da hier der gewerbliche Charakter im Vordergrund steht.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 4 Satz 2)

Allgemein

Im Zuge der Evaluation der Investmentsteuerreform hat das Bundesministerium der Finanzen ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in dem das ab 2018 geltende Investmentsteuergesetz auf Möglichkeiten zur Steuerumgehung untersucht wurde. In dem Gutachten wurde die Gefahr gesehen, dass die Steuerbefreiungen in § 8 InvStG (an einem Investmentfonds sind einzelne steuerbegünstige Anleger beteiligt) und in § 10 InvStG (an einem Investmentfonds oder an einer Anteilsklasse sind ausschließlich steuerbegünstigte Anleger beteiligt) durch Nießbrauchs-Gestaltungen ausgenutzt werden könnten. Die Gestaltung könnte darauf basieren, dass der steuerbegünstigte Anleger seine Steuerbefreiung gegen Entgelt einer anderen steuerpflichtigen Person zur Verfügung stellt, ohne jedoch das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO) an den Investmentanteilen auf den Nießbraucher zu übertragen. Sofern das wirtschaftliche Eigentum im Rahmen einer Nießbrauchsgestaltung übertragen wird, schließt die bereits bestehende Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 InvStG eine Steuerbefreiung aus.

Denkbar wäre eine Gestaltung, bei der der steuerbegünstige Anleger die Investmentanteile (ggf. durch Finanzierung durch die steuerpflichtige Person) erwirbt und dann die Investmenterträge durch die Einräumung eines Nießbrauchs auf die steuerpflichtige Person überträgt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum dem steuerbegünstigten Anleger zuzurechnen wäre, könnten ihm die Investmenterträge steuerbefreit zufließen. Wem nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO das wirtschaftliche Eigentum an Vermögensgegenständen zuzurechnen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In den beschriebenen Gestaltungsfällen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Umstände eher für einen Übergang des

wirtschaftlichen Eigentums auf die steuerpflichtige andere Person sprechen, so dass die Steuerbefreiung versagt würde und das wirtschaftliche Ziel der Gestaltung nicht erreicht wird. Zudem könnte ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO vorliegen, was ebenfalls zu einer Nichtanerkennung führen würde. Tatsächlich sind bislang auch noch keine derartigen Gestaltungen der Finanzverwaltung bekannt geworden. Gleichwohl sollten bestehende Restrisiken ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund werden in § 8 Absatz 4 Satz 2 InvStG und § 10 Absatz 6 – neu – InvStG Regelungen aufgenommen, die eine Steuerbefreiung ausschließen, wenn ein steuerbegünstigter Anleger die Investmenterträge durch Nießbrauch oder durch eine ähnliche Gestaltung auf eine andere Person überträgt.

Einzelregelungen

In § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 InvStG werden die bisherigen Vorschriften unverändert fortgeführt.

Der neue § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 InvStG macht die Steuerbefreiung davon abhängig, dass kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt wurde und keine sonstige Verpflichtung besteht, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Primär wird damit die Steuerbefreiung bei Einräumung eines Nießbrauchs ausgeschlossen.

Unter einem Nießbrauch versteht man das höchstpersönliche Recht, anstelle des Eigentümers Nutzungen (§ 100 BGB) aus Sachen (§§ 1030 ff. BGB), aus Rechten (§§ 1068 ff. BGB) oder aus einem Vermögen (§§ 1085 ff. BGB) zu ziehen. Bei Inhaberpapieren, zu denen Investmentanteile im Regelfall gehören, richten sich die Rechte und Pflichten aus dem Nießbrauch nach §§ 1081 bis 1083 BGB.

Neben dem Nießbrauch können aber auch andere Rechtsgeschäfte eine Verpflichtung begründen, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Eine unmittelbare Vergütung liegt beispielsweise vor, wenn der steuerbefreite Anleger die Investmenterträge im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften in Form von Ausgleichzahlungen oder Leihgebühren weiterreicht. Eine mittelbare Vergütung kann vorliegen, wenn der Vorteil im Geschäft (z. B. im Rückkaufspreis oder in Derivaten) eingepreist ist. Derartige rechtsgeschäftliche Verpflichtungen zur Weitergabe der Investmenterträge führen ebenfalls zu einem Verlust der Steuerbefreiung.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 6 – neu –)

§ 10 InvStG regelt die Steuerbefreiung von Investmentfonds und von Anteilsklassen, in die ausschließlich steuerbegünstigte Anleger investieren. Nach § 10 Absatz 6 Satz 1 – neu – InvStG hat ein steuerbegünstigter Anleger die auf seine Investmentanteile entfallenden inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte sowie die Investmenterträge nach § 16 Absatz 1 InvStG zu versteuern, wenn der Anleger die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 – neu – InvStG nicht erfüllt. Durch diese Regelung wird die dem Anleger eingeräumte Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben und eine Nachversteuerungspflicht eingeführt.

Die Gründe für eine Nachversteuerungspflicht sind in § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 – neu – InvStG geregelt. Danach wird eine Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn ein steuerbegünstigter Anleger seine Steuervorteile im Rahmen eines Nießbrauchs oder in sonstiger Weise auf eine andere Person überträgt (vgl. Begründung zu § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 – neu – InvStG).

Nach § 10 Absatz 6 Satz 2 – neu – InvStG wird hinsichtlich der Art und Weise der Nachversteuerung auf die Regelungen in § 36a Absatz 4 EStG verwiesen.

Die entsprechende Anwendung des § 36a Absatz 4 Satz 1 EStG verpflichtet den steuerbegünstigten Anleger dazu, den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der Investmenterträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf elektronischem Weg anzumelden und die angemeldete Steuer zu entrichten. § 36a Absatz 4 Satz 2 EStG regelt die Frist für die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung der Steuer.

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls, könnte es durch die Regelung des § 10 Absatz 6 – neu – InvStG in manchen Fällen dazu kommen, dass die Investmenterträge sowohl auf der Ebene des steuerbegünstigten Anlegers als auch bei dem tatsächlichen Empfänger der Besteuerung unterliegen. Dieses mögliche Ergebnis bedarf keiner Korrektur, sondern soll ebenfalls dazu beitragen, dass derartige Steuerumgehungsgestaltungen wirtschaftlich unattraktiv sind.

Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 1 Satz 4)

Grundsätzlich ist jede Ausschüttung, die ein Anleger von einem Investmentfonds erhält, in vollem Umfang steuerpflichtig (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 i. V. mit § 2 Absatz 11 InvStG). Als Ausnahme hiervon ermöglicht § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG steuerfreie Rückzahlungen von Anschaffungskosten in der Abwicklungsphase. § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist so ausgestaltet, dass in den Ausschüttungen enthaltene Wertsteigerungen als Ertrag zu versteuern sind und nur Ausschüttungen als steuerfreie Kapitalrückzahlung behandelt werden, die auf keiner Wertsteigerung beruhen. Damit ermöglicht die Norm eine sukzessive Rückzahlung des Kapitals, das der Anleger aufgewendet hat, um den Investmentanteil zu erwerben. Diese Möglichkeit zur steuerneutralen Kapitalrückzahlung wird nur in der Abwicklungsphase eingeräumt, da es administrativ aufwändig ist, zwischen Erträgen und Kapitalrückzahlungen zu differenzieren. Außerdem müssen die durch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen verursachten Anschaffungskostenminderungen für die Zwecke einer späteren Veräußerungsgewinnbesteuerung nachgehalten werden. Dies gilt in besonderem Maße für Fälle, in denen die Investmentanteile nicht in einem inländischen Depot verwahrt werden, denn dann muss der Anleger selbst die Anschaffungskosten um die steuerfreien Kapitalrückzahlungen korrigieren und dies muss vom Finanzamt überprüft werden.

§ 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG begrenzt bislang die steuerrechtlich anerkannte Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. D. h. bei Überschreiten dieser zeitlichen Grenze, werden die Ausschüttungen wieder in vollem Umfang als steuerpflichtiger Ertrag behandelt. Steuerneutrale Kapitalrückzahlungen sind dann nicht mehr möglich. Bei der Schaffung des § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG ging man davon aus, dass in diesem Zeitraum die Abwicklung eines Investmentfonds in der Regel abgeschlossen ist.

In der Praxis zeigen sich jedoch vermehrt Fälle in denen der Zeitraum für die Abwicklung nicht ausreicht, insbesondere bei Immobilienfonds. Dies liegt u. a. daran, dass ein Immobilienbestand – insbesondere in ungünstigen Marktphasen – nur langfristig liquidierbar ist. Darüber hinaus müssen insbesondere Immobilienfonds über einen längeren Zeitraum Rücklagen vorhalten für mögliche zivilrechtliche aber auch steuerliche Nachforderungen.

Daher wird selbst nach erfolgreicher Veräußerung der Anlagen oder des Immobilienbestands über einen längeren Zeitraum eine Barreserve gehalten. Um auch in derartigen Fällen eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung zu ermöglichen, wird in § 17 Absatz 1 Satz 4 – neu – InvStG der Abwicklungszeitraum auf zehn Jahre verlängert.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 4 und 4a – neu –)

Zu Absatz 4

Allgemein

Als pauschaler Ausgleich für eine steuerliche Vorbelastung für eine inländische oder ausländische Besteuerung auf Ebene von Investmentfonds sowie zur pauschalen Berücksichtigung der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus Aktien und anderen Kapitalbeteiligungen nach § 8b Absatz 2 KStG wird auf Anlegerebene ein Teil der Investmenterträge von der Besteuerung freigestellt (Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 bis 3 InvStG). Im Grundsatz ist diese Teilfreistellung davon abhängig, dass sich aus den Anlagebedingungen des Investmentfonds ergibt, dass der Investmentfonds einen bestimmten Anteil seines Vermögens fortlaufend in bestimmte Vermögensgegenstände investiert.

Bei einem Aktienfonds müssen fortlaufend mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert sein (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote nach § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG). Bei einem Mischfonds liegt dieser Schwellenwert bei mehr als 25 Prozent (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote nach § 2 Absatz 7 Satz 1 InvStG). Bei einem Immobilienfonds sind es mehr als 50 Prozent, die fortlaufend in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden müssen (Immobilienfondsquote nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG) und bei einem Auslands-Immobilienfonds müssen mehr als 50 Prozent fortlaufend in ausländische Immobilien und Auslands-Immobiliengesellschaften investiert sein (Auslands-Immobilienfondsquote nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG).

Für den Fall, dass die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Überschreiten der Schwellenwerte für den Aktien- oder Immobilienteil enthalten oder keine Anlagebedingungen des Investmentfonds existieren, wird in § 20 Absatz 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit eingeräumt. Wenn der Anleger hinreichende Nachweise vorlegen kann, aus denen sich ergibt, dass der Investmentfonds während des gesamten Geschäftsjahres die Schwellenwerte überschritten hat, wird die Teilfreistellung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gewährt. Als Nachweisinstrumente kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse des Investmentfonds und / oder schriftliche Bestätigungen des Fondsverwalters in Betracht.

In einem Rechtsgutachten, dass das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Evaluation der Investmentsteuerreform in Auftrag gegeben hat, sieht der Gutachter Möglichkeiten für unangemessene Steuergestaltungen. Der Steuerpflichtige könne bei positiven Investmenterträgen die Nachweismöglichkeit in Anspruch nehmen und dann nur einen Teil der Erträge versteuern, während bei Verkauf der Investmentanteile im Fall eines Verlusts kein Nachweis erbracht würde, um die Verluste in voller Höhe geltend machen zu können. Bei betrieblichen Anlegern könnten zudem in Jahren, in denen die Investmentanteile unter den Anschaffungskosten notieren, kein Nachweis erbracht werden, um in voller Höhe eine Teilwertabschreibung geltend machen zu können.

In § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist bereits eine Regelung zur Begrenzung des Gestaltungsspielraums enthalten. Danach gilt der Investmentanteile mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem der Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG erbracht wird, wenn in dem folgenden Veranlagungszeitraum kein Nachweis oder ein Nachweis für einen anderen Teilfreistellungszeitraum erbracht wird. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus, um unangemessene Gestaltungen zu verhindern.

Eine Abschaffung der Nachweismöglichkeit als Gegenmaßnahme würde EU-rechtliche Risiken auslösen. In seinem Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-326/12 ("van Caster und van Caster") hat der EuGH eine fehlende Nachweismöglichkeit auf Anlegerebene im Rahmen des § 6 InvStG 2004 beanstandet. Dieses EuGH-Urteil war der Grund für die Einführung des bisherigen § 20 Absatz 4 InvStG. Daher wird weiter an dieser

Regelung festgehalten, aber mit Hilfe von ergänzenden Regelungen wird der verbleibende Gestaltungspielraum weitgehend ausgeschlossen.

Die Ergänzung in § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG verpflichtet den Anleger, die für die Prüfung der Voraussetzungen einer Teilfreistellung erforderlichen Informationen für den gesamten Besitzzeitraum zu beschaffen und dem Finanzamt im Rahmen seiner Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung vorzulegen, wenn er Verluste von mehr als 500 Euro oder Teilwertabschreibungen geltend macht und zuvor die Nachweismöglichkeit für die betreffenden Investmentanteile nach Satz 1 einmal ausgeübt hat.

§ 20 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG ordnet an, dass der Steuerpflichtige in Verlustfällen eine Steuer- oder Verlustbescheinigung seines depotführenden Kreditinstituts mit der Steuererklärung vorlegen muss. Dadurch sollen Verluste, die im Kapitalertragsteuerverfahren auf Bankenebene in unzutreffender Höhe berücksichtigt wurden, im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durch das Finanzamt korrigiert werden.

Nach § 20 Absatz 4 Satz 4 – neu – InvStG ist in den Fällen des Satzes 2 eine Einkommensteuerveranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 EStG durchzuführen.

Verletzt der Anleger seine Verpflichtung nach Satz 2, kann das Finanzamt nach § 20 Absatz 4 Satz 5 – neu – InvStG den höchsten vom Anleger für diesen Investmentanteil nachgewiesenen Teilfreistellungssatz anwenden.

Im Einzelnen:

Satz 1

Der neu gefasste § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG entspricht weitestgehend dem bisherigen § 20 Absatz 4 InvStG. In der bisherigen Regelung wurde darauf abgestellt, dass die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während eines Geschäftsjahres durchgehend überschritten wurde. Das Abstellen auf das Geschäftsjahr kann allerdings zu Problemen führen, wenn das Geschäftsjahr des Investmentfonds vom Kalenderjahr abweicht und das Geschäftsjahr erst nach Ablauf der regulären Steuererklärungsfrist endet. In diesen Fällen könnte es dazu kommen, dass es für Anleger nicht möglich ist, den das gesamte Geschäftsjahr abdeckenden Nachweis innerhalb der für ihn geltenden Steuererklärungsfristen fristgerecht beizubringen. Um diese Probleme zu vermeiden, wird die Regelung auf das Kalenderjahr umgestellt. Für ein Abstellen auf das Kalenderjahr spricht auch die Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG, die eine Veräußerungsfiktion zum Ende eines Veranlagungszeitraums (also eines Kalenderjahres) vorsieht, wenn in diesem Veranlagungszeitraum ein Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG erbracht wurde aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum nicht.

Satz 2 – neu –

Wenn der Anleger mehr als 500 Euro Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt oder ein betrieblicher Anleger Teilwertabschreibungen von Investmentanteilen geltend macht, für die er zuvor den Nachweis nach Satz 1 erbracht hat, dann ist er nach § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG verpflichtet, die für einen Nachweis des anwendbaren Teilfreistellungssatzes erforderlichen Unterlagen und die Höhe der Rücknahmepreise zum jeweiligen Ende des Veranlagungszeitraum zu beschaffen und dem Finanzamt vorzulegen. Die Vorlage hat im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers zu erfolgen. Sofern nicht bereits aus anderen Gründen eine Steuererklärung abzugeben ist, kann § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG zu einer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung führen.

Da die Nachweisführung sowohl auf Seiten der Anleger als auch der Finanzverwaltung erheblichen administrativen Aufwand auslösen kann, wird die Verpflichtung zur

Nachweisführung auf Fälle begrenzt, in denen die Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen mehr als 500 Euro betragen. Für die Berechnung der Grenze sind die Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen an einem oder an mehreren Investmentfonds zusammen zu betrachten. Maßgebend ist, dass für Investmentanteile an dem jeweiligen Investmentfonds in einem früheren Veranlagungszeitraum der Nachweis nach § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG geltend gemacht wurde.

Der Nachweispflicht nach Satz 2 ist für die gesamte Besitzzeit ungeachtet zwischenzeitlicher fiktiver Veräußerungen und Neuanschaffungen (z. B. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG) seit dem erstmaligen Nachweis zu führen, um den zutreffenden Veräußerungserlös oder Buchwert zu ermitteln. Würde der Nachweis z. B. nur für das Jahr der Veräußerung vorgelegt werden müssen, würde über die Veräußerungsfiktion nach § 22 Absatz 1 InvStG die Gestaltungsmöglichkeit nur für das Jahr der Veräußerung bzw. Wertminderung Wirkung entfallen, aber nicht für den Zeitraum zwischen den erbrachten Nachweisen.

Besitzt der Anleger Investmentanteile an verschiedenen Investmentfonds, dann greift diese Bindung für den Nachweis nach Satz 2 aber nur für den oder die Investmentfonds, bei denen er den Nachweis für das Vorliegen der Teilfreistellungsvoraussetzungen erbracht hat. Es ist daher ohne Einschränkungen zulässig, dass der Anleger für sämtliche Investmentanteile an einem Investmentfonds den Nachweis erbringt, aber für sämtliche Investmentanteile an einem anderen Investmentfonds auf einen Nachweis verzichtet. Das Recht zum Nachweis muss aber einheitlich für alle Investmentanteile an einem Investmentfonds ausgeübt werden, unabhängig davon, ob diese in einem oder in verschiedenen Depots verwahrt werden.

Satz 3 – neu –

§ 20 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG sieht vor, dass der Steuererklärung eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 EStG oder eine Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG beizufügen ist, wenn Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt werden, die von einer auszahlenden Stellen nach § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG verwahrt oder verwaltet werden. Eine auszahlende Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Investmentanteile an einem inländischen oder ausländischen Investmentfonds von einem inländischen Kreditinstitut verwahren oder verwalten lässt. Dieses Kreditinstitut ist zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet und berücksichtigt dabei unter anderen die bei einer Veräußerung von Investmentanteilen erzielten Verluste. Die Verluste können entweder mit anderen (positiven) Kapitalerträgen verrechnet werden oder – falls keine Kapitalerträge zur Verrechnung zur Verfügung stehen – in einen sog. Verlusttopf eingebucht werden. Bei der Beantragung einer Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG werden die bisherigen Verluste nicht mehr vom Kreditinstitut auf Folgejahre übertragen, sondern die Verluste werden im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt berücksichtigt und die nach einer etwaigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen verbleibenden Verluste werden vom Finanzamt festgestellt und stehen dort für eine Verrechnung in folgenden Veranlagungszeiträumen zur Verfügung.

Durch die Pflicht zur Vorlage einer Verlustbescheinigung wird sichergestellt, dass im Rahmen der Veranlagung die Teilfreistellung auf den Veräußerungsverlust aus den Investmentanteilen angewendet wird und gleichzeitig kein davon abweichender Verlust auf Ebene des Kreditinstituts bestehen bleibt. Die Vorlage der Steuerbescheinigung dient zum einen dazu, zu belegen, dass keine Verlusttopf auf Ebene des Kreditinstituts geführt wird und zum anderen ermöglicht die Steuerbescheinigung eine Korrektur der auf Ebene des Kreditinstituts vorgenommenen Verlustverrechnung. D. h. der vom Kreditinstitut in vollem Umfang verrechnete Verlust wird vom Finanzamt um die Teilfreistellung gekürzt und nur der verbleibende Verlust wird mit anderen Kapitalerträgen verrechnet.

Satz 4 – neu –

Nach § 20 Absatz 4 Satz 4 – neu – InvStG ist in den Fällen des § 20 Absatz 4 Satz 2 - neu – InvStG eine Einkommensteuerveranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 EStG durchzuführen. Demzufolge muss auch dann eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn das Einkommen neben den Investmenterträgen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, besteht.

§ 20 Absatz 4 Satz 4 – neu – InvStG orientiert sich an § 32d Absatz 3 EStG, nach dem der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, in seiner Einkommensteuererklärung abzugeben hat.

Satz 5 – neu –

§ 20 Absatz 4 Satz 5 – neu – InvStG sieht vor, dass das Finanzamt die höchste Teilfreistellung anwenden kann, die im Besitzzeitraum vom Anleger nachgewiesen wurde, wenn der Anleger keine Informationen zur Prüfung der Teilfreistellungsvoraussetzungen vorgelegt hat und somit seine Verpflichtung nach Satz 2 verletzt.

Beispiel:

Anleger A kauft im Jahr 01 einen Investmentanteil an einem ausländischen Investmentfonds X zum Kurs von 100 Euro; bis zum Jahresende 01 steigt der Rücknahmepreis auf 110 Euro. Die Anlagebedingungen des X enthalten keine Angaben zum Umfang der Investitionen in Aktien und andere Kapitalbeteiligungen, so dass die Voraussetzungen eines Aktien- oder Mischfonds nach § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG nicht erfüllt sind. Tatsächlich hält der X aber in den Jahren 01 und 03 mehr als 50 % und in den Jahren 02, 04 und 05 mehr als 25 % Kapitalbeteiligungen (siehe nachfolgende Tabelle).

In den Jahren 01 und 02 nimmt der Investmentfonds Ausschüttungen vor. Der A weist gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG für das Jahr 01 die Voraussetzungen für eine Aktienteilfreistellung in Höhe von 30 % (§ 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG) und für 02 die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung als Mischfonds in Höhe von 15 % (§ 20 Absatz 2 i. V. mit Absatz 1 Satz 1 InvStG) nach. In den Jahren 03 und 04 erfolgen keine Ausschüttungen, weshalb der A nicht von seinem Nachweisrecht nach § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG Gebrauch macht. Im Jahr 05 veräußert der A den Investmentanteil zu einem Preis von 50 Euro. Die Wertentwicklung des Investmentanteils (Rücknahmepreise) in den Jahren 01 bis 05 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	**Vorgang**	**Kapitalbeteiligungsquote**	**Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres**	**Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG erbracht?**
01	Kauf zu 100 € Ausschüttung	60 %	110 €	Ja
02	Ausschüttung	40 %	120 €	Ja
03		55 %	100 €	Nein
04		30 %	70 €	Nein
05	Verkauf	30 %	50 €	Fallvariante 1: Ja Fallvariante 2: Nein Fallvariante 3: Teilweise

Fallvariante 1:

Im Jahr 05 weist der Anleger die Voraussetzungen für die Anwendung der Teilfreistellung und die Rücknahmepreise für die Jahren 01 bis 05 nach.

Fallvariante 2:

Im Jahr 05 erfüllt der Anleger nicht die Nachweisverpflichtung aus § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 – neu – InvStG. Im Jahr 01 und 02 hat er lediglich die Voraussetzungen für die Teilfreistellung nachgewiesen, aber nicht die Rücknahmepreise. Auch das Finanzamt führt keinen Nachweis nach § 20 Absatz 4a – neu – InvStG.

Fallvariante 3:

Der Anleger erfüllt die Nachweisverpflichtung aus § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 – neu – InvStG für die Jahre 01 und 02, d.h. er belegt auch die Rücknahmepreise in den Jahren 01 und 02. Dagegen wird vom Anleger kein Nachweis für 03 bis 05 erbracht und auch das Finanzamt führt keinen Nachweis nach § 20 Absatz 4a – neu – InvStG.

Lösung Fallvariante 1:

Wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Teilfreistellung in allen Jahren vom Anleger nachgewiesen oder vom Finanzamt ermittelt wird, führen die in § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG geregelten fiktiven Veräußerungen zu einer getrennten Betrachtung aller Perioden, in denen unterschiedliche Teilfreistellungssätze anwendbar sind.

(Anmerkung aufgrund des unveränderten Teilfreistellungssatzes wird die Wertveränderung der Jahre 04 und 05 rechtlich zusammen betrachtet. Nur um die Nachvollziehbarkeit des Rechenwegs zu erleichtern, wurden hier alle Jahre getrennt dargestellt.)

Lösung Fallvariante 2:

In den Jahren 01 und 02 hatte der Anleger bereits die Voraussetzungen für die Teilfreistellung nachgewiesen, aber es müssen zusätzlich auch die Rücknahmepreise für die Jahre 01 und 02 belegt werden. Außerdem fehlen die nach § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 – neu – InvStG geforderten Nachweise (Voraussetzung für die Teilfreistellung und Rücknahmepreise zum jeweiligen Kalenderjahresende) für die Jahre 03 bis 05. Daher kann das Finanzamt nach § 20 Absatz 4 Satz 5 – neu – InvStG für den gesamten Besitzzeitraum von 01 bis 05 den höchsten vom Anleger geltend gemachte Teilfreistellungssatz von 30 % anwenden, so dass nur ein Verlust von 35 Euro steuerlich berücksichtigt wird.

50 € Veräußerungserlös - 100 € Anschaffungskosten = -50 € (wirtschaftlicher Verlust)

-50 € - (-50 € x 30/100) = - 35 € (steuerlicher Verlust)

Lösung Fallvariante 3:

Für die Jahre 01 und 02 ist die nachgewiesene Teilfreistellung anzuwenden. Nur für den verbleibenden Besitzzeitraum 03 bis 05 ist der höchste vom Anleger geltend gemachte Teilfreistellungssatz von 30 % zu Grunde zu legen. Daraus ergibt sich ein steuerlicher Verlust von 33,50 Euro (siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr	**Anschaffungskosten oder Rücknahmepreis am Beginn des Kalenderjahres**	**Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres**	**Wertveränderung im Kalenderjahr**	**Anwendbarer Teilfreistellungssatz**	**Steuerlicher (fiktiver) Veräußerungsgewinn oder Verlust**
01	100 €	110 €	+10 €	30 %	10 € - (10 € x 30/100) = +7,00 €
02	110 €	120 €	+10 €	15 %	10 € - (10 € x 15/100) = +8,50 €
03 - 05	120 €	50 €	-70 €	0 %	-70 € + (70 € x 30/100) = -49,00 €
Summe					**-33,50 €**

Bisherige Rechtslage:

Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Anleger grundsätzlich auf einen Nachweis verzichten. Im Rahmen der Veranlagung wäre nur auf die Wertveränderung in den Jahren 01 und 02 die vom Anleger nachgewiesene Teilfreistellung anzuwenden. Der in den Jahren 03 bis 05 entstandenen Wertverlust wäre mangels eines Nachweises ggf. in voller Höhe zu berücksichtigen. Dadurch könnte wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, ein Verlust von 54,50 Euro anzusetzen sein.

Jahr	**Anschaffungskosten oder Rücknahmepreis am Beginn des Kalenderjahres**	**Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres**	**Wertveränderung im Kalenderjahr**	**Anwendbarer Teilfreistellungssatz**	**Steuerlicher (fiktiver) Veräußerungsgewinn oder Verlust**
01	100 €	110 €	+10 €	30 %	10 € - (10 € x 30/100) = +7,00 €
02	110 €	120 €	+10 €	15 %	10€ - (10 € x 15/100) = +8,50 €
03 - 05	120 €	50 €	-70 €	0 %	-70,00 €
Summe					**-54,50 €**

Zu Absatz 4a – neu –

Nach § 20 Absatz 4a – neu – InvStG kann das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt den Nachweis, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Kalenderjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat (im Folgenden: Teilfreistellungsvoraussetzungen) führen, wenn der Anleger Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt oder Teilwertabschreibungen geltend macht. Das Nachweisrecht des Finanzamtes greift unabhängig davon, ob der Anleger das Nachweisrecht nach § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG in vorherigen Veranlagungszeiträumen geltend gemacht hat oder sich gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG bemüht hat, die für die Prüfung der Teilfreistellungsvoraussetzungen erforderlichen Informationen zu beschaffen. Das Finanzamt kann sein Nachweisrecht auch dann ausüben, wenn der Anleger die Investmentanteile bereits in dem Veranlagungszeitraum wieder mit Verlust veräußert, in dem er sie angeschafft hat.

Es wird keine generelle Verpflichtung des Finanzamtes zur Ermittlung der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung geregelt, da derartige Ermittlungen insbesondere in Auslandsfällen sehr aufwändig sein können. Häufig würden die Ermittlungen und die daraus resultierenden steuerlichen Wirkungen in einem unangemessenen Verhältnis stehen. Darüber hinaus hat sich der Anleger für den betreffenden Investmentfonds und zumindest einmal für eine Nachweisführung nach § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG entschieden, so dass die Informationsbeschaffung grundsätzlich in seiner Verantwortungssphäre liegt.

Im Rahmen des Entschließungsermessens kann das Finanzamt insbesondere die zur Informationsbeschaffung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und den zu erwartenden Aufwand gegenüber den möglichen steuerlichen Auswirkungen abwägen. Es ist dabei davon auszugehen, dass die in § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG geregelte Verpflichtung des Anlegers regelmäßig dazu führen wird, dass der Anleger die aus öffentlich zugänglichen Quellen zugänglichen Informationen beschaffen wird. Zu Anwendungsfällen des § 20 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG wird es im Normalfall nur kommen, wenn die relevanten Informationen nicht öffentlich zugänglich sind und mithin eine Informationsbeschaffung nur mittels Auskünfte des betreffenden Investmentfonds möglich ist. In diesem Fällen kann das Finanzamt des Anlegers das für die Besteuerung von inländischen Investmentfonds

zuständige Finanzamt und bei ausländischen Investmentfonds das Bundeszentralamt für Steuern um Amtshilfe bitten.

Zu Nummer 6 (§ 22 Absatz 1 Satz 2)

Nach dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Kalenderjahres als veräußert, wenn der Anleger in einem Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung gemäß § 20 Absatz 4 InvStG nachweist und in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Nunmehr wird in § 20 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG auch dem Finanzamt des Anlegers eine derartige Nachweismöglichkeit eingeräumt. Der Wortlaut des § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG wird so angepasst, dass die Veräußerungsfiktion nur dann anzuwenden ist, wenn weder der Anleger noch das Finanzamt einen Nachweis in dem folgenden Veranlagungszeitraum erbringen oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringen.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Die von einem Spezial-Investmentfonds erzielten Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen und sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG führen nach dem aktuellen Wortlaut des § 36 InvStG weder zu ausschüttungsgleichen Erträgen noch zu steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen mit der Folge, dass diese Einkünfte auf Fondsebene ohne zeitliche Beschränkung steuerfrei thesauriert und erst im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung auf Anlegerebene besteuert werden können. Durch die Änderung des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG wird diese Lücke geschlossen und alle Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG einer jährlichen Besteuerung unterworfen. Für Zwecke der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge ist es dabei unbedeutend, wo die Immobilie belegen ist. Es sind auch ausländische Immobilienerträge zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer3)

§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG regelt bislang, dass die sonstigen Erträge, die in Absatz 3 definiert werden, zu den jährlich zu versteuernden Erträgen gehören. Durch Änderung des Tatbestandes wird eine Ausnahme geschaffen, nach der die in Absatz 3 Satz 3 – neu – definierten Gewinne aus Devisentermin-Liefergeschäfte steuerfrei thesauriert werden können. Zu weiteren Erläuterungen siehe die Begründung zu § 36 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 3 Satz 2 bis 4 – neu –)

Satz 2 – neu –

Nach § 36 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG werden die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG unabhängig von der einjährigen Haltefrist einheitlich den sonstigen Erträgen zugeordnet. Bislang sind die Einkünfte aus der Veräußerung eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG (z. B. auch Kryptowerte wie beispielweise Bitcoin, Ethereum und Tether) nur dann unter die sonstigen Erträge gefallen, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der einjährigen Haltefrist angeschafft und veräußert wurde. Wenn das Wirtschaftsgut länger als ein Jahr gehalten wurde, dann konnten diese Einkünfte keiner Einkunftsart zugeordnet werden. Dies führte dazu, dass diese Einkünfte ohne zeitliche Beschränkung auf Fondsebene steuerfrei thesauriert werden konnten. Auch die maximale Thesaurierungsfrist des § 36

Absatz 5 Satz 1 InvStG war nicht anwendbar, da keine der in § 36 Absatz 2 InvStG enumerativ aufgezählten Einkunftsarten vorlag. Im Ergebnis haben sich diese Einkünfte nur bei der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils oder bei betrieblichen Anlegern ggf. im Rahmen von Teilwertabschreibungen oder Teilwertzuschreibungen steuerlich ausgewirkt.

Von der Regelung § 36 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG umfasst sind auch Fälle des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG, in denen sich die Haltefrist auf 10 Jahre erhöht hat.

Die Rechtsänderung sorgt dafür, dass nun alle Einkünfte aus derartigen Veräußerungsgeschäften einheitlich einer jährlichen Besteuerung als sonstiger Ertrag unterliegen. Dies beseitigt zum einen Besteuerungslücken und sorgt gleichzeitig für eine deutliche administrative Vereinfachung, denn die Notwendigkeit, die Fristen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG zu überwachen, entfällt. Aufgrund des Vereinfachungseffekts hat sich auch die Fondsbranche für diese Rechtsänderung ausgesprochen.

Satz 3 – neu –

In § 36 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG wird eine neue Kategorie der steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge definiert. Dies sind Gewinne aus der Veräußerung von Währungen, bei denen die zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäfte eine zeitlich verzögerte Erfüllung vorsehen, die aber keine Gewinne aus Termingeschäften nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes sind.

Termingeschäfte mit Währungen (Devisentermingeschäfte), bei denen die geschuldete Währung am Ende der Laufzeit tatsächlich nicht geliefert wird, sondern ein Differenzausgleich oder ein durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmter Geldbetrag erlangt wird, gehören nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen. Dagegen gehören die Devisentermingeschäfte, bei denen die geschuldete Währung tatsächlich geliefert werden, zu den sonstigen Erträgen im Sinne § 36 Absatz 3 InvStG i. V. mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betragen hat. Bisher konnten alle sonstigen Erträge nicht steuerfrei thesauriert werden, sondern unterlagen einer jährlichen Besteuerung (bei Nichtausschüttung als ausschüttungsgleiche Erträge).

In der Fondsbranche werden beide Arten von Devisentermingeschäften, also diejenigen mit Differenzausgleich und die anderen mit tatsächlicher Lieferung zur Absicherung von Aktien- und anderen Wertpapierpositionen eingesetzt. Dabei werden die „Devisentermin-Liefergeschäfte“ in der Praxis durch gegenläufige Liefergeschäfte so eingesetzt, dass wirtschaftlich betrachtet, das gleiche Ergebnis wie bei einem Devisentermingeschäft mit Differerenzausgleich herauskommt. Aufgrund der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit hat es die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Fondsverwalter die Gewinne aus Devisentermin-Liefergeschäfte als steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge behandelt haben (BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527, zuletzt geändert am 5. September 2023, BStBl I S. 1648). Voraussetzung für die Nichtbeanstandung war allerdings der Nachweis durch den Fondsverwalter, dass die Geschäfte der Absicherung von Vermögensgegenständen dienen.

Es hat sich gezeigt, dass dieser Nachweis komplex ist und nur mit hohem administrativem Aufwand erbracht werden kann. Auch die Prüfung durch die Finanzverwaltung ist sehr aufwändig. Damit an dieser Stelle eine wesentliche administrative Erleichterung erreicht werden kann, werden beide Arten von Devisentermingeschäften einheitlich den steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten zugeordnet und auf einen Nachweis der Absicherungszwecke verzichtet. D.h. auch die Devisentermin-Liefergeschäfte mit einem rein spekulativen Charakter werden den steuerfrei thesaurierbaren Erträgen zugeordnet. Damit wird auch eine Gleichbehandlung mit rein spekulativen Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich

erreicht. Oder anders ausgedrückt: Es gibt keinen wirtschaftlichen Grund der für eine steuerliche Schlechterstellung der Devisentermin-Liefergeschäfte sprechen würde.

Bei der Ausweitung der steuerfrei thesaurierbaren Erträge ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine dauerhafte Steuerfreistellung handelt, sondern dass diese Erträge mit Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung als zugeflossen gelten.

Basiswert eines Devisentermin-Liefergeschäfts sind Währungen. Mit dem Begriff „Währungen“ sind Zahlungsmittel gemeint, die von einer Zentralbank oder einer öffentlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden und die den gesetzlichen Status als Zahlungsmittel besitzen. Im Unterschied zum Begriff des „Geldes im institutionellen Sinne“, der das „Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel“, also die Summe der ausgegebenen Münzen und Banknoten meint, umfasst der Begriff des „Geldes im funktionellen Sinne“ auch das Buch- oder Giralgeld und damit das gesamte Geldwesen eines Wirtschaftsraums. Dagegen bezieht sich der Begriff der „Währung“ abstrakt auf die ideelle Einheit eines von einem Staat konkret geschaffenen und durch die jeweilige Geldverfassung staatlich anerkannten Geldsystems.

Wenn Kryptowerte wie beispielsweise Bitcoin (BTC), Ethereum (ETH) oder Tether (USDT) als „virtuelle Währungen“ bezeichnet werden, dann ist das eher ein umgangssprachlicher Ausdruck, denn von privater Seite geschaffene Kryptowerte sind rechtlich betrachtet keine Währung. In § 1 Absatz 11 Satz 4 KWG werden Kryptowerte definiert als digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Es gibt zwar inzwischen einzelne Staaten in denen der Bitcoin ein gesetzliches Zahlungsmittel ist. Dies führt aber nicht dazu, dass es sich um eine Währung handeln würde, denn es fehlt das Merkmal der Emission oder der Garantie durch eine Zentralbank oder eine öffentliche Stelle.

Veräußerungsgewinne aus Kryptowerten fallen daher nicht unter § 36 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG und können daher nicht steuerfrei thesauriert werden.

Satz 4 – neu –

Die für steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge geltenden Vorschriften sind nach § 36 Absatz 3 Satz 4 – neu – InvStG für steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge entsprechend anzuwenden. Dies betrifft beispielsweise Verweise auf Vorschriften zu steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge in § 35 Absatz 5, § 36 Absatz 2 Satz 2 und § 40 Absatz 2 Satz 2 InvStG.

Zu Buchstabe c (§ 36 Absatz 5)

Der bisherige § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG sah vor, dass die in Absatz 4 geregelte anlegerindividuelle und besitzzeitanteilige Zurechnung von Einnahmen und Werbungskosten (= Ermittlung von Erträgen) nicht auf die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge angewendet wird. Bei der Schaffung dieser Norm ging man davon aus, dass die anlegerindividuelle und besitzzeitanteilige Ermittlung von Erträgen nicht über lange Haltezeiträume praktikabel sei. Es hat sich aber herausgestellt, dass dies über das Feststellungsverfahren gewährleistet werden kann und dass umgekehrt die bisherige Regelung Verwerfungen auslösen würde. Denn es würde bis Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach der Vereinnahmung die anlegerindividuelle und besitzzeitanteilige Ermittlung durchgeführt und entsprechende Vortragstöpfe für den Anleger geführt, die dann nach Ablauf der Thesaurierungsfrist unberücksichtigt blieben. Es käme dann zu einer quotalen Verteilung von Erträgen und es bliebe unklar,

was mit den Vortragstöpfen geschieht. Aus diesem Grund wird § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 57 Absatz 9 – neu –)

Zu Absatz 9 – neu –

Zu Nummer 1

§ 57 Absatz 9 Nummer 1 – neu – InvStG sieht vor, dass der neue § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG ab dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes anzuwenden ist.

Zu Nummer 2

Nach § 57 Absatz 9 Nummer 2 – neu – InvStG sind die Neufassung des § 8 Absatz 4 Satz 2 InvStG, der angefügte § 10 Absatz 6 – neu – InvStG, § 20 Absatz 4, und Absatz 4a – neu – InvStG, § 22 Absatz 1 Satz 2 – neu – InvStG sowie § 36 Absatz 5 – neu – InvStG ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Zu Nummer 3

Nach § 57 Absatz 9 Nummer 3 – neu – InvStG ist § 6 Absatz 4 Nummer 3 – neu – InvStG ist auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt.

Zu Nummer 4

§ 57 Absatz 9 Nummer 4 – neu – InvStG regelt, dass die Neufassung des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG auf Einkünfte anzuwenden ist, die einem Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt. Durch das Abstellen auf Geschäftsjahre in § 57 Absatz 9 Satz 1 und 2 – neu – InvStG wird eine Umstellung von IT-Systemen innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres vermieden, was sowohl die Fondsadministration als auch die Prüfung durch die Finanzverwaltung erleichtert.

Zu Nummer 5

Nach § 57 Absatz 9 Nummer 5 – neu – InvStG sind § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG auf Gewinne aus der Veräußerung von Währungen mit zeitlich verzögerter Erfüllung anzuwenden, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, rechtswirksam abgeschlossen wird.

Zu Nummer 6

Nach § 57 Absatz 9 Nummer 6 – neu – InvStG ist § 36 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts (z. B. Versteigerung) angeschafft werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu –)

Die übertragende Körperschaft ist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UmwStG zur Erstellung und Abgabe einer steuerlichen Schlussbilanz auf den steuerlichen Übertragungsstichtag verpflichtet. Die steuerliche Schlussbilanz ist eine eigenständige Bilanz und von der Gewinnermittlung i. S. des § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 EStG zu unterscheiden.

Der neue Absatz 2a regelt, dass die steuerliche Schlussbilanz innerhalb von 14 Monaten nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag elektronisch zu übermitteln ist und insoweit der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b des Einkommensteuergesetzes entsprechend gilt. Die in Rn. 03.04 des Umwandlungssteuererlasses bereits seit 2011 enthaltene Aussage zur entsprechenden Anwendung des § 5b EStG wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen. Die 14-Monats-Frist lehnt sich an die Frist zur Abgabe der Steuererklärung bei beratenen Steuerpflichtigen nach § 149 Absatz 3 AO an.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2)

Nach § 5 Absatz 2 UmwStG gelten Anteile an der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 17 EStG, die an dem steuerlichen Übertragungsstichtag nicht zu einem Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft oder einer natürlichen Person gehören, für die Ermittlung des Gewinns als an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers mit den Anschaffungskosten eingelegt. Nicht erfasst werden bislang sonstige Anteile im Privatvermögen, die allerdings seit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ebenfalls steuerverstrickt sind. Mit der Änderung gelten nunmehr sämtliche steuerverstrickten und im Privatvermögen gehaltenen Anteile am übertragenden Rechtsträger als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt.

Zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 1. Der Verweis in § 11 Absatz 3 UmwStG wird auf § 3 Absatz 2a UmwStG erweitert, sodass auch die steuerliche Schlussbilanz bei Umwandlungen i. S. des § 11 UmwStG innerhalb einer Frist von 14 Monaten nach dem Umwandlungsstichtag zu übermitteln ist und § 5b EStG entsprechend gilt.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 2 Satz 1)

Anteile an der übertragenden Körperschaft gelten bislang grundsätzlich nach § 13 Absatz 1 UmwStG als zum gemeinen Wert veräußert und Anteile an der übernehmenden Körperschaft als zu diesem Wert angeschafft. § 13 Absatz 2 UmwStG lässt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 davon abweichend den Ansatz des Buchwertes der Anteile an der übertragendenden Körperschaft für die Anteile an der übernehmenden Körperschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu, wenn der Anteilseigner einen entsprechenden Antrag stellt.

Mit der vorliegenden Änderung des § 13 Absatz 2 Satz 1 UmwStG wird der Ansatz der Anteile an der übernehmenden Körperschaft mit dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft angeordnet, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 UmwStG erfüllt sind und vom Steuerpflichtigen kein Antrag auf Ansatz des gemeinen Wertes nach § 13 Absatz 1 UmwStG gestellt wird. Der Buchwertansatz wird damit bei Vorliegen der Voraussetzungen zum neuen Regelfall. Der Ansatz mit dem gemeinen Wert nach § 13 Absatz 1 UmwStG erfolgt auf Antrag bzw. wenn die

Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 UmwStG nicht erfüllt sind. Mit § 13 Absatz 2 Satz 1 UmwStG wird zudem eine Frist für den Antrag auf Ansatz des gemeinen Wertes nach § 13 Absatz 1 UmwStG eingeführt. Danach ist der Antrag grundsätzlich bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr der Umwandlung möglich. Der Antrag ist jedoch spätestens mit Abgabe der Steuerklärung zu stellen und ist unwiderruflich.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz UmwStG wird als redaktionelle Folgeänderung in einen gesonderten Satz 2 überführt.

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 3 Satz 3 und 4)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 UmwStG unterliegt ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn der Gewerbesteuer, wenn der Betrieb einer Personengesellschaft oder einer natürlichen Person innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung einer Körperschaft in die Personengesellschaft oder der Verschmelzung auf die natürliche Person aufgegeben oder veräußert wird. Entsprechendes gilt nach § 18 Absatz 3 Satz 2 UmwStG für die Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebs oder eines Anteils an der übernehmenden Personengesellschaft.

In der Praxis sind Gestaltungen bekannt geworden, in denen die Anteile an der übernehmenden Personengesellschaft mittelbar veräußert wurden und vertreten wird, dass diese Fälle nicht von § 18 Absatz 3 Satz 2 UmwStG erfasst sind.

§ 18 Absatz 3 Satz 3 UmwStG – neu – regelt daher ausdrücklich, dass ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auch der Gewerbesteuer unterliegt, soweit ein Anteil an einer die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft von einer natürlichen Person veräußert oder aufgegeben wird und soweit dieser Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt.

Beispiel:

Die natürliche Person A ist an der Personengesellschaft 1 (PG 1) zu 100 % beteiligt. PG 1 ist an der PG 2, PG 2 ist an der PG 3 und PG 3 ist an der PG 4 zu jeweils 100 % beteiligt (mehrstöckige Personengesellschaft). Daneben ist eine Kapitalgesellschaft zu jeweils 0 % an PG1 bis PG4 beteiligt.

Im Jahr 01 wird die A GmbH auf die PG 4 (übernehmende Personengesellschaft) unter Ansatz der Buchwerte nach § 3 Absatz 2 UmwStG verschmolzen. Im Jahr 03 veräußert A seine 100%-Beteiligung an der PG 1 an einen Dritten und erzielt daraus einen Veräußerungsgewinn von 1 000 Euro. In der Beteiligung der PG 3 an der PG 4 ruhen stille Reserven i. H. v. 400 Euro.

Lösung:

Der Gewinn aus der Veräußerung des Anteils an der die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft unterliegt nach § 18 Absatz 3 Satz 3 UmwStG – neu – der Gewerbesteuer. Dies gilt allerdings nur, soweit der Veräußerungsgewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt (hier: 400 Euro).

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Der bisherige § 18 Absatz 3 Satz 3 UmwStG wird durch die Einfügung des neuen Satzes 3 zu Satz 4. In diesem wird auch für den Fall des neuen Satz 3 angeordnet, dass der auf dem Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn beruhende Teil des Gewerbesteuer-Messbetrags bei der Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 35 EStG nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 6 (§ 20 Absatz 2 Satz 5 – neu –)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 7. März 2018 (I R 12/16) entschieden, dass in Einbringungsfällen durch Entnahmen im steuerlichen Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile entstehen können.

Der BFH stellt sich damit der langjährigen Verwaltungsauffassung entgegen, nach der das eingebrachte Betriebsvermögen auch durch Entnahmen nicht negativ werden darf und in diesen Fällen eine (teilweise) Wertaufstockung vorzunehmen ist (Rn. 20.19 des BMF-Schreibens vom 11. November 2011, BStBl I S. 1314).

Es entspricht der Gesetzesintention des § 20 UmwStG, negative Anschaffungskosten zu vermeiden. Dies ist einerseits der Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 UmwStG, andererseits auch der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses zum Steueränderungsgesetz vom 6. November 2015 (BT-Drs. 18/6094, S. 84) zur Einführung der Regelung bezüglich sonstiger Gegenleistungen zu entnehmen.

Mit dem neuen Satz 5 wird klargestellt, dass entsprechend der bestehenden Verwaltungsauffassung zu § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 UmwStG i. V. mit § 20 Absatz 5 UmwStG Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum bei der Ermittlung des eingebrachten Betriebsvermögens zu berücksichtigen sind. Damit ist ein Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens nicht möglich, soweit sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten ergeben würden. Soweit das eingebrachte Betriebsvermögen unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negativ ist, sind die Buchwerte des eingebrachten Vermögens aufzustocken. Der neue Satz 5 gilt ebenso bei der Anwendung des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG sowie § 20 Absatz 2 Satz 4 UmwStG.

Zu Nummer 7 (§ 22 Absatz 2 Satz 5)

Es handelt sich bei der Ergänzung um eine klarstellende Formulierung der gesetzgeberischen Intention. § 22 Absatz 2 Satz 5 UmwStG regelt eine Ausnahme von der Besteuerung des sog. Einbringungsgewinns II, wenn zwar unter dem gemeinen Wert (mit-)eingebrachte Anteile durch die übernehmende Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußert werden, aber der Einbringende die erhaltenen Anteile bereits vor dem schädlichen Ereignis veräußert hat. Auch Umwandlungen und Einbringungen stellen zwar grundsätzlich Veräußerungsvorgänge dar. Es ergibt sich jedoch in systematischer und teleologischer Auslegung von § 22 Absatz 2 Satz 5 UmwStG eindeutig, dass nur Veräußerungen unter Aufdeckung der stillen Reserven unter den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen sollen. Mit dem SEStEG war die Besteuerung des Einbringungsgewinns II nicht vorgesehen, wenn durch die Wertverknüpfung der Einbringungsgewinn bereits als Veräußerungsgewinn der erhaltenen Anteile besteuert wurde (vgl. Drs. 16/2710, Seite 48). Dies ist insbesondere bei einer Veräußerung durch eine Weitereinbringung der eingebrachten Anteile nur der Fall, soweit dieser Vorgang zum gemeinen Wert vollzogen wurde. Mit der vorliegenden Ergänzung wird die Intention nochmals zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 8 (§ 27 Absatz 19 bis 22 – neu –)

Zu Absatz 20 – neu –

Die Änderungen der §§ 3 und 11 UmwStG sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes erfolgt ist.

Zu Absatz 21 – neu –

Die Änderungen der §§ 5 und 13 UmwStG sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes liegt.

Zu Absatz 22 – neu –

Die Änderung des § 18 UmwStG ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des Referentenentwurfs liegt.

Zu Absatz 23 – neu –

§ 27 Absatz 22 – neu – UmwStG enthält die Anwendungsregelung zu § 20 Absatz 2 Satz 5 UmwStG.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [01.01.2025])

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 3 Satz 4 – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der einbringungsgeborenen Anteile im § 27 Absatz 3 UmwStG. Für § 20 Absatz 3 Satz 4 UmwStG gibt es keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 2 Satz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der einbringungsgeborenen Anteile im § 27 Absatz 3 UmwStG. Es entfällt der durch die Streichung von § 20 Absatz 3 Satz 4 UmwStG gegenstandslos gewordene Verweis darauf in § 21 Absatz 2 Satz 6 UmwStG.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3)

§ 27 Absatz 3 UmwStG regelt die Fortgeltung bestimmter Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433 – StSenkG) für einbringungsgeborene Anteile. Diese Sonderregelungen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 abgeschafft. Die ehemals einbringungsgeborenen Anteile werden in den Anwendungsbereich des § 17 Absatz 6 EStG überführt.

Aufgrund der Beendigung der Fortgeltung des § 21 UmwStG in der Fassung des StSenkG durch die Neufassung von § 27 Absatz 3 UmwStG und der Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 17 Absatz 6 EStG unterliegt der Veräußerungsgewinn aus den (ehemals einbringungsgeborenen) Anteilen genauso wie der Gewinn aus der Veräußerung auf einer Sacheinlage oder einem Anteilstausch nach §§ 20, 21 UmwStG in der Fassung des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2006, (BGBl. I 2006 S. 2782, 2007 S. 68 – SEStEG) beruhenden Anteilen (sperrfristbehaftete Anteile) einer

Besteuerung nach § 17 EStG. Damit wird erreicht, dass alle auf Einbringungen (nach altem oder neuem Recht) beruhenden Anteile im Privatvermögen steuerlich gleichbehandelt werden. Die parallele Anwendung unterschiedlicher Besteuerungskonzepte für auf Einbringungsvorgängen beruhenden Anteilen wird damit endgültig beendet.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zerlegungsgesetzes [TnV])

§ 6 Absatz 7 Satz 1

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung der in § 6 Absatz 7 Satz 1 ZerlG normierten elektronischen Übermittlungspflichten zur Anpassung an § 87a Absatz 6 und § 87b AO. Derzeit wird in § 6 Absatz 7 Satz 1 ZerlG eine elektronische Übermittlung „durch Datenfernübertragung“ angeordnet. Diese Formulierung würde u. a. auch die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per E-Mail ausreichen lassen und soll deshalb mit der Änderung zukünftig ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung [TnV])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Beschlussfassung des Bundestags über die Abgabenordnung (AO 1977) im Jahr 1976 stand die Inhaltsübersicht dieses Gesetzes vor der Beschlussfassungsformel. Die gleichwohl im BGBl. 1976 I S. 613 bei Verkündung der AO 1977 wiedergegebene Inhaltsübersicht ist deshalb „nicht amtlich“. Gleiches gilt auch für die bei der Bekanntmachung der AO 1977 im Jahr 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866) wiedergegebene Inhaltsübersicht.

Seit der letzten Bekanntmachung der AO 1977 am 10. Oktober 2002 wurde das Gesetz bereits durch 120 Gesetze geändert. Im Interesse der Rechtsklarheit soll zum 1. Januar 2025 eine Neufassung der AO 1977 bekannt gemacht werden. Um den Wortlaut des Gesetzes dabei mit einer amtlichen Inhaltsübersicht wiedergeben zu können, wird diese nun ausdrücklich gesetzlich eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 31a Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 31a Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa bis Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe ee (§ 31a Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Satzteil vor Nummer 2 und Satzteil nach Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Ersetzung der bisherigen Nummer 2 durch die neuen Nummern 2 und 3.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 31a Absatz 1 Nummer 2 und 3 – neu –)

Durch die Neufassung von Nummer 2 wird klargestellt, dass eine Offenbarung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten nicht nur – wie bisher schon – in Fällen der Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln zulässig ist, sondern auch für die dem vorangehende Prüfung, ob eine Geltendmachung überhaupt eingeleitet werden soll, weil dies z. B. aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von vorn herein keinen Erfolg haben würde.

Die neue Nummer 3 regelt den Fall, in dem Leistungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Betroffenen ausgezahlt werden, die ausgezahlten Leistungen aus öffentlichen Mitteln rechtlich aber nicht zurückgefordert werden können, dem Fiskus aber ein Schadensersatzanspruch entsteht. Da ein Schadensersatzanspruch keinen Anspruch aus öffentlichen Mitteln darstellt, ist eine Offenbarung

nach § 31a AO derzeit nicht möglich. Durch die neue Nummer 3 wird geregelt, dass in diesen Fällen eine Offenbarung nach § 31a AO zur Prüfung des Vorliegens oder der Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs auf Schadensersatz möglich ist.

Zu Buchstabe b (§ 31a Absatz 1 Satz 3)

Nach dem durch das Jahressteuergesetz 2022 in § 31a Absatz 1 AO eingefügten Satz 2 können Finanzbehörden den zuständigen Strafverfolgungsstellen auf Ersuchen dem Steuergeheimnis unterliegende Informationen offenbaren, soweit ihre Kenntnis für die Durchführung eines Strafverfahrenswegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass die Strafverfolgungsstellen selten derartige Ersuchen an Finanzbehörden stellen, da sie von den Bewilligungsbehörden nicht oder nicht umfassend über Fälle zu Unrecht erlangter Leistungen aus öffentlichen Mitteln informiert werden. Hintergrund ist, dass die Bewilligungsbehörden diese Informationen zumeist aus Daten erlangen, die sie von den Finanzbehörden nach § 31a AO erhalten haben. Obwohl sie nach den für sie geltenden rechtlichen Vorschriften die Strafverfolgungsbehörden unterrichten könnten, haben sie nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Absatz 11 AO das Steuergeheimnis zu wahren (Verwendungsbeschränkung). Sofern die Informationen über eine zu Unrecht erlangte Leistung aus öffentlichen Mitteln aus einer Mitteilung einer Finanzbehörde stammt, ist eine Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden durch die Bewilligungsbehörden daher nicht möglich. Hierdurch geht die Regelung des § 31a Absatz 1 Satz 2 AO bislang häufig ins Leere.

Durch den neuen Satz 3 wird geregelt, dass die Bewilligungsbehörden Informationen über eine zu Unrecht erlangte Leistung aus öffentlichen Mitteln auch dann an Strafverfolgungsbehörden weiterleiten dürfen, wenn ihnen diese Informationen von Finanzbehörden nach § 31a AO offenbart wurden. Weitere Voraussetzung hierfür ist außerdem, dass sie diese Informationen nach den für sie gelten Vorschriften an die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen weiterleiten dürfen. Satz 3 geht damit den Regelungen in § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Absatz 11 AO vor.

Zu Nummer 3 (§ 31b Absatz 3a – neu –)

Absatz 3a enthält eine Verpflichtung der Finanzbehörden, den Koordinierenden Stellen der Länder im Sinne des § 50c GwG Name und Anschrift sowie Betriebsgrößenklasse der bei ihnen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 GwG zu übermitteln. Die Vorschrift enthält eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der entsprechenden Daten, die den bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen an das sogenannte Doppeltürmodell (hierzu vgl. BVerfGE 130, 151 [184]) Rechnung trägt. Sie steht in Zusammenhang mit § 55 Absatz 3b GwG, der die Abrufbefugnis der Koordinierenden Stellen der Länder im Sinne des § 50c GwG regelt und der Bestimmung des Verpflichtetenkreises dient.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen sowie rechtsfähiger Personenvereinigungen und die Geschäftsführer von Vermögensmassen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Der neue Satz 3 soll - wie bereits Absatz 2 Satz 2 bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen - klarstellen, dass die Finanzbehörde sich bei einer Mehrzahl gesetzlicher Vertreter oder Geschäftsführer gleichwohl immer nur an eine dieser Personen wenden muss.

Die Regelung ist an § 720 Absatz 5 BGB angelehnt und entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass einer Personenmehrheit eine Willenserklärung durch Abgabe gegenüber einem der Gesamtvertreter wirksam zugeht (vergleiche auch das BGH-Urteil vom

23. November 2011, XII ZR 210/09, ZIP 2012, 581, m. w. N.). Lässt sich aus dem Verwaltungsakt entnehmen, dass er an die rechtsfähige Gesellschaft oder an die Vermögensmasse gerichtet ist, genügt es daher, wenn er nur einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Geschäftsführer zugeht.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung von Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Satzes 1 durch Artikel 23 Nummer 5 Buchstabe b des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

Zu Nummer 5 (§ 87a)

Zu Buchstabe a (§ 87a Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Nach § 87a Absatz 1 Satz 1 AO ist im Besteuerungsverfahren die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz AO).

Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern sind das Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC. Dieser Kommunikationskanal gewährleistet für den Absender eine schnelle und ressourcenschonende Bearbeitung seines Anliegens und genügt auch den Anforderungen des § 87a Absatz 6 AO, da es den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.

Bei Nutzung des Verfahrens ELSTER bzw. der Schnittstelle ERIC wird durch die automatisierte steuernummerngenaue Zuordnung auf Empfängerseite die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter medienbruchfrei erreicht. Dies stellt eine schnellstmögliche Verarbeitung innerhalb der finanzamtsinternen IT-Fachverfahren sicher.

Da der Schwerpunkt der elektronischen Kommunikation gegenwärtig in der Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen im Verfahren nach § 87a Absatz 6 AO und künftig vermehrt der Abruf elektronischer Verwaltungsakte im Verfahren nach § 87a Absatz 8 in Verbindung mit § 122a AO liegt, ist die Nutzung der Verfahren ELSTER bzw. ERiC bei den mit der Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen beauftragten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufen vorgegeben.

ELSTER bzw. ERiC erlauben (etwa in Form des Formulars „Sonstige Nachricht an Finanzamt“) allerdings auch den Versand von Anhängen (z. B. elektronischen Schriftsätzen im PDF-Format), wobei gegenwärtig lediglich folgende technische Beschränkungen zu beachten sind:

– maximal 100 Seiten je PDF,

– maximal 20 Anhänge,

– maximal 10,4 MB pro Anhang und

– insgesamt maximal 38,7 MB (ERiC) bzw. 14 MB (ELSTER).

Auf andere Weise (sei es durch einfache unverschlüsselte E-Mail, durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach) elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente beeinträchtigen das steuerliche Massenverfahren

erheblich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer ausschließlich für die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren eingeführt wurde und deshalb in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Verfahren nutzen können und sollen.

Angesichts der gegenwärtig überdurchschnittlich hohen Belastungen der Finanzverwaltung muss die elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden deshalb – außerhalb der im Besteuerungsverfahren immer seltener anzutreffenden Fälle des § 87a Absatz 3 AO (Ersetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform durch die elektronische Form) sowie außerhalb gerichtlicher Verfahren – durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zu Buchstabe b (§ 87a Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.

Zu Buchstabe c (§ 87a Absatz 3 Satz 4 bis 8 – neu –)

§ 87a Absatz 3 AO enthält Regelungen zur Ersetzung einer gesetzlich angeordneten Schriftform durch die elektronische Form bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörde. Dies ist im Besteuerungsverfahren immer seltener erforderlich, weil die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen, Steueranmeldungen und sonstigen Dokumenten nach Maßgabe des § 87a Absatz 6 AO in einem sicheren Verfahren erfolgen kann oder vielfach sogar erfolgen muss.

In Anlehnung an die Änderung des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (5. VwVfÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) wird Absatz 3 gleichwohl entsprechend ergänzt.

Nach Satz 4 kann die Schriftform – wie bisher nach Satz 4 Nummer 1 – auch durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Finanzbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, ersetzt werden.

Nach Satz 5 muss bei einer Erklärungsabgabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis

– entweder – wie bisher – nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder

– künftig auch durch ein von der Finanzverwaltung eingerichtetes sicheres Identifizierungsverfahren im Sinne des § 87a Absatz 6 AO

erfolgen.

Die Finanzbehörde hat dem Erklärenden nach dem neuen Satz 6 vor Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Finanzbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine elektronische Kopie der Erklärung - sei es durch eine lokale Speichermöglichkeit oder durch eine Datenabrufmöglichkeit - zu ermöglichen.

Im Fall der Datenübermittlung im Auftrag (vgl. § 87d AO) tritt der Auftragnehmer bei Anwendung des neuen Satzes 6 an die Stelle seines Auftraggebers.

Die Schriftform kann nach dem neuen Satz 8 (wie bisher nach Satz 4 Nummer 2) auch durch elektronische Übermittlung eines von dem Erklärenden signierten Dokuments an die Finanzbehörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden.

Zu Buchstabe d (§ 87a Absatz 4 Satz 2)

§ 87a Absatz 4 AO enthält Regelungen zur Ersetzung einer für Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden gesetzlich angeordneten Schriftform durch die elektronische Form. Dies ist im Besteuerungsverfahren ebenfalls immer seltener erforderlich, weil die Schriftform nur noch in wenigen Fällen angeordnet ist und die elektronische Übermittlung im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a AO bzw. die Bereitstellung in einem von der Finanzverwaltung angebotenen elektronischen Postfach immer weiter ausgebaut wird.

Nach Satz 2 genügt ein elektronisches Dokument der Finanzbehörde bislang dann der elektronischen Form, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Nach dem neugefassten Satz 2 genügt ein Verwaltungsakt oder eine Mitteilung der Finanzbehörde auch dann der elektronischen Form, wenn er mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen ist oder in einem sicheren Verfahren im Sinne nach § 87a Absatz 7 oder 8 AO elektronisch übermittelt oder zum Abruf bereitgestellt wird.

Zu Buchstabe e (§ 87a Absatz 6 Satz 1)

In Satz 1 wird klargestellt, dass eine elektronische Übermittlung amtlich vorgeschriebener Datensätze an Finanzbehörden nach anderen, insbesondere weniger sicheren Verfahren nur dann zulässig ist, wenn dies gesetzlich entsprechend bestimmt ist.

Zu Nummer 6 (§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5)

Mit der Ergänzung in § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 AO wird eine zusätzliche Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht nach Absatz 9 Satz 2 nach einem Kontoabruf geregelt. Um Manipulationen bei der Auszahlung öffentlicher Leistungen unter Nutzung der zur Identifikationsnummer nach § 139b AO gespeicherten Kontoverbindung zu vermeiden, ist das Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 AO befugt, die vom Steuerpflichtigen selbst oder in seinem Auftrag übermittelte Kontoverbindung mittels automatisierten Abruf von Konteninformation zu überprüfen. Die Verifikation soll sicherstellen, dass nur Kontoverbindungen gespeichert werden, über das die betroffene Person verfügungsberechtigt ist. Ergibt die Verifikation der Kontoverbindung, dass die Person, zu der dieses Konto gespeichert wurde, berechtigt ist, über das Konto zu verfügen, unterbleibt eine Benachrichtigung der betroffenen Person über die Durchführung des Abrufs von Kontoinformationen. Ergibt die Verifikation hingegen, dass die betroffene Person nicht berechtigt ist, über das Konto zu verfügen, muss das Bundeszentralamt für Steuern die betroffene Person über das Ergebnis des Abrufs von Kontoinformationen informieren. Ihr wird damit die Gelegenheit geben, eine andere Kontoverbindung zu übermitteln oder die Richtigkeit der Speicherung gerade dieser Kontoverbindung ausdrücklich zu bestätigen. Der Kontenabruf erfolgt somit im Interesse des Berechtigten. Er vermeidet Fehlüberweisungen. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bleibt unberührt.

Zu Nummer 7 (§ 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Nach § 54 VwVfG kann ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag),

soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Durch die Änderung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AO wird sichergestellt, dass die bislang auf Verwaltungsakte beschränkte Mitteilungspflicht nach § 4 der Mitteilungsverordnung auf öffentlich-rechtliche Verträge ausgedehnt werden kann, wenn sie ebenfalls den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können. Diese Maßnahme dient der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Zu Nummer 8 (§ 117c Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Nummer 3 wird wegen der neu angefügten Nummer 5 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Nummer 4 wird wegen der neu angefügten Nummer 5 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu –)

Die FATCA-USA-UmsV dient der Umsetzung des FATCA-Abkommens zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit den USA. Ermächtigungsgrundlage ist § 117c Absatz 1 Satz 1 AO. Die Verordnung verpflichtet inländische Finanzinstitute, Informationen zu Konten von US-Personen zu erheben und dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Verstöße gegen diese Pflichten sind derzeit gemäß § 379 Absatz 2 Nummer 1b i. V. mit Absatz 4 AO mit einem Bußgeld bis zu 5 000 Euro bewehrt.

Um den Bußgeldrahmen langfristig an den des Finanzkonteninformationsaustausches auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes angleichen zu können, ist es erforderlich, die zugehörigen Bußgeldvorschriften aus der Abgabenordnung herauszulösen. Aus diesem Grund wird die Verordnungsermächtigung in § 117c Absatz 1 AO erweitert, um künftig eine Bußgeldbewehrung von Verstößen meldender Finanzinstitute gegen diesen nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Pflichten im Rahmen einer Rechtsverordnung regeln zu können.

Aufgrund beinahe identischer Sorgfalts- und Meldepflichten ist es sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Bußgeldrahmen der Verfahren FATCA und CRS voneinander abweichen.

Zu Nummer 9 (§ 119)

Zu Buchstabe a (§ 119 Absatz 2 Satz 2)

Nach Satz 2 ist ein mündlicher Verwaltungsakt bislang schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und die betroffene Person dies unverzüglich verlangt. Künftig kann diese Bestätigung auch elektronisch erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 119 Absatz 3 Satz 3)

Ist für einen Verwaltungsakt durch Gesetz eine Schriftform angeordnet, so muss bei einem elektronischen Verwaltungsakt auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Diese Regelung wird im Interesse der klareren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet.

Zu Buchstabe c (§ 119 Absatz 4 – neu –)

Der neue Absatz 4 entspricht weitgehend der Regelung in § 37 Absatz 4 VwVfG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (5. VwVfÄndG) vom 4. Dezember 2023, (BGBl. 2023 I Nr. 344). Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel verwendet, muss die Signatur oder das Siegel daher künftig solange überprüfbar sein, wie der Verwaltungsakt von der Finanzbehörde gespeichert wird.

Zu Nummer 10 (§ 139a)

Zu Buchstabe a (§ 139a Absatz 1 Satz 4 – aufgehoben –)

Die bisher in Satz 4 enthaltene Regelung wird nun im Interesse der Rechtsklarheit im neuen Absatz 1a differenziert nach natürlichen Personen und wirtschaftlich Tätigen geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 139a Absatz 1a – neu –)

Der neue Absatz 1a greift die bisher in Absatz 1 Satz 4 enthaltene Regelung in modifizierter Fassung auf.

Die Unterrichtung der natürlichen Personen erfolgt weiterhin in Papierform (Satz 1), während für die Unterrichtung der wirtschaftlich Tätigen im Interesse eines weitgehend digitalen Verfahrens grundsätzlich die elektronische Übermittlung vorgeschrieben wird (Satz 2).

Zur elektronischen Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist die Einrichtung eines elektronischen Postfaches in dem von den Finanzbehörden zur elektronischen Bekanntgabe nach § 122a AO bereitgestellten Verfahren durch den wirtschaftlich Tätigen oder seinen Bevollmächtigten nach § 80a Absatz 2 oder § 123 AO erforderlich. Dies stellt sicher, dass die elektronische Übermittlung entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 87a Absatz 8 AO erfolgt. Aktuell steht hierfür das Verfahren ELSTER zur Verfügung. Wirtschaftlich Tätige können ihr elektronisches Postfach für Mitteilungen und Bekanntgaben unter http://elster.de unter „Formulare & Leistungen“ und „Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe“ einrichten. Für Bevollmächtigte ist dies ebenfalls unter http://elster.de unter „Formulare & Leistungen“ über „Vollmachten verwalten“ möglich.

Zu Nummer 11 (§ 139b)

Zu Buchstabe a (§ 139b Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 – neu –)

Nach § 139b Absatz 5 Satz 1 AO dürfen die in § 139b Absatz 3 AO aufgeführten Daten (insbesondere Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer, Name und Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift) nur für die in den Absätzen 4 bis 4c der Vorschrift genannten Zwecke verarbeitet werden. Der mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführte Satz 2 der Vorschrift bestimmt in Halbsatz 1, dass die in § 139b Absatz 3a AO aufgeführten Daten (IBAN und BIC) nur für die in § 139b Absatz 4c AO genannten Zwecke (unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln) verarbeitet werden dürfen. Halbsatz 2 untersagt ausdrücklich eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften.

Weil Satz 1 des § 139b Absatz 5 AO keine dem Satz 2 Halbsatz 2 vergleichbare Einschränkung enthält, ist unklar, ob das BZSt die in § 139b Absatz 3 AO aufgeführten Daten in anderen als den bislang in § 139b AO genannten Fällen verarbeiten und unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 AO offenbaren darf.

Angesichts des datenschutzrechtlichen Schutzbedürfnisses der steuerlichen Identifikationsnummer und der zu ihr beim BZSt gespeicherten Daten soll im neuen Satz 3 bestimmt werden, dass die Offenbarung der in § 139b Absatz 3 Nummer 2 bis 10 und Nummer 12 bis 15 AO aufgeführten Daten in anderen als den bislang in § 139b AO genannten Fällen nur unter den strengen Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a AO zulässig ist. Nach dieser Vorschrift ist eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zulässig, wenn die Offenbarung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen erforderlich ist.

Die Identifikationsnummer selbst ist von der Offenbarung an die in den Fällen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a AO jeweils zuständigen Stellen aufgrund der Zweckbindung nach § 139b Absatz 2 Satz 2 AO ausgenommen. Die Offenbarung erfolgt auch nur auf Ersuchen der zuständigen Stelle, die in ihrem Ersuchen die Erforderlichkeit der Datenübermittlung darlegen muss.

Zu Buchstabe b (§ 139b Absatz 10)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 139b Absatz 10 Satz 1)

Mit der Änderung in Satz 1 soll die freiwillige Übermittlung der IBAN an das BZSt auch Minderjährigen eröffnet werden, die kein Kindergeld erhalten - weder nach dem Einkommensteuergesetz noch nach Bundeskindergeldgesetz. Die Familienkassen können in diesen Fällen keine IBAN übermitteln. Um sicherzustellen, dass für jede in der IdNr-Datenbank aufgenommene Person eine IBAN gespeichert werden kann, erfolgt in diesen Fällen eine Anwendung des Satzes 1. Durch die Gesetzesänderung wird es allen natürlichen Personen, die kein Kindergeld erhalten, ohne Alterseinschränkung ermöglicht, ihre IBAN freiwillig dem BZSt nach Satz 1 Nummer 1 selbst zu übermitteln oder nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 durch ihren Bevollmächtigten oder ein Kreditinstitut übermitteln zu lassen. Wird zu einer IdNr eine IBAN nach Satz 1 und Satz 2 übermittelt, ist die IBAN nach Satz 2 maßgebend. In diesen Fällen kann das Bundeszentralamt für Steuern davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach Satz 1 nicht vorgelegen haben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 139b Absatz 10 Satz 2)

Satz 2 wird um eine IBAN-Übermittlungsmöglichkeit für die nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständige Familienkasse ergänzt. Sie soll dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN für minderjährige Personen mitteilen, die Kindergeld nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 BKGG erhalten. Dazu gehören insbesondere Vollwaisen sowie ggf. Eltern, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (z. B. Entwicklungshelfer). Von der aktuellen - mit dem Jahressteuergesetz 2022 - geschaffenen Regelung werden Minderjährige, für die eine Kindergeldfestsetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erfolgt, nicht erfasst. Diese Regelungslücke soll mit der Ergänzung geschlossen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 139b Absatz 10 Satz 4 bis 6 – neu –)

Für minderjährige Personen, für die Kindergeld nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 BKGG festgesetzt worden ist, teilt die nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständige Familienkasse dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN mit. Die Mitteilung der IBAN hat nach Satz 2 unter Angabe der IdNr und dem Tag der Geburt der minderjährigen Person zu erfolgen. Sofern der zuständigen Familienkasse die IdNr der minderjährigen Person nicht bekannt ist, kann sie diese unter Angabe von in Absatz 3 genannten Daten der minderjährigen Person beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Entsprechen die von der Familienkasse übermittelten Daten zu der minderjährigen Person den beim Bundeszentralamt hinterlegten Daten, wird es dem Ersuchen entsprechen.

Zu Nummer 12 (§ 139d)

Zu Buchstabe a (§ 139d Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 139d Satz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem durch das Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) eingeführten Absatz 5a des § 139c AO.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 139d Satz 1 Nummer 2a – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 139a Absatz 1a AO. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, in der Rechtsverordnung für geeignete Fälle eine allgemeine Information über die vergebenen Wirtschafts-Identifikationsnummern, technisch vergleichbar einer Allgemeinverfügung, vorzusehen.

Zu Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd (§ 139d Satz 1 Nummer 3 und 4)

Wegen der Anfügung der neuen Nummer 5 werden die Nummern 3 und 4 reaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 139d Satz 1 Nummer 5 – neu –)

Die bisherige Formulierung ermöglichte es lediglich, in der Rechtsverordnung Regelungen über die Form und das Verfahren der Datenübermittlungen für die Identifikationsnummer für natürliche Personen zu treffen. Nunmehr wird dies auch für die Wirtschafts-Identifikationsnummer ermöglicht.

Zu Buchstabe b (§ 139d Satz 2 – neu –)

In der Rechtsverordnung nach § 139d AO soll künftig auch bestimmt werden können, unter welchen Voraussetzungen die Wirtschafts-Identifikationsnummer sowie die Unterscheidungsmerkmale

– dem nach § 80a Absatz 2 AO in der Vollmachtdatenbank der Landesfinanzbehörden gespeicherten (Empfangs-)Bevollmächtigten oder

– bei Beteiligten ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, dem Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 123 AO

in Vertretung des wirtschaftlich Tätigen mitgeteilt werden können.

Zu Nummer 13 (§ 145 – Überschrift)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 147)

Zu Buchstabe a (§ 147 Absatz 6)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 wurde § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 AO neugefasst, um eine Datenüberlassung im Rahmen einer Außenprüfung auch über Datenplattformen oder Cloud-

Speicher zu ermöglichen. Eine inhaltliche Änderung des Umfangs des Datenzugriffs sollte nicht vorgenommen werden.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Formulierung des Gesetzes teilweise zu der irrigen Annahme geführt hat, dass ein Datenzugriff in den Fällen des § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 AO auch außerhalb einer Außenprüfung erfolgen könne.

Nunmehr soll klargestellt werden, dass der Datenzugriff unverändert nur während einer Außenprüfung stattfinden darf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b (§ 147 Absatz 7 Satz 1)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 wurde § 147 Absatz 7 AO eingefügt, um gesetzlich zu regeln, dass im Rahmen von Außenprüfungen oder Nachschauen auch weiterhin die Daten der Steuerpflichtigen auf den Laptops gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Eine inhaltliche Änderung des Umfangs der Datenspeicherung und Verarbeitung sollte nicht vorgenommen werden.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Regelung in § 147 Absatz 7 Satz 1 AO, dass die von der Finanzbehörde eingesetzten mobilen Datenverarbeitungssysteme bzw. Endgeräte den Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff entsprechen müssen, zu Unsicherheiten im Rahmen von Außenprüfungen führen.

Die Nachweispflicht der Finanzbehörde, dass die von der Finanzbehörde eingesetzte Soft- und Hardware dem Stand der Technik entsprechen muss, ist rein deklaratorisch und in § 147 Absatz 7 Satz 1 AO nicht erforderlich. Die eingesetzte Technik in der Finanzverwaltung muss schon nach datenschutzrechtlichen Vorgaben den aktuellen Stand der Technik erfüllen, um unbefugten Zugriff zu verhindern.

Zu Nummer 15 (§ 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) wurde § 162 Absatz 4 AO neu gefasst. Dabei wurde für den Zuschlag wegen der verspäteten Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen geregelt, dass dieser bereits vor dem Ende der Außenprüfung in Teilbeträgen festgesetzt werden kann.

In der Folge stellt sich die Frage, wie sich bereits festgesetzte Teilbeträge zu einem späteren Zuschlag wegen der Nichtvorlage oder der Vorlage im Wesentlichen nicht verwertbarer Aufzeichnungen verhalten. Diese Frage wird durch die Änderung dergestalt beantwortet, dass eine Anrechnung erfolgen soll. Zugleich wird das Wort „verwertbare“ gestrichen, da bei der Festsetzung des Zuschlages in Teilbeträgen noch keine Aufzeichnungen vorgelegt wurden.

Im Zuge der Klarstellung erfolgt auch eine Umstellung der bisherigen Formulierung der Sätze 1 bis 4. Dies soll der besseren Verständlichkeit dienen und geht nicht mit einer materiellen Änderung einher.

Zu Nummer 16 (§ 175a)

§ 175a Satz 1 AO bestimmt, dass Steuerbescheide zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben sind, soweit dies zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs nach einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 2 Absatz 1 AO geboten ist. § 175a AO bildet damit eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruches. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, ist das Finanzamt zur Änderung verpflichtet. Ein Ermessen der Finanzverwaltung besteht nicht.

Zu Buchstabe a (§ 175a Satz 1)

Die Änderung dient der Präzisierung des Verweises.

Zu Buchstabe b (§ 175a Satz 2 – neu –)

Die Ergänzung des § 175a AO dient der gesetzlichen Klarstellung, dass verbindliche Auskünfte nach § 89 AO, verbindliche Zusagen nach § 204 AO oder rechtlich bindende Vereinbarungen (z. B. tatsächliche Verständigungen) zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung der Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs insoweit nicht entgegenstehen.

Damit soll möglichen Rechtsunsicherheiten vorgebeugt werden. Sofern sich der Sachverhalt oder dessen steuerrechtliche Bewertung im Streitbeilegungsverfahren anders darstellt als zuvor im Kontext einer verbindlichen Auskunft, einer verbindlichen Zusage oder einer rechtlich bindenden Vereinbarung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung festgehalten, sollen diese Informationen und Erkenntnisse bei der Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs berücksichtigt werden können. Die Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft, einer verbindlichen Zusage oder einer rechtlich bindenden Vereinbarung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung ist dann insoweit aufgehoben. Dies ist gerechtfertigt, weil das Verständigungs- oder Schiedsverfahren auf die Initiative des Steuerpflichtigen zurückgeht.

Zu Nummer 17 (§ 175b Absatz 4)

§ 175b Absatz 1 AO ermöglicht die Korrektur eines materiell fehlerhaften Steuerbescheides für den Fall einer unzutreffenden Auswertung der von einem Dritten nach § 93c AO elektronisch übermittelten Daten (sog. eDaten) im steuerlichen Massenverfahren zugunsten der Rechtsrichtigkeit unabhängig von der Fehlerquelle. Die Änderungspflicht gilt dabei – zugunsten wie auch zuungunsten des Steuerpflichtigen – auch dann, wenn die eDaten der Finanzbehörde bereits bei Erlass des Steuerbescheids vorlagen, aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder unzutreffend berücksichtigt wurden.

§ 175b Absatz 2 AO ermöglicht darüber hinaus die Korrektur eines materiell fehlerhaften Steuerbescheides für den Fall, dass eDaten mangels abweichender Angabe in der Steuererklärung nach § 150 Absatz 7 Satz 2 AO als Angaben des Steuerpflichtigen gelten, soweit diese Daten zuungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind. Auch hier ist die Fehlerquelle unerheblich.

Die Änderung der materiell fehlerhaften Steuerfestsetzung steht in beiden Fällen nicht im Ermessen der Finanzbehörde.

Die Aufhebung oder Änderung eines materiell fehlerhaften Steuerbescheids nach § 175b Absatz 1 oder 2 AO ist nach § 175b Absatz 4 AO allerdings nicht zulässig, wenn nach Erlass des Steuerbescheids („nachträglich“) erstmals und korrigiert eDaten übermittelt werden, die nicht rechtserheblich sind. Rechtserheblich sind nachträglich übermittelte eDaten nur dann, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis schon in der ursprünglichen

Steuerfestsetzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine höhere oder niedrigere Steuer festgesetzt hätte. Diese – von der Rechtsprechung zu § 173 AO entwickelte – Änderungssperre soll verhindern, dass endgültige und unanfechtbar gewordene Steuerfestsetzungen zu ändern sind, wenn sich die Rechtsprechung oder die Verwaltungsauffassung nachträglich geändert hat und die mitteilungspflichtigen Stellen daraufhin erstmalige oder korrigierte eDaten übermitteln. Der Steuerpflichtige soll hier nicht bessergestellt werden, nur weil die Besteuerungsgrundlagen als eDaten von Dritten an die Finanzbehörden übermittelt wurden, er den Steuerfall aber nicht durch Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Verwaltung den Steuerfall nicht durch Anordnung einer vorläufigen Steuerfestsetzung oder einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung „offen“ gehalten hatte.

Die Änderungssperre greift nach ihrem Wortlaut bisher aber nur im Fall einer erstmaligen oder korrigierten Datenübermittlung nach Erlass des Steuerbescheids. Das Ziel der Regelung kann aber nur dann vollständig erreicht werden, wenn auch in den Fällen, in denen aus Vereinfachungsgründen oder aus gesetzlichen Gründen keine nachträgliche Übermittlung von eDaten erfolgt, die Rechtserheblichkeit der fraglichen eDaten als Voraussetzungen für eine Änderung der Steuerfestsetzung gegeben sein muss. Daher enthält die Neufassung des § 175b Absatz 4 AO keine Beschränkung auf nachträglich übermittelte Daten mehr.

Zu Nummer 18 (§ 200 Absatz 2 Satz 2)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 147 Absatz 7 Satz 1 AO.

Zu Nummer 19 (§ 208 Absatz 1 Satz 2)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 404 AO.

Zu Nummer 20 (§ 234 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 234 Absatz 1 Satz 1)

Nach geltender Rechtslage sind bei der Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 Absatz 1 AO) Zinsen auch für Haftungsansprüche zu erheben. Zwar werden nach § 233 Satz 2 AO Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen nicht verzinst. Erstreckt sich die Haftung allerdings auch auf steuerliche Nebenleistungen (insbes. Zinsen), sind bislang auch insoweit Stundungszinsen zu erheben.

Durch die Änderung des § 234 Absatz 1 AO soll wie in § 237 Absatz 6 AO „positiv“ bestimmt werden, dass Stundungszinsen auf Haftungsansprüche nur zu erheben sind, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt. Hierdurch wird bei der Verzinsung von Steuern und Haftungsansprüchen ein Gleichklang hergestellt. Die Maßnahme greift zudem einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes (BR-Drucksache 433/23 (Beschluss), Nr. 28) auf.

Zu Buchstabe b (§ 234 Absatz 1 Satz 2)

Mit der Ergänzung des Haftungsbescheids in § 234 Absatz 1 Satz 2 AO wird klargestellt, dass auch bei Haftungsbescheiden eine Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nach Ablauf der Stundung keine Auswirkung auf die Stundungszinsen hat.

Zu Nummer 21 (§ 236 Absatz 6 – neu –)

Hebt das Finanzgericht einen Haftungsbescheid auf oder setzt es den Haftungsanspruch durch Urteil herab, ist der zu erstattende Betrag nach geltenden Recht nicht zu verzinsen. Die aktuelle Regelung in § 236 AO umfasst bislang nur Steuern oder Steuervergütungen,

jedoch nicht den Haftungsanspruch, der sich auf Steuern und Steuervergütungsansprüche erstreckt.

Mit der Ergänzung des § 236 AO um einen neuen Absatz 6 wird der Anwendungsbereich des § 236 AO (Prozesszinsen) auf erstattete Haftungsansprüche ausgeweitet. Die Regelung bestimmt, dass erstattete Haftungsansprüche verzinst werden, soweit sich die Haftung auf Steuern oder die Rückforderung einer Steuervergütung erstreckt. Hierdurch wird bei der Verzinsung von Steuern und Haftungsansprüchen ein Gleichklang hergestellt. Die Maßnahme greift zudem einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes (BR-Drucksache 433/23 (Beschluss), Nr. 28) auf.

Zu Nummer 22 (§ 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)

Bei der Ergänzung des § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO handelt es sich um eine Folgeänderung des angefügten § 236 Absatz 6 – neu – AO. § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO bestimmt den Beginn der Festsetzungsfrist für Prozesszinsen im Sinne des § 236 Absatz 1 AO. Bislang regelt § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO den Beginn der Festsetzungsfrist für erstattete Steuern und zu gewährende Steuervergütungen, nicht erfasst sind erstattete Haftungsbeträge. Mit der Ergänzung des § 236 Absatz 6 – neu – AO werden zukünftig auch erstattete Haftungsbeträge verzinst, so dass auch § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO wegen des Beginns der Festsetzungsfrist um erstattete Haftungsbeträge zu ergänzen ist.

Zu Nummer 23 (§ 379 Absatz 4 und Absatz 8 – neu –)

§ 379 Absatz 2 Nummer 1b AO bezieht sich auf vorsätzliche und leichtfertige Verstöße gegen Meldepflichten, denen Finanzinstitute aufgrund der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung für die Zwecke der zwischenstaatlichen, automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen (vgl. § 11 FATCA-USA-UmsV). Die maximale Bußgeldhöhe für Verstöße gegen die Meldepflichten nach der FATCA-USA-UmsV ist mit 5.000 Euro gemessen an der Bedeutung entsprechender Vergehen zu niedrig. Die Bußgeldbewährung mit Höchstmaß von 5.000 Euro verspricht nicht die gebotene Abschreckungswirkung. Das aktuelle Höchstmaß des Bußgeldes steht daneben im Widerspruch zu der möglichen Bußgeldhöhe für Verstöße gegen vergleichbare Pflichten derselben Verpflichteten im Zusammenhang mit der Durchführung des zwischenstaatlichen, automatischen Finanzkonteninformationsaustausches nach dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) im Anwendungsbereich des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG). Nach § 28 Absatz 1 und 1a FKAustG können entsprechende Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die Angleichung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten nach der FATCA-USA-UmsV an den Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem FKAustG ist geboten, da aufgrund nahezu identischer Sorgfalts- und Meldepflichten und der gleichgelagerten Bedeutung beider Verfahren zur Förderung der Steuerehrlichkeit kein unterschiedlicher Unrechtsgehalt besteht. Die vollständige Angleichung der Bußgeldrahmen kann aus rechtssystematischen Gründen nicht durch eine Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu 50.000 Euro in § 379 AO erfolgen. Die Angleichung soll durch die Einführung eines Bußgeldtatbestandes in der FATCA-USA-UmsV erfolgen. Hierfür soll zuerst die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 117c AO geschaffen werden (vgl. Artikel 12 Nummer 8). Das Bußgeld für Verstöße gegen die FATCA-Meldepflichten soll einstweilen durch Änderung des § 379 AO zur Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von bis zu 30.000 Euro an den Bußgeldrahmen nach dem FKAustG angenähert werden.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 24 (§ 404)

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 S. 2099) wurde in § 110 Absatz 3 StPO klarstellend geregelt, dass Absatz 1 und 2 – wie bislang auch anerkannt – ebenfalls für die Durchsicht von Daten gilt, die auf elektronischen Speichermedien gespeichert sind beziehungsweise soweit auf diese von dem elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann. Diese dürfen vorläufig gesichert werden, wenn die Durchsicht vor Ort nicht möglich ist.

Auch in § 404 AO ist eine gesetzliche Ergänzung erforderlich, um klarzustellen, dass die Durchsicht von elektronischen Speichermedien im Rahmen von Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenverfahren zulässig ist.

Der bisherige Satz 2 wird zur besseren Lesbarkeit in einem neuen Absatz 2 erfasst.

Zu Nummer 25 (§ 410 Absatz 1 Nummer 9)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 404 AO.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2025])

Zu Nummer 1 (§ 53 Satz 2 und 3 – neu –)

§ 53 Satz 2 – neu –

Die Regelung stellt klar, dass die vergünstigte Vermietung an hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Vorschrift auch mildtätige Zwecke erfüllt. Insofern ist diese Vermietung als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Potentiell entstehende Verluste können damit mit Einnahmen aus dem ideellen (mildtätigen) Bereich ausgeglichen werden.

Die bestehenden Einkommensgrenzen des § 53 Satz 1 Nummer 2 AO führen dazu, das gerade für Personen mit geringen Einkommen durch steuerbegünstigte Körperschaften bezahlbares Wohnen ermöglicht werden kann. Eine starre Grenze, um wie viel die Miete sich von der marktüblichen Miete unterscheiden muss, wird nicht gesetzlich implementiert. Jedenfalls muss die Miete aber dauerhaft unter der marktüblichen Miete angesetzt werden, da anderenfalls keine Unterstützungsleistung der jeweiligen Körperschaft vorläge.

§ 53 Satz 3 – neu –

Der neue Satz 3 hat anders als Satz 2 konstitutiven Charakter. Abweichend von der bisher geltenden Rechtslage müssen die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit nach § 53 Satz 1 AO für Zwecke des neuen Satzes 2 nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachgewiesen werden.

Wenn eine Mietpartei auszieht müssen bei der neuen Mietpartei zu Mietbeginn wieder die Voraussetzungen des § 53 Satz 1 Nummer 1 oder 2 AO erfüllt sein.

Diese Regelung soll administrativen Aufwand und Bürokratie verhindern. Die Körperschaft sowie die Finanzverwaltung müssen nicht in einem regelmäßigen Turnus das Vorliegen der Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit prüfen.

Zudem wäre es für mildtätigen Körperschaften zivilrechtlich ohnehin nicht möglich, Personen zu kündigen, weil deren Einkommen angestiegen ist. Insofern wäre in Einzelfällen

möglicherweise die Gemeinnützigkeit einzelner Körperschaften ohne eigenes Zutun gefährdet. Die Regelung vermeidet derartige Komplikationen.

Mögliche Fehlbelegungen im Laufe eines Mietverhältnisses durch eine Verbesserung der Einkommenssituation der Mieter sind zulässig. Diese werden jedoch rein faktisch durch eine regelmäßige Fluktuation reduziert. Eine Fluktuation ergibt sich beispielsweise durch einen Wohnungswechsel aus familiären oder beruflichen Gründen, einen Immobilienerwerb oder auch von Todes wegen.

Zu Nummer 2 (§ 139b)

Zu Buchstabe a (§ 139b Absatz 10)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 139b Absatz 10 Satz 2)

In Satz 2 wird der Begriff Kindergarantiebetrag ergänzt sowie der Begriff Familienkasse durch den Begriff Familienservice ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 139b Absatz 10 Satz 4 bis 6 – aufgehoben –)

Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben. Für minderjährige Personen, für die Kindergeld nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 BKGG festgesetzt worden ist, teilt der nach dem Kindergrundsicherungsgesetz zuständige Familienservice dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN mit. Die Mitteilung der IBAN hat nach Satz 2 unter Angabe der IdNr und dem Tag der Geburt der minderjährigen Person zu erfolgen. Die Sätze 4 bis 6 räumten der für die Festsetzung des sozialrechtlichen Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz die Möglichkeit ein, die IdNr der minderjährigen abzufragen, sofern diese nicht bekannt war. Mit dem Gesetz zur Einführung der Kindergrundsicherung wird der für die Festsetzung des Kindergarantiebetrages zuständige Familienservice für die Anwendung des § 139a und § 139b AO einem Familienservice im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 6 AO gleichgestellt. Damit wird der für den Kindergarantiebetrag zuständige Familienservice in die Lage versetzt die Identifikationsnummer der minderjährigen Person für Zwecke der IBAN-Übermittlung nach § 139b Absatz 10 Satz 2 AO selbständig zu ermitteln. Eine Abfrage der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern ist nicht mehr notwendig.

Zu Buchstabe b (§ 139b Absatz 13 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung.

Zu Nummer 3 (§ 141 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 19 des Umsatzsteuergesetzes durch Artikel 21 Nummer 15 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Abgabenordnung [Inkrafttreten V § 117c AO])

§ 379 Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 8

Durch Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 117c Absatz 1 Satz 1 AO ist es möglich, die Bußgeldvorschriften für Verstöße meldender Finanzinstitute gegen diesen nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Pflichten im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln. Mit Erlass einer solchen Verordnung sollen die Vorschriften in § 379 Absatz 2 Nummer 1b sowie Absatz 8 AO nicht mehr anzuwenden sein.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung der Abgabenordnung [Inkrafttreten Erstes BDSG-ÄndG])

§ 32 Absatz 1 Nummer 2

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt dem nationalen Gesetzgeber Einschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Darunter fallen Rechte Dritter, aber auch des Verantwortlichen, wenn sie einen spezifischen rechtlichen Schutz genießen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genießen einen solchen Schutz.

Im Rahmen des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ wird aufgrund dieser Öffnungsklausel eine ausdrückliche Ausnahme vom Auskunftsrecht im Bundesdatenschutzgesetz sowie Zehnten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen (siehe Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, BR-Drs 72/24 vom 9. Februar 2024). Die Ausnahme greift dann, wenn das Interesse an der Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.

Diese geplanten Änderungen sind auch für die Steuerverwaltung in Bezug auf die Beauskunftung von Steuerdaten relevant. Da aber Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mit internen Verwaltungsunterlagen der Finanzbehörden gleichgesetzt werden können, lassen sich die Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch nicht wortgleich auf die AO übertragen. Eine ergänzende Regelung wie in § 35 Absatz 4 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch, wo festgelegt ist, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Sozialdaten gleichstehen, gibt es in der AO für Steuerdaten nicht.

Abweichend von der sprachlichen Umsetzung im Bundesdatenschutzgesetz sowie Zehnten Buch Sozialgesetzbuch sollen daher in § 32b Absatz 1 Nummer 2 AO die Wörter „eines Dritten“ durch „eines Anderen“ ersetzt werden. Hierdurch wird klargestellt, dass nicht nur die Interessen Dritter, sondern auch die der Finanzbehörden (als andere Partei) bei der Auskunftserteilung zu berücksichtigen sind. Der inhaltliche Bezug zu den geplanten Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz sowie Zehnten Buch Sozialgesetzbuch bleibt gewahrt.

In Anbetracht der Anpassungen im Bundesdatenschutzgesetz sowie Zehnten Buch Sozialgesetzbuch soll mit der gesetzlichen Klarstellung nicht zuletzt auch verhindert werden, dass dem Gesetzgeber in Bezug auf die vergleichbaren Regelungen in der AO ein bewusster Regelungsverzicht unterstellt wird und die Interessen der Finanzbehörden bei der Auskunftserteilung künftig nicht mehr zu berücksichtigen wären.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV])

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 18 – neu –)

Die Neuregelung des § 236 Absatz 6 und die Ergänzungen in § 234 Absatz 1 und § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO gelten für alle Haftungsansprüche, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen. Hierdurch wird die automationstechnische Umsetzung sichergestellt und eine Rückwirkung der Regelung verhindert.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 27 Absatz 5 – neu –)

Der neue Absatz 5 sieht zur Vermeidung einer Rückwirkung vor, dass § 175b Absatz 4 AO in der durch Artikel 12 Nummer 17 geänderten Fassung erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden ist, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes erlassen worden sind.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung des § 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4 AO ist grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. Damit folgt sie der Anwendungsregelung von § 162 Absatz 4 AO in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), was daran liegt, dass die Änderung nur klarstellender Natur ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 97 § 39 Absatz 6 – neu –)

Ist eine Körperschaft mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland Schuldner einer inländischen Steuer, sind diesbezügliche Verwaltungsakte nach dem durch Artikel 23 Nummer 3 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) eingeführten § 14b AO ab dem 1. Januar 2024 auch dann an diese Körperschaft zu richten, wenn sie nach deutschem Gesellschaftsrecht nicht als juristische Person zu behandeln ist.

Durch Satz 1 soll bestimmt werden, dass vor Inkrafttreten des § 14b AO gegenüber den gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolgern der ausländischen Körperschaft ergangene Verwaltungsakte ab dem 1. Januar 2024 im Sinne einer Rückabwicklung der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auch gegenüber der Körperschaft gelten. Diese Regelung ist an § 182 Absatz 2 Satz 1 AO angelehnt.

Satz 2 enthält eine an Artikel 97 § 39 Absatz 3 EGAO angelehnte Übergangsregelung für solche Fälle, in denen die Körperschaft betreffende Steuerverwaltungsakte nach Inkrafttreten des § 14b AO noch dem gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolger bekanntgegeben wurden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu – AO (vgl. Artikel 12 Nummer 8).

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 Buchstabe a)

Mit diesem Änderungsgesetz wird in § 10 Absatz 2c EStG ein neues Bescheinigungsverfahren bestimmt, das über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) durchzuführen ist. Die Aufgabe der Weiterleitung der Daten, die nach dieser Norm in den dort bestimmten Fällen zu übermitteln sind, wird daher ergänzend in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 Buchstabe e)

Mit diesem Änderungsgesetz wird in § 10 Absatz 2c EStG ein neues Bescheinigungsverfahren bestimmt, das über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) durchzuführen ist. Die mitteilungspflichtige Stelle hat die Möglichkeit, die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) der steuerpflichtigen Person im maschinellen Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 i. V. mit § 10 Absatz 2c EStG beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen. Der entsprechende Datenaustausch erfolgt über die zentrale Stelle (§ 81 EStG). Das Verfahren wird daher ergänzend in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 – aufgehoben –)

Mit Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie durch die EU-Richtlinie 2015/2016 vom 10. November 2015 sowie der Änderung bzw. Beendigung der Abkommen mit den Drittstaaten und abhängigen und assoziierten Gebiete durch Abschluss der Abkommen zum Austausch von Finanzkontendaten nach dem Common Reporting Standard (CRS), erledigt sich auch die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Österreich sowie der in § 16a Absatz 1 Nummer 3 ZIV genannten Drittstaaten bzw. abhängigen oder assoziierten Gebiete zur Abführung von EU-Quellensteuer nach dem letzten Erhebungszeitraum in 2016. Entsprechend der aufgehobenen EU-Zinsrichtlinie bzw. der Abkommen mit den Drittstaaten und abhängigen und assoziierten Gebieten wurde im Kalenderjahr 2017 letztmalig regulär EU-Quellensteuer für den Erhebungszeitraum 2016 vom BZSt entgegengenommen. Seit März 2019 sind keine Nachzahlungen an EU-Quellensteuer im BZSt eingegangen.

Die Aufhebungsrichtlinie der EU-Zinsrichtlinie gibt zwar den letzten Zeitraum für die Meldung von Daten sowie der Erhebung von EU-Quellensteuer vor, lässt jedoch offen bis zu welchem Zeitpunkt Nachmeldungen, Korrekturen oder auch nachträgliche EU-Quellensteuer gemeldet bzw. entgegengenommen werden können (müssen). Die Strukturen zur Entgegennahme der EU-Quellensteuer wurden daher vorsorglich für den Fall einer, wenn auch unerwarteten aber dennoch theoretisch möglichen, Nachzahlung vorerst aufrechterhalten.

Vier Jahre seit der letztmaligen Entgegennahme und Verteilung von EU-Quellensteuer ist die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen Zahlung von EU-Quellensteuer nahezu ausgeschlossen. Eine weitere Aufrechterhaltung der Strukturen zur Entgegennahme und Verteilung von EU-Quellensteuer ist sowohl aus personalwirtschaftlicher als auch praktischer Sicht nicht mehr zweckmäßig. BMF hat daher im März 2023 dem Abbau der Strukturen zur Entgegennahme und Verteilung von EU-Quellensteuer und somit zum faktischen und vollumfänglichen Abschluss des Verfahrens EUZi zugestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Nummer 26 in diesem Gesetz und der Einfügung der Nummer 45a in § 5 Absatz 1 FVG durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 6 – aufgehoben –)

Als Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 1 Nummer 26 FVG wird auch § 5 Absatz 6 FVG aufgehoben.

Zu Artikel 18 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [01.01.2025])

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41a und 41b – neu –

Mit den neuen Nummern 41a und 41b werden die Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern betreffend die Durchführung des Kleinunternehmerverfahrens erweitert.

Zu Artikel 19 (Änderung der Mitteilungsverordnung [01.01.2025])

§ 4

Als Folgemaßnahme zur Änderung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AO (vgl. Artikel 12 Nummer 7) wird der Anwendungsbereich von § 4 der Mitteilungsverordnung (MV) auf öffentlich rechtliche Verträge erweitert, wenn sie den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben

können. Damit wird die Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung in diesem Bereich verbessert.

Die Änderung von § 4 MV tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Mitteilungspflicht gilt dann für alle nach dem 31. Dezember 2024 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge, wenn sie den Tatbestand des § 4 MV erfüllen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 30 UStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 4 Satz 1)

Die derzeitige Legaldefinition der Werklieferung im § 3 Absatz 4 Satz 1 UStG entspricht nicht dem aktuellen Stand der Rechtsprechung zum Begriff der Werklieferung.

Nach Auffassung des BFH liegt eine Werklieferung nur dann vor, wenn der Werkunternehmer einen „fremden“ Gegenstand be- oder verarbeitet (vgl. BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128). Die Finanzverwaltung wendet die BFH-Rechtsprechung bereits seit Mitte 2021 an. Demgegenüber bestimmt § 3 Absatz 4 Satz 1 UStG in der derzeitigen Fassung, dass von einer Werklieferung auszugehen ist, sobald der Leistende zur Be- oder Verarbeitung selbst beschaffte Hauptstoffe verwendet. Fehlt es an der Beistellung eines fremden Gegenstandes, liegt aufgrund der Gesetzesänderung zukünftig keine Werklieferung vor. § 13b UStG kommt in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 und 5)

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 1)

Durch die Ergänzung des Verweises auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b UStG wird klargestellt, dass auch in den Fällen der §§ 18i bis 18k UStG die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind, entsteht, wenn dem Unternehmer die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gewährt worden ist.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 5)

Mit der Änderung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 UStG wird der fehlerhafte Verweis auf § 17 Absatz 1 Satz 6 UStG berichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 13b Absatz 9)

In § 13b Absatz 9 UStG wird hinsichtlich der Fälle, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt, im Klammerzusatz auf § 10 Absatz 1 Satz 3 UStG verwiesen. Durch Artikel 9 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in § 10 Absatz 1 UStG der Satz 2 geändert und infolgedessen Satz 3 aufgehoben. Der nunmehr ins Leere gehende Klammerzusatz wird daher gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 13c Absatz 1 Satz 6 – neu –)

Mit Urteil vom 23. Juli 2020, V R 44/19, hat der BFH entschieden, dass die Eintragung eines Umsatzsteueranspruchs zur Insolvenztabelle (§ 178 Absatz 3 InsO) auch unter

Berücksichtigung von § 41 Absatz 1 InsO keine Fälligkeit zu Lasten des Zessionars bei der Haftung nach § 13c UStG bewirkt.

Der BFH stellt in seiner Entscheidungsbegründung klar, dass das Finanzamt in einem Haftungsbescheid auf eine konkrete Steuerfestsetzung Bezug nehmen muss, aus der sich die fällig gestellte Steuer ergibt. Denn die nicht entrichtete Steuer habe sich auf einen Voranmeldungszeitraum nach Antrag, aber vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerschuldners bezogen. Der Steueranspruch stelle auch dann eine Insolvenzforderung dar, die gemäß § 251 Absatz 2 Satz 1 AO nicht durch Steuerbescheid festgesetzt werden darf. Der Steueranspruch sei stattdessen vom Finanzamt zur Insolvenztabelle anzumelden (§ 178 Absatz 3 InsO). Die Anmeldung des Anspruchs zur Insolvenztabelle bewirke, dass die Forderung gemäß § 41 Absatz 1 InsO im Verhältnis zum Steuerschuldner als fällig gelte. Diese Fälligkeitsfiktion wirke aber nur im Verhältnis zwischen unmittelbarem Anspruchsberechtigtem und Insolvenzschuldner.

Der BFH entschied, dass für Zwecke des § 13c UStG diese insolvenzrechtliche Fälligkeitsfiktion keine Anwendung finde, und überträgt damit die Rechtsprechung des BGH zur Mithaftung von Gesamtschuldnern und Bürgen auf die Haftung nach § 13c UStG.

Legt man die bisherige Rechtsprechung des BFH zugrunde, nach der das Finanzamt nach Insolvenzeröffnung generell nicht mehr zu fälligkeitsbegründenden Steuerfestsetzungen für Zeiträume vor Eröffnung berechtigt ist (BFH vom 13. Mai 2009 – XI R 63/07, BStBl II 2010 S. 11), ist zweifelhaft, ob die Fälligkeitsfiktion für Umsatzsteuer aus Voranmeldungszeiträumen vor Insolvenzeröffnung, die nach Insolvenzeröffnung durch den Steuerpflichtigen angemeldet oder vom Finanzamt zur Insolvenztabelle angemeldet wird, die Fälligkeit gemäß § 13c UStG noch begründen kann.

§ 13c UStG hat nach der Rechtsprechung ersichtlich die Insolvenzfälle nicht bedacht und nur den Regelfall im Auge, bei dem das Finanzamt die Festsetzung vornehmen und damit die Fälligkeit auslösen kann.

Angesichts der Rechtsprechung des BFH in seinem Urteil vom 23. Juli 2020, V R 44/19 und auf Grund des berechtigten Interesses des Fiskus, bei Abtretungen der Entgeltforderungen für steuerpflichtige Umsätze durch den leistenden Unternehmer auf den Abtretungsempfänger zugreifen zu können, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht entrichtet und der Abtretungsempfänger das Leistungsentgelt tatsächlich vereinnahmt hat, kann die Fälligkeitsfiktion nur durch eine entsprechende Klarstellung in § 13c UStG sichergestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 14c Absatz 2 Satz 2)

Die Neuregelung bestimmt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Die Regelung in der neuen Nummer 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. In Nummer 2 wird neu der Sachverhalt geregelt, dass der unberechtigte Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Die Neuregelung schließt eine durch die Rechtsprechung entstandene Regelungslücke.

§ 14c Absatz 2 Satz 2 UStG soll eine Steuerschuld auch dann entstehen lassen, wenn ein Nichtunternehmen eine Steuer offen ausweist bzw. ein Unternehmer eine Steuer offen ausweist, ohne tatsächlich eine Leistung zu erbringen. Diese Konstellationen liegen insbesondere bei Schein- oder Gefälligkeitsrechnungen vor.

Mit Urteil vom 27. November 2019 – V R 23/19, hat der BFH u. a. entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Absatz 2 UStG begründen kann.

Hierdurch ist es möglich geworden, dass in einem als Gutschrift behandelten Dokument Umsatzsteuer ausgewiesen wird, ohne dass dieses Dokument nach dem angeführten BFH-Urteil tatsächlich als Rechnung (in der Form einer umsatzsteuerlichen Gutschrift) anzusehen ist. Damit schuldet der Empfänger des Dokuments den offen ausgewiesenen Steuerbetrag mangels Ausweises „in einer Rechnung“ nicht. Trotzdem besteht die Gefahr, dass der Gutschriftenersteller dieses Dokument für einen Vorsteuerabzug nutzt. Es besteht kein Anlass, den Empfänger eines solchen Dokuments – sofern er der Erstellung des Dokuments vorher zugestimmt hat – steuerlich grundsätzlich anders zu behandeln, als wenn er selbst eine entsprechende Rechnung ausgestellt hätte.

Nach der Neuregelung schuldet der Empfänger der „Gutschrift“ regelmäßig auch in diesen Fällen die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Zu Nummer 7 (§ 15 Absatz 4 Satz 1 und 3)

Die Neuformulierung stellt klar, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich ist, wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden.

Verwendet ein Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine in Anspruch genommene sonstige Leistung sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Unionsrechtliche Grundlagen sind Artikel 173 Absatz 1 und 174 MwStSystRL („Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzuges“) und Artikel 173 Absatz 2 MwStSystRL (abweichende Aufteilungsmethoden).

Da auch andere umsatzbasierte Aufteilungsschlüssel möglich sind (z. B. ein objekt- oder abteilungsbezogener Umsatzschlüssel), ist aus Gründen der Rechtsklarheit der Wortlaut in § 15 Absatz 4 Satz 3 UStG dahingehend zu präzisieren, dass mit dem dort beschriebenen Verhältnis der Gesamtumsatzschlüssel (entspricht dem Pro-rata-Satz bzw. der durch ihn festgelegten Aufteilung „*für die Gesamtheit der von dem Steuerpflichtigen bewirkten Umsätze*“ nach Artikel 173 Absatz 1 MwStSystRL) gemeint ist. Dabei wird die Formulierung im UStG zugleich näher an den Wortlaut der MwStSystRL herangeführt (genauere Beschreibung des Bruchs nach Artikel 174 MwStSystRL und Verwendung des Begriffs „Zuordnung“ nach Artikel 173 Absatz 2 MwStSystRL) und damit mögliche Auslegungsdifferenzen vermieden.

Weiterhin wird klargestellt, dass eine andere wirtschaftliche Zurechnung nur dann dem Gesamtumsatzschlüssel vorgeht, wenn die gewählte Methode ein präziseres Ergebnis liefert. Dies entspricht der Rechtsprechung (z. B. EuGH-Urteile vom 8. November 2012, C-511/10, BLC Baumarkt, BStBl II 2022 S. 749 und vom 9. Juni 2016, C-332/14, Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft, BStBl II 2022 S. 752; BFH-Urteile vom 7. Mai 2014 – V R 1/10, BStBl II 2022 S. 731 und vom 3. Juli 2014 – V R 2/10, BStBl II 2022 S. 734) und dient damit ebenfalls der Rechtsklarheit.

Inhaltliche Änderungen sind mit der Neuformulierung nicht verbunden.

Zu Nummer 8 (§ 16 Absatz 5c – neu –)

Für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu den nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten (Drittlandsgrenze) wird beim Grenzübertritt die Besteuerung im Form der Beförderungseinzelbesteuerung durch eine Zolldienststelle durchgeführt (§ 16 Absatz 5 UStG). Aus Vereinfachungsgründen wird in diesen Fällen die Umsatzsteuer auf der Grundlage eines durchschnittlichen Beförderungsentgelts berechnet.

Die Unternehmen können aber auch anstelle der Beförderungseinzelbesteuerung am allgemeinen Besteuerungsverfahren teilnehmen (§ 16 Absatz 5b UStG).

Durch die zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene zweite Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets können ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zum Drittland durchführen, nunmehr auch von den besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) (One-Stop-Shop-Verfahren) Gebrauch machen.

Mit dem in § 16 UStG neu eingefügten Absatz wird diese Möglichkeit gesetzlich nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 9 Satz 7)

Nach § 18 Absatz 9 Satz 7 UStG sind von der Vergütung der Umsatzsteuer bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge ausgeschlossen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen. Dies betrifft nach dem Gesetzeswortlaut – wie vom Gesetzgeber gewollt – den Bezug von Kraftstoffen, die selbst verbraucht werden, aber – ungewollt – auch den Bezug von Kraftstoffen, die weitergeliefert werden. Mit der Änderung des § 18 Absatz 9 Satz 7 UStG wird der Ausschluss auf den Bezug von Kraftstoffen, die selbst verbraucht werden, beschränkt. Dies dient der Steuergerechtigkeit und vermeidet die bisher für den Bezug von weitergelieferten Kraftstoffen regelmäßig durchzuführende abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 12)

Nach der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 12 UStG sind ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Omnibussen durchführen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, , soweit die Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen, zur Durchführung der Besteuerung verpflichtet, eine busbezogene Bescheinigung zu beantragen und bei Kontrollen an der Grenze oder im Inland durch den Zoll vorzulegen. Fehlt eine solche Bescheinigung, kann der Zoll im Rahmen der Kontrolle eine Sicherheitsleistung festsetzen. Aufgrund der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets können sowohl nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen als auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Kraftomnibussen an Nichtunternehmer erbringen und die bei der Ein- oder Ausreise keine Drittlandsgrenze der Bundesrepublik Deutschland überqueren, nunmehr auch von den besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) (One-Stop-Shop-Verfahren) Gebrauch machen. Eine besondere Registrierung oder die Vorlage von Bescheinigungen ist in diesen Fällen unionsrechtlich unzulässig. Eine Beibehaltung der Regelungen nur für Unternehmen, die nicht von den besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch machen, widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz. Sowohl die Anzeigepflicht nach § 18 Absatz 12 Satz 1 UStG, das Bescheinigungsverfahren nach § 18 Absatz 12 Sätze 2 und 3 UStG als auch die Anordnung der Sicherheitsleistung

nach § 18 Absatz 12 Satz 4 UStG sind daher ersatzlos zu streichen. Mit § 18 Absatz 12 UStG werden ausländische Unternehmen nunmehr auf ihre Registrierungspflicht im Inland und somit auf die Anwendung des allgemeinen Besteuerungsverfahrens hingewiesen, wenn ihre Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) unterliegen oder sie nicht an einem der besonderen Besteuerungsverfahren teilnehmen.

Zu Nummer 10 (§ 18h Absatz 1 Satz 1)

Mit einer redaktionellen Korrektur wird in § 18h Absatz 1 Satz 1 UStG in der seit 1. Juli 2021 geltenden Fassung (Artikel 14 Nummer 13 des Jahressteuergesetzes 2020) am Ende des Satzes die Fundstelle der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12.02.2008 von der derzeit unzutreffenden Angabe (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) zutreffend in die – bereits zuvor im Gesetz genannte – Fundstelle (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) geändert.

Zu Nummer 11 (§ 22d Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer in das Besteuerungsverfahren.

Zu Nummer 12 (§ 22g Absatz 7 Nummer 1)

§ 22g Absatz 7 Nummer 1 UStG definiert den Begriff des Zahlungsdienstleisters für solche Zahlungsdienstleister, deren Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaat Deutschland ist. Zur Beschreibung des Aufnahmemitgliedstaates und der Ausführung von Zahlungsdiensten durch einen Agenten wurde auf nationale Regelungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und auf Artikel 243b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7) und damit auf die Definition gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 abgestellt. Die Streichung der Verweise auf nationales Recht hat klarstellende Wirkung, so dass allein die europarechtliche Definition maßgeblich ist.

Zu Nummer 13 (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3)

Durch die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wird der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte auf 8,4 Prozent angepasst.

Nach § 24 Absatz 5 Satz 1 UStG überprüft das Bundesministerium der Finanzen jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Die Überprüfung des Durchschnittssteuersatzes hat ergeben, dass nach den maßgeblichen Daten der Jahre 2019 bis 2021 der Durchschnittssatz für das Kalenderjahr 2024 8,4 Prozent beträgt.

Zu Nummer 14 (§ 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Unterposition 9706 0000, des Zolltarifs wurde zum 1. Januar 2022 gestrichen. Künftig soll auf die Positionen 9706 verwiesen werden.

Zu Nummer 15 (§ 30 – neu –)

Zu § 30 (Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union)

Zu Absatz 1

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausgetreten.

Grundsätzlich ist das Vereinigte Königreich, mithin Großbritannien und Nordirland, für umsatzsteuerrechtliche Zwecke nach dem 31. Dezember 2020 als Drittlandsgebiet im Sinne des § 1 Absatz 2a Satz 3 UStG anzusehen. Eine Ausnahme gilt für Nordirland, für das im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde.

Durch den im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen vereinbarten Sonderstatus Nordirlands wird Nordirland nach dem 31. Dezember 2020 für Zwecke des Warenverkehrs (innergemeinschaftliche Lieferungen und Fernverkäufe sowie innergemeinschaftliche Erwerbe) umsatzsteuerrechtlich weiterhin wie ein Mitgliedstaat behandelt.

Zu Absatz 2

Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ sieht vor, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland u. a. in Bezug auf die Richtlinie 2006/112/EG für die Anwendung und Durchführung in Bezug auf Nordirland zuständig ist. Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist daher für die Erteilung von USt-IdNrn. für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer zuständig. Die Erteilung der USt-IdNr. an diese Unternehmen erfolgt somit von einem Drittstaat. Das Umsatzsteuergesetz geht an verschiedenen Stellen davon aus, dass die USt-IdNr. durch einen anderen Mitgliedstaat erteilt wird.

Mit dem neuen § 30 Absatz 2 UStG wird entsprechend Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ und Artikel 215 der Richtlinie 2006/112/EG klargestellt, dass es sich bei der Erteilung der USt-IdNr. mit dem Präfix „XI“ durch das Vereinigte Königreich Großbritannien für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer „um eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr." handelt, wie sie in § 1, § 3, § 3d, § 5, § 6a, § 6b, § 18e und § 25b UStG verlangt wird.

Zu Absatz 3

Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ sieht vor, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland u. a. in Bezug auf die Richtlinie 2006/112/EG für die Anwendung und Durchführung in Bezug auf Nordirland zuständig ist. Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist daher für die Erteilung von individuellen Identifikationsnummern nach Artikel 369q Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer zuständig. Die Erteilung dieser Nummer an diese Unternehmen erfolgt somit von einem Drittstaat. Das Umsatzsteuergesetz geht an verschiedenen Stellen davon aus, dass die individuelle Identifikationsnummer durch einen anderen Mitgliedstaat erteilt wird.

Mit dem neuen § 30 Absatz 3 UStG wird entsprechend Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ und Artikel 215 der Richtlinie 2006/112/EG klargestellt, dass es sich bei der Erteilung der individuellen Identifikationsnummer durch das Vereinigte Königreich Großbritannien für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer „um eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte individuellen Identifikationsnummer handelt, wie sie in § 5 UStG verlangt wird.

Zu Nummer 16 (Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 14 UStG))

Zu Buchstabe a (Nummer 48)

Die Änderung zu Nummer 48 der Anlage 2 stellt klar, dass auch Holzhackschnitzel als Brennholz dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung von EuGH- und BFH-Rechtsprechung in nationales Recht.

Im Nachgang zum EuGH-Urteil vom 3. Februar 2022, C-515/20 hat der BFH mit Urteil vom 21. April 2022, V R 2/22 (V R 6/18) entschieden, dass die Lieferungen von Holzhackschnitzeln unabhängig von ihrer zolltariflichen Einordnung dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn diese Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nummer 48 Buchstabe a zum UStG sind.

Bisher wurde die Lieferung von Holzhackschnitzeln nur dann mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert, wenn die Holzhackschnitzel den Charakter von Holzabfällen hatten. Dabei handelt es sich insbesondere um solche, die im Rahmen eines Holzverarbeitungsvorgangs als Nebenprodukte angefallen sind (sog. Industriehackschnitzel).

Die Lieferung von Holzhackschnitzel, die nicht als Abfall angefallen sind, sondern als eigentliches Produkt aus dem Stamm hergestellt werden (sog. Waldhackschnitzel), waren bisher nicht begünstigt.

Auf Grund der Entscheidung des BFH kann an dieser Unterscheidung nicht weiter festgehalten werden. Demnach unterliegen sämtliche in der Position 4401 des Zolltarifs genannten Waren dem ermäßigten Steuersatz, soweit es sich dabei um Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nummer 48 Buchstabe a zum UStG handelt.

Zu Buchstabe b (Nummer 49 Buchstabe a), Buchstabe c (Nummer 53 Buchtsabe b und c) und Buchstabe d (Nummer 54 Buchstabe a, b und c)

Bei den Änderungen zu den Nummern 49, 53 und 54 der Anlage 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die Unterpositionen 9702 0000, 9703 0000, 9705 0000 und 9706 0000 des Zolltarifs wurden zum 1. Januar 2022 gestrichen. Künftig soll auf die Positionen 9702, 9703, 9705 und 9706 verwiesen werden.

In Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird ferner der Verweis auf die Position 7118 gestrichen. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. Die Nummer 54 der Anlage 2 erfordert für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes, dass es sich bei den Münzen um Sammlungsstücke handelt. Die Position 7118 enthält keine Sammlungsstücke. Damit geht der Verweis auf Position 7118 in Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ins Leere. Der Verweis ist entsprechend aus der Anlage zu streichen.

Zu Nummer 17 (Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7))

Für Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände schuldet der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 i.V.m Abs. 5 UStG die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. Die Nummer 16 der Anlage 3 zum UStG verweist derzeit auf die Unterposition 8548 10 des Zolltarifs. Zum 1. Januar 2022 hat sich die Kombinierte Nomenklatur durch die DVO (EU) 2021/1832 der Kommission geändert. Die Unterposition 8548 10 ist nicht mehr existent. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe a (Nummer 7)

Die Warenbezeichnung in Nummer 7 ist an die geänderte Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu Position 7112 anzupassen.

Zu Buchstabe b (Nummer 16)

In Nummer 16 ist künftig ist auf die Unterposition 8549 11, Unterposition 8549 12, Unterposition 8549 13, Unterposition 8549 14 und Unterposition 8549 19 des Zolltarifs zu verweisen.

Zu Buchstabe c (Nummer 17 – neu –)

Zudem sind die bisher von Position 7112 erfassten Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art nunmehr durch die Unterposition 8549 21 und Unterposition 8549 29 erfasst. Daher war in der Anlage eine neue Nummer 17 aufzunehmen.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2025])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 19a UStG sowie die neu angefügte Anlage 5 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 3 (§ 3a Absatz 3)

Mit der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 (ABl L 107, S. 1 vom 6. 4. 2022) werden zum 1. Januar 2025 die Regelungen zur Bestimmung des Besteuerungsorts für Veranstaltungen / Tätigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der Kultur der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts und der Unterhaltung in den Artikeln 53 und 54 der Richtlinie 2006/112/EG ergänzt. Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass auf virtuellem Weg erbrachte Dienstleistungen am Ort des Verbrauchs besteuert werden.

Zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit wurde § 3a UStG in seiner Struktur an die neue Rechtslage angepasst. Zur Sicherstellung der Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs müssen alle sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), die für einen Verbraucher elektronisch erbracht werden können, an dem Ort steuerbar sein, an dem der Verbraucher ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Daher ist es notwendig, die Vorschriften für den Ort der sonstigen Leistung in Bezug auf solche Tätigkeiten zu ändern.

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 und 3a – neu –)

Die Änderungen setzen die Richtlinie 2006/112/EG um, die durch die Richtlinie (EU) 2022/542 geändert wird. Hierzu wird § 3a Absatz 3 UStG in den Nummern 3 und 5 ergänzt sowie die bisherigen Regelungen des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c UStG ohne inhaltliche Änderung in die neue Nummer 3a überführt.

Zu Nummer 3

Mit der neu gefassten Nummer 3 wird Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2022/542 in das nationale Recht umgesetzt.

Zu Nummer 3a – neu –

Die Regelungen in der Nummer 3a entsprechen dem Wortlaut des bisherigen § 3 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c UStG.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 Nummer 5 Satz 2 – neu –)

Es wurde ein neuer Satz aufgenommen, der Ausnahmen bei virtuellen Teilnahmen regelt. Dadurch wird Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/542 in das nationale Recht umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)

Nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) werden u.a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber von der Mehrwertsteuer befreit

Im nationalen Recht hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 8 Buchstabe a („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) und Buchstabe g UStG („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten nicht explizit aufgeführt Die (bisherige) umsatzsteuerliche Behandlung von Konsortialführungsleistungen beruht dabei auf dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern zu Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL und § 4 Nummer 8 Buchstabe a UStG im Nachgang zur Rechtsprechung des BFH zu Führungsleistungen bei offenen Mitversicherungen (vgl. BFH-Urteil vom 24. April 20213, XI R 7/11, BStBl II 2013 S. 648) Danach hat der BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Qualifizierung sog. Führungsleistungen einer Versicherung bei der offenen Mitversicherung in Abgrenzung zur sog. verdeckten Mitversicherung entschieden und die Führungsleistung des führenden Mitversicherers im Rahmen einer offenen Mitversicherung als steuerpflichtige Dienstleistung gegenüber den anderen Mitversicherern beurteilt. Im Ergebnis wurde daher der Schluss gezogen, dass auch die Verwaltungsleistungen eines Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen.

Auf europäischer Ebene war die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsortialführungsleistungen Gegenstand der Beratungen im MwSt-Ausschuss, einem beratenden Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammensetzt. In den hierzu beschlossenen Leitlinien der 110. Sitzung vom 13. April 2018 war der MwSt-Ausschuss fast einstimmig der Auffassung, dass es sich bei Konsortialführungsleistungen um eine einheitliche Leistung handelt, die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL von der Steuer befreit ist. Deutschland hat wegen der vorgenannten Erwägungen dieser Leitlinie seinerzeit nicht zugestimmt.

Dies führt dazu, dass in Deutschland – anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten – die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Diese zusätzlichen Kostenbelastungen deutscher Kreditgeber schwächt sie als Kreditpartner bei der Finanzierung großer internationaler Investitionen durch kooperierende Banken. Die deutsche Kreditwirtschaft erleidet somit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Mit der Gesetzesänderung werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie in den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verbindlichen Empfehlungen des Mehrwertsteuerausschusses der EU interpretiert werden, vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, unterliegen weiterhin der Umsatzsteuer.

Durch die Gesetzesänderung wird in der EU ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft geschaffen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 21)

Durch die Neufassung des § 4 Nummer 21 UStG werden zusammen mit dem bestehenden § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG die Vorgaben und die Terminologie des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) – die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) kein gemeinsames System bilden – im nationalen Umsatzsteuerrecht umgesetzt. Zudem wird die Vorschrift an die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH angepasst (unter anderem die EuGH-Urteile vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College), vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer), vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz), vom 28. November 2013, C-319/12 (MDDP), vom 14. März 2019, C-449/17 (A & G Fahrschul-Akademie GmbH), vom 21. Oktober 2021, C-373/19 (Dubrovin & Tröger GbR - Aquatics) und vom 28. April 2022, C-612/20 (Happy Education SRL)).

Bildungseinrichtungen

§ 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a UStG dient der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL und befreit Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, wenn sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Die ebenfalls unter diese unionsrechtliche Befreiungsnorm fallende Erziehung von Kindern und Jugendlichen wird von § 4 Nummer 23 Buchstabe a UStG erfasst.

Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 132 MwStSystRL umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht.

Zu den Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 UStG, die mit den vorgenannten Bildungsaufgaben betraut sind, gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz.

Neben den vorgenannten Einrichtungen des öffentlichen Rechts gehören zu den nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL begünstigten Einrichtungen auch andere (nicht öffentliche) von den betreffenden Mitgliedstaaten anerkannte Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung. Wie bisher werden nach der Neufassung des § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 UStG auf der vorgenannten unionsrechtlichen Grundlage nicht öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen als begünstigte Einrichtungen anerkannt.

Anerkannte allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen in diesem Sinne sind insbesondere:

– im Bereich des Schul- und Hochschulunterrichts z. B. Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 GG staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, nach den Schulgesetzen der Länder anerkannte Ergänzungsschulen sowie Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder und Fernlehrinstitute, soweit es sich nicht um Einrichtungen des öffentlichen Rechts handelt; ebenso Einrichtungen zur Erteilung von Nachhilfeunterricht für Schüler und Repetitorien, die Studenten auf akademische Prüfungen vorbereiten.

– im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung z. B. Ergänzungsschulen, die nach Landesrecht anerkannt sind bzw. deren Betrieb nach Landesrecht anzuzeigen ist, und weitere andere Bildungseinrichtungen, deren Leistungen ihrer Art nach den Zielen der beruflichen Tätigkeit dienen.

Auch selbständige Lehrer, die ihrerseits als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, sind als andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen anzusehen.

Privatlehrer

§ 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG setzt die unionsrechtliche Befreiungsnorm des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL um. Danach befreien die Mitgliedstaaten den „von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer. Da nach der Rechtsprechung des EuGH die Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL kein gemeinsames System von Befreiungen bilden, wird die Befreiungsnorm nach Buchstabe j in einer eigenständigen nationalen Rechtsvorschrift umgesetzt.

Der Begriff des Privatlehrers nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL und somit auch nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG umfasst nur natürliche Personen.

Der Privatlehrer muss in eigener Person, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung Unterrichtsleistungen erbringen (vgl. EuGH-Urteile vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer) und vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz)). Ein Privatlehrer gestaltet und organisiert selbst die Unterrichtseinheiten, die z. B. auch in dessen Wohnung erteilt werden können. Der Unterricht muss auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Schülers oder Studenten ausgerichtet sein. Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL schließt nicht aus, dass Unterricht mehreren Personen gleichzeitig erteilt wird.

Das Erfordernis, dass der Unterricht privat erteilt wird, setzt keine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen den Unterrichteten und dem Privatlehrer voraus. Eine Vertragsbeziehung kann auch mit anderen Personen, etwa mit den Eltern der Schüler oder Studenten, bestehen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)).

Bildungsleistungen

Der Umfang der nach § 4 Nummer 21 UStG begünstigten Bildungsleistungen bestimmt sich nach den folgenden Grundsätzen:

Nach der Rechtsprechung des EuGH verweist der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum an Stoffen und die Vermittlung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten an die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. März 2019, C-449/17 (A & G Fahrschul-Akademie GmbH)). Hiervon nicht umfasst ist spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht, auch wenn er ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt (vgl. EuGH-Urteil vom 21. Oktober 2021, C-373/19 (Dubrovin & Tröger GbR - Aquatics)).

Schul- und Hochschulunterricht schließt - über den bisherigen nationalen Gesetzeswortlaut hinaus - dabei auch Tätigkeiten ein, bei denen die Unterweisung in Schulen oder Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studenten zu entwickeln (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)), sowie Tätigkeiten, die im Wesentlichen im Rahmen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch den Unterrichtenden an Schüler und Studenten ausgeübt werden (vgl. EuGH-Urteil vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz)). Dementsprechend umfasst dieser Unterricht auch Tätigkeiten zur Vermittlung sowohl praktischer als auch theoretischer Kenntnisse, die der Vertiefung und Festigung der von den Schülern und Studenten in Bildungseinrichtungen erworbenen Kenntnisse dienen, z. B. Nachhilfeleistungen und Hausaufgabenhilfe.

Dienstleistungen der Ausbildung, Fortbildung oder der beruflichen Umschulung umfassen Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf (Alternative 1) sowie jegliche Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen (Alternative 2) (vgl. Artikel 44 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011). Für Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen (Alternative 2), besteht weder ein Unmittelbarkeitserfordernis noch kommt es (wie bei Alternative 1) auf einen direkten Gewerbe- oder Berufsbezug an. Hierbei ist auf die konkrete Eignung der Schulungsmaßnahme zum Erwerb oder zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten abzustellen, d. h. es muss den Teilnehmern ermöglicht werden, die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten beruflich zu nutzen. Nach Artikel 44 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 ist die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung für eine eventuelle Befreiung unerheblich.

Auf die Anforderungen, die der EuGH im o. g. Urteil vom 14. März 2019 an die Steuerfreiheit des Schul- und Hochschulunterrichts stellt, kommt es hier nicht an, da sich die dortigen Voraussetzungen nicht auf den gesondert zu betrachtenden Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung beziehen (vgl. BFH-Urteil vom 30. Juni 2022 – V R 32/21 (V R 31/17)).

Zu den Leistungen der Ausbildung und beruflichen Umschulung zählen Leistungsangebote (Lehrgänge, Kurse u. ä.), die jeweils für sich genommen zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten führen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen bzw. auf einen Berufswechsel vorbereiten.

Ausbildungsleistungen und Leistungen der beruflichen Umschulung sind u. a. solche, die öffentlich-rechtlich geregelt sind, z. B. bundesrechtlich im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung, im Seemannsgesetz oder in den Gesetzen der Länder zu den Ausbildungsberufen. Auch Leistungen, die den Anforderungen zu den nicht öffentlich-rechtlich geregelten Berufen entsprechen, sind Ausbildungsleistungen oder Leistungen der beruflichen Umschulung. Hierunter fallen auch Leistungen, die auf die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule oder Fachhochschule vorbereiten, z. B. Musikunterricht (Instrumental- und Vokalunterricht), Unterricht im klassischen Tanz und Ballett oder Unterricht in darstellender und bildender Kunst.

Demgegenüber sind Leistungen der Fortbildung solche, die es in dem ausgeübten Beruf ermöglichen, die Handlungsfähigkeit zu erhalten, anzupassen, zu erweitern oder aufzusteigen.

Leistungen der Fortbildung nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG sind nur dann befreit, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Diese Einschränkung der Vorschrift beruht auf Artikel 133 Satz 1 Buchstabe a MwStSystRL. Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, sind sämtliche Tätigkeiten dieser Einrichtung zu berücksichtigen. Die Einrichtung darf im Gegensatz zum Zweck eines

gewerblichen Unternehmens nicht darauf gerichtet sein, für ihre Beteiligten Gewinne zu erzielen. Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben kann jedoch dann vorliegen, wenn sie systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, die sie anschließend für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht verteilt (vgl. EuGH-Urteil vom 21. März 2002, C-174/00 (Kennemer Golf & Country Club)).

nicht begünstigte Leistungen

Nicht befreit sind Leistungen, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)), da diese nicht zu den Bildungsleistungen im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL zählen. Ob die erbrachten Unterrichtsleistungen den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, kann nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierbei sind u. a. die thematische Zielsetzung und Ausgestaltung des Unterrichtsangebots sowie der Teilnehmerkreis, an den sich das Angebot richtet.

eng verbundene Leistungen

Neben den begünstigten Bildungsleistungen nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a UStG sind auch die damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen befreit. Diese sind dann als mit der Bildungsleistung „eng verbunden“ anzusehen, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständige Leistungen zur Bildungsleistung erbracht werden. Ein eng verbundener Umsatz kann z. B. die Gestellung einer Lehrkraft durch eine Lehreinrichtung zur vorübergehenden Unterrichtserteilung an eine andere Lehreinrichtung sein (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College)).

Eng verbundene Umsätze von Privatlehrern nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG sind nicht befreit; Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL sieht dies nicht vor.

Abschaffung Bescheinigungsverfahren

Eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ist nach der Neufassung des § 4 Nummer 21 UStG nicht mehr erforderlich. Dies führt zu Bürokratieabbau, zur Kostensenkung bei betroffenen Einrichtungen, Behörden und Gerichten sowie zu mehr Rechtssicherheit, weil der „geteilte“ Rechtsweg aus Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit entfällt.

Anwendungsvorrang

Nach § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG sind Bildungsleistungen im Rahmen von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 15b und 15c UStG umsatzsteuerfrei.

Zu Buchstabe c (§ 4 Nummer 22)

Nach der in § 4 Nummer 22 Buchstabe b UStG bislang geltenden Rechtslage werden sportliche Veranstaltungen, die von Unternehmern nach Buchstabe a der Regelung durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht. Mit der Neuregelung der Befreiung in § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG für im Zusammenhang mit Sport stehende sonstige Leistungen wird die nationale Rechtslage an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. In Umsetzung der Richtlinienbestimmung wird die Befreiung auf bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen erweitert, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körperertüchtigung ausüben.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Nummer 22 Buchstabe b)

Leistungen, die bisher vom Begriff der sportlichen Veranstaltungen erfasst waren, gehen nunmehr in der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG auf.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Nummer 22 Buchstabe c – neu –)

Zur Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben des Unionsrechts und die Rechtsprechung des EuGH und des BFH wird die Befreiungsvorschrift des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe m MwStSystRL in § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG vollständig umgesetzt.

Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m MwStSystRL sieht eine Steuerbefreiung für bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport- und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen vor, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körperertüchtigung ausüben. Nach der Entscheidung des EuGH vom 16. Oktober 2008, C-253/07 (Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club), muss es sich um Leistungen handeln, die in engem Zusammenhang mit Sport stehen und für dessen Ausübung unerlässlich sind; die tatsächlich Begünstigten dieser Leistungen müssen Personen sein, die den Sport ausüben. Hierunter fallen nach dieser Entscheidung zum Beispiel nicht Beratungsleistungen eines Dachverbands für die Sportvereine im Bereich des Marketings und der Gewinnung von Sponsoren. Empfänger begünstigter Leistungen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und nicht eingetragene Vereinigungen sein.

Bei der Umsetzung dieser Befreiungsvorschrift in nationales Recht können die Mitgliedstaaten die Gewährung dieser Steuerbefreiung gem. Artikel 133 Buchstabe a bis d MwStSystRL für Einrichtungen, die keine Einrichtung des öffentlichen Rechts sind, von Fall zu Fall von der Erfüllung einer oder mehrerer Bedingungen abhängig machen, wie zum Beispiel, dass die betreffenden Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben, ihre Leitung und Verwaltung im Wesentlichen durch ehrenamtliche Personen erfolgen muss, die weder selbst noch über zwischengeschaltete Personen ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an den Ergebnissen der betreffenden Tätigkeit haben oder Preise angewendet werden, die von der zuständigen Behörde genehmigt sind oder solche, die die genehmigten Preise nicht übersteigen. Vor diesem Hintergrund wird die in dieser Richtlinienvorschrift geregelte Steuerbefreiung in dem neuen § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG für Einrichtungen ohne Gewinnstreben vorgesehen.

Die Steuerbefreiung kann auch für Leistungen an Personen in Betracht kommen, die nicht Mitglieder der begünstigten Einrichtung sind.

Die neue Steuerbefreiung umfasst auch die bislang nach § 4 Nummer 22 Buchstabe b UStG befreiten sportlichen Veranstaltungen, vgl. hierzu Abschnitt 4.22.2. Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Soweit das Entgelt für die Veranstaltung in Eintrittsgeldern der Zuschauer besteht, ist die Befreiungsvorschrift nicht anzuwenden.

Auch die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben fällt unter die neue Steuerbefreiung, wenn die Nutzungsüberlassung in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung steht (vgl. EuGH-Urteil vom 21.2.2013, C-18/12, HFR S. 360, Zamberk).

Zu Nummer 5 (§ 13b Absatz 5 Satz 9 – aufgehoben –, Satz 5 – neu – und Absatz 8)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 6 (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Nummer 2 wird wegen der neu angefügten Nummer 3 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmer in §§ 19, 19a UStG und basiert auf der Änderung in Artikel 169 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1). Bislang konnten im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nur für ihre im Inland steuerbaren Umsätze in Anspruch nehmen, ein Vorsteuerabzug war insoweit nach § 19 Absatz 1 Satz 4 UStG a. F. nicht möglich. Durch die Neuformulierung von § 19 UStG sind derartige Vorsteuerbeträge nunmehr bereits vom Wortlaut des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG erfasst. Der neu eingefügte § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UStG regelt analog einen Ausschluss vom Vorsteuerabzug für die nunmehr bestehende Möglichkeit, dass die in einem anderen Mitgliedstaat steuerbaren Umsätze von im Inland ansässigen Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls unter die (dortige) Kleinunternehmerregelung fallen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Die Änderung hat deklaratorischen Charakter. Leistungsbezüge, die im Zusammenhang mit Ausgangsumsätzen stehen, die nach den Regelungen für Kleinunternehmer umsatzsteuerfrei sind, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Für den Fall, dass für einen Ausgangsumsatz verschiedene Steuerbefreiungsvorschriften in Betracht kommen, geht die Steuerfreiheit nach den Regelungen für Kleinunternehmer systematisch insoweit anderen Steuerbefreiungen vor. Die Rückausnahmen in § 15 Absatz 3 UStG können daher nicht zur Anwendung kommen, was die Neuregelung klarstellt.

Zu Nummer 7 (§ 15a Absatz 7)

Redaktionelle Folgeänderung. Durch die Neuformulierung von § 19 UStG sind Fälle im Zusammenhang mit einem Wechsel von bzw. zur Kleinunternehmerschaft nunmehr bereits vom Wortlaut der § 15a Absatz 1 bis 3 UStG erfasst und brauchen in § 15a Absatz 7 UStG nicht nochmals ausdrücklich erwähnt zu werden.

Zu Nummer 8 (§ 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4e Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4e Satz 1)

Die Steuererklärung in dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4c UStG und § 18 Absatz 4e UStG ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 9 (§ 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Die Zusammenfassende Meldung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die entsprechenden Vorschriften zur elektronischen Übermittlung sind redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 18g Satz 1)

Der Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 11 (§ 18h Absatz 1 Satz 1)

Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18h UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 18i Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 3 Satz 1)

Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 18j Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 4 Satz 1)

Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 14 (§ 18k Absatz 1 Satz 2 und 7 und Absatz 4 Satz 1)

Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Zu § 19 (Besteuerung der Kleinunternehmer)

Die Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: RL 2006/112) (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen verbunden mit Anpassungen in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. EU 2020 L 62 S. 13) (im Folgenden: RL 2020/285). Darin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die Richtlinie hat zum Ziel, Wettbewerbsverzerrungen für Kleinunternehmer im Binnenmarkt zu vermeiden und das Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu begünstigen. Um Befolgungskosten zu reduzieren, enthält die RL 2020/285 Vereinfachungsmaßnahmen sowohl für grenzüberschreitend als auch für (nur) im Inland tätige Kleinunternehmer.

Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht es, auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ist das Bundeszentralamt für Steuern.

Die zwingend erforderliche Umsetzung der RL 2020/285 wurde darüber hinaus zum Anlass genommen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu zu konzipieren.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Zu Absatz 1

Auf Grundlage von Artikel 284 Absatz 1 und Artikel 288a Absatz 1 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 werden in § 19 Absatz 1 UStG von im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässigen Kleinunternehmern (inländischer Kleinunternehmer) bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet.

Unionsrechtlich wäre für das vorangegangene Kalenderjahr ein unterer inländischer Grenzwert von bis zu 85 000 Euro zulässig. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung wird der untere inländische Grenzwert für das vorangegangene Kalenderjahr von bisher 22 000 Euro auf 25 000 Euro moderat angehoben. Eine weitere Erhöhung dieses Grenzwertes würde die bereits derzeit bemängelte Wettbewerbsverzerrung vergrößern. Wird dieser untere inländische Grenzwert im laufenden Kalenderjahr überschritten, kommt im Folgejahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.

Nach der bisherigen Regelung war als weitere Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtumsatzes erforderlich. Sofern die Prognose für den Gesamtumsatz 50 000 Euro nicht überschritten hat, war eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung für das gesamte laufende Kalenderjahr zulässig. Auch wenn der tatsächliche Umsatz 50 000 Euro im Laufe des Kalenderjahres entgegen der Prognose überstiegen hat, konnte die Kleinunternehmerregelung bis zum Ende des Kalenderjahres angewandt werden.

Diese offene Ausgestaltung ist unionsrechtlich nicht mehr zulässig. Grundsätzlich verlangt das Unionsrecht, dass bei Überschreiten des unteren inländischen Grenzwertes die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar ist. Allerdings wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, einen oberen inländischen Grenzbetrag einzuführen, bis zu dessen Überschreitung die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im laufenden Kalenderjahr weiterhin zulässig ist. Um die Kleinunternehmerregelung im Überschreitungsjahr unbürokratisch im Sinne der Altregelung fortzuführen, wird von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den oberen inländischen Grenzwert auf 100 000 Euro festzulegen.

Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100 000 Euro überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, ist § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25 000 Euro nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird,

unterliegt der Regelbesteuerung. Unionsrechtliche Grundlage ist Artikel 288a Absatz 1 Unterabsatz 3 Variante 2 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285.

Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Die Nichtanwendung der Regelungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG), den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9 UStG), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7 UStG) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4 UStG) wird in § 19 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz UStG fortgeführt. Die Erklärungspflichten nach § 149 Absatz 1 Satz 2 AO und § 18 Absatz 4a UStG werden beibehalten. Durch die Einführung einer Steuerbefreiung ist der Verweis auf den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Absatz 4 UStG) nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 288 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 wird der für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung maßgebliche Gesamtumsatz in § 19 Absatz 2 UStG definiert.

Die Systematik der Berechnung des Gesamtumsatzes der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 UStG (a. F.) wird in § 19 Absatz 2 UStG zusammengeführt. Der für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgebliche Gesamtumsatz ist hiernach die Summe der nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG steuerbaren Umsätze des Unternehmers, von der bestimmte steuerfreie Umsätze und die Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abzuziehen sind. Übt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres aus, entfällt die bisherige Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz.

Zu Absatz 3

§ 19 Absatz 3 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für inländische Kleinunternehmer. Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen der bisherigen Regelung zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 2 UStG (a. F.).

In Anlehnung an die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für steuerlich beratene Steuerpflichtige nach § 149 Absatz 3 AO hat der inländische Kleinunternehmer bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres die Möglichkeit, den Verzicht zu erklären. Ziel der Regelung ist es, bürokratischen Mehraufwand und neue Pflichten für den inländischen Kleinunternehmer möglichst zu vermeiden. Ein einmal, ggf. auch konkludent, erklärter Verzicht, z. B. durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Jahreserklärung mit Berechnung der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen.

Zu Absatz 4

Nach § 19 Absatz 4 UStG kann auch ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, dessen Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet den unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, für seine inländischen (in Deutschland bewirkten) Umsätze die Kleinunternehmerregelung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass seine inländischen Umsätze unter den in § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG genannten Beträgen liegen und ihm für die Steuerbefreiung in Deutschland von seinem Ansässigkeitsstaat eine insoweit gültige Identifikationsnummer für

Kleinunternehmer erteilt oder bestätigt wurde. Hierdurch werden die Vorgaben des Artikels 284 Absatz 2 Satz 1 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.

Die Prüfung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet obliegt dem Ansässigkeitsstaat (vgl. insbesondere Artikel 37a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37b der Verordnung (EU) Nr. 904/2010). Überschreitet der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100 000 Euro, so findet die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr (vgl. Artikel 288a Absatz 2 Unterabsatz 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285.

Zu Absatz 5

§ 19 Absatz 5 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer.

Hierdurch wird die Vorgabe des Artikels 284 Absatz 4 Unterabsatz 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt. Entsprechend dieser Vorgaben ist der Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer nur noch für zukünftige Zeiträume möglich.

Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer unterrichtet seinen Ansässigkeitsstaat über die Absicht, die Steuerbefreiung nach § 19 UStG nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Die Beendigung der Anwendung wird am ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers oder, wenn diese Information im letzten Monat eines Kalendervierteljahres eingeht, am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam.

Der Verzicht bindet den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer wie den inländischen Kleinunternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Das Jahr, in dem der Verzicht wirksam wird, ist das erste Kalenderjahr. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen.

Zu Absatz 6

§ 19 Absatz 6 UStG gilt in der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 4 UStG (a. F.) unverändert fort.

Zu Nummer 16

Zu § 19a (Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat)

Auch diese Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: RL 2006/112) (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen verbunden mit Anpassungen in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. EU 2020 L 62 S. 13) (im Folgenden: RL 2020/285). Darin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Der neue § 19a UStG regelt das besondere Meldeverfahren, mit dem es inländischen Unternehmern ermöglicht wird, auch in anderen Mitgliedstaaten die

Kleinunternehmerregelung anzuwenden. Das besondere Meldeverfahren dient der Prüfung der Voraussetzungen für die unionsweite Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung. Hierzu und zur (weiteren) Teilnahme am besonderen Meldeverfahren wird dem grenzüberschreitend tätigen inländischen Kleinunternehmer ein individuelles Identifikationsmerkmal - eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr. mit Annex „EX“) - durch das Bundeszentralamt für Steuern erteilt.

Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ermöglicht es einem im Inlandansässigen Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen.

Für einen im Inland ansässigen Unternehmer, der ausschließlich im Inland die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nimmt, gilt das besondere Meldeverfahren nicht. Dementsprechend wird in diesen Fällen keine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt.

Zu Absatz 1

§ 19a Absatz 1 UStG bestimmt die Voraussetzungen für die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren. Danach kann der Unternehmer auf Antrag (Nummer 1) am besonderen Meldeverfahren teilnehmen, wenn

– der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet von 100 000 Euro im Vorjahr nicht überschritten wurde und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird (Nummer 2),

– die Bedingungen zur Inanspruchnahme der Sonderregelung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaates, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt sind (Nummer 3), und

– der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert ist (Nummer 4).

Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ist unabhängig davon, ob die Umsätze des Unternehmers im Inland der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG unterliegen oder nicht.

Der Antrag zur Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ist ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz über das Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern („BOP“) zu stellen. In Neugründungsfällen muss sich der Unternehmer zuvor beim zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich erfassen lassen.

Die Entscheidung über die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat obliegt entsprechend Nummer 3 dem jeweils im Antrag genannten Mitgliedstaat. Der auf elektronischem Wege angefragte Mitgliedstaat informiert das Bundeszentralamt für Steuern über das Ergebnis seiner Prüfung. Gewährt der angefragte Mitgliedstaat die Anwendung der Steuerbefreiung in seinem Hoheitsgebiet und ist der Unternehmer nach Nummer 4 in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (bereits) registriert, erteilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Unternehmer eine insoweit gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Mit Erteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer kann der Unternehmer die Steuerbefreiung in dem genehmigenden Mitgliedstaat in Anspruch nehmen.

§ 19a Absatz 1 UStG ermöglicht auch die spätere Erweiterung des Antrags auf andere Mitgliedstaaten in gleicher Weise.

Zu Absatz 2

Der Unternehmer unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz zuvor, wenn er die Steuerbefreiung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten nicht mehr anwenden will. Die Beendigung der Anwendung der Steuerbefreiung wird am ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers oder, wenn diese Information im letzten Monat eines Kalendervierteljahres eingeht, am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam. Die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer wird durch das Bundeszentralamt für Steuern insoweit begrenzt. § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 UStG gelten entsprechend. Durch diese Regelung werden die Vorgaben des Artikels 284 Absatz 4 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.

Zu Absatz 3

Der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer hat für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abzugeben. Diese hat der Unternehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Durch diese Regelung werden die Vorgaben des Artikels 284b Absatz 1 und 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.

In der Umsatzmeldung sind die im Kalendervierteljahr im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Umsätze nach Artikel 288 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 anzugeben. Für jeden Mitgliedstaat, einschließlich dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit, ist ein Wert, gegebenenfalls 0 Euro, anzugeben.

Anhand der Umsatzmeldung prüft das Bundeszentralamt für Steuern die Einhaltung und das Überschreiten der Umsatzgrenze für den Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet. Die Prüfung der jeweiligen nationalen Umsatzgrenzen obliegt den anderen Mitgliedstaaten.

Die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 19a UStG gehen den Regelungen der Abgabenordnung vor. Der § 152 AO findet keine Anwendung, weil es mangels Steuerfestsetzung an einem Maßstab für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen fehlt.

Zu Absatz 4

§ 19a Absatz 4 UStG setzt Artikel 284b Absatz 3 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 um.

Überschreitet der Unternehmer im laufenden Kalenderjahr mit seinen im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Umsätzen den zu ermittelnden Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet von 100 000 Euro, hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern – abweichend von der Fristsetzung in Absatz 3 – binnen 15 Werktagen ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz anzuzeigen. Maßgebend ist der Umsatz, mit dem der Betrag von 100 000 Euro überschritten wird.

In der Anzeige hat der Unternehmer alle Umsätze zu übermitteln, die von Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zu dem Zeitpunkt bewirkt wurden, zu dem der Grenzwert für den Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet überschritten wurde.

Mit Überschreitung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet endet die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren. In der Folge darf der Unternehmer die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer nicht mehr verwenden. Die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer wird durch das Bundeszentralamt für Steuern deaktiviert. Umsatzmeldungen nach § 19a Absatz 3 UStG sind nicht mehr abzugeben.

Davon unberührt bleibt die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 1 UStG.

Zu Nummer 17 (§ 20 Satz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 18 (§ 22 Absatz 4b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Überführung der bisherigen Regelung des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c UStG in den neuen § 3a Absatz 3 Nummer 3a Buchstabe b UStG.

Zu Nummer 19 (§ 24)

Zu Buchstabe a (§ 24 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 24 Absatz 1 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) und Doppelbuchstabe bb (§ 24 Absatz 1 Satz 3) sowie Buchstabe b (§ 24 Absatz 5)

Artikel 296 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei landwirtschaftlichen Erzeugern, bei denen insbesondere die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anzuwenden. Hiervon hat der Gesetzgeber mit § 24 UStG Gebrauch gemacht. Nach Artikel 297 Satz 1 der MwStSystRL legen die Mitgliedstaaten die Pauschalausgleich-Prozentsätze fest. Nach Artikel 298 Satz 1 MwStSystRL werden die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt.

Durch die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wird der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte auf x,x Prozent angepasst.

Nach § 24 Absatz 5 Satz 1 UStG überprüft das Bundesministerium der Finanzen jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Die Überprüfung des Durchschnittssteuersatzes hat ergeben, dass nach den maßgeblichen Daten der Jahre 2020 bis 2022 der Durchschnittssatz x,x Prozent beträgt.

Durch die Änderung wird der Durchschnittssatz für Landwirte ab dem Jahr 2026 automatisch auf den jeweils aktuellen Wert angepasst. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte ins Verhältnis zu setzen. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 entsprechend angepasst. Die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte wird dabei anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ermittelt. Diese beiden Statistiken enthalten die makroökonomischen Daten i. S. des Artikels 298 MwStSystRL. In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken

vorliegen (gewogener Durchschnitt). Die konkrete Berechnung des Durchschnittssatzes ergibt sich aus Anlage 5. Das Bundesministerium der Finanzen hat den ermittelten Durchschnittssatz sowie die der Berechnung zugrunde liegenden Daten spätestens bis zum 1. Juli des Jahres, in dem dieser ermittelt worden ist, im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist rein deklaratorisch. Der ermittelte Durchschnittssatz gilt sodann ab dem 1. Januar des Folgejahres. Absatz 5 ist erstmalig für die Berechnung des Durchschnittsatzes für das Jahr 2026 im Jahr 2025 anzuwenden.

Zu Nummer 20 (§ 25a Absatz 7 Nummer 1)

Zu Buchstabe a (§ 25a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Buchstabe b (§ 25a Absatz 7 Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe b)

Buchstabe b wird wegen des neu angefügten Buchstaben c redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c – neu –)

§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c – neu – UStG setzt zwingendes Unionsrecht in nationales Recht um.

Die Regelung sieht vor, dass die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat (Artikel 316 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung der Richtlinie 2022/542 vom 5. April 2022 (ABl. L 107 vom 6. 4. 2022, S. 1).

Zu Nummer 21 (§ 26 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 22 (§ 27 Absatz 22a Satz 1)

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits von nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderung.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung, beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis

einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

Zu Nummer 23 (§ 27a Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 24 (Anlage 5 – neu – (zu § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3)

Die neue Anlage 5 enthält die konkrete Berechnung des Durchschnittssatzes für pauschalierende Landwirte. Die Darstellung der Berechnungsmethode ermöglicht in Verbindung mit den vom Bundesministerium der Finanzen nach § 24 Absatz 5 Satz 6 UStG zu veröffentlichen Daten der Öffentlichkeit zu überprüfen, ob das Bundesministerium der Finanzen den sich aus dem Gesetz ergebenden Durchschnittssatz zutreffend veröffentlicht hat.

Zu Artikel 22 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2026])

Lieferungen von in der derzeitigen Anlage 1 zu § 4 Nummer 4a UStG aufgeführten Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Gegenstand in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Die Umsatzsteuerbefreiung entfällt in diesen Fällen erst mit der Auslagerung.

Zudem sind die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und der Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen, von der Umsatzsteuer befreit.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Umsatzsteuerlagerregelung für nur wenige Wirtschaftsbeteiligte im Verhältnis zu dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand soll die Umsatzsteuerlagerregelung abgeschafft werden. Die Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung setzt eine diesbezügliche Empfehlung des Bundesrechnungshofes in seiner Prüfung „Risiken im Zusammenhang mit Umsatzsteuerlagern“ um.

Mit der Streichung der Vorschrift entsteht die Umsatzsteuer künftig bereits auf vorheriger Stufe – mit bzw. während einer Einlagerung des Gegenstandes.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Aufhebung der Anlage 1 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 4a – aufgehoben –)

Lieferungen von in der derzeitigen Anlage 1 zu § 4 Nummer 4a UStG aufgeführten Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Gegenstand in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Die Umsatzsteuerbefreiung entfällt in diesen Fällen erst mit der Auslagerung.

Zudem sind die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und der Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen, von der Umsatzsteuer befreit.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Umsatzsteuerlagerregelung für nur wenige Wirtschaftsbeteiligte im Verhältnis zu dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand soll die Umsatzsteuerlagerregelung abgeschafft werden. Die Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung setzt eine diesbezügliche Empfehlung des Bundesrechnungshofes in seiner Prüfung „Risiken im Zusammenhang mit Umsatzsteuerlagern“ um.

Mit der Streichung der Vorschrift entsteht die Umsatzsteuer künftig bereits auf vorheriger Stufe – mit bzw. während einer Einlagerung des Gegenstandes.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 19 Buchstabe a Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 und 5 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 1 Satz 4 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 8)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 9 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 6 (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 7 (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –)

Auf Grundlage der bisherigen deutschen Rechtsauffassung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs ist in den nationalen Rechnungspflichtangaben bislang keine Angabe zur Besteuerungsart des Leistenden vorgesehen. Auf Grundlage der entsprechenden unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 226 Nummer 7a MwStSystRL wird eine neue Rechnungspflichtangabe für den Fall eingeführt, dass der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt. So erhält der Rechnungsempfänger die notwendige Information, um den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen zu können.

Zu Nummer 8 (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2)

Nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) entsteht das Recht des Leistungsempfängers auf Vorsteuerabzug gleichzeitig mit dem entsprechenden Steueranspruch aus der Leistung gegenüber dem Leistungserbringer. Dies gilt grundsätzlich für alle Leistungsempfänger, unabhängig davon, ob sie selbst der Ist- oder der Soll-Versteuerung unterliegen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 10. Februar 2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustr. 136, entschieden, dass dies auch für den Fall gilt, dass der Steueranspruch gegenüber dem Leistungserbringer erst mit Vereinnahmung des Entgelts entsteht. Der Leistungsempfänger kann dementsprechend den Vorsteuerabzug unter diesen Umständen auch erst zu diesem Zeitpunkt vornehmen.

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält bislang keine ausdrückliche Regelung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs, der Gesetzeswortlaut ist insoweit offen formuliert. Nach der bisherigen Rechtsauffassung in Deutschland ist ein Vorsteuerabzug – unter den übrigen Voraussetzungen – jedoch grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Leistungsausführung möglich, unabhängig vom Zeitpunkt einer späteren Zahlung. Dieses Verständnis ist nach dem EuGH-Urteil C-9/20 anzupassen und das UStG dahingehend unionsrechtskonform auszugestalten.

Die Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG dient dazu, zukünftig in diesen Fällen auch den Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges im Gesetz klarzustellen. Dabei wird zukünftig zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlungsrechnung) unterschieden.

Zu Nummer 9 (§ 22 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4c – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 10 (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3)

Durch die Änderung wird der Durchschnittssatz für Landwirte ab dem Kalenderjahr 2026 automatisch auf den jeweils nach Anlage 5 ermittelten aktuellen Wert angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Zu Buchstabe a (§ 27 Absatz 23)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 38 – neu –)

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Neuregelung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 UStG erstmals auf Rechnungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2025 ausgestellt worden sind. Hierdurch wird der Umstellungsaufwand der Wirtschaft reduziert, da die unter die Neureglung fallenden Rechnungen unabhängig vom Leistungsdatum einfach und eindeutig identifiziert werden können.

Zu Nummer 12 (Anlage 1 (zu § 4 Nummer 4a) – aufgehoben –

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Artikel 23 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2025])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 34a angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 34a – neu –)

Der neue § 34a UStDV wird eingeführt aufgrund der Ergänzung des Artikels 22a MwStSystRL in Absatz 1 um Buchstabe c, wonach ab dem 1. Januar 2025 die Mitgliedstaaten es auch Steuerpflichtigen, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen in Anspruch nehmen, zu gestattet haben, vereinfachte Rechnungen auszustellen.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2026])

Zu Nummer 1 (§ 33 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 33 Satz 1 Nummer 3)

§ 33 Satz 1 Nummer 3 UStG wird redaktionell an die neu eingefügte Nummer 3a angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 33 Satz 1 Nummer 3a – neu –)

Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe in § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a UStG wird diese Pflichtangabe zukünftig auch in Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV erforderlich sein, damit der Rechnungsempfänger den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen kann.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 1 Nummer 2a – neu –)

Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe in § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a UStG wird diese Pflichtangabe zukünftig auch in Fahrausweisen nach § 34 UStDV erforderlich sein, damit der Rechnungsempfänger den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen kann.

Zu Artikel 25 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)

Infolge des mit diesem Änderungsgesetz neu bestimmten Bescheinigungsverfahrens in § 10 Absatz 2c EStG wird mit der Aufnahme dieser Norm in die Vorschrift sichergestellt, dass die Übermittlung von Daten zwischen den am Verfahren Beteiligten in Form eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes zu erfolgen hat.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Nummer 1)

Infolge des mit diesem Änderungsgesetz neu bestimmten Bescheinigungsverfahrens in § 10 Absatz 2c EStG wird mit der Aufnahme dieser Norm in die Vorschrift sichergestellt, dass der für die Datenübermittlung bestimmte Zeichensatz anzuwenden ist.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 6)

Infolge des mit diesem Änderungsgesetz neu bestimmten Bescheinigungsverfahrens in § 10 Absatz 2c EStG wird mit der Aufnahme dieser Norm in die Vorschrift die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 3 bis 5 des § 5 der Altersvorsorge-

Durchführungsverordnung zur Identifikation der mitteilungspflichtigen Stellen bei der zentralen Stelle angeordnet.

Zu Artikel 26 (Änderung des Grundsteuergesetzes [TnV])

§ 36 Absatz 3 Satz 3 – neu –

Nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GrStG können Bescheide über die Hauptveranlagung des Grundsteuermessbetrags auf den 1. Januar 2025 schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt werden. Fehlerhafte Grundsteuermessbescheide, die vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt ergangen sind, können nach § 36 Absatz 3 Satz 2 GrStG i. V. mit § 21 Satz 2 GrStG geändert oder aufgehoben werden, wenn sich Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Festsetzung führen. Liegen keine Änderungen im Sinne dieser Vorschrift vor und ist der Grundsteuermessbescheid nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr änderbar, kommt eine Änderung des Grundsteuermessbescheids auf den 1. Januar 2025 derzeit nur unter analoger Anwendung des Gesetzes in Betracht.

Mit der Ergänzung wird daher normiert, dass Bescheide über die Hauptveranlagung des Grundsteuermessbetrags auf den Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 2025 zur Beseitigung einer fehlerhaften Festsetzung aufgehoben oder geändert werden können, wenn der Fehler der Finanzbehörde bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Hauptveranlagung bekannt wird. Die Vorschrift ermöglicht eine Korrektur auf den Hauptveranlagungszeitpunkt in Fällen, in denen nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GrStG fehlerhafte Bescheide über die Hauptveranlagung schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt wurden und die Voraussetzungen für eine Änderung oder Aufhebung nach § 36 Absatz 3 Satz 2 i. V. mit § 21 Satz 2 GrStG nicht vorliegen.

Bei der Aufhebung oder Änderung eines Grundsteuermessbescheids darf nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass sich die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes geändert hat, die bei der bisherigen Festsetzung des Grundsteuermessbescheids von der Finanzbehörde angewandt worden ist (§ 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AO), oder dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde von einem obersten Gerichtshof des Bundes als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet worden ist (§ 176 Absatz 2 AO).

Zu Artikel 27 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 4a – neu –)

Eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ergänzungstatbestände nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG ist, dass einer Gesellschaft ein Grundstück „gehört“ und es ihr also zugerechnet werden kann. Bislang enthält das Grunderwerbsteuergesetz keine gesetzliche Regelung für eine solche Zurechnung, vielmehr erfolgte eine Auslegung des Begriffs durch die Verwaltung und Rechtsprechung.

Zur Vereinfachung des Rechts und zur Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit wird in § 1 Absatz 4a GrEStG nun die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft gesetzlich definiert. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage führt die Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 3a GrEStG nicht zu einer Veränderung der Zugehörigkeit, so dass in diesem Bereich keine Doppelzugehörigkeit des Grundstücks zum Vermögen zweier Gesellschaften mehr erfolgt. Ein Grundstück gehört zum Vermögen der Gesellschaft, die zuletzt einen Grundtatbestand nach § 1 Absatz 1 GrEStG über das Grundstück verwirklicht hat, wenn und solange keine Rückgängigmachung des Erwerbs nach § 16 Absatz 1 GrEStG erfolgte (§ 1 Absatz 4a Satz 1 und 2 GrEStG). Die Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands nach § 1 Absatz 2a oder

Absatz 2b GrEStG führt bereits nach geltendem Recht nicht zu einer Veränderung der Zugehörigkeit.

Daneben kann das Grundstück zeitgleich auch einer zweiten Gesellschaft gehören, wenn diese die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 GrEStG innehat (§ 1 Absatz 4a Satz 4 und 5 GrEStG).

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen ordnet § 1 Absatz 4a Satz 3 GrEStG einen rückwirkenden Entfall der Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft an, dass die Sätze 1 und 2 keine Anwendung finden auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 GrEStG rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 GrEStG zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG vermieden wird. Ohne diese gesetzliche Regelung könnte zum Beispiel eine Gesellschaft durch Verwirklichung eines § 1 Absatz 1 GrEStG grundbesitzlos gemacht werden, ihre Gesellschaftsanteile – ohne Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands – veräußert und anschließend das zuvor geschlossene Grundstücksgeschäft über § 16 Absatz 1 oder Absatz 2 GrEStG rückabgewickelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 1 Satz 1)

Bislang müssen Gerichte, Behörden und Notare die sogenannte Veräußerungsanzeige nach § 18 GrEStG schriftlich in Papierform an das Finanzamt übermitteln, da § 22a Satz 3 GrEStG eine elektronische Übermittlung ausschließt.

Zur weiteren Digitalisierung wird vorerst – bis zu einer verpflichtenden elektronischen Übermittlung im Sinne des § 22a GrEStG – die Möglichkeit einer freiwilligen elektronischen Übermittlung der Veräußerungszeige unter der Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung eröffnet. Es steht den Anzeigeverpflichteten nach § 18 GrEStG vorerst frei, die Veräußerungsanzeige schriftlich in Papierform nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen oder nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Eine Übermittlung mit einer E-Mail ist nicht möglich.

Kurz- bis mittelfristig sollen Notare und Gerichte und Behörden verpflichtend Veräußerungsanzeigen nach § 18 GrEStG elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Hierzu bedarf es einer weiteren gesetzlichen Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 22a Satz 3 – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 GrEStG. Um die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeige rechtlich zuzulassen, wird der diesbezügliche Ausschluss in § 22a Satz 3 GrEStG aufgehoben.

Einer Rechtsverordnung nach § 22a Satz 1 GrEStG zur näheren Ausgestaltung des elektronischen Übermittlungsverfahrens bedarf es nicht. Zum einen handelt es sich bei der elektronischen Übermittlung nur um einen möglichen Weg die Veräußerungsanzeige der Finanzverwaltung zukommen zu lassen, da weiterhin eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck möglich ist. Zum anderen sind die Verfahrensgrundsätze in § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG und den Regelungen der Abgabenordnung enthalten. Ist die Veräußerungsanzeige ausschließlich elektronisch zu übermitteln, ist von der Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und das Verfahren in seinen Einzelheiten näher auszugestalten.

Zu Artikel 28 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 6, 6a – neu – und 6b – neu –)

Zu Absatz 6

§ 10 Absatz 6 ErbStG schränkt die Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten ein. In Fällen der beschränkten Steuerpflicht sind gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 ErbStG nur Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig, die mit einzelnen Vermögensgegenständen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, die der deutschen Besteuerung unterliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steht die Pflicht des Erben zur Erfüllung eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen. Pflichtteilsverbindlichkeiten sind deshalb bei beschränkter Steuerpflicht bislang nicht abzugsfähig.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2021, Rs. C-394/20 (ABl EU 2022, Nr. C 84 S. 15), hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass die bisher durch § 10 Absatz 6 Satz 2 ErbStG geregelte umfassende Nichtabzugsfähigkeit von Pflichtteilsverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 63 und 65 AEUV) verstößt.

Durch die Änderung soll die Rechtsprechung des EuGH umgesetzt und eine anteilige Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht geregelt werden. Diese Abzugsfähigkeit soll entsprechend dem Anteil, mit dem der Vermögensanfall der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, möglich sein. Die anteilige Abzugsfähigkeit entspricht den Wertungen des EuGH zur anteiligen Gewährung der persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG, die der EuGH im selben Urteil als unionsrechtskonform bewertet hat.

Die Änderung wird zum Anlass genommen, die bisherige Vorschrift neu zu strukturieren und die bisherigen Sätze 3 bis 11 in nachfolgende Absätze zu verschieben. Die bislang in einem Absatz enthaltenen Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten sollen gegliedert werden nach in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der inländischen Besteuerung unterliegenden Vermögensgegenständen, teilweise steuerbefreiten Vermögensgegenständen und nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt.

Zu Absatz 6a – neu –

Die bisher in § 10 Absatz 6 Satz 3 bis 10 ErbStG enthaltenen Regelungen werden in den neuen Absatz 6a verschoben.

Zu Absatz 6b – neu –

Die bisher in § 10 Absatz 6 Satz 11 ErbStG enthaltene Regelung wird in den neuen Absatz 6b verschoben.

Insbesondere im Rahmen des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG können unter Berücksichtigung der auf Grund des § 199 Absatz 1 des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften nicht nur Nutzungsrechte, sondern weitere grundstücksbezogene Belastungen, wie z. B. Reallasten, Auswirkungen auf den gemeinen Wert einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes haben. Die bisherige Regelung wird daher allgemein auf grundstücksbezogene Belastungen im Sinne des § 46 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) erweitert, um eine doppelte Berücksichtigung, einerseits durch den Ansatz des niedrigeren gemeinen Werts und andererseits durch Abzug bei der Erbschaftsteuer, auszuschließen.

Zu Nummer 2 (§ 13d Absatz 3)

Zu Buchstabe a (§ 13d Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1)

Der Satzteil vor Nummer 1 wird wegen der Neufassung von Nummer 2 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 13d Absatz 3 Nummer 1)

Nummer 1 wird wegen der Neufassung von Nummer 2 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 13d Absatz 3 Nummer 2)

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Mit Urteil vom 12. Oktober 2023 hat der EuGH in der Rechtssache C-670/21 (BA) festgestellt, dass die Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke nach § 13c ErbStG 2009 [§ 13d ErbStG], soweit Grundstücke in Drittstaaten von dieser Vergünstigung ausgeschlossen sind, grundsätzlich gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt (Artikel 63 bis 65 AEUV). Ein Ausschluss des Befreiungsabschlags sei nur für Grundstücke in solchen Drittstaaten gerechtfertigt, mit denen kein umfassender Informationsaustausch besteht.

Mit der Neuregelung der Nummer 2 kann der Befreiungsabschlag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nicht nur dann gewährt werden, wenn das Grundstück im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist. Der Befreiungsabschlag kann ebenfalls gewährt werden, wenn das Grundstück in einem Drittstaat belegen ist und in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sichergestellt ist.

Der Drittstaat, in dem das Grundstück belegen ist, muss aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 13d ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeniveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige Drittstaat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Drittstaat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einschluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die diese Voraussetzungen erfüllen. Diese Liste ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste der betroffene Drittstaat nicht in hinreichendem Umfang tatsächlich Amtshilfe leistet, um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13d ErbStG überprüfen zu können, kann es die Gewährung des Befreiungsabschlags ablehnen.

Zu Buchstabe d (§ 13d Absatz 3 Nummer 3)

Nummer 3 wird wegen der Neufassung von Nummer 2 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 19a Absatz 3)

Der bisherige Verweis in § 19a Absatz 3 ErbStG wird an die Änderung des § 10 Absatz 6 ErbStG angepasst. Es handelt sich um eine Folgeanpassung.

Zu Nummer 4 (§ 28 Absatz 3)

In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen an Flexibilität und Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere im Berufsleben, weiter gestiegen. In immer weniger Fällen leben und arbeiten die Kinder von Eltern, die ein ihnen gehörendes bebautes Grundstück selbst nutzen, in der Nähe ihrer Eltern oder können bei Tod der Eltern ihren Lebensmittelpunkt ohne Weiteres in die bisherige Wohnung der Eltern verlegen. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4c ErbStG werden in diesen Fällen nicht erfüllt, da das Familienheim nicht zur unverzüglichen Selbstnutzung durch den Erwerber bestimmt werden kann.

Von der bisherigen Stundungsregelung wurden lediglich Grundstücke erfasst, die im Erwerbszeitpunkt die Voraussetzungen des § 13d Absatz 3 ErbStG erfüllen, also zu fremden Wohnzwecken vermietetet sind, oder die bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Wohnungseigentum nach dem Erwerb eigenen Wohnzwecken dienen. Mit den Änderungen in § 28 Absatz 3 ErbStG wird die Stundungsregelung auf sämtliche Fälle ausgeweitet, in denen Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt wird. Insbesondere erfasst die neue Stundungsregelung nun auch Fälle, in denen das vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstück nach dem Erbfall oder der Schenkung zu Wohnzwecken vermietet wird. Auch in einem solchen Fall ist es sinnvoll, die Zahlung der Steuer zu stunden, wenn die Steuer sonst nur durch Veräußerung des Grundstücks entrichtet werden kann. Bei Vermietung soll durch die Stundung erreicht werden, dass die gestundete Steuer aus den Erträgen entrichtet werden kann. Ebenfalls erfasst werden nun alle Fälle der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, unabhängig von der Grundstücksart, beispielsweise eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Mietwohngrundstück).

Die Änderungen werden zudem zum Anlass genommen, die Regelungssystematik des § 28 Absatz 3 ErbStG zu vereinfachen.

Zu Satz 1

Die Regelung wird auf sämtlichen Grundbesitz erweitert, der Wohnzwecken dient. Damit werden auch Wohnungen erfasst, die beispielsweise in Mietwohngrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken oder Geschäftsgrundstücken enthalten sind. Befinden sich in einem Gebäude neben zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen andere Teile, die z. B. zu gewerblichen, freiberuflichen oder zu öffentlichen Zwecken genutzt werden, sind diese nicht begünstigt. Die Stundung ist nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen zum Besteuerungszeitpunkt nur für den Teil des Grundbesitzwerts zu gewähren, der auf den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes entfällt.

Darüber hinaus wird auch der Wohnteil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfasst. Dieser ist zwar unter den Voraussetzungen der §§ 13a, 13b ErbStG steuerbefreit, sodass es auf eine Stundung regelmäßig nicht ankommt. Wird aber beispielsweise der Betrieb innerhalb der Behaltensfrist aufgegeben, sodass die Steuerbefreiung ggf. anteilig rückwirkend wegfällt, kann der Erwerber im Fall der Selbstnutzung des ehemaligen Wohnteils eine Stundung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, soweit sie auf den Wohnteil entfällt, in Anspruch nehmen.

Die Regelung umfasst sowohl Erwerbe von Todes wegen als auch Schenkungen unter Lebenden.

Eine Stundung wird auf Antrag bis zu zehn Jahre gewährt, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung des zu Wohnzwecken genutzten Grundbesitzes aufbringen kann. Der Rechtsanspruch auf Stundung besteht nicht, wenn der Erwerber die auf das Vermögen entfallende Steuer entweder aus weiterem erworbenem Vermögen oder aus seinem vorhandenen eigenen Vermögen aufbringen kann.

Zu Satz 2

Die Stundung endet, wenn der zu Wohnzecken genutzte Grundbesitz veräußert wird, das Vermögen auf andere Weise auf einen Dritten übergeht oder die Wohnnutzung – etwa durch gewerbliche Nutzung des Gebäudes – dauerhaft aufgegeben wird. Die Aufgabe der Wohnnutzung ist bei einem Leerstand von mehr als 12 Monaten zu vermuten.

Zu Satz 3

Der bisherige Satz 5 wird inhaltlich unverändert in Satz 3 geregelt. Die §§ 234 und 238 AO sind anzuwenden. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

Zu Satz 4

Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4. § 222 AO gilt danach unabhängig von § 28 Absatz 3 ErbStG, weshalb eine Stundung der Steuer nach den allgemein geltenden Regeln möglich ist, wenn die Voraussetzungen von § 28 Absatz 3 ErbStG nicht erfüllt sind.

Zu Satz 5

Ist der Grundbesitz nicht im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen, so kann die Stundung nur gewährt werden, wenn in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sowie die Möglichkeit der Beitreibung entsprechender steuerlicher Forderungen sichergestellt ist. Sofern der Informationsaustausch oder die Beitreibung in dem Drittstaat nicht mehr sichergestellt ist, endet die Stundung unmittelbar.

Nummer 1:

Eine Stundungsmöglichkeit besteht nur, wenn und solange der Drittstaat, in dem der Grundbesitz belegen ist, aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten und tatsächlich leistet, der für die Überprüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeniveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige Drittstaat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Drittstaat mit der Bundesrepublik Deutschland ein

Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einschluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Der Informationsaustausch muss alle Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 umfassen. Zudem muss Unterstützung bei der Beitreibung sichergestellt sein. Der Vollzug muss jederzeit gewährleistet sein.

Nummer 2:

Zur Absicherung des Steueraufkommens und zur Durchsetzung der Ansprüche ist es notwendig, dass der Grundbesitz in einem Drittstaat belegen ist, der aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe bei der Beitreibung erbschaftsteuerlicher Forderungen gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten, und diese tatsächlich leistet.

Zu Satz 6

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 5 erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 5 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es einen Antrag auf Stundung ablehnen oder eine gewährte Stundung aufheben.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 21 – neu –)

Die Änderungen von § 10 und § 19a Absatz 3 ErbStG sollen auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Zu Artikel 29 (Änderung des Bewertungsgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht Anlage 26)

In dem in der Inhaltsübersicht zu „Anlage 26 BewG Abzinsungsfaktoren“ eingefügten Klammerzusatz wird ergänzend auf die Anwendungsvorschriften der Anlage 26 BewG hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 29 Absatz 6 Satz 1, § 153 Absatz 4 Satz 1, § 228 Absatz 6 Satz 1 und § 247 Absatz 2) und Nummer 5 (§ 228 Absatz 6 Satz 2)

Mit den Änderungen wird die im Bewertungsgesetz bei elektronischen Übermittlungspflichten noch verwendete Formulierung der „Übermittlung durch Datenfernübertragung“ klarstellend durch die Formulierung „Übermittlung über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ (siehe § 87a Absatz 6 und § 87b AO) ersetzt. Diese bisherige Formulierung würde u. a. auch die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per E-Mail ausreichen lassen und soll deshalb mit der Änderung zukünftig ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 3 (§ 158 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu –)

Mit Urteil vom 16. November 2022 (II R 39/20) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der bewertungsrechtliche Begriff „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ tätigkeitsbezogen ist. Zivilrechtliches Eigentum an Grund und Boden oder am Besatz sei unerheblich. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus § 158 Absatz 1 Satz 2 BewG. Die land- und forstwirtschaftliche Zweckbestimmung für den Betrieb eines Dritten reiche nicht aus, land- und forstwirtschaftliches Vermögen beim Eigentümer zu begründen. Dies widerspräche dem tätigkeitsbezogenen Betriebsbegriff. Ein Umkehrschluss aus § 160 Absatz 7 BewG, wonach auch Stückländereien im Sinne des § 160 Absatz 7 Satz 2 BewG einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden (sog. echte Stückländereien), bestätige dieses Ergebnis.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Begriff eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft weiter präzisiert.

§ 158 Absatz 1 BewG sieht eine zweistufige Regelung vor. Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft wird im Sinne des § 158 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 158 Absatz 1 Satz 1 BewG durch die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse tätigkeitsbezogen begründet. Darüber hinaus begründen im Sinne des § 158 Absatz 2 Satz 1 BewG in Verbindung mit § 158 Absatz 1 Satz 2 BewG alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu diesem Zweck auf Dauer zu dienen bestimmt sind, einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Dabei ist es unerheblich, ob die Wirtschaftsgüter einem eigenen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen oder Dritten zur Nutzung überlassen werden.

In § 158 Absatz 2 Satz 3 – neu – BewG wird im Sinne des § 158 Absatz 1 Satz 2 BewG präzisiert, dass die Überlassung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder von Teilen davon an einen anderen Berechtigten zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse als Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden gilt. Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft können hierbei nach § 158 Absatz 2 Satz 4 – neu – BewG auch einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen bilden, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und die anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt sind. In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls können derartige Flächen einen eigenständigen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden oder als Teilflächen in eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einbezogen werden. Entgegen der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung können somit land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, auch dann einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden, wenn sie weniger als 15 Jahre lang einem anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind (sog. unechte Stückländereien). Der Begriff und die Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens richten sich nach den §§ 158, 159 BewG und können nicht aus der speziellen Bewertungsregelung nach § 162 Absatz 2 BewG in Verbindung mit § 160 Absatz 7 BewG abgeleitet werden.

Zu Nummer 4 (§ 183 Absatz 3 – aufgehoben –)

Der Regelungsinhalt des § 183 Absatz 3 BewG ist durch den mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) eingefügten § 177 Absatz 4 BewG abgedeckt. § 183 Absatz 3 BewG kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 265 Absatz 15 – neu – und Absatz 16 – neu –)

§ 158 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu – BewG soll für Bewertungsstichtage ab dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes Anwendung finden.

Die Anlagen 21, 23 und 26 BewG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes sollen auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (Anlage 21)

Die bisherige Darstellung der Vervielfältiger einschließlich der Formel zur Berechnung der Vervielfältiger für die nicht in der Tabelle der Anlage 21 BewG aufgeführten Zinssätze wird in Anlehnung an die Darstellung zur Ermittlung der Barwertfaktoren für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktoren) nach § 34 Absatz 2 Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) und Anhang B zu Nummer 34.2 ImmoWertV-Anwendungshinweise (ImmoWertA) vom 20. September 2023 angepasst und durch eine Rundungsregelung ergänzt.

Zu Nummer 8 (Anlage 23)

Zu Buchstabe a (Tabelle)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die eingefügte Fußnote wird in Ergänzung zur bisherigen Regelung sichergestellt, dass für Wohnräume, die keine Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 BewG darstellen, als Verwaltungskosten 3 Prozent des hierauf entfallenden jährlichen Rohertrages angesetzt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Erweiterung der Formulierung von „gewerbliche Nutzung“ auf „Nichtwohnnutzung“ wird klargestellt, dass für alle nicht mit einer Wohnnutzung im Zusammenhang stehenden Nutzungen Bewirtschaftungskosten nach Maßgabe der Nummer II. der Tabelle zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung der neuen Zeile in Nummer II.2. der Tabelle gewährleistet, dass für die mit einer Nichtwohnnutzung im Nutzungszusammenhang stehenden Garagen oder ähnlichen Einstellplätze als Instandhaltungskosten jeweils 100 Prozent der – indexierten – Einzelansätze je Garage oder ähnlichen Einstellplatz gemäß Nummer I.2. der Tabelle (Wohnnutzung) angesetzt werden können.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach der Tabelle der Anlage 23 BewG zur jährlichen Indexierung der Basiswerte nach den Nummern I.1. und I.2. wird an die Regelung in § 187 Absatz 3 Satz 1 und 2 BewG angepasst.

Zu Nummer 9 (Anlage 26)

Die Darstellung der Abzinsungsfaktoren einschließlich der Formel zur Berechnung der Abzinsungsfaktoren für die nicht in der Tabelle der Anlage 26 zum BewG aufgeführten Zinssätze wird in Anlehnung an die Darstellung zur Ermittlung der Barwertfaktoren für die Abzinsung (Abzinsungsfaktoren) nach § 34 Absatz 3 Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) und Anhang C zu Nummer 34.2. ImmoWertV-

Anwendungshinweise (ImmoWertA) vom 20. September 2023 angepasst und durch eine Rundungsregelung ergänzt.

Zu Artikel 30 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 3b FkAustG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3)

§ 3 Absatz 3 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) verpflichtet die Finanzinstitute zur Anfertigung von Aufzeichnungen über die Anwendung und Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem Gesetz. Dies entspricht den Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards, zu dessen Umsetzung Deutschland aufgrund der in § 1 Absatz 1 FKAustG aufgeführten Rechtsgrundlagen verpflichtet ist, und ermöglicht dem Bundeszentralamt für Steuern die wirksame Überprüfung der Pflichterfüllung durch die Finanzinstitute (vgl. § 5 Absatz 6 FKAustG). Das Globale Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (Globales Forum) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hatte im Zuge der sog. Peer Review zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards in den Teilnehmerstaaten in Bezug auf Deutschland kritisiert, dass Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten für Finanzinstitute nicht sanktioniert werden können. Zur Schließung dieses Durchsetzungsdefizits wird in § 28 FKAustG ein Bußgeldtatbestand eingeführt (vgl. Nummer 9). Im Hinblick auf die Bußgeldbewährung werden die Aufzeichnungspflichten in § 3 Absatz 3 FKAustG konkretisiert, um den Bestimmtheitsanforderungen Rechnung zu tragen. Damit wird die Beanstandung des Globalen Forums adressiert.

Satz 1 zählt die einzelnen Aufzeichnungspflichten auf. Aus Satz 2 ergeben sich die Zeitpunkte, zu denen die Aufzeichnungen jeweils erstellt werden müssen.

Satz 3 enthält die bereits bisher in § 3 Absatz 3 FKAustG geregelten Aufbewahrungspflichten. Ergänzend werden mit Satz 3 Löschpflichten eingeführt.

Zu Nummer 3 (§ 3b – neu –)

Abschnitt IX Unterabschnitt A Nummer 1 des gemeinsamen Meldestandards, zu dessen Umsetzung Deutschland EU-rechtlich (Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG) sowie völkerrechtlich (Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten) verpflichtet ist, sieht vor, dass die am automatischen Finanzkonteninformationsaustausch teilnehmenden Staaten über Vorschriften zur Verhinderung der Umgehung von Melde- und Sorgfaltspflichten zu verfügen haben.

Mit der Regelung in § 3b FKAustG wird diesem Erfordernis entsprochen, indem die entsprechende Anwendung von § 42 AO im Hinblick auf Verpflichtungen aus dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz geregelt und dadurch sichergestellt wird, dass diese Verpflichtungen durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nicht umgangen werden können. Auch diese Rechtsergänzung geht auf entsprechende Beanstandungen des Globalen Forums im Rahmen des Peer Review-Prozesses zurück.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 6 Satz 2)

§ 5 Absatz 6 Satz 1 FKAustG weist dem Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe zu, die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch die Finanzinstitute zu überprüfen. Mit der Änderung des Absatzes 6 Satz 2 wird in diesem Zusammenhang die entsprechende

Anwendung von § 147 Absatz 5 bis 7 AO über den Datenzugriff auf die von den Finanzinstituten zu führenden Aufzeichnungen geregelt. Auf diese Weise wird eine effiziente Aufgabenerledigung des BZSt sichergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 1 Satz 2)

§ 6 Absatz 1 Satz 2 FKAustG wird ergänzt, damit sowohl in reinen Inlandsfällen als auch in Fällen, in denen eine Person auch im Ausland ansässig ist, die Erhebung einer deutschen Steueridentifikationsnummer entfallen kann. Diese ist nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht erforderlich und muss dementsprechend, auch im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung, nicht erhoben werden. Die Erforderlichkeit der Erhebung der deutschen Steueridentifikationsnummer aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund § 154 Absatz 2a AO, bleibt unberührt.

Zu Nummer 6 (§ 13 Absatz 2a)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 2a Satz 4)

Die Neufassung des Satzes 4 in § 13 Absatz 2a FKAaustG konkretisiert die Angaben, die dem BZSt von Finanzinstituten in Fällen mitgeteilt werden müssen, in denen eine Selbstauskunft ausnahmsweise nicht im Zeitpunkt der Kontoeröffnung beschafft oder ihre Plausibilität bestätigt werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 2a Satz 5 – neu –)

Die vorgenommene Ergänzung des Satzes 5 soll gewährleisten, dass die nach § 13 Absatz 2a Satz 4 FKAustG abzugebenden Mitteilungen über fehlende Selbstauskünfte ausschließlich über die durch das BZSt bereitgestellte elektronische Schnittstelle nach einem amtlich vorgegebenen Format übermittelt werden. Die Regelung trägt zur Bürokratieentlastung sowie einer verwaltungsökonomischen Auswertungsmöglichkeit der Mitteilung durch das BZSt und zur wirksamen Durchsetzung der Melde- und Sorgfaltspflichten bei.

Zu Nummer 7 (§ 16 Absatz 2a)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 2a Satz 4)

Die Neufassung des Satzes 4 in § 16 Absatz 2a FKAustG konkretisiert die Angaben, die dem BZSt von Finanzinstituten in Fällen mitgeteilt werden müssen, in denen eine Selbstauskunft ausnahmsweise nicht im Zeitpunkt der Kontoeröffnung beschafft oder ihre Plausibilität bestätigt werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 2a Satz 5 – neu –)

Die vorgenommene Ergänzung des Satzes 5 soll gewährleisten, dass die nach § 16 Absatz 2a Satz 4 FKAustG abzugebenden Mitteilungen über fehlende Selbstauskünfte ausschließlich über die durch das BZSt bereitgestellte elektronische Schnittstelle nach einem amtlich vorgegebenen Format übermittelt werden. Die Regelung trägt zur Bürokratieentlastung sowie einer verwaltungsökonomischen Auswertungsmöglichkeit der Mitteilung durch das BZSt und zur wirksamen Durchsetzung der Melde- und Sorgfaltspflichten bei.

Zu Nummer 8 (§ 27 Absatz 3 – neu –)

Die Anwendungsbestimmung in Absatz 3 regelt, dass die geänderten Pflichten über die Führung von Aufzeichnungen und die Möglichkeit zur Ahndung von Verstößen nach den neuen Ordnungswidrigkeitentatbeständen (vgl. Nummer 9) ab dem 1. Januar 2025 gelten sollen. Die Regelungen beziehen sich außerdem nur auf Pflichten in Bezug auf

Meldezeiträume, die ab dem Jahr 2025 beginnen. Eine belastende Rückwirkung wird damit ausgeschlossen.

Zu Nummer 9 (§ 28)

Zu Buchstabe a (§ 28 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 1 Nummer 2)

Nummer 2 wird redaktionell an die neu angefügten Nummern 4 bis 7 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 1 Nummer 3)

Nummer 3 wird redaktionell an die neu angefügten Nummern 4 bis 7 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 28 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 – neu –)

Es stellt nach Nummer 4 unter den näheren Voraussetzungen nach Absatz 1a Satz 2 – neu – (vgl. Buchstabe b) eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar, wenn den Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz nicht entsprochen wird. Dies entspricht den Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards, zu dessen Umsetzung Deutschland EU-rechtlich (Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG) sowie völkerrechtlich (Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten) verpflichtet ist. Im Zuge der Peer Review des Globalen Forums wurde in Bezug auf Deutschland beanstandet, dass Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten derzeit nicht geahndet werden können.

Nach Nummer 5 bis 7 handelt ein Finanzinstitut ordnungswidrig, wenn es gegen die Aufzeichnungspflichten (vgl. Nummer 2) verstößt. Auch insoweit wird Beanstandungen des Globalen Forums Rechnung getragen.

Zudem werden mit Nummer 8 Verstöße gegen die gemäß § 13 Absatz 2a Satz 4 FKAustG sowie § 16 Absatz 2a Satz 4 FKAustG vorgesehene Pflicht zur Mitteilung über fehlende Selbstauskünfte in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen, um die Durchsetzbarkeit dieser Vorschriften zu stärken.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 1a)

Mit der Neufassung des Satzes 1 wird geregelt, dass Verstöße der Finanzinstitute gegen die Aufzeichnungspflichten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu fünftausend Euro und Verstöße gegen die Erfüllung der Sorgfalts- und der Mitteilungspflichten über fehlende bzw. unplausible Selbstauskünfte mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

Werden Sorgfaltspflichten verletzt, führt dies typischerweise zu fehlenden, unrichtigen, unvollständigen oder nicht rechtzeitigen Meldungen seitens der Finanzinstitute. In Fällen einer solchen Handlungskette kann die mit den Ordnungswidrigkeitenvorschriften bezweckte Wirkung erreicht werden, wenn nur der Meldepflichtverstoß als letztes Element der Handlung geahndet wird. Aus diesem Grund ordnet Satz 2 an, dass eine Ahndung bloßer Sorgfaltspflichtverletzungen nicht erfolgen kann, wenn dieselbe Handlung oder ein Unterlassen bereits als Verstoß gegen die Melde- bzw. Mitteilungspflicht geahndet werden kann.

Zu Artikel 31 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes [TnV])

<u>§ 6 Absatz 3</u>

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz basiert auf der Richtlinie (EU) 2021/514. Mit der Änderung der Begriffsbestimmung des staatlichen Rechtsträger erfolgt eine Angleichung an den Wortlaut der EU-Richtlinie 2021/514 zur Definition des staatlichen Rechtsträgers und somit eine europarechtskonforme Umsetzung in nationales Recht.

Staatliche Rechtsträger sind jeweils die Regierung eines Staates sowie seine Gebietskörperschaften und deren Behörden. Zu den staatlichen Rechtsträgern zählen auch Einrichtungen, die im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften stehen. Zu diesen sind u. a. Regiebetriebe, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts zu zählen.

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3)

§ 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (PStTG) definiert den Begriff des staatlichen Rechtsträgers. Das PStTG basiert auf der Richtlinie (EU) 2021/514. Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die Definition des staatlichen Rechtsträgers in der EU-Richtlinie und somit ihre europarechtskonforme Umsetzung in nationales Recht. Anders als nach dem bisherigen Wortlaut (vgl. „Kontrolle“) erfasst die Begriffsbestimmung künftig nur noch Einrichtungen, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befinden. Für Zwecke des automatischen Finanzkonteninformationsaustausches stellt die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) in Anhang I, Abschnitt VIII, Unterabschnitt B, Absatz 2, Buchstabe b bei der Begriffsbestimmung des staatlichen Rechtsträgers ebenfalls auf das Merkmal des Alleineigentums an staatlich beherrschte Rechtsträger ab (vgl. § 19 Nummer 10 FKAustG). Die Voraussetzungen lassen sich auf den Anwendungsbereich des PStTG übertragen. Unter die Begriffsbestimmung des § 6 Absatz 3 PStTG fällt hiernach jeder staatlich beherrschte Rechtsträger (vgl. Begriffsbestimmung zu Rechtsträger in § 6 Absatz 1 PStTG), der formal vom Staat oder seinen Gebietskörperschaften getrennt ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Rechtsträger befindet sich unmittelbar oder über einen oder mehrere andere staatliche Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger.

2. Die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers fließen ausschließlich dem Rechtsträger oder einem anderen staatlichen Rechtsträger oder mehreren anderen staatlichen Rechtsträgern zu, ohne dass ein Teil der Einkünfte einer Privatperson zugutekommt.

3. Die Vermögenswerte des Rechtsträgers fallen bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zu.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 10 Satz 2)

Nach Artikel 8ac Absatz 1 Satz 2 und Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt C der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) haben die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten durch meldende Plattformbetreiber sicherzustellen. Nach Absatz 10 fällt diese Aufgabe dem BZSt zu. Die Regelungen über die Außenprüfung und den Datenzugriff nach § 147 Absatz 5 bis 7 AO gelten entsprechend. Mit der Änderung des Absatzes 6 Satz 2 wird in diesem Zusammenhang die entsprechende Anwendung von § 147 auch auf Absatz 7 AO erweitert. Auf diese Weise wird eine effiziente Aufgabenerledigung des BZSt sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 29 Satz 2 – neu –)

Nach der Anwendungsvorschrift findet die geänderte Begriffsbestimmung rückwirkende Anwendung auf alle Meldezeiträume (vgl. § 6 Absatz 6 PStTG), die ab oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Meldepflichten und der anschließende Informationsaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten auf Grundlage des

PStTG in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/514 erfolgt. Da in Bezug auf den Meldezeitraum 2024 die Durchführung der Sorgfaltspflichten erst bis zum 31. Dezember 2024 (§ 20 Absatz 1 PStTG) und die Meldungen bis zum 31. Januar 2025 (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 1 PStTG) werden vorgenommen werden müssen, ist eine faktische Rückwirkung mit der Regelung nicht verbunden.

Zu Artikel 32 (Änderung des Mindeststeuergesetzes [28.12.2023])

§ 59 Absatz 3 – neu –

Der neue § 59 Absatz 3 Mindeststeuergesetz (MinStG) setzt Punkt 3 der vom Inclusive Framework on BEPS am 13. Juli 2023 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften in Bezug auf mobile Beschäftigte um. Im Umkehrschluss ergibt sich hieraus, dass Beschäftigte, die ihre Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent in einem Steuerhoheitsgebiet ausüben, in vollem Umfang zu berücksichtigen sind. Eine anteilige Berücksichtigung nach Absatz 3 in einem anderen Steuerhoheitsgebiet ist dann unzulässig.

§ 59 Absatz 3 MinStG wurde aufgrund eines Büroversehens im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) nicht aufgenommen und wird nun nachträglich eingefügt.

Zu Artikel 33 (Änderung des Geldwäschegesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 50c Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Nummer 4)

Nummer 4 wird wegen der neu angefügten Nummer 5 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 50c Absatz 2 Nummer 5 – neu –)

Die Koordinierenden Stellen der Länder erhalten nach § 55 Absatz 3b GwG die Befugnis, von den Finanzbehörden die bei diesen vorhandenen Daten zu Name und Anschrift der bei diesen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 GwG, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Diese Daten dienen der Bestimmung des Verpflichtetenkreises der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG und haben damit maßgebliche Bedeutung für die Erstellung der Analysen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 für den Zuständigkeitsbereich dieser Aufsichtsbehörden. Zudem werden diese Daten von den Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG zur risikobasierten Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt. Die zuständigen Koordinierenden Stellen der Länder leiten die betreffenden Daten daher an die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG weiter.

Zu Nummer 2 (§ 55 Absatz 3b – neu –)

Nach Absatz 3b Satz 1 haben die Koordinierenden Stellen der Länder die Befugnis, von den Finanzbehörden die Übermittlung von Name und Anschrift der in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG fallenden Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 GwG aus den dort vorhandenen Daten zu verlangen. Diese Regelung steht – unter Berücksichtigung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben zum sogenannten Doppeltürmodell (vgl. BVerfGE 130, 151 [184]) – in Zusammenhang mit § 31b Absatz 3a AO, der seinerseits die hiermit korrespondierende Rechtsgrundlage für die Bereitstellung dieser Daten durch die Finanzbehörden schafft. Die Mitteilungen können im Einzelfall oder als Sammelauskunft erfolgen. Die Befugnis ist beschränkt auf Behörden nach § 50 Nummer 9 GwG und betrifft lediglich einen eingeschränkten Verpflichtetenkreis.

Darüber hinaus sind die zu übermittelnden Daten auf den Namen und die Anschrift sowie die Betriebsgrößenklasse der Verpflichteten begrenzt.

Zu Artikel 34 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Die Vorschrift des § 1 Absatz 3 BKGG enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 2a UVG und in § 1 Absatz 7 BEEG.

Die in § 1 Absatz 3 BKGG genannten Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Demzufolge ist auch § 1 Absatz 3 BKGG anzupassen.

Die Änderung entspricht der Ergänzung des § 62 Absatz 2 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 20).

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 13 Satz 4 – neu –)

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BKGG anzuwenden ist. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 3 BKGG knüpfen an das Aufenthaltsgesetz an. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde das Aufenthaltsgesetz geändert. Infolgedessen ist § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BKGG redaktionell anzupassen. Die maßgeblichen Änderungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung treten am 1. Juni 2024 in Kraft. § 1 Absatz 3 BKGG ist dementsprechend für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen. Da eine bis zu sechs Monaten rückwirkende Bewilligung des Kindergeldes möglich ist, würden andernfalls für in der Vergangenheit liegende Zeiträume über § 1 Absatz 3 BKGG Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden, die so erst ab dem 1. Juni 2024 geltendes Recht sind.

Zu Artikel 35 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Die Vorschrift des § 1 Absatz 7 BEEG enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Elterngeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 1 Absatz 3 BKGG, in § 1 Absatz 2a UVG und in § 62 Absatz 2 EStG.

Die in § 1 Absatz 7 BEEG genannten Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Daher sind redaktionelle Anpassungen des § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b BEEG geboten.

Die Änderung entspricht der Änderung des § 62 Absatz 2 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 20) und des § 1 Absatz 3 BKGG (vgl. Artikel 34 Nummer 1).

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b BEEG anzuwenden ist. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 7 BEEG knüpfen an das Aufenthaltsgesetz an. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde das Aufenthaltsgesetz geändert. Infolgedessen ist § 1 Absatz 7 BEEG redaktionell anzupassen. Die maßgeblichen Änderungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung treten am 1. Juni 2024 in Kraft. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b BEEG ist dementsprechend für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen. Da das Elterngeld rückwirkend für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet wird, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, würden andernfalls für in der Vergangenheit liegende Zeiträume über § 1 Absatz 7 BEEG Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden, die so erst ab dem 1. Juni 2024 geltendes Recht sind.

Zu Artikel 36 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2a UVG enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Unterhaltsleistungen erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 3 BKGG und in § 1 Absatz 7 BEEG.

Die in § 1 Absatz 2a UVG genannten Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Daher sind redaktionelle Anpassungen des § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b UVG geboten.

Die Änderung entspricht der Änderung des § 62 Absatz 2 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 20), des § 1 Absatz 3 BKGG (vgl. Artikel 34 Nummer 1) und des § 1 Absatz 7 BEEG (vgl. Artikel 35 Nummer 1).

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b UVG anzuwenden ist. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 2a UVG knüpfen an das Aufenthaltsgesetz an. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde das Aufenthaltsgesetz geändert. Infolgedessen ist § 1 Absatz 2a UVG redaktionell anzupassen. Die maßgeblichen Änderungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung treten am 1. Juni 2024 in Kraft. § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b UVG ist dementsprechend für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen. Da eine bis zu einem Monat rückwirkende Bewilligung des Unterhaltsvorschusses möglich ist, würden andernfalls für in der Vergangenheit liegende Zeiträume über § 1 Absatz 2a UVG Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden, die so erst ab dem 1. Juni 2024 geltendes Recht sind.

Zu Artikel 37 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [01.01.2020])

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 9 Nummer 1)

§ 17 Forschungszulagengesetz (FZulG) schreibt die Evaluierung des FZulG und seiner Anwendung auf wissenschaftlicher Grundlage vor. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) als Anwendungsgrundlage für das FZulG schreibt ebenfalls eine dezidierte Evaluierung vor, deren Inhalt, Methodik und weiteres Prozedere in einem von der EU-Kommission genehmigten Evaluierungsplan festgelegt worden ist.

Diese Evaluierung des FZulG muss sich dabei auf eine hinreichende Datengrundlage stützen können; dazu ist die Durchführung einer laufenden Bundesstatistik erforderlich.

Im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung einer neuen Forschungszulagenstatistik für Zwecke der Evaluierung hat sich Präzisierungsbedarf ergeben, um alle für die Evaluierung des FZulG notwendigen Daten vom Gesetz und der auf ihm aufbauenden Bundesstatistik Forschungszulage abzudecken.

Aus diesem Grund wird in der Formulierung von Absatz 9 Nummer 1 sowohl das Antrags- wie auch das Festsetzungsverfahren ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 9 Nummer 2)

Absatz 9 Nummer 2 wird um Monat und Jahr der Festsetzung ergänzt.

Zu Artikel 38 (Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 1 Nummer 5)

Die sprachliche Änderung in der Nummer 5 berücksichtigt, dass einzelne Länder unter Inanspruchnahme der Öffnungsklausel von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichende landesgesetzliche Regelungen zur Grundsteuer getroffen haben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1 Nummer 8)

Nummer 8 wird um die Statistik der Berichte nach § 138a Absatz 7 AO ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1 Absatz 1 Nummer 9)

Nummer 9 wird wegen der neu angefügten Nummern 10 und 11 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 1 Absatz 1 Nummer 10 – neu –)

Es wird eine Bundesstatistik angeordnet, die Daten aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BGBl. 2023 I Nr. 397 vom 27.12.2023) erfasst.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 2 Satz 1)

Mit der redaktionellen Änderung des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt eine Aktualisierung der Zitierung des Zerlegungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 2 Satz 2)

Die Benennung des Beginns der jährlichen Ermittlung in § 1 Absatz 2 Satz 2 StStatG wird wegen Zeitablauf gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Umsatzsteuerstatistik nicht abschließend ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1 Nummer 2)

Die Jahresangabe „erstmals ab 2006“ wird wegen Zeitablauf gestrichen.

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Umsatzsteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Veranlagung ergänzt.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Lohnsteuerstatistik nicht abschließend ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Einkommensteuerstatistik für natürliche Personen nicht abschließend ist.

Das bisherige Erhebungsmerkmal „Sondervergünstigung“ wird zum Zweck der Klarstellung durch die Begriffe „Steuerermäßigungen und Steuerabzugsbeträge“ ersetzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Einkommensteuerstatistik für natürliche Personen wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Veranlagung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Einkünfte oder Einnahmen“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die

Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Einkommensteuerstatistik für Personengesellschaften und Gemeinschaften, für die im Besteuerungsverfahren eine gesonderte und einheitliche Feststellung vorgenommen worden ist, nicht abschließend ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b)

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Einkommensteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Feststellung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 2 Absatz 2 Satz 2 – aufgehoben –)

§ 2 Absatz 2 Satz 2 StStatG wird wegen Zeitablauf aufgehoben.

Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 3 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 StStatG wird an die tatsächliche Verwaltungspraxis angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Körperschaftsteuerstatistik nicht abschließend ist.

Das bisherige Erhebungsmerkmal „Sondervergünstigungen“ wird zum Zweck der Klarstellung durch die Begriffe „Steuerermäßigungen und Steuerabzugsbeträge“ ersetzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Körperschaftsteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Feststellung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 3 Satz 2 – aufgehoben –)

§ 2 Absatz 3 Satz 2 StStatG wird wegen Zeitablauf aufgehoben.

Zu Buchstabe d (§ 2 Absatz 4 Nummer 1)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Vermögen, steuerpflichtiges Vermögen, Vermögensteuer“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Vermögensteuerstatistik nicht abschließend ist.

Zu Buchstabe e (§ 2 Absatz 5)

Die sprachliche Umbenennung der Statistik in „Statistik über die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer“ berücksichtigt, dass einzelne Länder unter Inanspruchnahme der Öffnungsklausel (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 GG) von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichende landesgesetzliche Regelungen zur Grundsteuer getroffen haben und soll sicherstellen, dass die Statistik die Bewertungs- und

Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer für alle Länder umfasst. Es sollen die im jeweiligen Land als Bewertungs- und Besteuerungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer des Grundvermögens vorliegenden Daten erhoben werden.

Die Formulierung „die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Reinerträge, Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Statistik der Grundsteuerwerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nicht abschließend ist.

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Statistik der Grundsteuerwerte wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Feststellung oder Festsetzung ergänzt.

Die Formulierung „die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Grundstücksfläche, Grundsteuerwert oder Äquivalenzbetrag oder Ausgangsbetrag und Grundsteuermessbetrag;“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Statistik der Grundsteuerwerte des Grundvermögens nicht abschließend ist.

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Statistik der Grundsteuerwerte wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Feststellung oder Festsetzung ergänzt. Die Erhebungsmerkmale Grundstücksart und Baujahr werden gestrichen, da diese nicht in allen Ländern erhoben werden. In den Ländern, die diese Merkmale erheben, fallen diese Merkmale unter die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben nach § 2 Absatz 5 Nummer 2a StStatG.

Zu Buchstabe f (§ 2 Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 6 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

§ 2 Absatz 6 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 StStatG wird an die tatsächliche Verwaltungspraxis angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Gewerbesteuerstatistik.

Infolge der Abschaffung der Gewerbesteuer für Gewerbekapital ab 1998 entfällt sowohl die statistische Erfassung der für das Gewerbekapital bedeutsamen Erhebungsmerkmale als auch die statistische Erfassung eines das Gewerbekapital und den Gewerbeertrag umfassenden einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2)

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Gewerbesteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Veranlagung ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3)

Redaktionelle Änderung infolge der Abschaffung der Gewerbesteuer auf das Gewerbekapital.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 – aufgehoben –)

§ 2 Absatz 6 Satz 2 StStatG wird infolge der Abschaffung der Gewerbesteuer auf das Gewerbekapital aufgehoben.

§ 2 Absatz 6 Satz 3 StStatG wird wegen Zeitablauf aufgehoben.

Zu Buchstabe g (§ 2 Absatz 7)

Die in der Neufassung des Absatz 7 enthaltene Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere der steuerpflichtige Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer …“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Festsetzung ergänzt.

Zu Buchstabe h (§ 2 Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 8 Satz 2 – neu –)

Auf Grundlage der nach § 138a Absatz 2 AO übermittelten Berichte wurde bislang die Statistik über die länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen erstellt. Die Statistik soll ab dem Jahr 2021 zudem um die Berichte nach § 138a Absatz 7 AO ergänzt werden.

Die Ergänzung dieser Berichte in der Statistik ist notwendig für die Gesetzesfolgenabschätzung der Mindeststeuer sowie der auf internationaler Ebene aktuell verhandelten Umsetzung der Säule 1 über die Umverteilung von Besteuerungsrechten im Rahmen des BEPS-Prozesses.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 8 Satz 4 – neu –)

Die dem automatischen Austausch länderbezogener Berichte zugrundeliegenden völkervertraglichen Abkommen und EU-Rechtsakte enthalten jeweils Bestimmungen, durch die die Zulässigkeit der Verwendung der erhaltenen Informationen auf bestimmte Zwecke beschränkt wird.

Durch die Ergänzung des Satzes 4 wird klargestellt, dass diese Verwendungszweckbeschränkungen ungeachtet der Regelungen der Sätze 1 bis 3 zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe i (§ 2 Absatz 10 – neu –)

Die statistische Datenerfassung bildet die notwendige Grundlage für die Gesetzesfolgenabschätzung. Ähnlich wie bei den länderbezogenen Berichten (§ 138a AO) sollen auch die Steueranmeldungen und die Mindeststeuer-Berichte statistisch erfasst und ausgewertet werden. Die Datenerhebung ist erforderlich, um die Auswirkungen der Mindeststeuer analysieren zu können.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 1)

Ab 1. Januar 2024 sind allein die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit für die Festsetzung und Auszahlung des steuerlichen Kindergeldes zuständig. Nach dem Wegfall der Familienkassen des öffentlichen Dienstes besteht nicht mehr die Notwendigkeit, verschiedene Statistiken zusammenzufassen. Entsprechend soll die Zuständigkeit für die Erstellung dieser Statistik vom Bundeszentralamt für Steuern auf die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit übergehen. Wie bisher wertet das Bundeszentralamt für Steuern die Ergebnisse dieser Statistiken aus und stellt diese den für den Familienleistungsausgleich zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1)

Absatz 2 legt fest, welche Erhebungsmerkmale die Kindergeldstatistik monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat für jeden Kindergeldfall erfasst werden, und dass diese für besondere Auswertungen kombiniert werden dürfen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

Nummer 4 wird wegen der neu angefügten Nummer 5 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4 Absatz 2 Nummer 5 – neu –)

Die neue Nummer 5 ergänzt die Erhebungsmerkmale um den Staat, dessen Rechtsvorschriften in grenzüberschreitenden Sachverhalten zusätzlich anzuwenden sind.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 3)

Entsprechend der Änderung in § 4 Absatz 1 StStatG wird auch die Statistik für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz künftig von der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit erstellt.

Zu Buchstabe d (§ 4 Absatz 4 – aufgehoben –)

Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl I 2294) wurde § 72 Absatz 7 EStG zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Damit ist es öffentlichen Arbeitgebern nicht mehr möglich, Kindergeldzahlungen in der Lohnsteueranmeldung abzusetzen. Demzufolge ist die Regelung des § 4 Absatz 4 StStatG gegenstandslos und wird ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 5 Satz 1 Nummer 2)

Mit dieser Formulierung wird abweichendes Länderrecht berücksichtigt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Satz 1 Nummer 3 und 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des § 2 StStatG um das Merkmal Jahr der Veranlagung als Erhebungsmerkmal. Da das Jahr der Veranlagung bzw. Festsetzung nun in § 2 StStatG als Erhebungsmerkmal festgeschrieben wird, ist es als Hilfsmerkmal zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 7a)

Allgemein:

Die Regelung des § 7a EStG zur Zusammenführung und Verknüpfung von Statistikdaten wird ausgeweitet. Wirtschaft und Gesellschaft sind komplex. Gleiches gilt für das Steuersystem. Daher sind auch fundierte und komplexe wissenschaftliche Analysen erforderlich, um Steuerpolitik auf breitere empirische Grundlagen stützen zu können, so dass die Innovationskraft der Wirtschaft, die Arbeitsanreize sowie die sozialen und ökologischen Ziele effizient unterstützt und gleichzeitig auch die Haushaltswirkungen der Steuerpolitik richtig eingeschätzt werden. Gerade in Zeiten von Krisen oder gar sich überlagernder Krisen wie in den vergangenen Jahren sind die diesbezüglichen Herausforderungen noch größer, um gezielt und zügig kostengünstige Anti-Krisen-Maßnahmen aufsetzen zu können. Diese Analysen erfordern Daten für die Wissenschaft und insbesondere die generelle Möglichkeit von Datenverknüpfungen, um die komplexen Interdependenzen und die darin vorhandenen Informationen berücksichtigen zu können. Denn das Zusammenführen von Daten kann deren Informationsgehalt erheblich steigern und dabei auch Mehrfacherhebungen und Bürokratiebelastungen durch Berichtspflichten reduzieren oder gar vermeiden. Dies ist sowohl ex ante für die Ausgestaltung einer optimalen Steuerpolitik als auch ex post zur Evaluierung steuerpolitischer Maßnahmen notwendig, denn in beiden Fällen ist die Analyse sowohl über die Zeit, aber auch über verschiedene Steuerarten und mit möglichst vielen weiteren Informationen durchzuführen, um ein möglichst umfassendes Gesamtbild zu haben und unverzerrte Entscheidungen bzw. Evaluationen vornehmen zu können. Somit wären nur in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis der Datenverknüpfungen und der Bereitstellung dieser Aufbereitungen für die Wissenschaft abzuweichen. Dies würde auch die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung mit deutschen Daten stärken und dazu beitragen, dass der deutsche Forschungsstandort zum internationalen Stand der finanzwissenschaftlichen Forschung aufschließen könnte.

Zu Buchstabe a (§ 7a Absatz 1 Satz 1)

Satz 1 wurde um die neu hinzugekommene Statistik zur Mindeststeuer in § 1 Absatz 1 StStatG ergänzt. Diese Daten werden als Sekundärstatistiken aus den in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten erhoben und verursachen folglich keine zusätzlichen Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

Zudem wird in Satz 1 die bereits bisher zulässige Zusammenführung von Einzelangaben erweitert um eine Verknüpfung mit den Einzelangaben der Inhaber von Einzelunternehmen bzw. Beteiligten an Personengesellschaften und Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 StStatG).

Bislang dürfen Angaben der steuerpflichtigen Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften und Gemeinschaften aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 bis 9 StStatG nur mit den Einzelangaben aus der Einkommensteuerstatistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 StStatG zusammengeführt werden, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen. Mit der Ergänzung werden diese Angaben auch mit den Einzelangaben der natürlichen Personen (Inhaber von Einzelunternehmen, Beteiligte an Personengesellschaften und Gemeinschaften) verknüpft.

Eine Zusammenführung der Daten in der im Gesetz vorgesehenen Art und Weise ist notwendig, um insbesondere die Besteuerung der Unternehmen detaillierter analysieren zu können. So ist es beispielsweise bislang nicht möglich, die Steuerbelastung von Personengesellschaften darzustellen, da die Einkommensbesteuerung auf Ebene der Beteiligten durchgeführt wird. Mit der vorgesehenen Verknüpfung kann die Steuerbelastung von Personengesellschaften und Gemeinschaften (aus Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer etc.) auf Ebene der Personengesellschaften umfassender analysiert werden.

Gleiches gilt für die Einzelunternehmer, deren Einkommensbesteuerung konnte bisher nicht analysiert werden.

Die Zusammenführungen erfolgen anhand von Hilfsmerkmalen ausschließlich im Statistischen Bundesamt oder den Statistischen Ämtern der Länder. In den Einzeldaten liegen keine Namensinformationen vor. Der Schutz der Einzeldaten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Abgabenordnung (AO) und Bundesstatistikgesetz (BStatG) ist bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geübte Praxis und wird selbstverständlich für die erweiterten Verknüpfungsmöglichkeiten sichergestellt. Die Daten werden ohne Hilfsmerkmale für Zwecke der Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderung von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems (§ 7 Absatz 6 Satz 1 StStatG), für wissenschaftliche Analysen und weitere statistische Zwecke genutzt. Die Weitergabe der Daten zum Zweck nach § 7 Absatz 6 Satz 1 StStatG erfolgt weiterhin gemäß Absatz 5 ohne Hilfsmerkmale, das bedeutet formal anonymisiert.

Zu Buchstabe b (§ 7a Absatz 2 – neu –)

Die Zusammenführung von bestimmten Einzelangaben ermöglicht das Steuerstatistikgesetz bereits nach Absatz 1. Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen soll unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse und des Steuergeheimnisses eine Verknüpfung von Einzelangaben der Lohn- und Einkommensteuer, der Grundsteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Ebene der Steuerpflichtigen ermöglicht werden. Der Gesetzgeber ist für die Gestaltung und wirksame Lenkung der Steuer- und Fiskalpolitik auf eine belastbare Datengrundlage zu den Zusammenhängen von Einkommen, Grundbesitz und Erbschaften von Todes wegen bzw. Schenkungen angewiesen. Zudem wird zur Gewinnung dieser Informationen keine zusätzliche statistische Erhebung benötigt und es entstehen daher keine zusätzlichen Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen („Once-Only-Prinzip“). Die so gewonnenen Informationen können alternativ ausschließlich über umfangreiche Befragungen erlangt werden mit einer erheblichen Belastung der Befragten und zusätzlichem Erhebungsaufwand auf Seiten der amtlichen Statistik.

Die Zusammenführungen erfolgen anhand von Hilfsmerkmalen ausschließlich im Statistischen Bundesamt oder den Statistischen Ämtern der Länder. In den Einzeldaten liegen keine Namensinformationen vor. Der Schutz der Einzeldaten gemäß DSGVO, AO und BStatG ist bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geübte Praxis und wird auch für die erweiterten Verknüpfungsmöglichkeiten sichergestellt. Die Daten werden ohne Hilfsmerkmale für Zwecke der Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderung von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems (§ 7 Absatz 6 Satz 1 StStatG), für wissenschaftliche Analysen und weitere statistischen Zwecken genutzt. Die Weitergabe der Daten zum Zweck nach § 7 Absatz 6 Satz 1 StStatG erfolgt weiterhin gemäß Absatz 5 ohne Hilfsmerkmale, das bedeutet formal anonymisiert.

Im Folgenden werden dazu ausgewählte Nutzungszwecke exemplarisch dargestellt, die sich (teilweise) auch in Kombination mit Verlaufsuntersuchungen, siehe nachfolgende Begründung zu Absatz 3, ergeben:

<u>Verteilung, Belastung und Inzidenz der Grundsteuer:</u>

Die zusammengeführten Statistiken der Grundsteuerwerte mit der Lohn- und Einkommensteuer sollen es ermöglichen, die Grundsteuer-Belastung der Steuerpflichtigen, die sich aus der Neubewertung des Grundvermögens infolge der Grundsteuerreform ergeben haben, im Verhältnis zu deren Einkommen zu schätzen. Zum Beispiel ließen sich u. a. Schätzungen zur Verteilungswirkung der Grundsteuer und zum Zusammenhang von Einkommen und (inländischem) Immobilienvermögen ableiten.

Verteilungsanalyse nach EU-Standards**:**

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zählt auch selbstgenutztes Wohneigentum zum Einkommen und muss bislang hinzugeschätzt werden. Eine Zusammenführung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik mit den Grundsteuerwerten würde diese Schätzung erheblich vereinfachen und zu fundierteren Ergebnissen führen. Auch auf G20-Ebene ist diese Datenanforderung in der G20 Data Gap Initiative 3 enthalten, und somit in den nächsten Jahren zu erfüllen.

Verteilungswirkung von steuerpflichtigen Erwerben von Todes wegen und Schenkungen:

Mit zusammengeführten Statistiken der Lohn- und Einkommensteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer kann analysiert werden, welche Steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen (nachfolgend: Erbschaften) und Schenkungen in welcher Höhe bekommen und wie sich deren Einkommen und dessen Zusammensetzung entwickelt haben (nur für veranlagte Erbschafts- oder Schenkungsfälle). So lässt sich untersuchen, ob Erbschaften und Schenkungen Kapital für Unternehmensgründungen liefern oder ob sie Auswirkungen auf die Erzielung von (weiteren) Einkünften, z. B. aus Vermietung und Verpachtung, haben. Zusätzlich kann aus den Daten der Lohn- und Einkommensteuer unter Annahmen zu Kapitalerträgen die Vermögensverteilung geschätzt werden (Kapitalisierungsmethode). So lässt sich besser beantworten, wem entlang der Einkommens- und Vermögensverteilung Erbschaften bzw. Schenkungen zufließen, als sich dies bislang aus Befragungen der Bevölkerung ableiten lässt. Dadurch ist ein erheblicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ohne zusätzliche Bürokratiekosten für Steuerpflichtige.

Aufkommenspotential der Erbschaft- und Schenkungsteuer:

Die Wirkungsweise der Steuerbegünstigung bei der Übertragung von Unternehmensvermögen nach § 13a ErbStG kann durch die Zusammenführung mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik besser empirisch überprüft werden, und es ließen sich Schlussfolgerungen für Reformoptionen ableiten, die für die Betroffenen ökonomisch tragbar wären.

Zu Buchstabe c (§ 7a Absatz 2 bis 4 → Absatz 3 bis 6 – neu –)

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden wegen des neu eingefügten Absatzes 2 zu den Absätzen 3 bis 6.

Zu Buchstabe d (§ 7a Absatz 3 – neu –)

Die Regelung des Absatzes 3 zweiter Halbsatz entspricht der ursprünglichen Regelung des § 7a Absatz 2 StStatG unter Ergänzung der neuen Statistik zur Mindeststeuer. Zudem wird klargestellt, dass Verlaufsuntersuchungen auch für nach § 7a Absatz 1 und 2 - neu - StStatG verknüpfte Datensätze durchgeführt werden können.

Werden Steuerpflichtige über mehrere Veranlagungsjahre beobachtet, können Anpassungsreaktionen auf Steuerrechtsänderungen und Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen analysiert und daraus Schlüsse für die politische Beratung gezogen werden. Darüber hinaus lassen sich spezielle Untersuchungen wie Verteilungsanalysen auf Basis verschiedener Beobachtungszeiträume erstellen.

Zu Buchstabe e (§ 7a Absatz 5 – neu – Satz 1)

Die Regelung des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3 unter Aktualisierung der Verweise.

Zu Buchstabe f (§ 7a Absatz 6 – neu –)

Die Regelung des Absatzes 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4 unter Aktualisierung der Verweise und Vereinheitlichung der Benennung der statistischen Ämter.

Zu Artikel 39 (Änderung des Biersteuergesetzes [TnV])

§ 29 Absatz 2

Die bisher in der Verordnungsermächtigung vorgesehene steuerbefreite Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer wird von 2 hl auf 5 hl erhöht, um den Bürokratieaufwand für die Beteiligten und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Zu Artikel 40 (Änderung der Biersteuerverordnung [01.01.2025])

Zu Nummer 1 (§ 41)

Zu Buchstabe a (§ 41 Absatz 1 Satz 1)

Die bisher in der Verordnung vorgesehene steuerbefreite Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer wird von 2 hl auf 5 hl erhöht, um den Bürokratieaufwand für die Beteiligten und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Zu Buchstabe b (§ 41 Absatz 2 – aufgehoben –)

Die bisher bestehende Anzeigepflicht für die Brauvorgänge wird zukünftig entfallen, um den Bürokratieaufwand für die Beteiligten und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Zu Buchstabe c (§ 41 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Absatz 3 wird zukünftig Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wird aufgrund der Änderungen des § 41 BierStV angepasst.

Zu Artikel 41 (Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes [01.07.2021])

Zu § 7a (Steuern) – neu –

Mit dem Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) wurde für die Insolvenzsicherung im Reiserecht ein Systemwechsel vorgenommen. Bis zu dieser Reform konnten Reiseanbieter ihrer Verpflichtung zur Insolvenzsicherung durch Abschluss einer Versicherung oder durch Zahlungsversprechen eines Kreditinstituts nachkommen, deren Haftung für die von ihnen in einem Geschäftsjahr zu erstattenden Beträge auf einen Höchstbetrag von 110 Millionen Euro begrenzt werden konnte. Das Absicherungssystem beruhte auf der Grundannahme, dass am Versicherungs- und Finanzmarkt ausreichender Deckungsschutz verfügbar wäre und alle Reiseanbieter ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu vertretbaren Kosten nachkommen könnten. Nach der Insolvenz der deutschen Tochtergesellschaften des Touristikkonzerns Thomas Cook im Jahr 2019 und den anschließenden Herausforderungen der COVID-19-Pandemie für die Reisebranche zeigte sich jedoch, dass diese Grundannahme nicht mehr uneingeschränkt zutraf.

Infolge einer grundlegenden Änderung des Systems erfolgt die Insolvenzsicherung im Reiserecht nunmehr schwerpunktmäßig über einen Reisesicherungsfonds. Dieser verwaltet das Fondsvermögen und ist grundsätzlich in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Das Zielkapital des Reisesicherungsfonds wird im Wesentlichen durch Entgelte der abgesicherten Reiseanbieter gebildet. Die Neuregelung ermöglicht Reiseanbietern eine verlässliche und finanzierbare Erfüllung ihrer gesetzlichen Absicherungspflichten nach § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Insolvenzsicherung hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass eine Besteuerung der Entgelte, die der Reisesicherungsfonds von den Reiseanbietern vereinnahmt, den Aufbau des Fondsvolumens verzögern würde und deshalb betont, dass er eine Steuerbefreiung anstrebt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/30515 S. 35). Dieses Ansinnen soll mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung umgesetzt werden.

Zu Absatz 1

Durch die Neuregelung werden Entgelte, die vom Reisesicherungsfonds zur Bildung des Zielkapitals von den Reiseanbietern vereinnahmt werden, sowie die vom Reisesicherungsfonds erhaltenen Gegenleistungen bei der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstituts aus einem beendeten Absicherungsvertrag mit einem Reiseanbieter von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Durch die Regelung ergibt sich im Fall der Inanspruchnahme des Reisesicherungsfonds bei wirtschaftlicher Betrachtung dasselbe Ergebnis, als wenn die Reiseanbieter, bei denen die Zahlungen in den Reisesicherungsfonds abziehbare Betriebsausgaben darstellen, die vom Reisesicherungsfonds erbrachten Leistungen aufgrund vergleichbarer schuldrechtlicher Absicherungsvereinbarungen untereinander selbst erbringen würden. Die Steuerbefreiung der Entgelte beim Reisesicherungsfonds ist auch vor dem Hintergrund sachgerecht, als eine Steuerpflicht der Entgelte wirtschaftlich nicht den Reisesicherungsfonds, sondern allein die Reiseanbieter in Gestalt höherer Entgelte belasten würde.

Zu Absatz 2

Korrespondierend zu der Steuerbefreiung der Entgelte und der erhaltenen Gegenleistungen im Sinne des Absatz 1 sieht Absatz 2 ein grundsätzliches Abzugsverbot für Aufwendungen des Reisesicherungsfonds vor. Erzielt der Reisesicherungsfonds neben den Entgelten und den Gegenleistungen für die Übernahme fortbestehender Einstandspflichten sonstige Erträge, sind diese nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen steuerpflichtig. Mit steuerpflichtigen Erträgen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen als Betriebsausgaben abziehbar.

Zu Absatz 3

§ 17 des Reisesicherungsfondsgesetzes sieht vor, dass die Erlaubnis zur Führung des Geschäftsbetriebs des Reisesicherungsfonds seitens der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden kann. Um in diesem Fall die Belange der Reiseanbieter und der Reisenden zu wahren, besteht die Möglichkeit, dass das Fondsvermögen und der Bestand an Absicherungsverträgen des Reisesicherungsfonds auf einen geeigneten Rechtsträger übertragen werden. Wenn der übernehmende Rechtsträger das Geschäft des Reisesicherungsfonds aufnimmt, ist es sachgerecht, dass die Vermögensübertragung steuerlich außer Ansatz bleibt. Mit dieser Regelung für Vermögensübertragungen wird das Grundkonzept der Steuerbefreiung der Entgelte beim Reisesicherungsfonds konsequent fortgeführt.

Allerdings ist es möglich, dass eine solche Vermögensübertragung zugunsten einer Gesellschaft erfolgt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist. Das Geschäft des Reisesicherungsfonds kann gemäß § 2 Absatz 4 des Reisesicherungsfondsgesetzes auch von bestimmten ausländischen Gesellschaften ausgeübt werden. Durch die Regelung in Absatz 3 wird in Anlehnung an § 12 KStG für einen solchen Sachverhalt sichergestellt, dass im Fall einer Beschränkung oder eines Ausschlusses des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland eine Besteuerung der stillen Reserven erfolgt.

Zu Artikel 42 (Neubekanntmachung der Abgabenordnung [TnV])

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der AO 1977 in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im BGBl. bekannt zu machen.

Zu Artikel 43 (Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken [01.01.2024])

Durch die umfänglichen aktuellen Änderungen des Steuerstatistikgesetzes ist eine Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) angezeigt.

Zu Artikel 44 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das vorliegende Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen von § 2 Absatz 9 StStatG (Artikel 37) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft, um das damit verfolgte Ziel der umfänglicheren statistischen Erhebung und Verarbeitung der im Antrags- und Festsetzungsverfahren zur Gewährung der Forschungszulage erhobenen Daten zum Zwecke der Evaluierung des Forschungszulagengesetzes auf alle bisher erfolgten Antrags- und Festsetzungsverfahren zur Gewährung der Forschungszulage zu ermöglichen. Eine statistische Erhebung und Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Evaluierung hat sinnvollerweise für den gesamten Anwendungszeitraum des FZulG zu erfolgen; Antrags- und Festsetzungsdaten sind damit grundsätzlich für die sich seit 1. Januar 2020 ergebenden Fälle statistisch zu erfassen und zu verarbeiten.

Zu Absatz 3

Die Einfügung von § 7a in das Reisesicherungsfondsgesetz (RSG) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft, um die bereits im Gesetzgebungsverfahren zum RSG anvisierte Steuerbefreiung ab Inkrafttreten des Stammgesetzes zu erreichen.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 59 Absatz 3 Mindeststeuergesetz tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft, zeitgleich mit dem Inkrafttreten des als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) vorgesehenen übrigen Mindesteuergesetz.

Zu Absatz 5

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu Absatz 6

Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Europäischen Kommission, dass die Regelungen der §§ 32c und 52 Absatz 33a EStG entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen im Sinne des EU- Rechts darstellen. Damit wird die Einhaltung des Durchführungsverbots gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV sichergestellt. Die Bundesregierung wird sich zügig um eine Notifizierung der Regelungen bei der Europäischen Kommission bemühen.

Zu Absatz 7

Die Artikel 4, 10, 13, 18, 19, 21, 23 und 40 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zu Absatz 8

Die Änderungen treten in Kraft, sobald Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die meldenden Finanzinstituten nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Pflichten auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AO im Rahmen einer Rechtsverordnung getroffen wurden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.

Zu Absatz 9

Die Änderung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft.

Zu Absatz 10

Im Hinblick auf die erforderliche Vorlaufzeit zur Umsetzung der elektronischen Antragstellung in der Verwaltungspraxis soll die in Artikel 5 vorgesehene Änderung des § 48c Absatz 2 EStG zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Wegen der mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung einhergehenden Umstellung in den betroffenen Unternehmen und der Änderung hinsichtlich des Zeitpunkts der Steuerentstehung (Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer) treten die in Artikel 22 vorgesehenen Änderungen erst zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Änderungen in Artikel 22 Nummer 7, 8 und 11 Buchstabe b sowie Artikel 24 treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Wirtschaft erhält so ausreichend Vorbereitungszeit zur Umstellung der Abläufe und für technische Vorbereitungen zur Bewältigung des Systemwechsels in einer zentralen Vorschrift (Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges).

Artikel 13 Nummer 3, Artikel 18, 21 Nummer 1, 2, 5, 6, 7, 8 Buchstabe a, Nummer 15, 16, 17, 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Nummer 20 Buchstabe a, Nummer 21 und 23 und Artikel 23 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom2.3.2020, S. 13). Artikel 20 Nummer 8 und 9 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) und von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7). Artikel 21 Nummer 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 und 2

der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (ABl. L 107, S. 1).

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0614

20. Wahlperiode

Bundesrechnungshof

Bundesrechnungshof · Adenauerallee 81 · 53113 Bonn

12. September 2024

Nur per E-Mail

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Zeichen: VIII 3 - 0002086

0228 99 721-1830

poststelle@brh.bund.de
www.bundesrechnungshof.de
Zentrale: 0228 99 721-0

nachrichtlich:

Herrn
Prof. Dr. Helge Braun, MdB
Vorsitzender
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Herrn
Martin Gerster, MdB
Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Sekretariatsleiter
beim Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages

Büroleiter
beim Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages

Sekretariatsleiter
beim Rechnungsprüfungsausschuss
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Finanzen

finanzausschuss@bundestag.de
haushaltsausschuss@bundestag.de
rechnungspruefungsausschuss@bundestag.de
za3@bmf.bund.de
thomas.schulze@bmf.bund.de

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zu dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersenden wir unseren Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zu dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf des Berichts zur Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass wir beabsichtigen, den Bericht nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zu veröffentlichen.

Für Ihre Fragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Korn Dr. Dingendorf

Bundesrechnungshof

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

zu dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Eine Weitergabe an Dritte ist erst möglich, wenn der Bericht vom Parlament abschließend beraten wurde. Die Entscheidung über eine Weitergabe bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

Gz.: VIII 3 - 0002086 12. September 2024

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig.

Die Prüfungsergebnisse auf einen Blick

Jahressteuergesetz 2024: Nachbesserungen und Ergänzungen notwendig

Verschiedene der im Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen sind nicht rechtssicher ausgestaltet. Zudem sollte der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen, bekannten Steuergestaltungsmöglichkeiten entgegenzutreten. Der Gesetzentwurf sollte inhaltlich nachgebessert und ergänzt werden.

Worum geht es?

Der Entwurf des JStG 2024 enthält Gesetzgebungsbedarf, der sich aus Sicht der Bundesregierung in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ergeben hat. Die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen für den Bund bis zum Jahr 2028 schätzt die Bundesregierung auf 51 Mio. Euro. Verschiedene Maßnahmen des Entwurfs sind nicht rechtssicher oder verursachen Zielkonflikte. Diese und weitere Maßnahmen bedürfen einer Überarbeitung oder sollten ergänzt werden.

Was ist zu tun?

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, verschiedene Maßnahmen in wesentlichen Punkten nachzubessern und zu ergänzen. Insbesondere sollten die Regelungen rechtssicher ausgestaltet werden. Zudem sollte der Gesetzgeber bestimmte Steuergestaltungen verhindern und Zielkonflikte vermeiden.

Was ist das Ziel?

Mit den vom Bundesrechnungshof empfohlenen Nachbesserungen und Ergänzungen schafft das JStG 2024 Rechtssicherheit, vermindert Gestaltungspotenzial und vermeidet Zielkonflikte.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	6
1	Berichtsanlass	8
2	Zu Artikel 3 Nummer 1 – Änderung der Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 EStG): Gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf	8
2.1	Allgemein	8
2.2	Angaben zu Haushaltsausgaben fehlen	9
2.3	Keine Rechtsgrundlage für die Vergangenheit	9
2.4	Regelung zur Besteuerung kleiner Blockheizkraftwerke fehlt weiterhin	10
2.5	Privilegierung von Gewerbeeinheiten	10
2.6	Risiko: Verlust der Steuerfreiheit durch Erweiterung	11
2.7	Gestaltungsmöglichkeit: Vervielfachung der Freigrenze durch Mitunternehmerschaften	12
2.8	Neues Tatbestandsmerkmal: Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeeinheiten	13
2.9	Steuerliche Entstrickung durch Verlust gewerblicher Prägung	14
2.10	Gewerbesteuer- und Ertragsteuerbefreiung	15
3	Zu Artikel 3 Nummer 4 – Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Körperschaften mittels § 6 Absatz 5 EStG: Regelung überdenken	16
3.1	Allgemein	16
3.2	Inhalt und Zweck des § 6 Absatz 5 EStG	16
3.3	Einschränkung des Buchwertansatzes	17
3.4	Regierungsentwurf: Körperschaftsklausel läuft weiterhin ins Leere	18

4	Zu Artikeln 9 und 10 – Weitere Regelungslücken bei Umwandlungen und Einbringungen schließen	19
4.1	Allgemein	19
4.2	Übernehmende mit EÜR: Praxistaugliche Regelung für eine zutreffende Besteuerung fehlt	19
4.3	Übertragung der Rücklage nach § 6b EStG: Besteuerung von Veräußerungsgewinnen dauerhaft gemindert	20
5	Zu Artikeln 20 und 21 – Anpassungen des Durchschnittssatzes für Pauschallandwirte dringend erforderlich	21
6	Zu Artikel 21 Nummer 5 – Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke steht im Widerspruch zu einer notwendigen Reform	22

Abkürzungsverzeichnis

B

BFH *Bundesfinanzhof*
BMF *Bundesministerium der Finanzen*
BStBl. *Bundessteuerblatt*

E

EStG *Einkommensteuergesetz*
EStR 2012 *Einkommensteuerrichtlinie*
EÜR *Einnahmenüberschussrechnung*

F

Finanzausschuss *Finanzausschuss des Deutschen Bundestages*

J

JStG 2024 *Jahressteuergesetz 2024*

K

kWp *Kilowatt-Peak*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

U

UmwStG *Umwandlungssteuergesetz*
UStG *Umsatzsteuergesetz*

0 Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 4. Juni 2024 den Entwurf eines JStG 2024 beschlossen. Der Bundesrechnungshof sieht Anlass, das Parlament zu dem Gesetzentwurf zu beraten. In dem vorliegenden Bericht gibt er Hinweise zu einzelnen Maßnahmen. Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf des Berichts Stellung zu nehmen. Es hat die Hinweise ohne weitere Ausführungen zur Kenntnis genommen.

0.1 Der Bundesrechnungshof regt an, bei der vorgesehenen Änderung der Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen nach § 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz (EStG) folgende Aspekte zu berücksichtigen (Tz. 2):

- Die im Regierungsentwurf fehlenden Angaben zu Steuermindereinnahmen sollten ergänzt werden.
- Es erscheint geboten, die Verwaltungsanweisung zur wahlweisen Steuerbefreiung von Einkünften aus kleinen Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken ersatzlos aufzuheben und eine Rechtsgrundlage für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 2022 zu schaffen. In diesem Zusammenhang wäre zudem für die Besteuerung der erheblichen Zahl von Blockheizkraftwerken ab dem Veranlagungszeitraum 2022 eine umfassende und sichere Rechtsgrundlage zu schaffen.
- Die Steuerbefreiung sollte neben den gewerblich genutzten auch anderweitig betrieblich genutzte Einheiten in Gebäuden erfassen.
- Um zu vermeiden, dass Altanlagen die Steuerbefreiung bei nur geringfügiger Erweiterung verlieren, bedarf es einer bestandswahrenden Regelung.
- Im Hinblick auf die erheblichen Steuermindereinnahmen sollte das Gestaltungspotenzial der Freigrenzen-Regelung für Mitunternehmerschaften beschränkt werden.
- Die aktuelle Verwaltungsanweisung zur Anwendung der Steuerbefreiung enthält teilweise Regelungen, die im Gesetzeswortlaut keine Grundlage haben. Dies betrifft die Behandlung von Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten aber ohne Wohneinheiten sowie die zwangsweise Aufdeckung stiller Reserven durch den Verlust der gewerblichen Prägung von Personengesellschaften aufgrund der Einführung der Steuerbefreiung. Für diese Fälle bedarf es einer rechtssicheren gesetzlichen Regelung.
- Es erscheint sachgerecht, eine Angleichung der gewerbesteuerlichen Befreiungsvorschriften an die ertragsteuerliche Regelung zu prüfen.

0.2 Der Referentenentwurf eines JStG 2024 sah im Stadium der Ressortabstimmung noch vor, zusätzlich einen neuen Satz 7 in § 6 Absatz 5 EStG einzufügen. Damit sollten Gestaltungen verhindert werden, die zu einer Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Körperschaften führen. Der Regierungsentwurf übernimmt die ursprünglich geplante einschränkende Regelung nicht. Die damit belassene Möglichkeit, Wirtschaftsgüter von einer Körperschaft auf eine andere zum Buchwert übertragen zu können, sieht der Bundesrechnungshof kritisch.

Der Bundesrechnungshof regt an, eine gesetzliche Änderung zur rechtssicheren Ausgestaltung der (ursprünglichen) Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu prüfen (Tz. 3).

0.3 Bei den in den Artikeln 9 und 10 vorgesehenen Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) berücksichtigt der Regierungsentwurf auch Hinweise des Bundesrechnungshofes. Weitergehende Anregungen des Bundesrechnungshofes, Umwandlungen und Einbringungen auf übernehmende Rechtsträger mit Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) praxistauglich gesetzlich zu regeln und Gestaltungen mittels Rücklage nach § 6b EStG gesetzlich zu unterbinden, greift der Regierungsentwurf jedoch nicht auf.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, seine Hinweise zu notwendigen Gesetzesänderungen in das weitere Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen (Tz. 4).

0.4 Die Durchschnittssätze für Pauschallandwirte nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) von 8,4 % ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung und von 7,8 % ab 1. Januar 2025 entsprechen der gesetzlich festgeschriebenen Berechnungsmethode. Der Bundesrechnungshof geht wie das BMF davon aus, dass ohne die Anpassungen der Durchschnittssätze ein erhebliches Risiko besteht, dass die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren und ein Beihilfeverfahren gegen Deutschland einleitet bzw. wieder aufnimmt (Tz. 5).

0.5 Der Gesetzentwurf sieht vor, den Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Kunstgegenständen und Sammlungsstücken zu erweitern. Der Bundesrechnungshof hält es für falsch, neue Ermäßigungstatbestände einzuführen, ohne zugleich grundsätzliche Überlegungen zur unbestritten notwendigen Reform des ermäßigten Steuersatzes anzustellen (Tz. 6).

1 Berichtsanlass

Die Bundesregierung hat am 4. Juni 2024 den Entwurf eines JStG 2024 beschlossen.[1] Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, deren Bedarf sich aus Sicht der Bundesregierung in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ergeben hat.

Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen und aus grundsätzlichen Erwägungen sieht der Bundesrechnungshof Anlass, das Parlament zu dem Gesetzentwurf zu beraten. In dem vorliegenden Bericht gibt er Hinweise zu einzelnen Maßnahmen.

Das BMF hatte Gelegenheit, zu dem Entwurf des Berichts Stellung zu nehmen. Es hat die Hinweise ohne weitere Ausführungen zur Kenntnis genommen.

2 Zu Artikel 3 Nummer 1 – Änderung der Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 EStG): Gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf

2.1 Allgemein

Durch Artikel 3 Nummer 1 des Regierungsentwurfs soll die Ertragsteuerbefreiung nach § 3 Nummer 72 EStG für bestimmte Photovoltaikanlagen geändert werden. Diese Änderungen sollen für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden (§ 52 Absatz 4 Satz 29 EStG-Entwurf).[2]

Ziel der Neuregelung ist es, die zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von 15 Kilowatt-Peak (kWp)[3] auf 30 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit zu erhöhen. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die Steuerbefreiung nur bis zu einer Freigrenze gilt. Zudem sollen künftig auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten aber ohne Wohneinheiten Photovoltaikanlagen bis zu 30 kWp je Gewerbeeinheit begünstigt sein (Tz. 2.8).

---

1 Bundestagsdrucksache 20/12780.

2 Artikel 3 Nummer 23 lit. a JStG 2024.

3 kWp ist eine im Bereich Photovoltaik gebräuchliche Bezeichnung für die elektrische Leistung (Einheit: Watt) von Solarzellen unter Standard-Testbedingungen.

2.2 Angaben zu Haushaltsausgaben fehlen

Der Regierungsentwurf weist keine Steuermehr-/-mindereinnahmen aus der Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen ab dem 1. Januar 2025 aus.[4]

Bereits bei Einführung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 72 EStG durch das JStG 2022[5] haben Angaben hierzu gefehlt. Auf die unzureichende Information des Gesetzgebers hatte der Bundesrechnungsrechnungshof hingewiesen.[6] In einem Bericht an das BMF schätzte er die Steuermindereinnahmen aufgrund der aktuellen Fassung des § 3 Nummer 72 EStG auf jährlich 300 Mio. Euro.[7]

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, die fehlenden Angaben zu ergänzen.

2.3 Keine Rechtsgrundlage für die Vergangenheit

Der gesetzlichen Steuerbefreiung bestimmter mit Gewinnerzielungsabsicht betriebener Photovoltaikanlagen ging eine Verwaltungsregelung des BMF voraus. Diese eröffnete den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, bestimmte Photovoltaikanlagen und kleine Blockheizkraftwerke wahlweise und auf Antrag ohne Gewinnerzielungsabsicht und damit steuerfrei zu betreiben.[8]

In seinen Bemerkungen 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes äußerte der Bundesrechnungshof Zweifel, ob auf diesem Weg die angestrebte Steuerfreiheit rechtssicher erreicht werden kann. Die Verwaltungsregelung des BMF vom 29. Oktober 2021 hat keine Rechtsgrundlage.[9] Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) hielt fest, dass es Sache des Gesetzgebers ist, die Besteuerung in diesem Bereich rechtssicher zu regeln.[10]

Soweit für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht von kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken über die allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätze hinaus weiterhin die Vereinfachungsregelung des BMF-Schreibens vom 29. Okto-

---

4 Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil; Nummer VI.3: Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

5 Artikel 1 Nummer 2d des Gesetzes vom 16. Dezember 2022; BGBl. 2022 Teil I Nummer 51.

6 Siehe Tz. 2.8 des Berichts nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 27. Oktober 2022, im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

7 Siehe Tz. 3 des Berichts nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen: Besteuerung von Photovoltaikanlagen und kleinen Blockheizkraftwerken, Fehlende Rechtsgrundlagen und offene Zweifelsfragen vom 17. April 2024, im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

8 BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021, Bundessteuerblatt (BStBl.) 2021 I S. 722, ohne finanzwirtschaftliche Auswirkung ersetzt durch BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2021, BStBl. 2021 I S. 2022.

9 Bemerkungen 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Ergänzungsband, Nummer 54, Bundestagsdrucksache 20/1250, S. 97.

10 Bundestagsdrucksache 20/2682 S. 73.

ber 2021 für Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 2022 herangezogen wird, steht dies nicht im Einklang mit geltendem Recht sowie dem Maßgabebeschluss des Rechnungsprüfungsausschusses.

Anlässlich der angestrebten Änderung des § 3 Nummer 72 EStG hält es der Bundesrechnungshof für geboten, das BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2021 ersatzlos aufzuheben und eine Rechtsgrundlage für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 2022 zu schaffen.

2.4 Regelung zur Besteuerung kleiner Blockheizkraftwerke fehlt weiterhin

Die Regelungen zur Freistellung von Einnahmen und Entnahmen nach der aktuellen Fassung des § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG und auch die geplante Neuregelung beziehen sich auf bestimmte Photovoltaikanlagen. Anders als das BMF-Schreiben zur wahlweisen Freistellung der Gewinne aus Stromerzeugung vom 29. Oktober 2021[11] erfasst die gesetzliche Regelung kleine Blockheizkraftwerke[12] nicht.

Das BMF begründet dies damit, dass kleine Blockheizkraftwerke kaum noch installiert würden. Es bedürfe deshalb keiner gesetzlichen Steuerbefreiung mit Wirkung für die Zukunft. Der Bundesrechnungshof schätzt die Anzahl der in Betrieb befindlichen kleinen Blockheizkraftwerke im Jahr 2023 auf mehr als 20 000 Anlagen.[13]

Er hält es deshalb für geboten, für die Besteuerung dieser erheblichen Zahl von Blockheizkraftwerken eine umfassende[14] und sichere Rechtsgrundlage zu schaffen.

2.5 Privilegierung von Gewerbeeinheiten

§ 3 Nummer 72 EStG begünstigt sowohl in der derzeit geltenden Fassung als auch mit der geplanten Neuregelung den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf, an oder in bestimmten Gebäuden. Die maximale Bruttoleistung begünstigter Photovoltaikanlagen bemisst sich dabei unter anderem nach der Zahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten des Gebäudes. Pro Einheit steigt die maximale Größe der begünstigten Anlage(n) um 15 kWp bzw. 30 kWp.

---

11 BStBl. 2021 I S. 2202.

12 Kleine Blockheizkraftwerke sind Anlagen mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW.

13 Siehe Tz. 4.4 des Berichts nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen: Besteuerung von Photovoltaikanlagen und kleinen Blockheizkraftwerken, Fehlende Rechtsgrundlagen und offene Zweifelsfragen vom 17. April 2024, im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

14 Das BMF-Schreiben vom 29.Oktober 2021, BStBl. 2021 I S. 2022, Rdnr. 6 ff. formuliert selektiv ein Antragsrecht für bestimmte ausgeförderte Altanlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden und für Neuanlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem Jahr 2022. Für andere Altanlagen ist das Wahlrecht zwischenzeitlich ausgelaufen.

Andere als gewerblich genutzte betriebliche Einheiten lassen der derzeitige Gesetzeswortlaut und der Regierungsentwurf hingegen unberücksichtigt. Sie beziehen Einheiten selbständig Tätiger (beispielsweise Praxen, Kanzleien, Ingenieurbüros) oder land- und forstwirtschaftlich genutzte Einheiten wie Ställe, Scheunen oder Speicher nicht in die Berechnung der maximal zulässigen Anlagengröße ein. Auf diese Privilegierung hat der Bundesrechnungshof das BMF hingewiesen.[15]

Eine sachliche Begründung für die unterschiedliche Behandlung gewerblicher und anderer betrieblich genutzter Einheiten ist nicht ersichtlich. Dies erscheint vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels, für den Ausbau erneuerbarer Energien steuerliche Anreize zu setzen, nicht schlüssig.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, § 3 Nummer 72 EStG dahingehend zu ändern, dass eine Gleichstellung gewerblich genutzter und anderer betrieblich genutzter Einheiten erreicht wird – auch für die Vergangenheit.

2.6 Risiko: Verlust der Steuerfreiheit durch Erweiterung

Die neue von der Gebäudeart unabhängige objektbezogene Prüfungsgrenze von 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit soll nur für Photovoltaikanlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden. Für die Prüfung der Steuerfreiheit muss damit künftig zwischen Altanlagen (bis zum Jahr 2024) und Neuanlagen (ab dem Jahr 2025) unterschieden werden.

Durch diese Unterscheidung ergeben sich einerseits Gestaltungsspielräume.[16] Andererseits kann die Unterscheidung der Anlagen auch zu einem Verlust der Steuerbefreiung führen.

[15] Siehe Tz. 4.2 des Berichts nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen: Besteuerung von Photovoltaikanlagen und kleinen Blockheizkraftwerken, Fehlende Rechtsgrundlagen und offene Zweifelsfragen vom 17. April 2024, im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

[16] So könnte der Zeitpunkt der Anschaffung oder Inbetriebnahme je nach Zielsetzung verlagert werden. Eine Verlagerung in das Jahr 2024 ist geboten, um Verluste noch zu nutzen. Mit einer Verlagerung in das Jahr 2025 kann eine Steuerfreiheit bei höherer Anlagenkapazität erreicht werden.

Beispiel:

A betreibt auf einem Dreifamilienhaus eine Photovoltaikanlage mit Gewinnerzielungsabsicht und einer Bruttoleistung laut Marktdatenstammregister von 50 kWp. Zusätzlich betreibt er Photovoltaikanlagen auf einem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten und einer Leistung von 60 kWp sowie einem Einfamilienhaus mit einer Leistung von 20 kWp. Alle Anlagen wurden vor dem Jahr 2025 in Betrieb genommen.

Die auf dem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten und dem Einfamilienhaus installierten Photovoltaikanlagen sind nach § 3 Nummer 72 Satz 1 Buchstaben a und b EStG steuerbefreit, da sie die jeweiligen objektbezogenen Grenzen nicht überschreiten. Die gemeinsame Bruttoleistung der Anlagen (60 kWp + 20 kWp = 80 kWp) liegt unter der persönlichen Freigrenze von 100 kWp.

Die auf dem Dreifamilienhaus betriebene Anlage ist steuerpflichtig. Sie erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Nummer 72 Satz 1 Buchstabe b EStG nicht (50 kWp > 3 Wohneinheiten × 15 kWp = 45 kWp). Bei der Prüfung der persönlichen Freigrenze ist sie unbeachtlich.

Eine Änderung durch die angestrebte Neuregelung ab dem Jahr 2025 ergibt sich nicht. Die bisherige objektbezogene Betrachtung für Altanlagen gilt fort.

Würde A die Photovoltaikanlage auf dem Dreifamilienhaus ab dem Jahr 2025 geringfügig erweitern, beispielsweise um 5 kWp, wüchse die Anlage in die objektbezogene Steuerbefreiung hinein (dann max. 3 × 30 kWp = 90 kWp). Die Gesamtleistung der von A betriebenen Anlagen würde sodann seine persönliche Freigrenze von 100 kWp überschreiten (80 kWp der Altanlagen zuzüglich 55 kWp der erweiterten Anlage > 100 kWp). In der Folge würden alle von A betriebenen Anlagen (wieder) steuerpflichtig.

Die beschriebene Rechtsfolge steht dem Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien entgegen. Durch das Wiederaufleben einer Pflicht zur Gewinnermittlung für Altanlagen entstünde zudem zusätzlicher bürokratischer Aufwand für alle Beteiligten.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, eine bestandswahrende Regelung für Altanlagen zu prüfen.

2.7 Gestaltungsmöglichkeit: Vervielfachung der Freigrenze durch Mitunternehmerschaften

Die aktuelle Fassung des § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG und auch die geplante Neuregelung legen eine Freigrenze von 100 kWp je Steuerpflichtigen und Mitunternehmerschaft fest. Auf das Gestaltungspotenzial dieser Regelung hat der Bundesrechnungshof das BMF hingewiesen: Durch die Gründung von Mitunternehmerschaften lässt sich die Freigrenze beliebig vervielfachen. Das BMF trägt vor, der Gesetzgeber habe die beschriebene Gestaltungsmöglich-

keit ausdrücklich gewollt, damit auf möglichst vielen Dächern Photovoltaikanlagen installiert würden. Die Gesetzgebungsmaterialien belegen dies nicht.[17]

Der Bundesrechnungshof gibt zu bedenken, dass die Gestaltungsmöglichkeit gegen das Gebot einer gleichheitsgerechten Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit von Einzelgewerbetreibenden und Mitunternehmern als steuerliche Träger des jeweiligen Betriebs[18] und damit als Steuersubjekt verstößt. Während Einnahmen und Einlagen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei einem einzelnen steuerlichen Träger lediglich bis zu einer Freigrenze steuerfrei verbleiben, gilt diese Begrenzung bei einer grundsätzlich unbegrenzt möglichen Beteiligung desselben steuerlichen Trägers an mitunternehmerisch betriebenen Photovoltaikanlagen nicht („Vervielfachungseffekt“).

Unter Verweis auf die erheblichen Steuermindereinnahmen (Tz. 2.2) regt der Bundesrechnungshof an, das Gestaltungspotenzial der Freigrenzen-Regelung für Mitunternehmerschaften zu beschränken.

2.8 Neues Tatbestandsmerkmal: Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeeinheiten

Nach der Änderung des § 3 Nummer 72 EStG soll sich die maximale Bruttoleistung begünstigter Photovoltaikanlagen allein nach den Wohn- und Gewerbeeinheiten im Gebäude bemessen. Die bisher notwendige weitere Unterscheidung nach der Art des Gebäudes soll für nach dem 31. Dezember 2024 angeschaffte, in Betrieb genommene oder erweiterte Anlagen entfallen. Damit wäre erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2025 eine weitgehende Begünstigung von Gebäuden mit Gewerbeeinheiten aber ohne Wohneinheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Einheiten möglich.

Entgegen dem Wortlaut der geltenden Regelung sieht das BMF bereits heute eine bevorzugte Behandlung solcher Gebäude auf dem Verwaltungsweg vor.[19] Auf diese Weise möchte es vorgreiflich eine von ihm erkannte Gesetzeslücke schließen.[20]

Der Bundesrechnungshof sieht hierfür keine Rechtsgrundlage. Die Verwaltung ist nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz an Gesetz und Recht gebunden. Sie darf Ausnahmen von der

---

[17] Siehe Tz. 4.3 des Berichts nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen: Besteuerung von Photovoltaikanlagen und kleinen Blockheizkraftwerken, Fehlende Rechtsgrundlagen und offene Zweifelsfragen vom 17. April 2024, im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

[18] Ständige Rechtsprechung, vgl. beispielsweise Bundesfinanzhof (BFH) vom 10. November 1980 – GrS 1/79, BStBl. 1981 II S. 164 und vom 2. September 1985 – IV B 51/85, BStBl. 1986 II S. 10.

[19] BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023, BStBl. 2023 I S. 1494, Rdnr. 3.

[20] Siehe Tz. 5.1.1 des Berichts nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen: Besteuerung von Photovoltaikanlagen und kleinen Blockheizkraftwerken, Fehlende Rechtsgrundlagen und offene Zweifelsfragen vom 17. April 2024, im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

gesetzlich vorgeschriebenen Besteuerung nicht zulassen.[21] Damit sind insbesondere auf dem Verwaltungsweg unzulässig: Gesetzesweiterungen oder -korrekturen sowie Entscheidungen gegen das ausdrückliche Recht.[22]

Der Bundesrechnungshof regt an, die Aussagen zu Gewerbeimmobilien mit mehreren Gewerbeeinheiten in dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023 zu streichen und die Schaffung einer rechtssicheren Regelung für die Zeit vor dem 1. Januar 2025 zu prüfen.

2.9 Steuerliche Entstrickung durch Verlust gewerblicher Prägung

Bei Personengesellschaften, die ansonsten Überschusseinkünfte erzielen, führte eine gewerbliche Tätigkeit aus der Stromproduktion und -lieferung bisher zu einer sogenannten „Abfärbung“ nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 EStG. Aus steuerlicher Sicht prägte das Merkmal der Gewerblichkeit dieser einen Tätigkeit alle anderen Tätigkeiten der Personengesellschaft. Deshalb waren beispielsweise die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer ansonsten vermögensverwaltend tätigen Gesellschaft vollumfänglich als gewerbliche Einkünfte zu behandeln, wenn auf dem Dach des vermieteten Gebäudes eine Photovoltaikanlage installiert war. In der Folge waren das Grundstück und das darauf stehende Gebäude als Betriebsvermögen zu behandeln und damit die innewohnenden stillen Reserven durch Wertsteigerungen fortan steuerverstrickt. Bei einer Veräußerung oder Entnahme aus dem durch Abfärbung geschaffenen Betriebsvermögen wären die aufgedeckten stillen Reserven damit steuerbar und steuerpflichtig gewesen.

Die Regelung des § 3 Nummer 72 Satz 3 EStG suspendiert die Abfärbung, wenn diese allein durch den Betrieb einer oder mehrerer Photovoltaikanlagen eintritt, dessen Einnahmen ab dem Jahr 2022 steuerfrei sind.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 geht das BMF in diesen Fällen davon aus, dass im Jahr 2022 alle Wirtschaftsgüter (beispielsweise Grund und Boden sowie Gebäude), außer den Photovoltaikanlagen, wieder in das Privatvermögen zu überführen sind (Entstrickung durch Zwangsentnahme).[23] Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht es jedoch vor, von Entnahmen aus dem Betriebsvermögen abzusehen, wenn eine Verstrickung der stillen Reserven der betroffenen Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 2023 aus anderen Gründen wiederhergestellt ist, die Gesellschaft also wieder eine vollumfängliche Gewerblichkeit begründet.

Der Bundesrechnungshof hat erhebliche Zweifel, ob hiermit der Wegfall der gewerblichen Abfärbung rechtssicher geregelt ist. Es ist bereits fraglich, ob eine gesetzliche Regelung eine zwangsweise Entnahme aus dem Betriebsvermögen begründen könnte. Nach der ständigen

[21] Vgl. BFH vom 3. Juli 2019 – VI R 49/16, BStBl. 2020 II S. 86, Rdnr. 33.
[22] Vgl. BFH vom 23. August 2017 – I R 52/14, BStBl. 2018 II S. 232, Rdnr. 16.
[23] BStBl. 2023 I S. 1494, Rdnr. 23.

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) setzt eine Entnahme grundsätzlich einen Entnahmewillen sowie eine Entnahmehandlung voraus. Dies erfordert regelmäßig ein Tun des Steuerpflichtigen, der in diesen Fällen seine Photovoltaikanlage(n) jedoch unverändert weiter betreibt.[24]

Die weitreichenden finanziellen Folgen einer zwangsweisen Aufdeckung von stillen Reserven wegen einer Entnahme stehen zudem den erkennbaren Zielen des § 3 Nummer 72 EStG entgegen. Die Regelung soll die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen fördern und die Energiewende unterstützen. Eine für den Steuerpflichtigen gesetzlich veranlasste und gegebenenfalls teure Zwangsentnahme läuft diesen Zielen zuwider. Die gesetzgeberische Entscheidung für eine solche Zwangsentnahme ist weder aus dem Regierungsentwurf des JStG 2022[25] noch aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Finanzausschuss)[26] ersichtlich. Der Bundesrechnungshof sieht keine hinreichende Grundlage dafür, diese Rechtsfolge mit einer Verwaltungsanweisung anzuordnen.

Der Bundesrechnungshof regt an, eine rechtssichere Anwendungs- und Übergangsregelung für die Fälle zu ergänzen, bei denen die Freistellung der Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zum Wegfall der gewerblichen Abfärbung führen soll.

2.10 Gewerbesteuer- und Ertragsteuerbefreiung

§ 3 Nummer 32 Gewerbesteuergesetz befreit Anlagenbetreiber von der Gewerbesteuer, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 30 kW beschränkt. Damit weicht die gewerbesteuerliche Befreiung vom Regelungsgehalt des § 3 Nummer 72 EStG in geltender und geplanter Fassung ab.

Der Bundesrechnungshof hält es für sachgerecht, eine Angleichung der gewerbesteuerlichen Befreiungsregelung an die ertragsteuerliche Regelung zu prüfen.

[24] Vgl. BFH vom 16. Dezember 1975 – VIII R 3/74, BStBl. 1976 II S. 246; BFH vom 10. Februar 1972 – I R 205/66, BStBl. 1972 II S. 455.

[25] Bundestagsdrucksache 20/3879.

[26] Bundestagsdrucksache 20/4729.

3 Zu Artikel 3 Nummer 4 – Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Körperschaften mittels § 6 Absatz 5 EStG: Regelung überdenken

3.1 Allgemein

Mit der vorgesehenen Neuregelung soll eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[27] umgesetzt werden. Nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG-Entwurf sind Wirtschaftsgüter, die „unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer“ übertragen werden, mit dem Buchwert anzusetzen.

Der Referentenentwurf eines JStG 2024 sah im Stadium der Ressortabstimmung noch vor, zusätzlich einen neuen Satz 7 in § 6 Absatz 5 EStG einzufügen.[28] Damit sollten Gestaltungen, die zu einer Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Körperschaften führen, verhindert werden. Der Regierungsentwurf übernimmt die ursprünglich geplante einschränkende Regelung nicht. Die daraus folgende Möglichkeit, Wirtschaftsgüter von einer Körperschaft auf eine andere zum Buchwert – mithin ohne Aufdeckung von stillen Reserven – übertragen zu können, sieht der Bundesrechnungshof kritisch.

3.2 Inhalt und Zweck des § 6 Absatz 5 EStG

Die Übertragung oder Überführung von Wirtschaftsgütern von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen führt grundsätzlich zur erfolgswirksamen Aufdeckung[29] und damit Besteuerung stiller Reserven. Die Regelungen des § 6 Absatz 5 EStG durchbrechen diesen Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen.

So ordnet § 6 Absatz 5 Satz 1 bis 3 EStG für Personenunternehmen die Buchwertverknüpfung an: Werden Wirtschaftsgüter zwischen verschiedenen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt (Satz 1 und 2) oder unentgeltlich[30] zwischen Mitunternehmern

[27] BVerfG vom 28. November 2023, 2 BvL 8/13, BGBl. 2024 I Nummer 45.

[28] Vorläufiger Referentenentwurf eines JStG 2024 vom 27. März 2024 zur Ressortabstimmung, Seite 8 (Vorschlag einer gesetzlichen Änderung) und Seite 126 (Begründung).

[29] Stille Reserven eines Wirtschaftsguts sind die positive Differenz aus dessen Marktwert und Buchwert. Wird das Wirtschaftsgut übertragen, sind diese stillen Reserven durch Buchung eines Ertrags (erfolgswirksam) aufzudecken.

[30] Auch Übertragungen gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten fallen unter die Norm.

und Mitunternehmerschaften übertragen (Satz 3), ist zwingend ihr Buchwert anzusetzen. Diese Regelung soll Umstrukturierungen innerhalb von Personenunternehmen erleichtern.[31]

3.3 Einschränkung des Buchwertansatzes

Um missbräuchlichen Gestaltungen vorzubeugen, schränkt § 6 Absatz 5 Satz 5 und 6 EStG die Buchwertübertragung in den Fällen des Rechtsträgerwechsels ein (Körperschaftsklausel). So ist der Teilwert (und nicht der Buchwert) anzusetzen, soweit zum Zeitpunkt der Übertragung des Wirtschaftsguts oder innerhalb der darauffolgenden sieben Jahren der Anteil einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht. Diese Körperschaftsklausel soll verhindern, dass stille Reserven der übertragenen Wirtschaftsgüter auf Körperschaften übergehen.

Die Finanzverwaltung ging von einer weiten Auslegung der Körperschaftsklausel aus:[32] War ein Wirtschaftsgut bisher der einen Körperschaft und nach der Übertragung einer anderen Körperschaft zuzurechnen, führte dies zur Aufdeckung der stillen Reserven. Der BFH widersprach dieser Auffassung unter Hinweis auf den Gesetzeszweck, der auf die Statusänderung abstelle.[33] Demnach greife die Körperschaftsklausel des § 6 Absatz 5 Satz 5 und 6 EStG nur bei einem Wechsel der Zurechnung des Wirtschaftsguts von einem Einkommensteuer- in ein Körperschaftsteuersubjekt. Zudem führe die entgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils zwischen zwei Kapitalgesellschaften nicht zu einem Sperrfristverstoß nach § 6 Absatz 5 Satz 6 EStG.[34]

Im Ergebnis lässt der BFH eine Änderung der Zurechnung von Wirtschaftsgütern zwischen Körperschaftsteuersubjekten zum Buchwert zu. Diese Auffassung erlaubt es, Wirtschaftsgüter von einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft[35] ohne Aufdeckung der stillen Reserven zu übertragen.

---

[31] Vgl. Bundestagsdrucksache 14/6882, S. 32 f.: „Die Möglichkeit der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf einen anderen Rechtsträger soll […] zum Buchwert zulässig sein, wenn diese Übertragung zum Zwecke der Umstrukturierung und nicht auch zum Zweck der Vorbereitung einer nachfolgenden Veräußerung oder Entnahme erfolgte. Denn begünstigt werden soll nur die Fortsetzung des unternehmerischen Engagements in anderer Form. Bei einer Veräußerung oder Entnahme wird die […] Tätigkeit […] nicht fortgesetzt […].“

[32] Vgl. BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2011, IV C 6-S 2241/10/10002, BStBl. I S. 1279, Rdnr. 31 – Beispiel 12, Auszug: „Die Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen einer Körperschaft […] in das Sonderbetriebsvermögen einer anderen Körperschaft […] bei derselben Mitunternehmerschaft nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 EStG erfolgt unter Beachtung des § 6 Absatz 5 Satz 5 EStG stets zum Teilwert.“

[33] BFH vom 15. Juli 2021, IV R 36/18, BFHE 274, 55, Rdnr. 21, 51 f.

[34] BFH vom 18. August 2021, XI R 43/20, BFHE 274, 124.

[35] Denkbar ist eine Gestaltung zur Übertragung eines Wirtschaftsguts von einer Mutter- auf die Tochtergesellschaft und umgekehrt sowie zwischen Schwestergesellschaften, jeweils des Rechtstypus Körperschaft.

3.4 Regierungsentwurf: Körperschaftsklausel läuft weiterhin ins Leere

Um Gestaltungen (vgl. Tz. 3.3) unter Umgehung der Körperschaftsklausel des § 6 Absatz 5 Satz 5 und 6 EStG zu unterbinden, sah der vorläufige Referentenentwurf folgende Regelung als Satz 7 des § 6 Absatz 5 EStG vor:

„Eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft […] an dem übertragenen Wirtschaftsgut im Sinne von Satz 5 und 6 liegt auch vor, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft […] tritt.“[36]

Der vorläufige Referentenentwurf wies in der Begründung darauf hin, dass das Abstellen des BFH auf die Statusänderung „mehraktige Gestaltungen“ mit dem Ziel, „Einzelwirtschaftsgüter von einem Körperschaftsteuer-Subjekt auf ein anderes Körperschaftsteuer-Subjekt“ (zum Buchwert) zu übertragen, eröffnet. Dies hatte bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum JStG 2022 aufgezeigt.[37]

Der Regierungsentwurf zum JStG 2024 hat den Regelungsvorschlag des vorläufigen Referentenentwurfs nicht übernommen. Wieso die Aufnahme eines § 6 Absatz 5 Satz 7 EStG nunmehr für entbehrlich erachtet wird, ist nicht ersichtlich.

Der Bundesrechnungshof regt daher an, eine gesetzliche Änderung zur rechtssicheren Ausgestaltung der (ursprünglichen) Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu prüfen.

[36] Vorläufiger Referentenentwurf eines JStG 2024 vom 27. März 2024 zur Ressortabstimmung, Seite 8.
[37] Siehe Bundesratsdrucksache 457/22 (Beschluss), S. 5 ff.

4 Zu Artikeln 9 und 10 – Weitere Regelungslücken bei Umwandlungen und Einbringungen schließen

4.1 Allgemein

Der Regierungsentwurf sieht in den Artikeln 9 und 10 Änderungen des UmwStG vor. Er berücksichtigt dabei auch Hinweise des Bundesrechnungshofes.[38] Dessen Anregung, Umwandlungen und Einbringungen auf übernehmende Rechtsträger mit EÜR praxistauglich gesetzlich zu regeln, greift der Regierungsentwurf jedoch nicht auf.[39] Auch die Empfehlung des Bundesrechnungshofes, Gestaltungen mittels Rücklage nach § 6b EStG gesetzlich zu unterbinden, berücksichtigt der Regierungsentwurf nicht.[40]

4.2 Übernehmende mit EÜR: Praxistaugliche Regelung für eine zutreffende Besteuerung fehlt

Das UmwStG ordnet für die Verschmelzung auf Personenunternehmen eine Bilanzierung für den übertragenden Rechtsträger (Übertragenden),[41] nicht jedoch für den übernehmenden Rechtsträger (Übernehmenden) an. So bestimmt § 4 Absatz 1 UmwStG lediglich, dass der Übernehmende die auf ihn übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz des Übertragenden enthaltenen Wert zu übernehmen hat.[42]

Bei einem Übernehmenden, der den Gewinn durch EÜR nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt, sind die herrschende Meinung und auch die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass der

---

[38] Zu der geplanten Einfügung des Absatzes 2a in § 3 UmwStG, des Satzes 5 in § 20 Absatz 2 UmwStG und der Wörter „unter Aufdeckung der stillen Reserven“ in § 22 Absatz 2 Satz 5 UmwStG durch den Regierungsentwurf eines JStG 2024 vergleiche auch die Tz. 2.2, 6 und 7 des Berichts des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen vom 30. November 2023 zum Umwandlungssteuererlass, Gz.: VIII 3 - 0002100, online abrufbar unter www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

[39] Siehe Tz. 4.2 und ausführliche Darstellung in Tz. 4 des Berichts des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen vom 30. November 2023 zum Umwandlungssteuererlass, Gz.: VIII 3 - 0002100, online abrufbar unter www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

[40] Siehe Tz. 4.3 und ausführliche Darstellung in Tz. 3 des Berichts des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen vom 30. November 2023 zum Umwandlungssteuererlass, Gz.: VIII 3 - 0002100, online abrufbar unter www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

[41] § 3 Absatz 1 UmwStG.

[42] Diese Wortwahl trifft sowohl das UmwStG 2002 als auch die aktuelle Fassung des UmwStG 2006.

Übernehmende für steuerliche Zwecke eine Übernahmebilanz zu erstellen hat.[43] Dem trat der BFH jedoch entgegen:[44] Ein Übernehmender, der seinen Gewinn durch EÜR ermittle, müsse eine Übernahmebilanz nicht erstellen. Das Gesetz bestimme weder, dass der Übernehmende die übernommenen Werte zu bilanzieren, noch dass er auf den steuerrechtlichen Übertragungsstichtag eine Bilanz zu erstellen habe. In der Folge muss ein Übernehmender einen Übergangsgewinn oder -verlust[45] nicht erfassen. Auf diese Weise unterbleibt die Erfassung eines Übergangsergebnisses für das aus der Schlussbilanz des Übertragenden übernommene Betriebsvermögen. Der Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des UmwStG[46] sieht für diese Fälle nur den Hinweis vor, es sei „auf die zutreffende Erfassung von künftigen Erträgen (z. B. Forderungsrückzahlung) zu achten".

Der Bundesrechnungshof erkennt hier eine Regelungslücke. Durch diese kann es zu nicht und/oder doppelt besteuerten Erträgen und erfassten Aufwendungen kommen. Der auf dem Verwaltungsweg vorgesehene Hinweis ist weder praxistauglich noch ausreichend, um für das übergehende Betriebsvermögen die notwendigen Hinzu- und Abrechnungen[47] zum Gewinn nach § 4 Absatz 3 EStG sicherzustellen. Vielmehr sollten die gesetzlichen Grundlagen für eine zutreffende Besteuerung geschaffen werden.

Der Bundesrechnungshof regt an, eine praxistaugliche gesetzliche Regelung für die angesprochenen Fälle einzuführen.

4.3 Übertragung der Rücklage nach § 6b EStG: Besteuerung von Veräußerungsgewinnen dauerhaft gemindert

Unternehmen, die beispielsweise Grundstücke (Grund und Boden, Gebäude) veräußern, müssen die dabei aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich versteuern. Statt einer sofortigen Ertragsbesteuerung ist auch eine Steuerstundung möglich. Zu diesem Zweck können die Unternehmen eine auf vier bzw. sechs Jahre (Reinvestitionsfrist) befristete gewinnmindernde Rücklage bilden (§ 6b Absatz 3 EStG). Diese Rücklage kann bei einer späteren Reinvestition von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Wirtschaftsgüter abgezogen werden (§ 6b Absatz 3, Absatz 1 Satz 2 EStG). Sollte eine Reinvestition unterbleiben, ist die Rücklage nach Ablauf der Reinvestitionsfrist gewinnerhöhend aufzulösen (§ 6b Absatz 3 Satz 5 EStG).

Wird das Unternehmen während der Reinvestitionsfrist nach dem UmwStG umgewandelt oder eingebracht, kann die in der Schlussbilanz des übertragenden Unternehmens

---

[43] Vgl. BFH vom 5. November 2015, III R 12/13, BStBl. 2016 II S. 420, Rdnr. 46 zu § 4 Absatz 1 UmwStG 2002, mit weiteren Nachweisen.

[44] BFH vom 5. November 2015, III R 12/13 und III R 13/13, BStBl. 2016 II S. 420 und 468.

[45] Übergangsergebnis i. S. d. R 4.6 Absatz 2 Einkommensteuerrichtlinie (EStR 2012).

[46] Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStE) vom 11. Oktober 2023, Tz. 04.03, online abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

[47] Analog der Anlage zu den EStR 2012.

ausgewiesene Rücklage nach § 6b EStG auf den Übernehmenden übergehen (§§ 4 Absatz 1 Satz 1, 12 Absatz 1 Satz 1, 20 Absatz 2 UmwStG).

Nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes wird dies von Unternehmen genutzt, um die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien dauerhaft zu vermeiden oder zu mindern: Hierzu bildet ein Unternehmen in seiner Bilanz eine Rücklage nach § 6b EStG, sodass es den Veräußerungsgewinn nicht versteuern muss. Anschließend wird das Unternehmen (oder ein Teil davon) innerhalb der Reinvestitionsfrist auf (oder in) eine Verlustgesellschaft unter Fortführung der Buchwerte umgewandelt (oder eingebracht). Dies führt dazu, dass die Rücklage nach § 6b EStG vollständig auf die übernehmende Verlustgesellschaft übergeht. Löst die Verlustgesellschaft am Ende der Reinvestitionsfrist die Rücklage auf, entsteht dadurch ein Gewinn. Diesen kann sie mit ihren Verlustvorträgen verrechnen. Im Ergebnis unterbleibt die Besteuerung des ursprünglichen Veräußerungsgewinns dauerhaft oder wird zumindest gemindert.

Die Intention des Gesetzgebers war jedoch, eine Steuerstundung zu ermöglichen: Mit der Rücklage nach § 6b EStG sollen Reinvestitionen nicht behindert werden.[48] Die Buchwertfortführung nach dem UmwStG erlaubt steuerlich erfolgsneutrale Umwandlungen und Einbringungen, um sinnvolle Umstrukturierungen durch eine Aufdeckung der stillen Reserven nicht zu hemmen.[49] Die oben genannte Gestaltung läuft beiden Zielen entgegen: Hier wird weder (re)investiert noch werden temporär die stillen Reserven, sondern dauerhaft die offenen Reserven (bereits realisierte Gewinne) der Besteuerung entzogen.

Der Bundesrechnungshof hält eine gesetzliche Regelung für erforderlich, um die Gestaltungen mit der Rücklage nach § 6b EStG im Zuge von Umwandlungen und Einbringungen zu unterbinden.

5 Zu Artikeln 20 und 21 – Anpassungen des Durchschnittssatzes für Pauschallandwirte dringend erforderlich

Landwirte können bei der Umsatzsteuer eine Sonderregelung anwenden (§ 24 UStG). Als sogenannte Pauschallandwirte schlagen sie auf ihre steuerpflichtigen Leistungen einen besonderen Steuersatz auf, den sogenannten Durchschnittssatz. Ein zu hoher Durchschnittssatz ist nach dem Unionsrecht nicht zulässig. Das BMF ist verpflichtet, die Höhe des Durchschnittssatzes jährlich zu überprüfen.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 20 Nummer 13 und Artikel 21 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b die Anpassung des Durchschnittssatzes für Pau-

[48] Vgl. Bundestagsdrucksache IV/2400, S. 62 ff.
[49] Vgl. Bundestagsdrucksache 12/6885, S. 14.

schallandwirte nach § 24 UStG auf 8,4 % ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung und eine weitere Absenkung ab 1. Januar 2025 auf 7,8 % vor. Die Bundesregierung erwartet hieraus ab dem Jahr 2025 Steuermehreinnahmen von 95 Mio. Euro jährlich.

Der Bundesrechnungshof hat in den Jahren 2023 und 2024 die Berechnungen des BMF für die Festlegung der Durchschnittssätze von 8,4 % und 7,8 % geprüft. Dabei stellte er fest, dass das BMF die Durchschnittsätze nach der gesetzlich festgeschriebenen Berechnungsmethode ermittelt hatte. Der Bundesrechnungshof kam bei seinen Berechnungen zu keinen abweichenden Ergebnissen. Seine Abschließenden Prüfungsmitteilungen vom 31. Juli 2023 und 20. Juni 2024 sind auf seiner Internetseite veröffentlicht.[50] Der Bundesrechnungshof geht wie das BMF davon aus, dass ohne die Anpassungen der Durchschnittssätze ein erhebliches Risiko besteht, dass die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren und ein Beihilfeverfahren gegen Deutschland einleitet bzw. wieder aufnimmt.

6 Zu Artikel 21 Nummer 5 – Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke steht im Widerspruch zu einer notwendigen Reform

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken zu erweitern. Bislang gelten diesbezüglich Einschränkungen. Die Bundesregierung begründet die geplante Erweiterung mit Änderungen des Unionsrechts, die diese Möglichkeit einräumen. Der Bundesrechnungshof hält dennoch die Einführung neuer Ermäßigungstatbestände solange nicht für gerechtfertigt, bis das BMF grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Steuerermäßigung anstellt.

Bereits im Jahr 2010 hatte der Bundesrechnungshof eine Reform des ermäßigten Steuersatzes gefordert.[51] Das Volumen der steuerlichen Begünstigung betrug zu diesem Zeitpunkt circa 25 Mrd. Euro. Im Jahr 2022 erreichte das Volumen 35 Mrd. Euro – ein Anstieg um 10 Mrd. Euro (40 %). Der Bundesrechnungshof wiederholte deshalb seine Forderung nach einer Reform im Jahr 2022.[52] Dabei empfahl er, den gesamten Katalog der Steuerermäßigungen zu überarbeiten. Bei der Beratung des Berichts im Finanzausschuss bestand fraktionsübergreifend Einigkeit, dass eine Reform notwendig ist. Das BMF sah jedoch aus ökono-

[50] Im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

[51] Bericht nach § 99 BHO über den ermäßigten Umsatzsteuersatz – Vorschläge für eine künftige Ausgestaltung der Steuerermäßigung vom 28. Juni 2010, Bundestagsdrucksache 17/2290 (neu), im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

[52] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 2022, „Reform des ermäßigten Umsatzsteuersatzes lange überfällig“, im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

mischen und gesellschaftlichen Gründen von einer Reform ab, obwohl es aus steuerfachlicher Sicht einen Reformbedarf bejahte. Der Bundesrechnungshof bemängelte, dass das BMF den Finanzausschuss in diese politische Bewertung nicht einbezogen hatte.[53] Eine grundlegende Reform des ermäßigten Umsatzsteuersatzes steht weiterhin aus.

Korn Dr. Dingendorf

Beglaubigt: Korthaus, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

[53] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 24. Mai 2024, „Maßnahmen des Bundesministeriums der Finanzen zur Reform des ermäßigten Umsatzsteuersatzes – BMF beteiligt den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nicht an der politischen Bewertung der Reform“, im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de unter der Rubrik Veröffentlichungen.

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Vorsitzender des
Finanzausschusses
Herrn Alois Rainer, MdB

nur per E-Mail

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) 0624

20. Wahlperiode

Berlin, 2. Oktober 2024
Anlage: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Umsatzsteuer
Pet 3-20-08-6120-032082 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)
Eingabe der [redacted]

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu der vorbezeichneten Eingabe, zu der 118 Mitzeichnungen vorliegen, bitte ich um Abgabe einer Stellungnahme Ihres Ausschusses nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GOBT.

Mit der Petition wird die Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung für freischaffende Musiker und Musikpädagogen gefordert.

Dieses Anliegen betrifft den von der Bundesregierung eingebrachten

- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Drucksache 20/12780)

der Ihrem Ausschuss zur federführenden Beratung vorliegt.

Falls in diesem Zusammenhang weitere Drucksachen beraten werden, bitte ich, diese ebenfalls in die abzugebende Stellungnahme einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

Archiviert: Dienstag, 30. Juli 2024 09:49:44
Von: epetitionen@dbt-internet.de
Gesendet: Montag, 29. Juli 2024 17:20:56
An: E-Petitionen Postfachaccount PETA
Betreff: Öffentliche Petition - 171059
Vertraulichkeit: Standard
Anhang: Petition-171059.pdf ;Petition-171059.csv ;
Archiviert: Dienstag, 30. Juli 2024 09:49:44

Beiliegende öffentliche Petition wurde am 29.07.2024 17:20 eingereicht vom Petenten

Anrede: [redacted]

Titel:

Name: [redacted]

Vorname: [redacted]

Organisation:

Strasse, Hausnr: [redacted]

PLZ: [redacted]

Ort: [redacted]

Land: [redacted]

öffentliche Petition

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Ressort: 08

30. Juli 2024

Vorg.: ----------

Anl.: 1

Vors.	Leiter	Sekr.	RefL	Ref.	Sachb.	PoE
						3 Vi

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- Für Ihre Unterlagen -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede [redacted]

Name [redacted]

Vorname [redacted]

Titel

Anschrift

Wohnort [redacted]

Postleitzahl [redacted]

Straße und Hausnr. [redacted]

Land/Bundesland. [redacted]

Telefonnummer

E-Mail-Adresse [redacted]

Wortlaut der Petition

Umsatzsteuer-Befreiung für freischaffende Musiker und Musikpädagogen muss bleiben!

Begründung

Es erfüllt mich mit Sorge, dass der von Privatlehrern erteilte Musikunterricht mit Umsatzsteuer belegt werden soll. Bisher war eine Umsatzsteuer-Befreiung vorgesehen, und dies trägt der Tatsache Rechnung, dass Instrumentallehrer bei weitem nicht die Honorare verlangen können, die in anderen freien Berufen üblich sind, wie z.B. bei Handwerkern, Rechtsanwälten und ähnlichen.
Die Folge wäre, dass weit höhere Honorare verlangt werden müssten, was den Unterricht für weite Teile der Gesellschaft unerschwinglich machen würde; dadurch wären letztendlich viele freischaffende Musiker in ihrer Existenz bedroht.
Es steht auch in keinem Verhältnis dazu, dass es Musikschulen in kommunaler und länder- hoheitlicher Trägerschaft gibt, die mit Steuermitteln unterstützt werden, damit sich eben jede Familie Musik- und Instrumentalunterricht für ihre Kinder leisten kann. Abgesehen davon, dass regelmäßig Spitzenleitungen bei Jugend Musiziert verzeichnet werden können trägt musikalische Bildung viel zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei, einfach dadurch, dass sich Menschen aus ganz unterschiedlichen Schichten der Gesellschaft zum gemeinsamen Musizieren treffen.
Darüber hinaus ist jetzt schon ein Rückgang der Studierenden für die Studiengänge der Musikpädagogik an Musikhochschulen zu verzeichnen. Die sich verschlechternden Berufsbedingungen werden zu einem weiteren Rückgang führen.
Bitte erhalten Sie die Umsatzsteuer- Befreiung für freiberuflich tätige Musiker und Musikpädagogen!

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Deutscher Bundestag

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

BT-Drucksache 20/12780

59 Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(7)639

14. Oktober 2024

Umdruck Nr. 1

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei unterjährig unterschiedlichen Beitragsabschlägen in der Pflegeversicherung**

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu -(§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a - neu - EStG)

Änderung

Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

‚3. § 42b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflege-versicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c) berücksichtigt wurden oder“.

bb) In Nummer 6 werden … *[wie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs]*.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„[*wie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs*].“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Ergänzung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird künftig ausgeschlossen, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG) berücksichtigt wurden. Dies vermeidet in den entsprechenden Fällen eine unzutreffende Jahreslohnsteuer.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 2

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, Körperschaftsteuerklauseln (Bundesrat Ziffer 8)**

Zu Artikel 3 Nummer 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   ‚4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) [wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a]

   bb) *[wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b]*

   cc) *[wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c]*

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut im Sinne von Satz 5 und 6 liegt auch vor, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse tritt.“ ‘

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

   ‚6a. Nach § 16 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

   „§ 6 Absatz 5 Satz 7 gilt entsprechend.“ ‘

3. In Nummer 23 Buchstabe c wird § 52 Absatz 12 folgender weiterer Satz angefügt:

   „§ 6 Absatz 5 Satz 7 und § 16 Absatz 3 Satz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind für Übertragungen von

Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem ... [*einsetzen: Datum des Tages des Gesetzebeschlusses des Deutschen Bundestags*] stattfinden."

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 5 Satz 7 EStG – neu –)

Mit dem Urteil vom 15. Juli 2021 - IV R 36/18 nahm der BFH zur sogenannte Körperschaftsteuerklausel des § 6 Absatz 5 Satz 6 EStG Stellung. Dabei nahm er eine teleologische Reduktion dieser Norm vor.

Der BFH geht vom Gedanken der Statusänderung aus. Die Norm sanktioniere die auf Ebene der Mitunternehmerschaft dadurch eintretende Statusänderung der stillen Reserven, dass diese einem Körperschaftsteuersubjekt zuzurechnen sind (Statusänderung auf Ebene der Mitunternehmerschaft). Zudem wolle die Norm Vorsorge dagegen treffen, dass die stillen Reserven unter Nutzung des Halb-/Teileinkünfteverfahrens durch die Veräußerung der im Wert gestiegenen Anteile am Körperschaftsteuer-Subjekt realisiert werden (Statusänderung auf Ebene des Gesellschafters).

Dabei verneint der Senat die Subjektbezogenheit des Statuswechsels. Der Statuswechsel trete nur ein, wenn die stillen Reserven erstmals einem Körperschaftsteuer-Subjekt zuzurechnen sind, deshalb wäre der Wechsel von der Zurechnung von dem einen Körperschaftsteuer-Subjekt in die Zurechnung zu einem anderen Körperschaftsteuer-Subjekt keine Sperrfristverletzung. Dies eröffnet mehraktige Gestaltungen, die im Kern zum Inhalt haben, Einzelwirtschaftsgüter von einem Körperschaftsteuer-Subjekt auf ein anderes Körperschaftsteuer-Subjekt zu übertragen. Denn auf die Übertragung nach § 6 Absatz 5 EStG können sehr zeitnah die weiteren Gestaltungsschritte folgen, sodass der Verzicht auf die Sperrfrist ein Gesamtvorgehen erlaubt, mit dem in mehreren zeitnah aufeinander folgenden Schritten das Einzelwirtschaftsgut planvoll in die Zielkörperschaft übertragen werden kann. Damit könnte dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden wie bei Buchwerteinbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz, ohne dass zunächst eine begünstigte Sachgesamtheit vorliegen muss.

Zu Nummer 6a – neu – (§ 16 Absatz 3 Satz 5 – neu –)

Es handelt sich um eine entsprechende Regelung zu § 6 Absatz 5 Satz 7 – neu EStG für die Körperschaftsklausel bei der Realteilung. Es gelten insoweit dieselben Erwägungen wie bei § 6 Absatz 5 Satz 7 EStG.

Zu Nummer 23 Buchstabe c (§ 52 Absatz 12 Satz 16 – neu –)

Mit den Rechtsänderungen wird die Rechtslage vor Ergehen der Rechtsprechung durch das angesprochene Urteil wiederhergestellt. Die Regelungen gelten für Übertragungen von Wirtschaftsgütern, die nach dem Tag des Gesetzebeschlusses des Deutschen Bundestags erfolgen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 3 im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da lediglich die bestehende Verwaltungsauffassung normiert wird

Erfüllungsaufwand

Keiner, da lediglich die bestehende Verwaltungsauffassung normiert wird.

Umdruck Nr. 3

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Gemeinschaftliche Tierhaltung (Bundesrat Ziffer 80)**

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 3 Nummer 6 – gestrichen – und zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 6 Satz 1 EStG) zu Artikel 30a – neu – (§ 97 Absatz 1 Satz 2 und § 160 Absatz 10 BewG), zu Artikel 42a – neu – (Artikel 2 Nummer 7 GrStRefG) und zu Artikel 45 Absatz 7 (Inkrafttreten)

Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu Artikel 30 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „Artikel 30a Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes“.
   b) Nach der Angabe zu Artikel 42 die folgende Angabe eingefügt:
      „Artikel 42a Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes“.
2. Artikel 3 Nummer 6 wird gestrichen.
3. Nach Artikel 4 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
   ‚1a. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 6a des Bewertungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13b“ ersetzt.‘
4. Nach Artikel 30 wird folgender Artikel 30a eingefügt:

‚Artikel 30a

Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 30 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 97 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   „§ 160 Absatz 10 bleibt unberührt.“

2. Dem § 160 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet auch die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 13b EStG) einschließlich der hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter.“‘

5. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

‚Artikel 42a

Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes

Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.‘

6. In Artikel 45 Absatz 7 wird die Angabe „und 41“durch die Angabe „30a, 41 und 42a“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikels 30a und 42a.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 6 – gestrichen – (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt. § 13b EStG tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Regelungen in Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Um ein zeitgleiches Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 sicherzustellen, wird die Regelung in Artikel 4 dieses Gesetzes verschoben.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt, der am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Aus diesem Grund ist der Gesetzesfolgenverweis in § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG anzupassen.

Zu Artikel 30a – neu - (Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 97 Absatz 1 Satz 2)

Der Verweis in § 97 Absatz 1 Satz 2 BewG wird infolge der Aufhebung der §§ 34 Absatz 6a und § 51a BewG und der Anfügung des neuen Absatz 10 in § 160 BewG (siehe zu Nummer 2) für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 160 Absatz 10)

Die gemeinschaftliche Tierhaltung nach § 51a BewG hat aufgrund des Wegfalls der Einheitsbewertung ab 1. Januar 2025 keinen Anwendungsbereich mehr und wurde daher im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) aufgehoben.

Für den ertragsteuerlichen Bereich wurde – im Nachgang des Wegfalls der bewertungsrechtlichen Regelungen – § 13b EStG normiert (BGBl. I 2019, S. 2451). Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Grundsätze des § 51a BewG und führt diese ertragsteuerrechtlich ab 1. Januar 2025 fort.

Mit der Anfügung des Absatz 10 in § 160 BewG werden die bisherigen Grundsätze zur gemeinschaftlichen Tierhaltung gemäß § 34 Absatz 6a BewG und § 51a BewG auch für die Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 rechtssicher fortgeführt.

Zu Artikel 42a – neu - (Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes)

Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) ist infolge der Änderung nach Artikel 30a Nummer 2 dieses Gesetzes gegenstandslos und wird daher mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Zu Artikel 45 Absatz 7 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Mit der Änderung wird zudem der Inkrafttretenszeitpunkt der Änderung des § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG vom Tag nach der Verkündung auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keiner.

Umdruck Nr. 4

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **§ 20 Absatz 3 Satz 2 EStG Entgelte von dritter Seite (Bundesrat Ziffer 10)**

Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 3 Satz 2 – neu – EStG)

Änderung

Artikel 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

‚7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11. [wie Regierungsentwurf Artikel 3 Nummer 7]“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Besondere Entgelte oder Vorteile nach Satz 1 liegen auch vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7 (§ 20)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 – neu – EStG liegen auch besondere Entgelte oder Vorteile i. S. d. geltenden § 20 Absatz 3 EStG vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form

von sogenannten Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen). Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen. Erstatten Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung der Bestandsprovision wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar. Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt sich daher um Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG (Rn. 84 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl. I S. 742). D.h. die Finanzverwaltung geht bereits nach der gegenwärtigen Fassung des § 20 Absatz 3 EStG von steuerbaren Einnahmen aus.

Mit Verwaltungsentgelten sind insbesondere die Verwaltungsgebühren gemeint, die der Verwalter eines Investmentfonds (auch als Fonds- oder Investmentmanager bezeichnet) als Vergütung für die Verwaltung des Investmentfonds erhält. In der Praxis werden diese Verwaltungsgebühren meistens zu Lasten der Anleger aus dem Fondsvermögen entnommen; sie können jedoch auch unmittelbar von den Anlegern des Investmentfonds eingezogen werden. Wenn diese Verwaltungsgebühren von dem Fondsmanager an den Anleger (zurück-)erstattet werden, dann handelt es sich hier ebenfalls um einen Rückfluss früherer Aufwendungen, der gleichermaßen als Kapitalertrag zu betrachten ist.

Für das bis 31. Dezember 2017 geltende Investmentsteuergesetz (InvStG 2004) hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 24. Oktober 2023, VIII R 8/20, BFHE 282, 428, entschieden, dass sich die Steuerbarkeit der Erstattung von auf der Fondsebene erhobenen Verwaltungsgebühren durch den Investmentmanager an den Inhaber eines Investmentanteils nicht auf § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 20 Absatz 3 EStG stützen lässt. Diese Regelungen würden durch die speziellere und abschließende Regelung zur Steuerbarkeit laufender Fondserträge in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 InvStG 2004 verdrängt. Dabei hat der BFH ausdrücklich offengelassen, ob das im Streitjahr 2013 gefundene Auslegungsergebnis auch für die Rechtslage des ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Investmentsteuergesetzes (InvStG 2018) gelten kann.

Bei der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Rechtslage ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nunmehr die Besteuerungstatbestände für Investmenterträge und Spezial-Investmenterträge unmittelbar in § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 3a EStG geregelt hat. Da die Investmenterträge und Spezial-Investmenterträge seit 2018 explizit in § 20 Absatz 1 EStG genannt sind, spricht der Wortlaut des § 20 Absatz 3 EStG eindeutig für eine Erfassung von Entgelten und Vorteilen im Zusammenhang mit Investmenterträgen und Spezial-Investmenterträgen. Auch der Sinn und Zweck der Norm, der darin besteht, mittels einer Generalklausel Besteuerungslücken zu verhindern, spricht für eine Anwendbarkeit. Darüber hinaus werden auch Entgelte und Vorteile erfasst, die neben den weiteren in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden. Dieser weit zu verstehende Rahmen wird durch den neuen Absatz 3 Satz 2 nicht erweitert, sondern lediglich klarstellend konkretisiert.

Durch die Klarstellung wird ein Petitum des Bundesrats umgesetzt (BR-Drs. 369/24 (Beschluss), Ziffer 10).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelt.

Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand, da es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelt.

Umdruck Nr. 4a

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Stichwort: **Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen**

Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b – neu - und Nummer 23 Buchstabe d1 – neu - (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 – aufgehoben – und § 52 Absatz 28 Satz 25 und 26 EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

   ‚7. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefast:

   „[*wie Gesetzentwurf*]“

   b) Absatz 6 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.‘

2. Nach Nummer 23 Buchstabe d wird folgender Buchstabe d1 eingefügt:

   ‚d1) Absatz 28 Satz 25 und 26 wird wie folgt gefasst:

   „§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf alle offenen Fälle nicht mehr anzuwenden. § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf alle offenen Fälle nicht mehr anzuwenden. ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7 Buchstabe b – neu - (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 - aufgehoben -)

Ein Grund für die Einführung der Abgeltungsteuer war die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu vereinfachen und weniger Veranlagungsfälle zu haben. Die unterschiedlichen Verlustverrechnungskreise innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen stehen hierzu jedoch in einem Widerspruch. Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungs-beschränkung damit Rechnung getragen werden, vgl. Beschluss des BFH vom 7. Juni 2024, VIII B 113/23.

Zu Nummer 2 Nummer 23 Buchstabe d1 – neu - (§ 52 Absatz 28 Satz 25 und 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der bisherigen Sätze 5 und 6 des § 20 Absatz 6 EStG.

Die besonderen Verlustverrechnungskreise für Termingeschäfte und Forderungsausfälle werden aufgehoben. Bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sind in allen offenen Fällen uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. D. h. bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen stehen ab für eine Verlustverrechnung mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen zur Verfügung. Es wird nicht beanstandet, wenn eine Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem 1. Januar 2026 erfolgt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten jährlichen Steuermindereinnahmen betragen 200 Mio. Euro für Termingeschäfte und 100 Mio. Euro für Forderungsausfälle.

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bislang ist die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen bei der Einkommensteuererklärung nur bis 20 000 Euro möglich. Diese Beschränkung wird aufgehoben. Außerdem entfällt die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften, wodurch solche Verluste künftig mit allen positiven Einnahmen aus Kapitalgeschäften verrechnet werden können.

In der Folge müssen weniger Bürgerinnen und Bürger bei der Steuererklärung die Anlage KAP abgeben. Zudem geht es um einen kleinen Teilaspekt der gesamten Einkommensteuererklärung. Insgesamt handelt es sich also um eine geringfügige Entlastung, die nicht näher quantifiziert wird.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,2 Millionen Euro aufgrund der IT-Umsetzung der Abschaffung der betragsmäßigen Verlustverrechnung im Zuge der Abgeltungssteuer.

Verwaltung

Die Abschaffung der gesonderten Verlustverrechnungskreise des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG für Termingeschäfte und Forderungsausfälle führt im Ergebnis dazu, dass lediglich die Steuerpflichtigen diesbezüglich eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, die positive Erträge bei einer Bank und negative Erträge bei einer anderen Bank haben und diese verrechnen möchten. Dadurch entfallen für die schätzungsweise 57.000 betroffenen Fälle im Finanzamt die Prüfungen der Einnahmen, des in Anspruch genommen Sparer-Pauschbetrags, der Steuerabzugsbeträge und der anzurechnenden Steuern, die mit insgesamt 54 min zu berücksichtigen sind.

Bei einer Verteilung der Arbeiten auf den mittleren und gehobenen Dienst im Verhältnis 60/40 entfallen dabei Kosten von 37,78 € je Stunde.

Insgesamt mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern damit um 1.938.114 €.

Umdruck Nr. 5

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften – § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG (Bundesrat Ziffer 3)**

Zu Artikel 3 Nummer 7a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 4 EStG) und 23 Buchstabe e1 – neu – (§ 52 Absatz 31 Satz 7 – neu – EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

   ‚7a. In § 23 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Personengesellschaft“ die Wörter „oder Gesamthandsgemeinschaft“ eingefügt.‘

2. Nach Nummer 23 Buchstabe e wird folgender Buchstabe e1 eingefügt:

   ‚e1) Dem Absatz 31 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 23 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 4)

In Änderung seiner Rechtsprechung zu § 23 EStG hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 entschieden, den entgeltlichen Erwerb des Anteils an einer Erbengemeinschaft nicht mehr als anteilige Anschaffung eines zur Gesamthand dieser Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks nebst Immobilie zu bewerten. Somit wären bestimmte Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge entgegen der bisherigen Rechtsprechung und

Verwaltungsauffassung nicht mehr vom Tatbestand der sogenannten privaten Veräußerungsgeschäfte umfasst. Dies eröffnet zugleich Gestaltungsmöglichkeiten, die Besteuerung eines gegebenenfalls erzielten Veräußerungsgewinns entgegen der Intention des § 23 EStG zu umgehen.

Daher ist klarzustellen, dass § 23 EStG die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften (und damit insbesondere von Anteilen an Erbengemeinschaften) der Anschaffung und Veräußerung der zur Gesamthand gehörenden Wirtschaftsgüter gleichstellt. Hierzu wird § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG um eine klarstellende Nennung der Gesamthandsgemeinschaft ergänzt.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe e1 – neu – (§ 52 Absatz 31 Satz 7 – neu –)

Die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Mit der Klarstellung wird lediglich die Rechtslage aufrechterhalten, die bis zur (vom Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 ausdrücklich als solche bewertete) Rechtsprechungsänderung der allgemeinen Rechtsauffassung entsprach.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um eine Rechtsänderung ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Umdruck Nr. 5a

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets**

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 40 EStG)

Änderung

Artikel 3 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

‚11. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) [*wie Regierungsentwurf Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe b*].“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 11 (§ 40)

Zu Buchstabe a – gestrichen – (§ 40 Absatz 2)

Statt der Einführung eines Mobilitätsbudgets wird die Bundesregierung gebeten, Vorschläge über ganzheitlich steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vereinfachungen bei Sachbezügen sowie weitere Typisierungen und Pauschalierungen bei Arbeitnehmereinkünften zu erarbeiten.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[…]

Erfüllungsaufwand

Kein Mehraufwand.

Umdruck Nr. 6

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Anpassung des Meldestandards zu Dividendenerträgen nach Maßgabe des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) an die Vorgaben der FASTER-Richtlinie**

Zu Artikel 3 Nummer 17 und 17a – neu –, 22 und 23 Buchstabe f1 bis f3 - neu – und g (§ 45a Absatz 7 Satz 1, § 45b Absatz 2 bis 7, § 50e Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3, § 52 Absatz 44a Satz 3, Absatz 44b, 44c und Absatz 47c Satz 2 EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

   ‚17. § 45a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen. [*wie Gesetzentwurf*]

   b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sowie § 45b Absatz 1 bis 4“ gestrichen und die Wörter „im Hinblick auf die nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Angaben“ durch die Wörter „und die Zwischenverwahrstellen nach § 45b Absatz 7 bei der Übermittlung fehlerhafter Angaben im Rahmen der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 7“ ersetzt.‘

2. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

   ‚17a. § 45b wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

   „(2) Wird dem Gläubiger der Kapitalerträge nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 Satz 1 eine Steuerbescheinigung erteilt, übermittelt die auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle folgende Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern:

1. Angaben zur auszahlenden Stelle

   a) den Namen, die Anschrift, das Ordnungsmerkmal und die Kontaktdaten,

   b) das Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Steuernummer,

   c) hat die auszahlende Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d der Abgabenordnung mit der Datenübermittlung beauftragt, so sind die Angaben nach Buchstabe a und Buchstabe b auch für den Auftragnehmer anzugeben.

2. Angaben zum Gläubiger der Kapitalerträge

   a) den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bei natürlichen Personen,

   b) die Firma oder den Namen, die Anschrift, sofern es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person handelt, sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, den Legal Entity Identifier LEI) oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Steuernummer,

   c) den Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Kapitalerträge, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Inland hat,

   d) die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer oder die Rechtsform sowie das Datum des Gründungsaktes der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, sofern durch den Ansässigkeitsstaat kein Identifikationsmerkmal vergeben wurde,

   e) die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge , verbunden mit der Angabe zur Art des nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geführten Depotkontos oder zur Art des sonstigen Depotkontos; werden die Wertpapiere durch einen Treuhänder für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind die Konto- oder Depotnummer des Treuhänders sowie die Angaben zu Buchstabe a oder Buchstabe b auch für den Treuhänder anzugeben. Dies gilt entsprechend, wenn die Kapitalerträge einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger zuzurechnen sind.

3. Angaben zu den in die Verwahrkette eingebundenen Verwahrstellen

   a) die Firma, die Anschrift und den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt,

   b) die durch den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers oder der Depotbank vergebene Steueridentifikationsnummer,

   c) den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers oder der Depotbank,

   d) die jeweiligen Konto- oder Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen und der Depotbank geführten Depotkonten, in denen die Wertpapiere verwahrt werden, verbunden mit der Angabe zur Art des nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geführten Depotkontos oder sonstigen Depotkontos,

4. Angaben zum Kapitalertrag

   a) die Firma, die Anschrift, den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der die Kapitalerträge ausschüttenden Gesellschaft und die internationale Wertpapierkennnummer und die Art des Wertpapiers,

   b) die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag,

   c) den Bruttobetrag und den Nettobetrag der auf den Gläubiger entfallenden Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag,

   d) den Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern; die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind statt der Beträge der abgeführten Steuern, der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches, vor Berücksichtigung ausländischer Steuern und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern anzugeben,

e) der jeweils angewendete Steuersatz und die Rechtsgrundlage für den Steuerabzug oder für die Abstandnahme vom Steuerabzug,

f) die IBAN des Kontos, zu dessen Gunsten die Gutschrift der Erträge erfolgte,

g) das zur Identifikation der Ausschüttung vergebene Merkmal,

h) die Art der Gutschrift, insbesondere ob eine Bardividende oder eine Sachdividende gutgeschrieben wurde,

i) für den Fall der Ausstellung einer Steuerbescheinigung, das Datum der Ausstellung und die für die Steuerbescheinigung vergebene Ordnungsnummer.

5. Angaben zu den dem Kapitalertrag zugrundeliegenden Wertpapieren

a) die Anzahl der Wertpapiere, die mehr als fünf Tage vor dem auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag erworben wurden und die Anzahl der Aktien, die innerhalb dieses Zeitraumes erworben wurden,

b) jeweils die Anzahl der Wertpapiere, die mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind und die Anzahl der Wertpapiere, die nicht mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind,

c) jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, verbunden mit der Angabe, ob der Transaktion ein Kauf, eine Übertragung aufgrund einer Wertpapierleihe oder aufgrund eines Wertpapierpensionsgeschäftes zugrunde lag sofern die Wertpapiere innerhalb eines Jahres vor dem zweiten auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag angeschafft oder sonst übertragen wurden,

d) jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, verbunden mit der Angabe, ob der Transaktion ein Verkauf, eine Rückübertragung aufgrund einer Wertpapierleihe oder aufgrund eines Wertpapierpensionsgeschäftes zugrunde lag, sofern die Wertpapiere innerhalb von 47 Tagen nach dem Tag der Hauptversammlung veräußert oder übertragen wurden.

6. Ergänzende Angaben bei Hinterlegungsscheinen

a) die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere,

b) das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren,

c) die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des zweiten auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstages,

d) die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge,

e) der Name und die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung, der Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der Hinterlegungsstelle der inländischen Wertpapiere.

Die auszahlende Stelle hat den Gläubiger der Kapitalerträge darüber zu unterrichten, dass Angaben zur Art der bezogenen Kapitalerträge, zu den Verwahrstellen der jeweiligen Wertpapiere, zum Erwerb und der Veräußerung der Wertpapiere sowie zu in Zusammenhang mit den jeweiligen Wertpapieren stehenden Finanzvereinbarungen an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

(3) Eine Finanzvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b ist jede Vereinbarung oder vertragliche Verpflichtung zwischen dem Empfänger der Dividendenzahlung und einer verbundenen oder unabhängigen Partei, die den vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Dividende zwischen den Parteien zur Folge hat oder dauerhaft oder vorübergehend zu einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der mit dem Eigentum an der Aktie verbundenen Rechte führt oder führen kann. Finanzvereinbarungen sind insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierkauf- und Rückkaufgeschäfte oder Termingeschäfte. Bei Hinterlegungsscheinen beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 auf den Hinterlegungsschein.

(4) Die Datenübermittlung der auszahlenden Stelle nach Absatz 2 Satz 1 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln.

(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden Zufluss unverzüglich elektronisch die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer zu übermitteln.

(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 durch die auszahlende Stelle keine Steuerbescheinigung erteilt oder kein Datensatz nach Maßgabe des Absatz 5 an das Bundeszentralamt für Steuern

übermittelt, sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 für den bei der auszahlenden geführten Depotinhaber zu übermitteln. Im Falle einer Abstandnahme vom Steuerabzug sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 unter Angabe des Namens oder der Firma desjenigen zu übermitteln, für dessen Rechnung vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Dies gilt auch für Wertpapierbestände, die in einem allgemeinen Konto, das für Rechnung Dritter geführt wird, enthalten sind. Die Datenübermittlung der auszahlenden Stelle hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung spätestens bis zum 30. April des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen."

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 9 und Absatz 3 Satz 2" durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d und e sind durch die auszahlende Stelle zu ergänzen."

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3" durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1" ersetzt.'

3. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

'22. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 3 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine Bescheinigung erteilt," durch die Wörter „§ 45b Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt," ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 45b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz" durch die Angabe „§ 45b Absatz 5" ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 45b Absatz 7 Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen."

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nummer 2" durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 3" ersetzt. [*wie Gesetzentwurf Artikel 3 Nummer 22*]'

4. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben f1 bis f3 eingefügt:

'f1) Absatz 44a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl I S. 1259), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen:*

Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes], ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen."

f2) Absatz 44b wird wie folgt gefasst:

„(44b) § 45b Absatz 1 und Absatz 8 bis 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) und § 45b Absatz 2 bis 7 in der Fassung des **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen."

f3) In Absatz 44c werden die Wörter „nach dem 31. Dezember 2024" werden durch die Wörter „nach dem 31. Dezember 2026" ersetzt.'

b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

‚g) Absatz 47c Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259), geändert durch **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*], ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen." '

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 45a Absatz 7 EStG)

Durch die Ergänzung in Satz 1 haftet die auszahlende Stelle neben der im bisherigen Umfang greifenden Haftung bei fehlerhafter Übermittlung von Angaben nach § 45b Absatz 5 auch im Falle der unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung der nach § 45b Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Informationen für die aufgrund der fehlerhaften Übermittlung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Wertpapierverwahrkette durch die Zwischenverwahrstellen fehlerhafte Informationen übermittelt werden. Die Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben korrespondiert mit der wichtigen Funktion, die die Angaben nach § 45b Absatz 4, 5 und 7 EStG für die Finanzverwaltung haben. Sie dienen der Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung der Kapitalertragsteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen. Außerdem haben die Angaben ein besonderes Gewicht bei Prüfungen der Finanzverwaltung zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung. Dies umfasst sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Dividendenzahlungen.

Zu Nummer 17a – neu - (§ 45b Absatz 2 bis 7)

Gestaltungen mit Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften haben gezeigt, dass am Kapitalmarkt ein erhebliches Potential zur Umgehung der Besteuerung von Dividendeneinkünften besteht. Gleichzeitig stehen der Finanzverwaltung nur in begrenzten Umfang Informationen zur Verfügung, die Berechtigung zur Anrechnung bzw. zur Erstattung von Kapitalertragsteuer zu prüfen. Dieser Befund führte im Zuge des Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl I S. 1259) zur Aufnahme der §§ 45b und 45c EStG in das Einkommensteuergesetz. Die Regelungen verpflichten die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen bestimmte, mit der Gutschrift von Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Wertpapieren zusammenhängende Merkmale an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Dies betrifft insbesondere Informationen zum Empfänger der Dividendenzahlungen, zu Art und Umfang des Steuerabzugs durch die auszahlenden Stellen, zur Verwahrstruktur der Wertpapiere und zu den mit dem Erwerb der Wertpapiere in Zusammenhang stehenden Umständen. Ziel der Regelung ist, die Transparenz bei der Besteuerung dieser Kapitalerträge zu erhöhen und das Informationsdefizit der Finanzverwaltung zu verringern, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung wirksamer zu verhindern.

Auf dem Rat Wirtschaft und Finanzen der EU wurde am 14. Mai 2024 eine politische Einigung zur FASTER-Richtlinie („Council Directive on Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“) erzielt. Die FASTER-Richtlinie verfolgt das Ziel, einen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf grenzüberschreitende Anlagen zu schaffen und gleichzeitig die Risiken von Steuerbetrug in Zusammenhang mit Dividendenzahlungen zu verringern. Die Bereitstellung sachdienlicher Informationen für die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten stellt nach dem Konzept der Richtlinie ein wesentliches Instrument dar, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besser zu begegnen. Die FASTER-Richtlinie definiert dazu einen Meldestandard für Finanzintermediäre, der einen umfangreichen Katalog an meldepflichtigen Daten zu Dividendenzahlungen enthält. Dieser Meldestandard ist von den Mitgliedsstaaten bis spätestens 31. Dezember 2028 in nationales Recht umzusetzen ist (Anwendungszeitraum ab 1. Januar 2030).

Der Meldestandard des § 45b Absatz 2 EStG nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz und der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie stimmen inhaltlich in hohem Maße überein. Bei isolierter Umsetzung beider Meldestandards entstehen aber trotz der inhaltlichen Übereinstimmung sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Kreditwirtschaft erhebliche Aufwendungen. Zukünftig wird für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie maßgebend sein. Bei einer isolierten Umsetzung des Meldestandards nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes müsste zumindest für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen eine Anpassung an die FASTER-Richtlinie folgen. Für inländische Dividendenzahlungen und für nicht unter die FASTER-Richtlinie fallende grenzüberschreitende Dividendenzahlungen würde aber weiter der Meldestandard nach § 45b Absatz 2 EStG gelten. Es würde dadurch doppelter Umsetzungsaufwand entstehen und die Implementierung zweier Meldestandards zu parallelen Melderegimen für inländische und grenzüberschreitende Dividendenzahlungen führen. Aufgrund der unterschiedlichen Datenformate würde die Prüfung von Gestaltungen durch die Finanzverwaltung erschwert.

Um diesen zusätzlichen Bürokratieaufwand zu vermeiden, soll der nationale Meldestandard nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz geändert und an den Meldestandard der FASTER-Richtlinie angepasst werden. Im Ergebnis wird ein Meldestandard für alle inländischen und grenzüberschreitenden

Dividendenzahlungen gelten und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die Dividendenzahlung im Einzelfall in den Anwendungsbereich der FASTER-Richtlinie fällt oder nicht. Für die Anwendung des Meldestandards über die von der Richtlinie vorgegebenen Konstellationen hinaus spricht auch der Umstand, dass der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie das Ziel verfolgt, durch die erhöhte Transparenz beim Zufluss der Kapitalerträge, die Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung zur Verhinderung von Gestaltungen zu verbessern. Die Notwendigkeit erhöhter Transparenz besteht aber auch bei Dividendenzahlungen außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereiches der FASTER-Richtlinie. Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre werden durch die Anpassung in § 45b EStG nicht verändert.

Infolge der Änderung des Meldekatalogs des § 45b Absatz 2 EStG entsprechen Inhalt und Struktur des Meldestandards den Vorgaben nach Annex II der FASTER-Richtlinie. Der an die FASTER-Richtlinie angepasste Meldestandard wird für Dividendenzahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen und damit drei Jahre vor dem nach der Richtlinie vorgesehenen spätesten Anwendungszeitpunkt.

Nach der FASTER-Richtlinie werden zukünftig die über das europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre in den nationalen Registern der Mitgliedsstaaten registrierten Intermediäre verpflichtet, die in Annex II der Richtlinie genannten Informationen zu übermitteln. Für das Registerverfahren müssen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erst noch geschaffen werden.

Der Inhalt des Meldestandards nach Annex II kann aber bereits vor Umsetzung der unmittelbaren Meldepflicht nach der FASTER-Richtlinie für das bis dahin unverändert geltende Erstattungsverfahren überschüssiger Quellensteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen Anwendung finden. In diesem Fall kann bei Umsetzung der Vorgaben nach der FASTER-Richtlinie auf den bereits für das Erstattungsverfahren geltenden Meldestandard zurückgegriffen werden. Durch die Verwendung dieses Meldestandards auch für nicht grenzüberschreitende, inländische Dividendenzahlungen gilt für sämtliche Dividendenzahlungen ein Meldestandard. Nach vollständiger Umsetzung der FASTER-Richtlinie wird dieser Standard für die in den Anwendungsbereich der FASTER-Richtlinie fallenden Erstattungsanträge überschüssiger Quellensteuer, für die nicht unter die FASTER-Richtlinie fallenden Erstattungsanträge überschüssiger Quellensteuer und für das Meldeverfahren von Dividendenzahlungen an inländische Empfänger Anwendung finden.

Für das Meldewesen eröffnet die Richtlinie den Mitgliedsstaaten zwei Optionen. Zum einen den direkten Meldeweg, der die unmittelbare Meldung jedes einzelnen Finanzintermediärs in der Verwahrkette an die zuständige Steuerbehörde des Quellenstaates beinhaltet und zum anderen einen indirekten Meldeweg. Kommt der indirekte Meldeweg zur Anwendung, übermitteln die in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrer die zu meldenden Angaben an die auszahlende Stelle, die die Daten gesammelt an die Steuerbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates weiterleitet. Der indirekte Meldeweg deckt sich mit dem bisher in § 45b EStG vorgesehenen Verfahren und ist auch zukünftig das für die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern maßgebliche Verfahren.

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben nach § 45b Absatz 2 EStG auf Grundlage des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurde seitens der Anwenderpraxis kritisiert, dass die in der Regelung angelegte Ergänzung der Steuerbescheinigung für die Steuerpflichtigen keinen zusätzlichen Nutzen bietet, da die Informationen den Steuerpflichtigen bereits über die Abrechnungen der Transaktionen bekannt sind. Stattdessen würde zusätzlicher Bürokratieaufwand bei der Erstellung von Steuerbescheinigungen erzeugt, dem kein nennenswerter Nutzen für die

Steuerpflichtigen gegenübersteht. Die Ergänzung der Angaben betrifft Dividendenbezüge inländischer Steuerpflichtiger, deren Erträge in die Gesamtsumme der in einer Steuerbescheinigung zu erfassenden Erträge einfließen. Zur Reduzierung von Bürokratieaufwand, wird bei Dividendenzahlungen an inländische Empfänger auf die Ergänzung der Angaben in der Steuerbescheinigung verzichtet und damit dem Konzept der FASTER-Richtlinie gefolgt, das die Übermittlung des Datensatzes an die Steuerbehörde vorsieht, ohne dass ein Ausweis der Angaben auf einer Steuerbescheinigung zu erfolgen hat. § 45b Absatz 7 Satz 3 bleibt aber unverändert, so dass eine Steuerbescheinigung erst erteilt werden darf, wenn die nach dem Meldestandard vorgesehenen Informationen vollständig vorliegen. Entsprechendes gilt für das Meldewesen nach § 45b Absatz 5.

Im Einzelnen

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Die Regelung orientiert sich an Annex II Buchstabe A der FASTER-Richtlinie, der die Angaben zur Identifikation der den Meldedatensatz übermittelten Person enthält. Neben den Angaben nach Buchstabe a ist das Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung (AO) oder, sofern dieses nicht vergeben wurde, die einheitliche europäische Kennung (EUID), falls nicht vergeben die Steuernummer zur Identifikation der Meldestelle anzugeben. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dienstleister mit der Meldung der Angaben beauftragt wurde.

Der bisher in § 45b Absatz 4 und Absatz 5 enthaltene Verweis auf § 93c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO entfällt und die zu übermittelten Angaben zur auszahlenden Stelle sind stattdessen unmittelbar in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b enthalten.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beinhaltet die Angaben zum Bezieher der Kapitaleinkünfte, welche nach Buchstabe B des Annex II der FASTER-Richtlinie im Falle des indirekten Meldewegs an die Steuerbehörde zu melden sind. Dabei handelt es sich um die Person, die im Sinne von Artikel 11 (1) aa) der FASTER-Richtlinie wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien und Gläubiger der Kapitalerträge ist. Neben persönlichen Merkmalen des Gläubigers sind entweder die vergebene Steueridentifikationsnummer, die Wirtschafts-Identifikationsnummer, ersatzweise die einheitliche europäische Kennung oder der Legal Entity Identifier der Meldung beizustellen. Sofern der Anleger seinen Wohn oder Geschäftssitz nicht im Inland hat, sind der Ansässigkeitsstaat und die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer zu ergänzen. Wurde durch den Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer vergeben, ist bei nicht natürlichen Personen die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes zu ergänzen. Buchstabe d beinhaltet entsprechend den in Annex II der FASTER-Richtlinie vorgegebenen Kategorien an Verwahrkonten, die Angabe, ob die Wertpapiere in einem Eigenkonto, in einem Einzel- oder Sammelkonto für Rechnung Dritter bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden oder in einem vergleichbaren Konto, das nicht bei einem Zentralverwahrer geführt wird.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 beinhaltet die Angaben, welche nach Buchstabe C des Annex II der FASTER-Richtlinie an die Steuerbehörden zu übermitteln sind. Es handelt sich um die Angaben zu den in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrstellen. Neben dem Namen, der Anschrift und dem Identifikationsmerkmal ist auch die durch den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers vergebene Steueridentifikationsnummer zu übermitteln. Nach Buchstabe c ist die Depotnummer des Kontos anzugeben, in dem der Zwischenverwahrer die

zugrundeliegenden Wertpapiere verwahrt. Auch bei den durch die Zwischenverwahrer geführten Konten ist zu ergänzen, unter welche Kategorie das Vewahrkonto im Sinne von Annex II Buchstabe C der FASTER-Richtlinie fällt.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 beinhaltet die Angaben, welche nach Buchstabe D des Annex II der FASTER-Richtlinie zum Steuerabzug auf den jeweiligen Kapitalertrag an die Steuerbehörden zu übermitteln sind. Zusätzlich zu den bisher in § 45b Absatz 2 EStG zu meldenden Angaben ist die Rechtsgrundlage für den Steuerabzug, die IBAN des Geldkontos, dem die Dividende gutgeschrieben wurde, die Art der Dividendenzahlung und die für das zur Identifikation der Gewinnausschüttung vergebene Merkmal zu benennen. Bei Letzterem handelt es sich um die vergebene „Corporate Action Event Reference“ als Standard für die Qualifikation von Kapitalmaßnahmen. Bei Kapitalerträgen, die nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen sind, ergibt sich die insgesamt auf alle Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer erst am Jahresende nach Verrechnung aller Positionen. Für die Meldung nach Absatz 2 ist deshalb bei diesen Erträgen nicht die tatsächliche einbehaltene Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen, sondern die rechnerisch auf die Erträge vor Verrechnung mit anderen Positionen entfallende Steuer.

Wurde für die Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung erteilt, ist nach Buchstabe i das Datum der Ausstellung der Bescheinigung und die vergebene Ordnungsnummer in der Meldung zu ergänzen.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vereint die nach Annex II Buchstabe E und F zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen. Diese Informationen sind durch die Depotbank des Anlegers bereitzustellen und werden durch die auszahlende Stelle dem an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Datensatz beigefügt. Nach Buchstabe a ist von den Wertpapieren, die Grundlage für die Kapitalerträge sind, die Anzahl anzugeben, die mehr als fünf Tage vor Ex-Dividenden-Tag erworben wurden und die Anzahl der Aktien die weniger als fünf Tage vor diesem Zeitpunkt erworben wurden. Buchstabe b beinhaltet die Angabe zu Aktien, die mit einer Finanzvereinbarung in Zusammenhang stehen, die bis zum Tag nach der Hauptversammlung noch nicht abgelaufen, abgewickelt oder sonst beendet war.

Die Buchstaben c und d beinhalten die zusätzlichen Transaktionsdaten, die nach Buchstabe F des Annex II der FASTER-Richtlinie durch die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten angefordert werden können. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bisher nach § 45b Absatz 2 Nummer 5 bis 7 EStG bereitzustellenden Informationen. Danach können insbesondere Transaktionsdaten in einem Zeitraum von einem Jahr vor dem Nachweisstichtag (nach der englischen Sprachfassung der FASTER-Richtlinie das sogenannte „Record Date“) bis zu 45 Tage nach dem Nachweisstichtag angefordert werden. In der Abwicklungspraxis deutscher Aktien liegt das „Record Date“ zwei Geschäftstage nach dem Tag der Hauptversammlung. Buchstabe d benennt den für die Fristberechnung maßgeblichen Tag, ausgehend vom Tag der Hauptversammlung, als den zweiten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6

Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 beinhaltet die nach Annex II Buchstabe G zu Hinterlegungsscheinen an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen. Annex II verlangt außerdem die Angabe der Depotbank bei der die hinterlegten Aktien verwahrt sind. Dies wurde in Buchstabe d berücksichtigt. Die Angaben nach

Satz 1 Nummer 6 ersetzen die bisher in Absatz 3 für Hinterlegungsscheine vorgesehenen Merkmale.

§ 45b Absatz 2 Satz 2

Die ergänzenden Angaben müssen in Abweichung von § 45b Absatz 2 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) nicht mehr auf der Steuerbescheinigung ergänzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anwendungspraxis den hohen Bürokratieaufwand kritisierte, der mit dem Ausweis der umfangreichen Ergänzungen auf der Steuerbescheinigung verbunden war. Die Angaben zur Art der bezogenen Kapitalerträge, zum Erwerb und zur Veräußerung der Wertpapiere sind den Gläubigern bereits aus anderen Quellen, insbesondere aus Wertpapierabrechnungen oder Depotauszügen bekannt. Um Bürokratieaufwand zu vermeiden, wird das Meldeverfahren vom Ausweis der Angaben auf der Steuerbescheinigung entkoppelt. Die Gläubiger der Kapitalerträge sind durch die auszahlenden Stellen in geeigneter Weise über die Kategorie der übermittelten Informationen und die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung zu informieren. Die Information kann auch mit aus anderem Anlass gebotenen Informationen verbunden werden. Auf besonderen Antrag sollte die auszahlende Stelle den Gläubiger der Kapitalerträge zeitnah über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten informieren.

§ 45b Absatz 3

Ein wesentlicher Aspekt für die Aufnahme von Finanzvereinbarungen in den Katalog der nach der FASTER-Richtlinie zu meldenden Daten ist die Tatsache, dass diese Vereinbarungen ein Kernelement von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung sind. Bei Wertpapierpositionen, die mit Finanzvereinbarungen in Zusammenhang stehen, ist die Verbindung zu einer Gestaltung zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besonders nahliegend. Nach der FASTER-Richtlinie handelt es sich hier insbesondere um Vereinbarungen wie „Terminkontrakte, Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/ Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/ Rückkaufgeschäfte, Derivate, Lombardgeschäfte und Differenzverträge“. Diese Beispiele sind nicht abschließend. Der Begriff ist vielmehr weit zu fassen und erfasst jede Vereinbarung, die zur Folge hat, dass das wirtschaftliche Risiko aus einer Aktienposition ganz oder teilweise zwischen den Parteien verteilt wird oder zu einem Ausgleich der Dividende zwischen den beteiligten Parteien führt. Dem weiten Verständnis der FASTER-Richtlinie folgend, ist auch die Aufzählung in Absatz 3 Satz 2 nicht abschließend, genannt werden hier in Gestalt der Wertpapierleihen, -Repogeschäften und Termingeschäften die am häufigsten in Zusammenhang mit Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung bekannt gewordenen Finanzvereinbarungen.

§ 45b Absatz 4

Erteilt die auszahlende Stelle dem Gläubiger der Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung, sind die Angaben nach Absatz 4 bis zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Jahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Bis zum 31. März des Folgejahres liegen der auszahlenden Stelle die nach Absatz 2 zu meldenden Merkmale regelmäßig vor. Es sind auch regelmäßig die Jahressteuerbescheinigungen erstellt, so dass die Angabe zur Höhe des auf der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesenen Betrages der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf die insgesamt bezogenen Kapitalerträge übermittelt werden kann.

§ 45b Absatz 5

Absatz 5 regelt weiterhin die Verfahrensweise zur Übermittlung der Angaben, die bei beschränkt Steuerpflichtigen zukünftig nach § 45a Absatz 2a EStG die

Ausstellung einer Steuerbescheinigung ersetzen. Die Angaben dienen zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 50c Absatz 3 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern. Sie sind unverzüglich auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge unter Angabe der für den Datensatz vergebenen Ordnungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

§ 45b Absatz 6

Absatz 6 erfasst Kapitalerträge, die nicht bereits nach § 45b Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 bzw. § 45b Absatz 5 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind. Dies betrifft Kapitalerträge, für die durch den Empfänger des Kapitalertrags keine Ausstellung einer Steuerbescheinigung beantragt wurde und auch kein Datensatz nach Absatz 5 zu übermitteln ist. In diesen Fällen sind bei der auszahlenden Stelle häufig nicht alle von Absatz 2 umfassten Merkmale zum jeweiligen Ertrag bekannt. Insbesondere bei mehrstufigen Verwahrketten kennt die auszahlende Stelle in der Regel nur ihre Korrespondenzbank, die die Wertpapiere meist in einem sogenannten Omnibusdepot für Rechnung verschiedener Anleger bei der auszahlenden Stelle verwahren lässt. In dieser Konstellation kennt die auszahlende Stelle den wirtschaftlichen Eigentümer des Wertpapiers nicht, da in die Verwahrkette zwischen der auszahlenden Stelle und dem wirtschaftlichen Eigentümer weitere Depotbanken als Verwahrstelle der Aktien integriert sind. Die auszahlende Stelle hat in diesem Fall die ihr vorliegenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 unter Angabe der jeweiligen Korrespondenzbank als Depotinhaber an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Hat die auszahlende Stelle dagegen den Steuerabzug auf den Kapitalertrag nicht in voller Höhe vorgenommen, weil die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorlagen, ist der auszahlenden Stelle der Gläubiger der Kapitalerträge bekannt, da nur der Gläubiger der Kapitalerträge die für eine Abstandnahme erforderlichen Voraussetzungen in seiner Person vereinigt. Die Abstandnahme ist an die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers der Kapitalerträge gebunden, so dass in diesem Fall auch die Angaben nach Absatz 2 Nummer 5 und 6 durch die auszahlende Stelle mitgeteilt werden können bzw. der auszahlenden Stelle zugänglich sind. Maßgebend für die Angaben zur Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere und zu Finanzvereinbarungen sind in diesem Fall die Buchungsvorgänge in dem durch die auszahlende Stelle geführten Wertpapierdepot und ob der auszahlenden Stelle Umstände zu Finanzvereinbarungen bekannt sind oder sonstige Hinweise auf Finanzvereinbarungen bestehen.

§ 45b Absatz 7

Die Anpassungen in Absatz 7 berücksichtigen die geänderte Struktur der nach Absatz 2 zu meldenden Angaben. Die bisher nach Absatz 7 Satz 2 zu erteilende schriftliche Versicherung bei Hinterlegungsscheinen entfällt, da der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie auch insoweit nachvollzogen wird. Satz 3 entspricht der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 22 Buchstabe a – neu - (§ 50e Absatz 2 EStG)

In Absatz 2 werden die Bußgeldregelungen bei Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach § 45b EStG an die Änderungen der Vorgaben für die Übermittlung der Angaben in § 45b Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 EStG angepasst. Die Verweise in Absatz 2 Nummer 2 zur Meldung von Angaben nach § 45c EStG wurden unverändert übernommen.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe f1 – neu - (§ 52 Absatz 44a)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach den §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die korrespondierenden Vorschriften zur Anpassung der Haftungsregelungen nach § 45a Absatz 7 EStG und zum digitalen Meldeverfahren nach § 45a Absatz 2a EStG.

Zu Buchstabe f2– neu - (§ 52 Absatz 44b)

Die Norm bestimmt den Anwendungszeitpunkt des an die FASTER-Richtlinie angepassten Meldestandard nach § 45b EStG. Dieser angepasste Meldestandard ersetzt den im Zuge des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz eingeführten Meldestandard. Der Meldestandard soll für nach dem 31. Dezember 2026 zufließende Kapitalerträge angewendet werden.

Zu Buchstabe f3 – neu - (§ 52 Absatz 44c)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach den §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die Meldungen nach § 45c EStG.

Zu Buchstabe g (§ 52 Absatz 47c)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die korrespondierenden Bußgeldtatbestände nach § 50e Absatz 2 EStG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft mit Anwendungszeitpunkt für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen beinhalten die Anpassung des zu Dividendenbezügen an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Meldestandards. Es handelt sich um Anpassungen zum Inhalt der Meldungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FASTER-Richtlinie. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Steuervolumens. Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wirtschaft wird nicht erhöht. Einerseits ergeben sich infolge der technischen Anpassung Mehraufwendungen, diese werden aber kompensiert durch den Wegfall der Umsetzung der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes.

Umdruck Nr. 7

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Antragsveranlagung; Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen bei Einkünften aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 50d Absatz 7 EStG**
(Bundesrat Ziffer 13)

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes) und zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

   ‚19. Nach § 50 Absatz 2 Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

   „Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b gilt darüber hinaus auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.“ ‘

   b) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

   ‚21. Dem § 50d wird folgender Absatz 15 angefügt:

   „(15) Arbeitslohn, der für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, gilt für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Vergütung, die für die Ausübung einer Tätigkeit in dem Staat gewährt wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solchen Arbeitslohn betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft.

Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“ ‘

c) Nach Nummer 23 Buchstabe f wird folgender Buchstabe f1 eingefügt:

‚f1) Nach § 52 Absatz 46 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50 Absatz 2 Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“ ‘

2. Nach Artikel 4 Nummer 5 werden die folgenden Nummer 5a und 5b eingefügt:

‚5a. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) wenn die Anrechnung einer ausländischen Steuer nach § 50d Absatz 7 Satz 2 beantragt wird;“.

5b. § 50d Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Werden einem beschränkt Steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar gewährt und besteht insoweit zu dieser kein Dienstverhältnis, so gelten die Vergütungen für Zwecke der Anwendung des Abkommens als von der juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihr gegenüber geleistete Dienste gezahlt. Soweit diese Vergütungen sowohl nach Satz 1 als auch im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegen, ist die in diesem Staat auf diese Vergütungen festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. Sätze 1 und 2 sind bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 19 (§ 50 Absatz 2 Satz 8 – neu – und § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e – neu –)

§ 50 Absatz 2 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt in Bezug auf § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG die Antragsveranlagung für beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Gemäß

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 7 EStG ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer auf Antrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG für beschränkt Steuerpflichtige nur möglich, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und diese im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 30. Mai 2024 in der Rechtssache C-627/22 (Finanzamt Köln-Süd) entschieden, dass Artikel 7 und 15 des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz), in der zuletzt durch das Protokoll vom 4. März 2016 im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union angepassten Fassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs I dieses Abkommens dahingehend auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der das Recht, für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die Antragsveranlagung zu wählen, um die Berücksichtigung von Aufwendungen wie Werbungskosten und die Anrechnung von im Steuerabzugsverfahren einbehaltener Lohnsteuer zu erreichen, was zu einer Einkommensteuererstattung führen kann, Steuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats, eines anderen Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 und Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten vorbehalten ist und insbesondere nicht einem Staatsangehörigen des erstgenannten Mitgliedstaats offensteht, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in diesem Mitgliedstaat erzielt.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 8 in § 50 Absatz 2 EStG soll die EuGH-Entscheidung gesetzlich umgesetzt werden. Die Antragsveranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG wird danach abweichend von der bisherigen Regelung auch beschränkt Einkommensteuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, ermöglicht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Darüber hinaus wird die Antragsveranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG aufgrund der Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz auch Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermöglicht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.

Hinsichtlich der Verschiebung der Regelung zu § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG (Artikel 3 Nummer 19 des Regierungsentwurfs) in Artikel 4 des Regierungsentwurfs handelt sich um eine Änderung aus Rechtsförmlichkeitsgründen. Mit der im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 vorgesehenen Neuregelung zu § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG wird die abgeltende Wirkung des Lohnsteuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen in Fällen beseitigt, in denen Einkünfte aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden, für die aufgrund des § 50d Absatz 7 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgesehen ist. Zur Anrechnung dieser Steuern kann der Steuerpflichtige künftig eine Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht beantragen. Der dazu im Regierungsentwurf vorgesehene Artikel 3 Nummer 19 berücksichtigte in seiner Struktur bereits den

Umstand, dass durch das Wachstumschancengesetz § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 EStG ein neuer Buchstabe d hinzugefügt wird.

Für Artikel 3 des Regierungsentwurfs ist keine gesonderte Anwendungsregelung enthalten. Bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes in 2024 würde damit § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG ebenfalls in 2024 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt ist die durch das Wachstumschancengesetz erfolgte Änderung von § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d EStG noch schwebend, da diese Regelung erst zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen sollte daher der Inkrafttretenszeitpunkt des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Die Regelung des Artikel 3 Nummer 19 in der Fassung des Regierungsentwurfs wird daher in den Artikel 4 verschoben. Dieser tritt nach Artikel 45 Absatz 7 Jahressteuergesetz am 1. Januar 2025 in Kraft, sodass ein zeitlicher Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d EStG erreicht wird.

Zu Nummer 21 (§ 50d Absatz 15 – neu – und § 50d Absatz 7)

ufgrund des Zusammenhangs des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe e EStG mit der in Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderung des § 50d Absatz 7 EStG muss auch für diese Regelung, durch eine Verschiebung in Artikel 4, der Inkrafttretenszeitpunkt auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a des Regierungsentwurfs entfällt daher. Als redaktionelle Folgeanpassung wird Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe b des Regierungsentwurfs zu Artikel 3 Nummer 21.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe f1 – neu – (§ 52 Absatz 46 Satz 4 – neu –)

Der neue § 52 Absatz 46 Satz 4 EStG regelt, dass § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Damit wird dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5a – neu – (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)

Es handelt sich um die bisher in Artikel 3 Nummer 19 Jahressteuergesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Zu Nummer 5b – neu – (§ 50d Absatz 7)

Es handelt sich um die bisher in Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a Jahressteuergesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten bei der vorgeschlagenen Verschiebung von Artikel 3 Nummer 19 und Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a (jeweils in der Fassung des Regierungsentwurfs zum Jahressteuergesetz 2024) nach Artikel 4 entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 Jahressteuergesetz vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Änderung von Artikel 3 Nummer 19 tritt entsprechend Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Sicherung des Steueraufkommens bzw. geringfügige Steuermindereinnahmen hinsichtlich der Ergänzung von § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG.

Erfüllungsaufwand

Im Urteil C-627/22 des EuGH vom 30. Mai 2024 wird ein Verstoß des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG gegen das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz festgestellt. Aufgrund dieses Urteils ist eine Änderung des EStG zwingend erforderlich. Die gesetzliche Neuregelung in § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG geht teilweiseüber das EuGH-Urteil hinaus, um die Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz vollständig zu berücksichtigen.

Eine alternative Regelungsmöglichkeit besteht nicht.

Da es sich um die Umsetzung eines EuGH-Urteils handelt, ist die gesetzliche Neuregelung auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Unionsrechtliche Probleme sind nicht zu erwarten.

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung ergibt sich ein geringer Erfüllungsaufwand, da durch die gesetzliche Neuregelung einem weiteren Personenkreis die Möglichkeit zur Veranlagung zur Einkommensteuer eröffnet wird.

Für die Anpassung des § 50d Absatz 7 EStG sowie das in § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG neu eingeführte Wahlrecht zur Antragsveranlagung ergibt sich einmaliger IT-Erfüllungsaufwand i. H. v. 7.990 €. Dieser ändert sich durch ein Inkrafttreten der Regelung erst in 2025 nicht.

Umdruck Nr. 8

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht**
(Bundesrat Ziffer 14)

Zu Artikel 3 Nummer 23 Buchstabe d1 – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 5 EStG)

Änderung

Nach Artikel 3 Nummer 23 Buchstabe d wird folgender Buchstabe d1 eingefügt:

‚d1) Absatz 28 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit die Kapitalauszahlung gewählt wird, sowie aus Kapitalversicherungen mit Sparanteil ist, wenn die Leistungen auf einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruhen, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, auch in allen offenen Fällen, mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden; für Rentenzahlungen aus diesen Versicherungsverträgen ist § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe d1 – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 5)

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist künftig ausdrücklich für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht nur insoweit weiterhin anzuwenden, als die Kapitalauszahlung gewählt

wird. Die Übergangsregelung in § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG (früher § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG i.d.F. des Alterseinkünftegesetzes vom 05.07.2004, BGBl I 2004, 1427) wird insoweit konkretisiert.

Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht wurden nach der Verwaltungsauffassung seit jeher nicht den Kapitalerträgen – und damit auch nicht dem Anwendungsbereich des § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG – zugeordnet, sondern mit dem sogenannten Ertragsanteil (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) versteuert; nichts anderes gilt für Rentenzahlungen aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

Der BFH interpretiert nach der bisher nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlichten BFH-Entscheidung vom 1. Juli 2021 – VIII R 4/18 – § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG jedoch dahingehend, dass Rentenzahlungen aus einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht abweichend von der bisherigen Verwaltungspraxis und ebenfalls abweichend von der steuerlichen Behandlung von Rentenzahlungen aus zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zuzuordnen sind. Nach den Urteilsgründen unterliegen die Rentenzahlungen insoweit der Besteuerung, als die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile übersteigt. Danach würde die Besteuerung der Rentenzahlungen im Regelfall zunächst entfallen, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenzahlungen das angesammelte Kapitalguthaben übersteigen, würden die Rentenzahlungen allerdings der vollumfänglichen Besteuerung – also einer im Vergleich zur Ertragsanteilsbesteuerung deutlich höheren Besteuerung – unterliegen.

Die BFH-Entscheidung steht nicht nur im Widerspruch zur bewährten Verwaltungspraxis, die Umsetzung der Urteilsgrundsätze für Renten aus solchen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht würde überdies erhebliche praktische und rechtliche Probleme verursachen, insbesondere in Fällen, in denen die Rentenzahlung bereits begonnen hat und eine frühere Besteuerung des Ertragsanteils gegebenenfalls inzwischen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Mit der gesetzlichen Änderung wird die Ertragsanteilsbesteuerung für Renten aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht beibehalten. Systemgerecht unterliegen damit Rentenzahlungen aus Rentenversicherungsverträgen auch weiterhin einheitlich der Ertragsanteilsbesteuerung, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag ein Kapitalwahlrecht vorgesehen hatte, das der Steuerpflichtige nicht ausgeübt hat.

Die geänderte Fassung des § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG ist in allen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes offenen Fällen anzuwenden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen; das bisherige Steueraufkommen wird gesichert.

Erfüllungsaufwand

Keine Auswirkungen.

Mit der Änderung wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert.

Umdruck Nr. 9

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz (Bundesrat Ziffer 18)**

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

   ‚0. § 5b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie der Anlagenspiegel und das diesem zugrundeliegende Anlagenverzeichnis nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln; Satz 1 gilt insoweit entsprechend. Im Fall der Eröffnung des Betriebs sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für solche Bilanzen, die für andere steuerliche Zwecke zu erstellen sind. Liegt ein Anhang, ein Lagebericht, ein Prüfungsbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vor, so sind diese nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei der Gewinnermittlung nach § 5a ist das besondere Verzeichnis nach § 5a Absatz 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.“ ‘

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

   ‚5a. § 51 Absatz 4 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Daten zu bestimmen;“.‘

3. Nach Nummer 6 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

‚a1) Dem Absatz 11 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 5b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist, soweit er sich auf die Übermittlung von Kontennachweisen bezieht, erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. § 5b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] soweit er sich auf die Übermittlung von Anlagenspiegel und Anlagenverzeichnis bezieht, sowie § 5b Absatz 1 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*], sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 5b Absatz 1)

Die E-Bilanz dient nachhaltig dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung. Die Steuerpflichtigen erfüllen ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell und kostensparend. Papierbasierte Verfahrensabläufe konnten so durch elektronische Kommunikation ersetzt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Übermittlung der E-Bilanz in § 5b EStG erfasst neben der E-Bilanz als solche nicht auch die zu Grunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG. Eine Übersendung dieser Daten ist für Steuerpflichtige weiterhin freiwillig, obwohl diese Daten bei bilanzierenden Betrieben regelmäßig elektronisch verfügbar sind, weil unverdichtete Kontonachweise als auch der Anlagenspiegel sowie das Anlagenverzeichnis Bestandteil der verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung sind. Von dieser freiwilligen Übermittlungsmöglichkeit wird in der Praxis jedoch meist kein Gebrauch gemacht. Die Folge ist, dass die Finanzbehörden mit der Übermittlung der E-Bilanz solche erforderlichen Informationen regelmäßig nicht erhalten, die vor der Einführung der E-Bilanz in Papierform übersandt wurden. Als Konsequenz kommt es regelmäßig zu Rückfragen des Finanzamts bei den Steuerpflichtigen. Dies erhöht sowohl den Arbeitsanfall bei den Steuerpflichtigen bzw. deren steuerlichen Beratern und den Beschäftigten in den Finanzämtern sowie schlussendlich die Durchlaufzeit der Fallbearbeitung.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5b Absatz 1 EStG schließt die Lücke der bislang unvollständigen elektronischen Übermittlungspflicht, ohne faktisch den Bürokratieaufwand für die Steuerpflichtigen zu erhöhen. Die Kontennachweise und das Anlagenverzeichnis dürften den Steuerpflichtigen ohnehin in

elektronischer Form vorliegen, wenn eine E-Bilanz erstellt wird. Somit wird im Ergebnis das Übermittlungsniveau, das vor Einführung der verpflichtenden Übermittlung der E-Bilanz in Papierform bestand, elektronisch wiederhergestellt. Die vorgeschlagene Ergänzung führt damit zu weniger Aufwand für die Steuerpflichtigen, weil Rückfragen der Finanzverwaltung insoweit vermieden werden können. Auch die elektronische Bearbeitbarkeit der Bilanzdaten wird mit der verpflichtenden Übermittlung der Kontennachweise und des Anlagenverzeichnisses weiter verbessert.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Absatz 1 EStG geregelt.

Nach Satz 3 darf auch eine Steuerbilanz übermittelt werden. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass auch hier der Übermittlungsumfang des Satzes 1 gilt.

Durch die Änderung in Satz 4 wird klargestellt, dass jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz von der Übermittlungspflicht umfasst ist. Auch hierbei werden keine neuen Verpflichtungen des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt geschaffen, sondern nur der elektronische Übertragungsweg festgelegt. Das Gleiche gilt für die Übermittlungsverpflichtung für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 5a – neu – (§ 51 Absatz 4 Nummer 1b)

§ 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG wird aufgrund des erweiterten Umfangs des mit der E-Bilanz zu übersendenden Datensatzes redaktionell an die Änderung in § 5b Absatz 1 EStG angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 52)

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 52 Absatz 11 Satz 2 und 3 – neu –)

Die Übermittlungspflicht der Kontonachweise ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entgegennahme und Auswertung der entsprechenden Datensätze automationstechnisch umgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund ist für die Übermittlung des Anlagenverzeichnisses, eines vorhandenen Anhangs, Lage- und Prüfungsbericht sowie der Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG ein verlängerter Übergangszeitraum vorgesehen. Diese Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen. Damit haben Steuerpflichtige und Verwaltung ausreichend Zeit, sich auf die erweiterte Übermittlungspflicht einzustellen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

wird nachgereicht

Umdruck Nr. 10

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Kinderbetreuungskosten

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG)

Änderung

Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „zwei Drittel“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt und wird die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „4 800 Euro“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„[*wie Regierungsentwurf Artikel 4 Nummer 1*].“ ‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 – neu –)

Nach der bestehenden Regelung können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht abziehbar.

Als familienpolitische Maßnahme wird ab dem Veranlagungszeitraum 2025 die Begrenzung von zwei Drittel der Aufwendungen auf 80 Prozent der

Aufwendungen und der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von 4 000 Euro je Kind auf 4 800 Euro je Kind erhöht.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 185 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 11

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Datenübermittlung Behinderten-Pauschbetrag, Unterhaltszahlungen**
(Bundesrat Ziffer 23 und 27)

Zu Artikel 4 Nummer 5a – neu – (§ 33a Absatz 1 EStG), Artikel 5 Nummer 0 – neu – (§ 33b Absatz 7 EStG), Artikel 5a – neu – (§ 64 Absatz 3, § 65 Absatz 3a, § 84 Absatz 3g EStDV)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 5 folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 5a Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“.

2. Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

   ‚5a. Nach § 33a Absatz 1 Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:

   „Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist.“ ‘

3. Dem Artikel 5 Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

   ‚0. Dem § 33b Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Dabei ist der Nachweis vorrangig durch elektronische Mitteilungsverfahren zu führen.“ ‘

4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

‚Artikel 5a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale ist § 65 anzuwenden.“

2. § 65 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags aufgrund der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellten Behinderung setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle als mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag der Person, für die die Feststellungen getroffen werden (betroffene Person), nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung der betroffenen Person zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Satz 1 gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 geändert wird. Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln. Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

1. der Grad der Behinderung
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:
   a) G (erheblich gehbehindert),
   b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
   c) B (ständige Begleitung notwendig),
   d) H (hilflos),
   e) Bl (blind),
   f) TBl (taubblind),
3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2.

Die betroffene Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Ist in Härtefällen der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden, die der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für

Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Übermittlung erforderlich ist. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Die betroffene Person kann ihren Antrag nach Satz 1 gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; die mitteilungspflichtige Stelle hat dies der für die Besteuerung der betroffenen Person zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe des Datums des Eingangs des Widerrufs unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum des Widerrufs folgt, liegen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor.“

3. § 84 Absatz 3g wird wie folgt gefasst:

„(3g) § 65 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 65 Absatz 3a ist erstmals zum 1. Januar 2026 anzuwenden. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte Ausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder noch gültige Bescheide der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde werden weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 nicht weiter anzuwenden mit Ausnahme für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 64 Absatz 3). Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. § 65 Absatz 3 gilt weiterhin auch im Fall der Übertragung des einem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig ist (§ 32 Absatz 6 Satz 13 des Gesetzes).“ ‘

5. In Artikel 45 Absatz 10 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 5, 5a,“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 5a (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) angepasst.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5a – neu – (§ 33a Absatz 1 Satz 12 – neu –)

Mit der Neuregelung wird ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen künftig nur durch Banküberweisung anerkannt. Derzeit werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten). Die Neuregelung trägt zur Verbesserung des Steuervollzugs durch Steuervereinfachung und zum Abbau von Bürokratie bei. Auch soll

durch die Regelung, einem Missbrauch bei den Steuervergünstigungen vorgebeugt werden.

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 33b Absatz 7 Satz 2 – neu –)

Aufgrund der Ermächtigung in § 33b Absatz 7 EStG ist § 65 EStDV zum Nachweis der Behinderung und des Pflegegrades ergangen. Durch die Änderung des § 33b Absatz 7 EStG kann der bisherige § 65 Absatz 3a EStDV praxisgerechter gefasst werden, um das elektronische Verfahren zur Übermittlung der Feststellungen zur Behinderung zeitnah einführen zu können.

Zu Artikel 5a – neu – (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Der Nachweis einer Behinderung ist bislang durch Vorlage eines Feststellungsbescheids der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder durch Vorlage des Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Papierform zu erbringen (§ 65 Absatz 1 und 2 EStDV). Ab 1. Januar 2026 setzt die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) bei Neufeststellungen zwingend eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle (Versorgungsverwaltung) an die zuständige Finanzbehörde voraus. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen oder Bescheide in Papierform werden jedoch weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

Zu Nummer 1 (§ 64 Absatz 3)

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 33 Absatz 1 EStG) und der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 33 Absatz 2a EStG) sind die Vorschriften des § 65 EStDV anzuwenden. Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) setzt künftig ein elektronisches Übermittlungsverfahren voraus (vgl. Begründung zu § 65 Absatz 3a EStDV).

Zu Nummer 2 (§ 65 Absatz 3a)

Die übermittelnde Stelle hat neben den personenbezogenen Angaben (§ 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO) folgende Angaben zur Behinderung zu übermitteln

1. der Grad der Behinderung,
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:
   a) G (erheblich gehbehindert),
   b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
   c) B (ständige Begleitung notwendig),
   d) H (hilflos),
   e) Bl (blind),

f) TBl (taubblind),

3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2 (ggf. „bis auf weiteres“ oder „unbefristet“).

Die Übermittlung soll unverzüglich erfolgen. In der Praxis heißt das, dass mit Abschluss des jeweiligen Feststellungsverfahrens und nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids die elektronische Mitteilung durch die mitteilungspflichtige Stelle (Versorgungsverwaltung) möglichst zeitnah versendet werden sollte. Dies stellt sicher, dass der Behinderten-Pauschbetrag auch unterjährig (z. B. im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens oder bei Festsetzung von Vorauszahlungen) berücksichtigt werden kann. Eine Übermittlung hat auch dann zu erfolgen, wenn gegen den Feststellungsbescheid ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Antrag und Widerruf

Die Datenübermittlung ist nur auf Antrag des Betroffenen zulässig. Die betroffene Person kann ihren Antrag gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei fehlendem Antrag oder bei Wirksamkeit des Widerrufs liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor. Die betroffene Person muss im Rahmen ihrer Antragstellung über die Folgen eines fehlenden Einverständnisses oder über den Widerruf eines erteilten Einverständnisses aufgeklärt werden.

Im Regelfall erfolgt durch die betroffene Person der Antrag auf Datenübermittlung im Rahmen der erstmaligen Feststellung oder Änderungsfeststellung. Aber auch außerhalb eines Feststellungsverfahrens kann eine Datenübermittlung beantragt werden, z. B. wenn die betroffene Person zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert wird.

Angabe der Identifikationsnummer

Die betroffene Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zum Zwecke des Datenabrufs ihre Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitzuteilen. Ist der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen.

Zu Nummer 3 (§ 84 Absatz 3g)

Nach der zeitlichen Anwendungsregelung ist ab dem 1. Januar 2026 eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle an die zuständige Finanzbehörde zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG). Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen (nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) oder Bescheide in Papierform (der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde) werden weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

Zu Artikel 45 Absatz 10 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Absatz 10 stellt sicher, dass die Änderungen in Artikel 5a am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Inkrafttretenszeitpunkt

Artikel 4 tritt entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderungen in Artikel 5 und Artikel 5a treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[…]

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 12

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Bundesrat Ziffer 24)**

Zu Artikel 4 Nummer 5a - neu- (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG)

Änderung

Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

‚5a. § 35a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5a – neu – (§ 35a Absatz 5 Satz 3)

Die Änderung zielt darauf ab, dass bei der Berücksichtigung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen gelten. Das heißt, Voraussetzung für alle v. g. Steuerermäßigungen ist nach § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers. Nach Auffassung des BFH (BFH-Urteil vom 12. April 2022, VI R 2/20) ging dies aus dem bisherigen Wortlaut des § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG im Hinblick auf Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eindeutig hervor.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Die Regelung verursacht keinen Erfüllungsaufwand.

Umdruck Nr. 13

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer**

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5a – neu - (§ 22a Absatz 2 Satz 10 und 12 – neu - EStG) und Artikel 45 Absatz 1 und 11 – neu – (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 5 die folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 5a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes."

2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

'Artikel 5a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 22a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 10 wird wie folgt gefasst:

   „Die Sätze 2 bis 9 gelten ab dem 1. Januar 2027 für die mitteilungspflichtige Stelle nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass diese ohne eine vorherige Aufforderung an den Versicherten oder den Kunden deren Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes bereits vor dem Leistungsbezug erheben können; in diesen Fällen teilt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Versicherten oder des Kunden nur mit, wenn die von der anfragenden Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen."

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Vor einer Anfrage nach Satz 2 kann die mitteilungspflichtige Stelle abweichend von Satz 1 und 2 ohne eine vorherige Aufforderung an den Leistungsempfänger dessen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern; das Bundeszentralamt für Steuern teilt in diesem Fall die Identifikationsnummer nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.“ ‘

3. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 9“ durch die Angabe „2 bis 11“ ersetzt.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(11) Artikel 5a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 5a.

Zu Artikel 5a – neu - (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 22a Absatz 2 Satz 10 und 12 – neu -

Allgemein

Die Finanzverwaltung nutzt aus Gründen der Arbeitsökonomie und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Besteuerung vielfach automatisierte Verfahren. Dazu gehört beispielsweise das Rentenbezugsmitteilungsverfahren, mit dem die die Altersleistung auszahlenden Stellen (z. B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) der Finanzverwaltung die von ihnen ausgezahlten Leistungen (z. B. Rentenzahlungen) sowie deren Empfänger mitteilen. Zur eineindeutigen Identifikation des Leistungsempfängers setzt das Rentenbezugsmitteilungsverfahren auf der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) auf. D. h., die Datenübermittlung erfolgt unter Angabe der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers. Gleiches gilt beispielsweise auch für die mit diesem Gesetz eingeführte zukünftige Datenübermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen sowie von Beiträgen zu Basisrentenverträgen oder zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung an die Finanzverwaltung. Die mitteilungspflichtige Stelle muss deshalb die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen kennen. Sie muss sie sich im Vorfeld beschaffen können. Dies geschieht in vielen Fällen durch das sog. maschinelle Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 EStG (MAV) zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern.

Bisher war vorgesehen, dass die mitteilungspflichtige Stelle zunächst die Identifikationsnummer unmittelbar beim Steuerpflichtigen anforderte (z. B. im Rahmen der Antragstellung). Nur wenn der Steuerpflichtige seine Identifikationsnummer trotz dieser Anforderung nicht oder nicht richtig mitgeteilt hatte, konnte die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern mit dem maschinellen Anfrageverfahren abgefragt werden. Diese Vorgehensweise beruhte auf dem

Ersterhebungsgrundsatz, der allerdings weder in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch in der Abgabenordnung als allgemeiner Grundsatz geregelt ist (nur für Sozialdaten ergibt sich eine entsprechende Regelung aus § 67a Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X -).

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 3 DSGVO dürfen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage hierfür muss durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt sein. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach § 139b AO bereits nach geltendem Recht eine Verarbeitungsbefugnis für die steuerliche Identifikationsnummer, um ihre Mitteilungen über ausgezahlte Altersleistungen an die Finanzbehörden „zielgenau“ vornehmen zu können. Durch die Änderung des § 22a Absatz 2 EStG wird nun eine „vorzeitige“ Abrufbefugnis für diese Stellen geschaffen, sofern die Erhebung der Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes erforderlich ist. Diese Verfahrensweise liegt auch im Interesse der jeweils betroffenen Person. Um den Arbeitsaufwand auch beim Bundeszentralamt für Steuern in einem vertretbaren Rahmen zu halten, werden die Daten der anfragenden Stelle mit den Daten der Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich in einem vollmaschinellen Verfahren abgeglichen. Bei einer Übereinstimmung erhält die anfragende Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen. Sofern die Daten keine Übereinstimmung aufweisen, wird der anfragenden Stelle ein Datensatz übermittelt, dem zu entnehmen ist, dass eine Identifikationsnummer nicht ermittelt werden konnte.

Für die weiteren Anfrageverfahren, die nicht zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes erfolgen, beispielsweise im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens, stellt die Finanzverwaltung künftig in einer ersten Stufe ebenfalls ein vollautomatisches Abfrageverfahren zur Verfügung. Ist dieses nicht erfolgreich, muss die mitteilungspflichtige Stelle einen Abfrageversuch beim Leistungsempfänger vorgenommen haben, bevor sie eine Abfrage mit händischer Bearbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern initiieren kann. Diese erneute Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern mit einer personellen Aufklärung ist wie bisher erst zulässig, wenn zuvor eine Aufforderung der mitteilungspflichtigen Stelle beim Steuerpflichtigen, beispielsweise im Rahmen der Antragstellung, ergebnislos verlief. Durch dieses Verfahren werden die Interessen der mitteilungspflichtigen Stellen, der betroffenen Personen und der Finanzverwaltung bestmöglich in Einklang gebracht. So wird ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer vermieden.

Zu Nummer 1

§ 22a Absatz 2 Satz 10

Um bürokratische Belastungen sowohl bei den Versicherten bzw. Kundinnen und Kunden als auch bei den mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 22a Absatz 1 EStG zu vermeiden, ist für die Erhebung der Identifikationsnummer von Versicherten bzw. Kundinnen und Kunden zur Durchführung der Digitalen Rentenübersicht bereits ein vollmaschinelles Erhebungsverfahren nach § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG vorgesehen. Mit den Änderungen entfällt auch in dieser Anfrageart der Grundsatz der Ersterhebung.

Zu Nummer 2

§ 22a Absatz 2 Satz 12 – neu -

Dem bisherigen Anfrageverfahren - mit personeller Aussteuerung beim Bundeszentralamt für Steuern, sofern keine Übereinstimmung der Daten vorliegt - wird ein vollmaschinelles Verfahren vorgeschaltet. Dieses kann bereits ohne vorherige

Aufforderung an den Steuerpflichtigen genutzt werden. Erfolgte bereits eine Aufforderung an den Steuerpflichtigen (z. B. mit dem Versicherungs- oder Vertragsabschluss oder bei Beantragung einer Leistung) und führte diese nicht zum Erfolg, kann unmittelbar die Abfrage nach § 22a Absatz 2 Satz 2 ff. EStG erfolgen.

Zu Artikel 45 Absatz 1 und 11 – neu - (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Damit wird dem Bundeszentralamt für Steuern ausreichend Zeit für eine technische Umsetzung eingeräumt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich durch die Neuregelung kein Personalmehrbedarf beim Bundeszentralamt für Steuern.

Auf Seiten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht für die Erweiterung des maschinellen Verfahrens um eine neue Anfrageart im Haushaltsjahr 2026 ein einmaliger Aufwand, der dort mit 75 PT (=ca. 60 000 Euro) angegeben wird, und im Wege der Verwaltungskostenerstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern getragen werden muss. Beim ITZBund entsteht im Haushaltsjahr 2025 ein einmaliger Aufwand von 300 000 Euro sowie in den Folgejahren ein laufender Aufwand von jährlich 30 000 Euro.

Umdruck Nr. 14

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Streichung der Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung (Bundesrat Ziffern 29 und 36)**

Zu Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 7 Nummer 0 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 – neu – KStG, § 3 Nummer 2 – neu – GewStG)

Änderung

1. Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung,“ gestrichen.

   b) In Nummer 10 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 20a“ durch die Angabe „Nummer 20b“ ersetzt.‘

2. In Artikel 7 wird der Nummer 1 folgende Nummer 0 vorangestellt:

   ‚0. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung,“ gestrichen.‘

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung ist laut Handelsregisterauszug im Jahr 2005 gelöscht worden.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3)

Der neue Buchstabe b übernimmt inhaltlich unverändert die im Regierungsentwurf in Artikel 6 Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3 KStG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 3 Nummer 2)

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung ist laut Handelsregisterauszug im Jahr 2005 gelöscht worden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 und 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 15

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Bruttomethode für Investmenterträge bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft (Bundesrat Ziffer 31)**

Zu Artikel 6 Nummer 3a – neu – und 8 Buchstabe b1 – neu – (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und § 34 Absatz 6g Satz 2 – neu – KStG)

Änderung

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

   ‚3a. § 15 Satz 1 Nummer 2a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4a“ ersetzt.

   b) In Satz 5 wird nach den Wörtern „§ 20 Absatz 1 Satz 4“ die Angabe „oder Satz 5“ eingefügt.‘

2. Nach Nummer 8 Buchstabe b wird folgender Buchstabe b1 eingefügt:

   ‚b1) Dem Absatz 6g wird folgender Satz angefügt:

   „§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom … (BGBl. I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3a – neu – (§ 15 Satz 1 Nummer 2a)

Zu Buchstabe a (§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung nach Artikel 8 Nummer 5. Danach tritt zur Nachweismöglichkeit des Anlegers (§ 20 Absatz 4 InvStG) die Nachweismöglichkeit des Finanzamts (§ 20 Absatz 4a – neu – InvStG) hinzu. § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1 KStG wird daher um einen Verweis auf § 20 Absatz 4a – neu –InvStG ergänzt.

Zu Buchstabe b (§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5)

Durch die Ergänzung des Verweises auf § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG wird klargestellt, dass die in § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG geregelte Ausnahme von der Bruttomethode auch dann gilt, wenn die Organgesellschaft ein Pensionsfonds ist. Dies folgt zwar bereits aus § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG, wonach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG, auf den § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG verweist, bei Pensionsfonds entsprechend gilt. Die Klarstellung stellt jedoch sicher, dass Pensionsfonds nicht auf Grundlage eines anderen Regelungsverständnisses entgegen § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG und damit systemwidrig eine höhere Aktienteilfreistellung von bis zu 80 Prozent beanspruchen (wenn der Organträger eine Kapitalgesellschaft ist, auf die § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG keine Anwendung findet) als Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, deren Investmenterträge aus Aktienfonds unter der Voraussetzung des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG aufgrund der Ausnahme von der Bruttomethode in § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG nur zu 30 Prozent teilfreigestellt sind.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe b1 – neu – (§ 34 Absatz 6g Satz 2 – neu –)

Die Änderung des § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG ist auf alle offenen Fälle, auf die § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG Anwendung findet, anzuwenden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da es sich bei der Änderung um eine Klarstellung handelt.

Erfüllungsaufwand

Keiner, da es sich bei der Änderung um eine Klarstellung handelt.

Umdruck Nr. 16

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG (Bundesrat Ziffer 33)**

Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 29 Absatz 6 Satz 2 – aufgehoben – KStG)

Änderung

Artikel 6 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‚5. § 29 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.‘

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 29 Absatz 6 Satz 2 – aufgehoben –)

Nach § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG sind auf grenzüberschreitende Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung bislang kein Einlagekonto festzustellen war (Hereinumwandlungen), die Regelungen zur Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 KStG entsprechend anzuwenden.

Danach ist der Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung gesondert festzustellen.

Mit Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG entfällt zukünftig das Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung, sodass insoweit ein Gleichlauf mit der künftig entfallenden Anfangsbestandsfeststellung des steuerlichen Einlagekontos in Umwandlungsfällen zur Neugründung (vgl. § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG-E i. d. F. des Artikels 6 Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) erzielt wird. Der Zugang der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung zum steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft richtet sich unverändert nach § 29 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 29 Absatz 2 und 3 KStG. Der übergehende

Bestand im Sinne des § 29 Absatz 6 Satz 1 KStG ist in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 1 bis 5 KStG sowie § 29 Absatz 1 i. V. mit § 28 Absatz 2 Satz 1 KStG zu ermitteln.

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übernehmenden Körperschaft erhöht sich nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 bzw. 3 KStG in Umwandlungsfällen zum Schluss des Wirtschaftsjahrs, in das der steuerliche Übertragungsstichtag fällt (vgl. Rn. K.09 des Umwandlungssteuererlasses (UmwStE)). Dies gilt auch für die bisher von § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG erfassten Umwandlungen zur Neugründung (vgl. Rn. 02.11 UmwStE). Die Gesetzesbegründung zu § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG-E ist diesbezüglich dahingehend zu verstehen, dass das „erste Wirtschaftsjahr“, in dem der übergehende Einlagekontobestand noch nicht für eine Leistungsverrechnung nach § 27 Absatz 1 Satz 3 KStG zur Verfügung steht, das Wirtschaftsjahr ist, in das der steuerliche Übertragungsstichtag fällt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Geringfügiger, nicht bezifferbarer negativer Erfüllungsaufwand.

Umdruck Nr. 17

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG**
(Bundesrat Ziffer 34)

Zu Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe c (§ 34 Absatz 6e Satz 5 KStG)

Änderung

Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

‚c) Absatz 6e Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) und § 27 Absatz 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe c (§ 34 Absatz 6e Satz 5)

Laut Begründung des Regierungsentwurfs zu § 34 Absatz 9a – neu – KStG ist § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG auf alle Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Dadurch wird eine zeitliche Korrespondenz mit dem Wechsel zur Einlagelösung (Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2050) hergestellt. Daher ist es folgerichtig, die Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG bei der Anwendungsregelung zur Einlagelösung in § 34 Absatz 6e

Satz 5 KStG zu verorten. Dies hat zudem den Vorteil, dass auf den bisher notwendigen Verweis auf § 34 Absatz 6e Satz 6 KStG verzichtet werden kann.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da nur redaktionelle Änderung.

Erfüllungsaufwand

Keiner, da nur redaktionelle Änderung.

Umdruck Nr. 18

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Ergänzung zur Verrechnung von unbelasteten positiven mit negativen belasteten Teilen des verwendbaren Eigenkapitals (Bundesrat Ziffer 35)**

Zu Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6 in § 34 Absatz 11 KStG)

Änderung

In Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, mindert dieser vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1. Ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender negativer belasteter Teilbetrag ist vorbehaltlich des Satzes 3 mit den positiven belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die Verrechnung nach Satz 2 unterbleibt bis zur Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 abzüglich des Betrags, um den sich der Verrechnungsbetrag in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 vermindert hat.“

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe d (§ 36 in § 34 Absatz 11)

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6 in § 34 Absatz 11)

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2022 – 2 BvR 1424/15 – unterfällt das unter dem körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsverfahren angesammelte, in EK 45 und EK 40 (mit 45 bzw. 40 % Körperschaftsteuer belastetes Eigenkapital) enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial (der Unterschied zwischen der nominalen Steuerbelastung von 45 % bzw. 40 % und der bei Ausschüttung herzustellenden Ausschüttungsbelastung von 30 %) in dem Umfang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, dem Schutzbereich von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Inwieweit das Körperschaftsteuerminderungspotenzial realisierbar war, ist unter der Annahme einer fiktiven Gewinnausschüttung zu ermitteln.

Nach der bisherigen Übergangsregelung des § 36 Absatz 4 KStG (i.d.F. von § 34 Abs. 13f KStG i.d.F. des JStG 2010) sind, wenn die Summe der unbelasteten Teilbeträge EK 01 – 03 negativ ist, diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt (EK 30, 40, 45). Hierdurch kann es dazu kommen, dass Beträge des EK 40 oder EK 45 durch Verrechnung vermindert werden und das enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial ebenfalls untergeht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht insoweit als nicht gerechtfertigt angesehen, als positive Beträge von EK 04 nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge (dies sind EK 01 – 04) einbezogen werden.

Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung orientiert sich an der bisherigen Gesetzessystematik der Übergangsregelungen vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren und berücksichtigt gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich vorhandenes positives EK 04. Danach sind unbelastete Teilbeträge zuerst untereinander zu verrechnen und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung berücksichtigt somit die vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Konstellation, wonach ein negativer Teilbetrag von EK 01 – 03 zuerst mit einem positiven EK 04 auszugleichen ist und erst danach mit einem positiven Betrag an belasteten Eigenkapital.

Daneben sind nach der bisherigen Übergangsregelung des § 36 Absatz 6 KStG (i.d.F. von § 34 Absatz 13f KStG i.d.F. des JStG 2010), wenn einer der belasteten Teilbeträge (EK 30, 40, 45) negativ ist, diese Teilbeträge zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Da das EK 30 nach den Regelungen des Anrechnungsverfahrens nur einen Positiv- oder Nullbestand haben konnte, ist nach dem bisherigen Recht im Fall eines negativen EK 40 eine Realisierung des im EK 45 enthaltenen Körperschaftsteuerminderungspotenzials nur insoweit möglich, als das EK 45 nicht mit negativem EK 40 zu verrechnen ist.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätzen wäre im Fall eines negativen EK 40 nicht nur ein positiver Bestand des EK 04, sondern auch ein positiver Bestand des EK 01 – 03 für einen Ausgleich des negativen EK 40 zu berücksichtigen, um das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu erhalten.

Auch wenn es sich im Hinblick auf die noch offenen Fälle um eine Ausnahmekonstellation handeln dürfte, könnte es im Einzelfall weiterhin dazu kommen, dass das bisherige Minderungspotenzial dann nicht in vollem Umfang erhalten bleibt, wenn neben positivem EK 45 negatives EK 40 und gleichzeitig positives EK 01 – 03, jedoch nicht in ausreichendem Umfang positives EK 04 vorhanden ist. In diesem Fall sollte neben dem positiven EK 04 auch das positive EK 01 – 03 zur Verrechnung mit dem negativen EK 40 herangezogen werden, um das im

EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu erhalten. Diese Konstellation wird durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Regelung berücksichtigt. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sich zu dieser Fallkonstellation in den zugrundeliegenden Verfahren nicht äußern musste, sollte aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze auch diese Fallkonstellation von der Neuregelung abgedeckt werden, um insoweit Rechtsklarheit zu schaffen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 19

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Anpassung der einfachen gewerbesteuerlichen Grundbesitzkürzung in Folge eigener Grundsteuerregelungen der Länder (Bundesrat Ziffer 38)**

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 7 und 7a – neu – (§ 9 Nummer 1 Satz 1 und § 36 Absatz 4b Satz 1 – neu – GewStG, § 20 Absatz 2 – aufgehoben – und § 36 Satz 2 – neu – GewStDV)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 7 die folgende Angabe eingefügt:

   ‚Artikel 7a Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung‘.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

      ‚1a. § 9 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz.“ ‘

   b) Nach Nummer 4 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

      ‚a1) Dem Absatz 4b wird folgender Satz vorangestellt:

      „§ 9 Nummer 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]* ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“ ‘

3. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

‚Artikel 7a

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 20 Absatz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180) ist letztmalig für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 7a (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung) angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 9 Nummer 1 Satz 1)

Bis einschließlich Erhebungszeitraum 2024 knüpft die Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV an den Einheitswert an, ab dem Erhebungszeitraum 2025 aufgrund der Grundsteuerreform (Artikel 10 des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019, BGBl. I S. 1794) an den neuen Grundsteuerwert. Statt des bisherigen Einheitswerts-Multiplikators von 1,2 Prozent sollte nach der ab 2025 geltenden Rechtslage ein Grundsteuerwert-Multiplikator von 0,11 Prozent gelten. Dabei wurde die Absenkung des Multiplikators spiegelbildlich zu dem prognostizierten Anstieg der Grundsteuerwerte gegenüber den Einheitswerten vorgenommen.

Damit würde ab dem Erhebungszeitraum 2025 der Gewerbeertrag nur hinsichtlich eigenbetrieblicher Grundstücke gekürzt, für die ein Grundsteuerwert für Zwecke der ab 2025 reformierten Grundsteuer vorliegt. Dies träfe zum Beispiel zu für eigenbetrieblichen Grundbesitz in Ländern, die das Bundesmodell zur Grundsteuer anwenden.

Für Grundstücke in Ländern mit eigenen Landesgrundsteuergesetzen (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 125b Absatz 3 GG), die keinen Grundsteuerwert als Ausgangsgröße für die Grundsteuerermittlung vorsehen, liefe § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG in der derzeitigen ab 2025 gültigen Fassung demgegenüber ins Leere.

Um dies zu vermeiden, wird § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2025 dahingehend geändert, dass die gewerbesteuerliche Kürzung künftig nicht – wie bisher geregelt – an den Grundsteuerwert anknüpft, sondern an die tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz. Die gewerbesteuerlichen Kürzungsbeträge ergeben sich demnach künftig in Abhängigkeit von den konkreten Grundsteuerzahlungen der Betriebe.

Die Änderung stellt somit sicher, dass die Kürzungsnorm des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV auch ab dem Erhebungszeitraum 2025 für alle betroffenen Normadressaten im gesamten Bundesgebiet Anwendung findet. Darauf, ob für Zwecke der Grundsteuer das Bundesmodell oder ein abweichendes Landesmodell anzuwenden ist, kommt es für Zwecke der gewerbesteuerlichen Kürzung künftig nicht an. Denn mit der Anknüpfung an die Grundsteuerzahlung selbst liegt künftig ein bundesweit einheitlicher Bezugspunkt für die Kürzungsbeträge gemäß § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV vor.

Die mit der Änderung durch die Grundsteuerreform verfolgte Zielsetzung einer weitgehenden fiskalischen Aufkommensneutralität bleibt hierbei weiterhin gewahrt.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 36 Absatz 4b Satz 1 – neu –)

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Neuregelung zur einfachen Grundbesitzkürzung erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden ist.

Zu Artikel 7a – neu – (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 1)

Absatz 1 wird redaktionell an die Aufhebung des Absatzes 2 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 – aufgehoben –)

Ab dem Erhebungszeitraum 2025 ergibt sich bereits aus der Bezugnahme des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG auf die „im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer“, dass eine Kürzung nur insoweit in Betracht kommt, wie das Grundstück dem Betriebsvermögen zugeordnet ist, da nur insoweit überhaupt eine „als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer“ vorliegen kann. § 20 Absatz 2 GewStDV ist daher infolge der Neufassung des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 36 Satz 2 – neu –)

Die Regelung sieht vor, dass § 20 Absatz 2 GewStDV letztmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 7 und nunmehr auch für Artikel 7a – neu – vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 20

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Berücksichtigung von Arbeitslöhnen im Rahmen der Gewerbesteuerzerlegung (Bundesrat Ziffer 39)**

Zu Artikel 7 Nummer 3a – neu – und 4 Buchstabe b (§ 31 Absatz 3 und § 36 Absatz 5c – neu – GewStG)

Änderung

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

   ‚3a. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29“ durch die Wörter „einer Befreiung von der Gewerbesteuer“ ersetzt.‘

2. In Nummer 4 Buchstabe b wird § 36 Absatz 5c wie folgt gefasst:

   „(5c) § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 31 Absatz 3 in der jeweiligen Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]* sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 3a – neu – (§ 31 Absatz 3)

Werden von einem Unternehmen Betriebstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden entsprechend der auf die jeweiligen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab ist dabei grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Betrieb gezahlten Arbeitslöhne.

§ 31 definiert abschließend den allgemeinen Begriff der Arbeitslöhne für die gewerbesteuerliche Zerlegung und § 31 Absatz 3 GewStG bestimmt, dass im Rahmen der Zerlegung Arbeitslöhne nicht berücksichtigt werden, die auf Arbeitnehmer entfallen, die ganz oder überwiegend im gewerbesteuerfreien Teil des Betriebs tätig sind. Von der Formulierung des § 31 Absatz 3 GewStG werden allerdings in der bisherigen Fassung nur bestimmte, in einer abschließenden Aufzählung genannte Befreiungsvorschriften erfasst. Die Arbeitslöhne in durch § 31 Absatz 3 GewStG bisher nicht erfassten steuerbefreiten Teilen von Betrieben werden folglich im Rahmen der Zerlegung berücksichtigt. Ob die Arbeitslöhne aus dem nicht gewerbesteuerpflichtigen Teil des Betriebs für Zwecke der Zerlegung unberücksichtigt bleiben, hängt damit derzeit von der Art der Gewerbesteuerbefreiung ab, ohne dass ersichtlich wäre, weswegen die Arbeitslöhne nur bei bestimmten Befreiungstatbeständen außer Ansatz bleiben sollten. Dadurch kommt es zu nicht sachgerechten Ergebnissen und der Normzweck, dem überwiegend steuerfreien Bereich zuzuordnende Arbeitslöhne im Rahmen der Zerlegung außer Ansatz zu lassen, wird insoweit verfehlt.

Durch die Änderung werden nunmehr sämtliche gewerbesteuerliche Befreiungsvorschriften durch die Ausnahme des § 31 Absatz 3 GewStG erfasst.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 5c – neu –)

Die bereits im Regierungsentwurf enthaltene Anwendungsregelung zu § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewStG wird um eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 31 Absatz 3 GewStG ergänzt, sodass auch die Regelung des § 31 Absatz 3 GewStG erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Auf das Gewerbesteueraufkommen werden keine nennenswerten Auswirkungen erwartet.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 21

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen (Bundesrat Ziffer 40)**

Zu Artikel 8 Nummer 4a – neu – (§ 19 Absatz 3 – neu – InvStG), 6 (§ 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG), 7a und 7b – neu – (§ 49 Absatz 5 – neu –und § 56 Absatz 3a InvStG) und 8 (§ 57 Absatz 10 – neu – InvStG)

Änderung

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

‚4a. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seine Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen hält, stehen der Veräußerung von Investmentanteilen zum gemeinen Wert gleich

1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Summe der nach Absatz 1, § 22 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist und
2. der Anleger
   a) innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Investmentanteile gehalten hat, oder

b) im Zeitpunkt der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar Investmentanteile an dem Investmentfonds hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500 000 Euro betragen.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 des Außensteuergesetzes und § 17 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 des Außensteuergesetzes treten die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 an die Stelle der Gewinnausschüttungen und die steuerfreien Kapitalrückzahlungen nach § 17 Absatz 1 an die Stelle der Einlagenrückgewähr. Im Fall des Satzes 1 ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben.“ ‘

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[*wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 6*]“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.‘

3. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

‚7a. Dem § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seine Spezial-Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen hält, stehen der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen zum gemeinen Wert gleich

1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,

2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,

3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Summe der nach Absatz 1 bis 3 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 des Außensteuergesetzes und § 17 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 des Außensteuergesetzes treten die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge an die Stelle der Gewinnausschüttungen und die Substanzbeträge nach § 35 Absatz 5 an die Stelle der Einlagenrückgewähr. § 6 Absatz 3 Satz 1 des Außensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstatt des Entfalls des Steueranspruchs aufgrund einer nur vorübergehenden Abwesenheit die nach den §§ 49 und 56 ermittelten Gewinne zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Spezial-Investmentanteil tatsächlich veräußert wird oder nach § 52 Absatz 2 Satz 1 als veräußert gilt. Der Spezial-Investmentanteil gilt in den Fällen des Satzes 5 mit Beginn des auf

die Veräußerung nach Satz 1 folgenden Tages zum gemeinen Wert als angeschafft. Im Fall des Satzes 1 ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben. Der Anleger hat den Spezial-Investmentfonds unverzüglich über die Veräußerung nach Satz 1 und 5 zu informieren.“

7b. § 56 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 steht eine fiktive Veräußerung nach § 19 Absatz 2 oder 3, § 49 Absatz 5 oder § 52 Absatz 2 einer tatsächlichen Veräußerung gleich.“ ‘

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

‚8. Dem § 57 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind anzuwenden:

1. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 1]
2. § 8 Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 6, § 20 Absatz 4 und 4a, § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 5 sowie § 56 Absatz 3a ab dem 1. Januar 2025,
3. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 3]
4. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 4]
5. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 5; aber ohne „und“ am Ende]
6. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 6, aber mit einem Komma am Ende]
7. § 19 Absatz 3 erstmals auf Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist, und
8. § 49 Absatz 5 erstmals auf Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Allgemein

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG wird der Vermögenszuwachs bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften der Besteuerung unterworfen, wenn die Beteiligung mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beträgt und die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Aufgabe eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet, wenn die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder wenn in sonstiger Weise das Besteuerungsrecht am Veräußerungsgewinn ausgeschlossen oder beschränkt wird. Damit soll eine Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland sichergestellt und eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden.

Die Besteuerungstatbestände des § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG, die im Weiteren zusammengefasst als „Wegzugsbesteuerung“ bezeichnet werden, sind nicht anwendbar, wenn ein Steuerpflichtiger Anteile an einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens hält, denn ein Anteil an einem Sondervermögen ist kein Anteil im Sinne des § 17 EStG. Bisher unklar ist die Rechtslage, wenn es sich um Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt.

Um die Rechtslage für die Zukunft gesetzlich zu klären und um Besteuerungslücken zu schließen, sollen die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung auf Beteiligungen an Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ausgedehnt werden. Die Besteuerungslücken sind insbesondere durch Mitteilungen über grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach §§ 138d ff. AO zu Tage getreten. Im Rahmen des Mitteilungsverfahrens wurden Fallgestaltungen gemeldet, in denen die Besteuerung des Wertzuwachses eines Investmentfonds durch eine Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug ins Ausland) vermieden wurde. Einiges deutet darauf hin, dass Beteiligungen an jungen Unternehmen zu einem frühen Zeitpunkt in Fonds eingelegt werden, um bei einem späteren Wegzug ins Ausland die Besteuerung von Wertsteigerungen zu vermeiden.

Zwar wird im Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht ein Teil der thesaurierten Erträge bei Investmentfonds über das Instrument der Vorabpauschale und bei Spezial-Investmentfonds über die ausschüttungsgleichen Erträge einer jährlichen Besteuerung unterworfen. Diese Besteuerung erfasst meist aber nur einen geringeren Teil der Wertsteigerungen. Die Besteuerungslücken haben sich bei Investmentfonds dadurch verstärkt, dass die von der Rendite bestimmter Bundesanleihen abhängige Vorabpauschale in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund einer negativen Rendite dieser Bundesanleihen nicht erhoben wurde.

Mit den neuen Regelungen in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und in § 49 Absatz 5 – neu – InvStG sollen die Vorschriften des § 6 AStG nachgebildet und an die Besonderheiten des Investmentsteuerrechts angepasst werden.

Damit wird ein Petitum des Bundesrats umgesetzt (Ausschussempfehlung 369/1/24, Seite 73. Der Bundesrat bat um Prüfung einer Regelung, die – in Anlehnung an § 6 AStG – bei einem Wegfall oder einer Beschränkung des Besteuerungsrechts in Deutschland eine Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt und mit der eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden kann.

Die Regelungen in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und in § 49 Absatz 5 – neu – InvStG erfassen sowohl Anteile an inländischen als auch an ausländischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Es ist auch unbeachtlich, ob die Anteile in einem inländischen oder ausländischen Depot verwahrt werden. Maßgebend ist, dass der Anleger eine natürliche Person ist, die die in § 6 Absatz 2 AStG

genannten Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland erfüllt und die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile unmittelbar oder mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Privatvermögen hält.

Fälle, in denen die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, fallen nicht unter die Neuregelung, da diese bereits von der Entstrickungsbesteuerung in § 4 Absatz 1 Satz 3 ff. und § 16 Absatz 3a EStG erfasst werden. Für Körperschaften ist die Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung in § 12 KStG geregelt.

Die Rechtsänderung dient auch der Gestaltungsprävention. Denn derzeit könnten unter bestimmten Umständen, mit Hilfe des Investmentsteuergesetzes die Wegzugsbesteuerungsregelungen nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG umgangen werden. Für diesen Zweck könnte der Steuerpflichtige die Auflage eines Investmentfonds durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft initiieren, an dem er alle Anteile hält und über diesen Investmentfonds Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben. Derartige Gestaltungen wären grundsätzlich nicht von den bisherigen Wegzugsbesteuerungsregelungen erfasst. Durch die Ausdehnung der Wegzugsbesteuerung auf Investmentanteile und Spezial-Investmentanteile werden Umgehungsgestaltungen unattraktiv.

Der Anwendungsbereich der Wegzugsbesteuerung wird nicht auf alle Fälle erweitert, in denen Anleger Investmentanteile halten, sondern es sollen nur gewichtige Fälle erfasst werden, in denen der Anleger einen – mit den Fällen des § 17 EStG vergleichbaren – relevanten Beteiligungsumfang besitzt. Bei Beteiligungen von Privatanlegern an Spezial-Investmentfonds wird generell unterstellt, dass ein relevanter Beteiligungsumfang vorliegt.

Nach § 54 Absatz 1 EStDV haben Notare dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller von ihnen aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu übersenden, die einen Vorgang zum Gegenstand haben, der in den Geltungsbereich des § 17 EStG fällt. D. h. die Finanzämter verfügen damit über ein wirksames Instrument, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Dies erleichtert es den Finanzämtern im Falle eines Wegzugs ins Ausland die Besteuerung nach § 6 AStG sicherzustellen.

Denkbar wäre, den Kapitalverwaltungsstellen, den Depotbanken der Anleger oder den Anlegern selbst neue Mitteilungspflichten aufzuerlegen, damit die Finanzämter erfahren, dass ein Anleger Investmentanteile an einem Investmentfonds i. S. d. § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG hält. Auf die Einführung einer derartigen Meldepflicht wird aber verzichtet, da der dadurch ausgelöste administrative Aufwand derzeit unangemessenen erscheint. Dabei ist insbesondere die geringe Zahl an zu erwartenden Anwendungsfällen zu berücksichtigen. Zudem dürften bei den Finanzämtern der Anleger aus den jährlich einzureichenden Einkommensteuererklärungen regelmäßig Erkenntnisse über zumindest das Vorhandensein potentiell erfasster ausländisch verwahrter Investmentanteile vorliegen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Finanzämter im Rahmen der Veranlagung vom Wegzug des Steuerpflichtigen erfahren und im eigenen Ermessen Auskünfte über den Umfang von Fondsbeteiligungen anfordern. Darüber hinaus können die Finanzämter in geeigneten Einzelfällen über Auskunftsersuchen gegenüber den Kapitalverwaltungsstellen die erforderlichen Erkenntnisse erlangen.

Zu Nummer 4a – neu – (§ 19 Absatz 3 – neu –)

Satz 1

§ 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG überträgt nahezu wortgleich die Regelungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG auf Investmentanteile. Dadurch gelten Investmentanteile als veräußert, wenn

die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland endet,

die Investmentanteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden, oder wenn

das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigen Gründen beschränkt oder ausgeschlossen wird.

Bei Verwirklichung dieser Tatbestände kommt es zu einer Besteuerung des Wertzuwachses.

Anders als bei § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG ist im Rahmen des § 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG kein Vorbehalt hinsichtlich der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes und Umwandlungssteuergesetzes erforderlich, da in diesen Gesetzen keine konkurrierenden Veräußerungsfiktionen hinsichtlich von Investmentanteilen geregelt sind.

Der Begriff des unbeschränkt Steuerpflichtigen wird in § 19 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 AStG definiert. Erfasst sind damit nur natürliche Personen, die ihre Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen halten.

Satz 2 Nummer 1

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 – neu – InvStG ist die Wegzugsbesteuerung nur anzuwenden, wenn die Summe der nach Absatz 1, § 22 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. D. h. Vermögensminderungen bleiben – wie in § 6 AStG (vgl. BR-Drs. 245/21, 53) – unberücksichtigt. Dies ergibt sich daraus, dass die Wegzugsbesteuerung nur im Falle einer „positiven“ Summe der Gewinne anzuwenden ist.

Das Merkmal positiv ist hier erforderlich, da das Investmentsteuergesetz den Begriff Gewinn als neutralen Ausdruck für positive oder negative Ergebnisse aus Veräußerungen verwendet (vgl. § 2 Absatz 14 InvStG).

Bei der Ermittlung der Summe der Gewinne sind gegebenenfalls verschiedene einzelne Ergebnisse zusammenzufassen und nur wenn das Gesamtergebnis positiv ist, kommt es zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung. Neben den eigentlichen Gewinnermittlungsvorschriften in § 19 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 4 EStG sind gegebenenfalls weitere Gewinne aus fiktiven Veräußerungen nach § 22 InvStG und § 56 InvStG zu berücksichtigen. In § 22 InvStG sind fiktive Veräußerungsgewinne aufgrund eines Teilfreistellungswechsels geregelt. § 56 InvStG enthält fiktive Veräußerungsgewinne, die sich aus dem Übergang auf das ab 2018 geltende Investmentsteuergesetz ergeben.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a

§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a – neu – InvStG beschränkt den Anwendungsbereich der in § 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG geregelten Veräußerungsfiktion in ähnlicher Weise wie die in § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG enthaltene mindestens 1-prozentige Beteiligungsschwelle. Danach wird der Wertzuwachs nur dann besteuert, wenn der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Veräußerungsfiktion unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Investmentanteile eines Investmentfonds gehalten hat.

Bei öffentlich vertriebenen Investmentfonds lässt sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Investmentanteile regelmäßig aus den Halbjahres- und Jahresberichten

entnehmen. Darauf aufbauend kann ermittelt werden, ob die auf den Steuerpflichtigen entfallenden Investmentanteile die 1 Prozent-Schwelle erreichen.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG ist die Wegzugsbesteuerung auch anzuwenden, wenn der Anleger zwar nicht zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist, aber mindestens 500 000 Euro für die Investmentanteile an einem Investmentfonds aufgewendet hat. Hierbei werden die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt betrachtet und nicht zusammengerechnet. Hat der Anleger beispielsweise Investmentanteile an fünf verschiedenen Investmentfonds erworben und hat er dabei jeweils 400 000 Euro Anschaffungskosten aufgewendet, dann ist der Tatbestand des§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG nicht erfüllt, auch wenn der Anleger insgesamt 2 000 000 Euro für seine gesamten Investmentanteile aufgewendet hat.

Mit dem Tatbestand in § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG geht die Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen über die Wegzugsbesteuerung bei Beteiligungen an Gesellschaften nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG hinaus. Dahinter steht die Erwägung, dass bei Investmentfonds potentiell mehr unversteuerte stille Reserven gebildet werden können, denn Investmentfonds unterliegen nur mit einem geringen Teil ihrer Einkünfte der Körperschaftsteuer. Dagegen sind Kapitalgesellschaften mit allen ihren Einkünften körperschaftsteuerpflichtig.

Darüber hinaus dienen die Mindestanschaffungskosten von 500 000 Euro je Beteiligung einer vereinfachten Administration der Regelung, denn die Verwaltung der 1 Prozent-Grenze kann bei Investmentfonds aufwändig sein, da sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Investmentanteile bei öffentlich vertriebenen Investmentfonds täglich ändern kann. An jedem Börsentag kann es gleichzeitig zu Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen kommen und erst am Ende des Tages lässt sich ein Saldo ermitteln. Die feste Betragsgrenze vermeidet eine tägliche Nachprüfung der Prozentgrenze und erleichtert so die Anwendung der Norm.

Gleichzeitig ermöglicht eine relativ hohe Betragsgrenze es der Finanzverwaltung, ihre vorhandenen Ressourcen auf die fiskalisch relevanten Fälle zu konzentrieren. Darüber hinaus vermeidet eine hohe Betragsgrenze weitgehend eine Schlechterstellung der Fondsanlage gegenüber anderen Finanzprodukten wie beispielsweise verzinslichen Wertpapieren oder Zertifikaten, die generell keiner Wegzugsbesteuerung unterliegen.

Die Vorschriften in § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG erfassen sowohl Investmentfonds, die in Vertragsform als auch in Gesellschaftsform aufgelegt wurden.

Satz 3

§ 19 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG sieht eine entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 AStG vor. Damit sind die Regelungen zur Entstehung, zum Entfallen und zur Fälligkeit des Steueranspruchs sowie die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten in gleicher Weise anzuwenden, wie in der Wegzugsbesteuerung des Außensteuergesetzes. Durch den Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 1 AStG wird die Definition eines beschränkt Steuerpflichtigen aus dem Außensteuergesetz übernommen. Außerdem sind die Regelungen zur Anwendung der Norm auf Rechtsnachfolger bei unentgeltlichem Erwerb nach § 17 Absatz 1 Satz 4 EStG und zur Ermittlung der Anschaffungskosten nach § 17 Absatz 2 Satz 3 bis 5 EStG bei Zuzug aus dem Ausland und bei unentgeltlichem Erwerb entsprechend anzuwenden. Für die Anwendung dieser Regelungen ist auf den Gesamtgewinn aus den Gewinnen nach § 19 Absatz 1, § 22 und § 56 InvStG abzustellen.

Satz 4

In § 19 Absatz 3 Satz 4 – neu – InvStG ist geregelt, dass bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 AStG die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG und die Ausschüttungen, die nach § 17 Absatz 1 InvStG nicht zu den Erträgen gehören, an die Stelle von Gewinnausschüttungen und der Einlagenrückgewähr treten. Die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG entsprechen weitgehend den Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und die Ausschüttungen im Sinne des § 17 Absatz 1 InvStG sind mit der Einlagerückgewähr vergleichbar. Diese Größen sind bei den Regelungen zum Entfallen und zur Fälligkeit von Steueransprüchen zu berücksichtigen.

Satz 5

§ 19 Absatz 3 Satz 5 – neu – InvStG regelt, dass im Fall der Veräußerungsfiktion nach Satz 1 kein Abzug der Kapitalertragsteuer vorzunehmen ist. Die Erklärung des Veräußerungsgewinns hat durch den Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfolgen. Ein Kreditinstitut, das die Investmentanteile für den Anleger verwahrt, kann nicht rechtssicher feststellen, ob die Voraussetzungen für eine Veräußerungsfiktion nach Satz 1 vorliegen. Diese Aufgabe bleibt dem Finanzamt vorbehalten, das für die Besteuerung des Anlegers zuständig ist. Zudem fehlt die notwendige Liquidität für einen Steuerabzug durch das depotführende Kreditinstitut.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 22 Absatz 3 Satz 1)

Der bisherige § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG regelt den Zeitpunkt des Zuflusses eines fiktiven Veräußerungsgewinns nach § 22 Absatz 1 InvStG. Dieser fließt nicht sofort, sondern erst bei einer tatsächlichen Veräußerung nach § 19 Absatz 1 InvStG oder bei einem Ausscheiden aus dem Anwendungsbereich des InvStG nach § 19 Absatz 2 InvStG zu. Diese Zuflussfiktion wird erweitert um die Fälle des § 19 Absatz 3 – neu – InvStG.

Zu Nummer 7a – neu – (§ 49 Absatz 5 – neu – InvStG)

Durch § 49 Absatz 5 – neu – InvStG werden die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG auf Spezial-Investmentanteile übertragen. Erfasst werden nur Spezial-Investmentanteile, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden. Dies stellt einen Ausnahmefall dar, denn natürliche Personen, die ihre Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, dürfen nach § 26 Nummer 8 Satz 2 InvStG nur noch übergangsweise oder wenn dies aufsichtsrechtlich erforderlich ist, an Spezial-Investmentfonds beteiligt sein.

Zum Regelungsinhalt und den Gründen für die Rechtsänderung wird auf die Begründung zu § 19 Absatz 3 – neu – InvStG verwiesen. Anders als in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG gibt es im Rahmen des § 49 Absatz 5 – neu – InvStG keine Schwellenwerte für die Anwendung der Wegzugsbesteuerung, da bei Beteiligungen an Spezial-Investmentfonds generell von gewichtigen Fällen auszugehen und aufgrund der Begrenzung auf maximal 100 Anleger zumindest ein faktischer Einfluss der Anleger auf die Geschäftstätigkeit des Spezial-Investmentfonds zu unterstellen ist.

Bei Spezial-Investmentfonds lässt sich die Wegzugsbesteuerung aufgrund der Erfassung aller Anleger in einem Anteilsregister (§ 28 Absatz 2 InvStG) gut überwachen.

Die fiktive Veräußerung nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG wird grundsätzlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der

Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG festgestellt. Aus diesem Grund kann der Steueranspruch entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG nicht ohne erheblichen bürokratischen Aufwand entfallen. Bei Entfall des Steueranspruchs müssten alle bis dahin erfolgten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen geändert werden. Zudem könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG zurecht in dem Zeitpunkt des § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG stattgefunden hat oder ebenfalls rückwirkend geändert werden müsste. Aus diesem Grund ist nach § 49 Absatz 5 Satz 5 und 6 – neu – InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG in den Fällen einer nur vorübergehenden Abwesenheit entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG, zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der Spezial-Investmentanteil tatsächlich veräußert wird oder nach § 52 Absatz 2 Satz 1 als veräußert gilt.

Für die Anwendung der in § 49 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG genannten Regelungen ist auf den Gesamtgewinn aus den Gewinnen nach § 49 und § 56 InvStG abzustellen.

§ 49 Absatz 5 Satz 8 – neu – InvStG dient dazu, dass der Anleger den Spezial-Investmentfonds umgehend über den Eintritt des Ereignisses nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG informiert. Dadurch wird sichergestellt, dass der Spezial-Investmentfonds die aus dem Wegzug folgenden Schlüsse ziehen kann.

Zu Nummer 7b – neu – (§ 56 Absatz 3a)

Der bisherige § 56 Absatz 3a InvStG regelt, dass in den Fällen der fiktiven Veräußerung nach § 19 Absatz 2 InvStG oder § 52 Absatz 2 InvStG auch der fiktive Veräußerungsgewinn nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG einer sofortigen Besteuerung unterworfen wird. § 56 Absatz 3a InvStG wird nun um die Tatbestände einer fiktiven Veräußerung nach § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und § 49 Absatz 5 – neu – InvStG aufgrund eines Wegzugs ergänzt. Die Anwendung setzt voraus, dass es tatsächlich zu einer Wegzugsbesteuerung kommt.

Zu Nummer 8 (§ 57 Absatz 10 – neu –)

Die Ergänzung des § 57 Absatz 10 Nummer 2 – neu – InvStG sieht vor, dass die geänderten Fassungen der § 22 Absatz 3 Satz 1 und § 56 Absatz 3a – neu – InvStG ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden sind.

Nach § 57 Absatz 10 Nummer 7 – neu – InvStG ist § 19 Absatz 3 – neu – InvStG erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden (maßgebend ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.

§ 57 Absatz 10 Nummer 8 – neu – InvStG sieht vor, dass § 49 Absatz 5 – neu – InvStG erstmals auf Fälle anzuwenden ist, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden (maßgeblich ist Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.

Auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteil kommt es nicht an. Vielmehr werden von der Wegzugsbesteuerung

alle positiven Gewinne erfasst, die auch bei einer tatsächlichen Veräußerung steuerpflichtig wären.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 8 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger beträgt ca. 4T€ pro Jahr.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt ca. 1,5T€ pro Jahr.

Umdruck Nr. 22

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Umwandlungssteuer / Frist zur Abgabe der Schlussbilanz**
(Bundesrat Ziffer 44)

Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu – UmwStG)

Änderung

In Artikel 9 Nummer 1 wird § 3 Absatz 2a wie folgt gefasst:

„(2a) Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 der Abgabenordnung maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu –)

Die übertragende Körperschaft einer Umwandlung ist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UmwStG zur Erstellung und Abgabe einer (eigenständigen) steuerlichen Schlussbilanz auf den steuerlichen Übertragungsstichtag verpflichtet, die sich von der Gewinnermittlung im Sinne des § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 EStG unterscheidet. Der neue Absatz 2a sieht erstmals eine Frist für die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz vor. Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b EStG entsprechend gilt. Anders als im Regierungsentwurf wird die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz an die nach § 149 AO maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum gekoppelt, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt. Dadurch wird auch bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren sowie bei unterjährigen Umwandlungen ein Gleichlauf der Fristen zur Abgabe der Schlussbilanz und der Steuererklärung sichergestellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 23

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Umwandlungssteuer / Wertansatz beim Anteilseigner (Bundesrat Ziffer 45)**

Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – UmwStG)

Änderung

Artikel 9 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag ist spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung bei dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt zu stellen.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Entsprechend der Bitte des Bundesrates orientiert sich die in § 13 Absatz 2 UmwStG eingeführte Antragsfrist an der geltenden Regelung in § 21 Absatz 2 Satz 4 UmwStG und stellt nunmehr auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung ab. Zudem wird dem Wunsch des Bundesrates entsprochen, von dem punktuellen Wechsel zur Anordnung des Buchwertansatzes und damit einer Abweichung vom allgemeinen umwandlungssteuerlichen Grundsatz des Ansatzes des gemeinen Werts abzusehen, der nach Auffassung des Bundesrates nicht zu einer Verfahrensvereinfachung führen würde.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 24

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Finanztransaktionen**
(Bunderat Ziffer 46)

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 10a – neu – (§ 21 Absatz 1a Satz 2 und 3 – neu – AStG

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 10 folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 10a Änderung des Außensteuergesetzes“.

2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

‚Artikel 10a

Änderung des Außensteuergesetzes

Dem § 21 Absatz 1a des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei ist § 1 Absatz 3d nicht auf bis zum 31. Dezember 2024 entstehende Aufwendungen anzuwenden, die auf Finanzierungsbeziehungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2024 zivilrechtlich vereinbart wurden und deren tatsächliche Durchführung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat. Werden betroffene Finanzierungsbeziehungen nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2025 wesentlich geändert, ist § 1 Absatz 3d nicht auf Aufwendungen anzuwenden, die vor der wesentlichen Änderung entstehen.“ ‘

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 10a (Änderung des Außensteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 10a – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

§ 21 Absatz 1a Satz 2 und 3 – neu –

Die Einfügung des § 1 Absatz 3d ist mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) mit Wirkung ab Anfang 2024 erfolgt. Eine Übergangs- oder Nichtbeanstandungsfrist für Altverträge war dabei ursprünglich nicht vorgesehen, ist aber sachgerecht, da es ansonsten zu übermäßigen Aufzeichnungsbelastungen im Änderungszeitpunkt führen würde.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar

Erfüllungsaufwand

Nicht bezifferbar

Umdruck Nr. 25

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellende Anpassung der Anwendungsregelung (§ 21 AStG) in Bezug auf den Kürzungsbetrag (§ 11 AStG) (Bundesrat Ziffer 47)**

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 10a – neu – (§ 21 Absatz 4 Satz 1 AStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 10 folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 10a Änderung des Außensteuergesetzes“.

2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

‚Artikel 10a

Änderung des Außensteuergesetzes

In § 21 Absatz 4 Satz 1 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 7 bis 13“ durch die Angabe „§§ 7 bis 10, 12, 13“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 11 in der am … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 und für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden“ eingefügt.‘

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 10a (Änderung des Außensteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 10a – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

§ 21 Absatz 4 Satz 1 – neu –

Mit der Änderung wird rückwirkend klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger im Jahr 2022 eine Gewinnausschüttung von einer Zwischengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr erhalten hat, ein Kürzungsbetrag nach § 11 AStG im Veranlagungszeitraum 2022 zum Ansatz kommen kann. Dies ist zu der nach der ATAD-Richtlinie erforderlichen Vermeidung einer Doppelbesteuerung geboten. Mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) wurde geregelt, dass die bisherige Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 41 EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden ist (§ 52 Absatz 4 Satz 15 EStG). Der als Nachfolgeregelung zugleich eingeführte Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 1 und 2 AStG findet nach dem aktuellen Wortlaut des § 21 Absatz 4 Satz 1 AStG erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft Anwendung. Daher würde ein Hinzurechnungsbetrag, der aus einem abweichenden Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft z. B. vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 resultiert, zwar nach § 21 Absatz 4 Satz 4 AStG im Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31. Dezember 2021 erfasst werden, für eine Gewinnausschüttung im Jahr 2022 würde es allerdings zu einer „Doppelbesteuerung“ kommen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, rein klarstellende Regelung

Erfüllungsaufwand

Keine Änderung

Umdruck Nr. 26

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Haftung von Körperschaften mit Sitz im Ausland für Lohnsteuer (§ 14b AO)**
(Bundesrat Ziffer 48)

Zu Artikel 12 Nummer 1a (§ 14b Absatz 1 Satz 1 AO) und zu Artikel 16 Nummer 4 (Artikel 97 § 39Absatz 7 – neu – EGAO)

Änderung

1. Nach Artikel 12 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

   ‚1a. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuldner“ durch das Wort „Steuerpflichtiger“ ersetzt.‘

2. Artikel 16 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   ‚4. Dem § 39 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

   „(6) *[wie Artikel 16 Nummer 4 Regierungsentwurf]*

   (7) § 14b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der am … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung*] geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach dem … [*einsetzen: Tag der Verkündung*] entstanden ist.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 14b Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf.

Nach dem durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023, BGBl. I 2023 Nr. 411, mit Wirkung ab 1. Januar 2024 eingeführten § 14b Absatz 1 Satz 1 AO sind Steuerverwaltungsakte an Körperschaften mit Sitz im

Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland ab 1. Januar 2024 an die Körperschaft selbst zu richten, soweit sie nach den deutschen Steuergesetzen Steuerschuldnerin ist.

Diese Regelung findet nach ihrem eindeutigen Wortlaut keine Anwendung, wenn die ausländische Körperschaft nicht die Steuer schuldet, sondern eine andere Rolle im Besteuerungsverfahren trägt (z. B. als Arbeitgeberin für die Lohnsteuer haftet). Die Beschränkung auf Fälle der Steuerschuldnerschaft hat dazu geführt, dass an der bewährten Praxis eines kombinierten Steuer- und Haftungsbescheids über Lohnsteuer nicht mehr festgehalten werden kann. So muss beispielsweise der lohnsteuerliche Pauschalierungs- und Haftungsbescheid bei ausländischen Körperschaften, die nach deutschem Gesellschaftsrecht nicht rechtsfähig sind (z. B. Limiteds mit Sitz in Groß-Britannien und Geschäftsleitung in Deutschland), seit dem 1. Januar 2024 getrennt erlassen werden:

– Der Pauschalierungsbescheid ist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 AO an die ausländische Körperschaft selbst zu richten, da diese Schuldnerin der pauschalen Lohnsteuer ist.

– Der Haftungsbescheid ist dagegen - wie vor Inkrafttreten des § 14b AO - an die zivilrechtliche Nachfolgepersonengesellschaft bzw. den zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolger der im Inland nicht rechtsfähigen Körperschaft zu richten, da § 14b Absatz 1 Satz 1 AO für Haftungsbescheide bisher nicht anwendbar ist.

Die getrennte Bekanntgabe von Pauschalierungs- und Haftungsbescheid führt in der Praxis zu erhöhtem Aufwand und ist außerdem fehleranfällig.

Durch das Ersetzen des in § 14b Absatz 1 Satz 1 AO verwendeten Begriffs „Steuerschuldner“ durch den in § 33 AO definierten Begriff „Steuerpflichtiger“ werden künftig alle denkbaren Rollen einer ausländischen Körperschaft im deutschen Besteuerungsverfahren erfasst.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 7 – neu –)

Der neue Absatz 6 entspricht dem Regierungsentwurf.

Der neue Absatz 7 enthält eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 14b Absatz 1 Satz 1 AO. Durch die Anknüpfung an den Entstehungszeitpunkt der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis wird eine materielle Rückwirkung vermieden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 12 und 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Die Minderung des Erfüllungsaufwands der Landesfinanzbehörden ist nicht zu abzuschätzen.

Umdruck Nr. 27

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Elektronische Kommunikation mit Finanzbehörden (§ 87a Absatz 1 und 1a und § 89b Absatz 3 AO) (Bundesrat Ziffer 49)**

Zu Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a0 (§ 87a Absatz 1 Satz 2 – neu – AO) und a1 – neu – (§ 87a Absatz 1a Satz 2 AO) und Nummer 5a - neu - (§ 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 AO)

Änderung

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben vorangestellt:

   ‚a0) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“

   a1) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.‘

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

   ‚5a. In § 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 5 (§ 87a)

Die Änderungen greifen ein Anliegen des Bundesrates auf (Antrag Ziffer 49).

Zu Buchstabe a0 – neu – (§ 87a Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Nach § 87a Absatz 1 Satz 1 AO ist im Besteuerungsverfahren die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz AO).

Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern sind das Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC. Dieser Kommunikationskanal gewährleistet für den Absender eine schnelle und ressourcenschonende Bearbeitung seines Anliegens und genügt auch den Anforderungen des § 87a Absatz 6 AO, da es den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. So wie die technischen Rahmenbedingungen nach der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) für den elektronischen Austausch mit den Gerichten zugeschnitten sind, so erfüllt ELSTER die Bedarfe der Finanzverwaltung.

ELSTER (inkl. ERIC) ist eine Lösung, die mit aktuell mehr als 20 Mio. Nutzenden bereits heute über eine hohe Marktdurchdringung verfügt. Das technische System hinter ELSTER wird von der Steuerverwaltung in Deutschland seit Jahren stabil und sicher betrieben. Die ELSTER-Produkte werden durch das Bund-Länder IT-Vorhaben KONSENS stetig verbessert. Hierzu gehört u.a. die Erhöhung der Nutzerorientierung durch die Bereitstellung der ELSTER-Secure- und der MeinELSTER+App.

Um den großen Mehrwert für Bürgerinnen, Bürger und Diensteanbieter aus Verwaltung und Wirtschaft zu erhalten und die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens konsequent und zielorientiert voranzutreiben, ist das bestehende Verfahren ELSTER und seine Fortentwicklung daher nach Kräften zu unterstützen.

Bei Nutzung des Verfahrens ELSTER bzw. der Schnittstelle ERIC wird durch die automatisierte steuernummerngenaue Zuordnung auf Empfängerseite die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter medienbruchfrei erreicht. Dies stellt eine schnellstmögliche Verarbeitung innerhalb der finanzamtsinternen IT-Fachverfahren sicher.

Da der Schwerpunkt der elektronischen Kommunikation gegenwärtig in der Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen im Verfahren nach § 87a Absatz 6 AO und künftig vermehrt der Abruf elektronischer Verwaltungsakte im Verfahren nach § 87a Absatz 8 in Verbindung mit § 122a AO liegt, ist die Nutzung der Verfahren ELSTER bzw. ERiC bei den mit der Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen beauftragten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vorgegeben.

ELSTER bzw. ERiC erlauben (etwa in Form des Formulars „Sonstige Nachricht an Finanzamt“) allerdings auch den Versand von Anhängen (z. B. von elektronischen Schriftsätzen im PDF-Format), wobei gegenwärtig lediglich folgende technische Beschränkungen zu beachten sind:

– maximal 100 Seiten je PDF,

– maximal 20 Anhänge,

– maximal 10,4 MB pro Anhang und

– insgesamt maximal 38,7 MB (ERiC) bzw. 14 MB (ELSTER).

Auf andere Weise (sei es durch einfache unverschlüsselte E-Mail, durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach) elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente beeinträchtigen das steuerliche Massenverfahren der Finanzämter erheblich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer ausschließlich für die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren eingeführt wurde und deshalb in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Verfahren nutzen können und sollen.

Angesichts der gegenwärtig überdurchschnittlich hohen Belastungen der Finanzverwaltung muss die elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden deshalb - außerhalb der im Besteuerungsverfahren immer seltener anzutreffenden Fälle des § 87a Absatz 3 AO (Ersetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform durch die elektronische Form) sowie außerhalb gerichtlicher Verfahren - durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts-, Notar- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In gerichtlichen Verfahren gelten auch für Finanzbehörden weiterhin die Bestimmungen der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV). Diese Verordnung regelt einheitlich den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichten des Bundes und der Länder, soweit § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO Anwendung finden. Über den Verweis auf diese Verordnung in § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO finden ihre Bestimmungen auch auf die elektronische Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern entsprechende Anwendung.

Nach Satz 2 Halbsatz 2 sind deshalb die Gerichte und Staatsanwaltschaften von der Regelung ausgenommen. Das Gleiche gilt, wenn die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit die Übermittlung von Steuererklärungen, Anzeigen usw. mittels amtlich vorgeschriebener Datensätzen über die amtlich bestimmte Schnittstelle gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist § 87a Absatz 1 AO nicht einschlägig. In diesen Fällen gelten die Regelung in § 87a Absatz 6 AO.

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 87a Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.

Zu Nummer 5a – neu – (§ 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in § 87a Absatz 1 AO.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 12 im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Ohne die Ergänzung des § 87a Absatz 1 AO droht den Finanzbehörden zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der allerdings nicht bezifferbar ist.

Umdruck Nr. 28

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Beseitigung eines redaktionellen Fehlers bei Änderung des § 87a Absatz 3 AO (Bundesrat Ziffer 50)**

Zu Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a (§ 87a Absatz 3 Satz 4 und 5 AO)

Änderung

Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„[wie Regierungsentwurf Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a].“ ‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 5 (§ 87a)

Zu Buchstabe a (§ 87a Absatz 3 Satz 4 und 5)

Der Änderungsbefehl im Gesetzentwurf sieht vor, lediglich Satz 4 des dritten Absatzes von § 87a AO durch die neuen Sätze 4 bis 8 zu ersetzen. Dies würde allerdings dazu führen, dass der bisherige Satz 5 der Regelung bestehen bliebe, obwohl auch dieser Satz inhaltlich durch die neu einzufügenden Sätze ersetzt werden soll. Dieser redaktionelle Fehler soll beseitigt werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Umdruck Nr. 29

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Zu Artikel 12 Nummer 13 – aufgehoben –(§ 162 Absatz 4 Satz 1 und 4 AO) und Artikel 16 Nummer 3 – aufgehoben – (§ 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 EGAO)

Änderung

1. Artikel 12 Nummer 13 wird aufgehoben.
2. Artikel 16 Nummer 3 wird aufgehoben.

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordung)

Zu Nummer 13 – aufgehoben – (§ 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4)

Die angedachten Änderungen in § 162 AO werden nicht mit dem Jahressteuergesetz 2024 umgesetzt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

Da keine Änderung des § 162 AO erfolgt, ist entsprechend auch die zeitliche Anwendungsregel zu streichen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 30

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **BZSt-Auftragsleistung für einen künftigen Direktauszahlungsmechanismus und Konkretisierung der in der IdNr-Datenbank gespeicherten Kontoverbindung**

Zu Artikel 12 Nummer 1, 10 Buchstabe a0 – neu –und Nummer 10a – neu – (Inhaltsübersicht AO, § 139b AO und § 139e – neu – AO) und zu Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe d und e – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 48 – neu – FVG)

Änderung

1. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird nach der Angabe zu § 139d folgende Angabe eingefügt:

   „§ 139e Direktauszahlungsmechanismus“

   b) Der Nummer 10 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a0 vorangestellt:

   ‚0) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

   „Gespeichert wird nach Satz 1 ausschließlich eine Kontoverbindung, welche mittels SEPA-Überweisung erreichbar ist.“ ‘

   c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

   ‚10a. Nach § 139d wird folgender § 139e eingefügt:

„§ 139e

Direktauszahlungsmechanismus

(1) Der Direktauszahlungsmechanismus ist die Direktauszahlung öffentlicher Mittel an natürliche Personen unter Verwendung der nach § 139b Absatz 3 und 3a gespeicherten Daten, die durch Bundesgesetz vorgesehen ist. Zuständige Behörde für den Direktauszahlungsmechanismus ist das Bundeszentralamt für

Steuern (Direktauszahlungsbehörde). Die Direktauszahlungsbehörde wird im Auftrag der nach dem jeweiligen Leistungsgesetz zuständigen Behörde (Leistungsbehörde) tätig.

(2) Die Direktauszahlung von öffentlichen Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unbar auf die zum Zeitpunkt des Datenabrufs nach § 139b Absatz 3a gespeicherte Kontoverbindung.

(3) Erfolgt die Direktauszahlung öffentlicher Mittel auf Antrag, so ist dieser nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln.

(4) Werden an die Gewährung der Leistung Voraussetzungen geknüpft, die nicht aus den nach § 139b gespeicherten Daten bestimmt oder über amtlich bestimmte Schnittstellen der Direktauszahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert bezogen werden können, sind die erforderlichen Daten von der Leistungsbehörde bei den öffentlichen Stellen zu erheben, die diese Daten verarbeiten. Die Leistungsbehörde teilt der Direktauszahlungsbehörde das Ergebnis der Prüfung nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mit.

(5) Die Gutschrift auf die nach Absatz 2 gespeicherte Kontoverbindung (Direktauszahlung) ist ein Verwaltungsakt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz, der nicht schriftlich zu bestätigen ist sowie keiner Begründung und keiner gesonderter Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Der Verwaltungsakt wird durch die Gutschrift bekannt gegeben. Andere Verwaltungsakte werden durch Bereitstellung zum Datenabruf bekanntgegeben. Für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren ist die Leistungsbehörde zuständig. Im Übrigen gelten die für das Leistungsgesetz maßgebenden Vorschriften über das Verwaltungs- sowie das Gerichtsverfahren.“ ‘

2. Dem Artikel 17 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

‚d) In Nummer 47 Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

e) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 48 angefügt:

„48. die Wahrnehmung der Aufgaben der Direktauszahlungsbehörde nach § 139e der Abgabenordnung.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 139e AO.

Zu Nummer 10 (§ 139b Absatz 3a Satz 2)

Zu Buchstabe a0 – neu – (§ 139b Absatz 3a Satz 2 -neu -)

Der neue Satz 2 bestimmt, dass in der Datenbank nach § 139b Absatz 3 AO ausschließlich Kontoverbindungen von am SEPA-Verfahren teilnehmenden Kreditinstituten gespeichert werden. Die Regelung dient der Kostenminimierung bei der Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach § 139b Absatz 4c AO.

Zu Nummer 10a – neu – (§ 139e – neu -)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I 2022, Seite 2294) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Zuspeicherung einer Kontoverbindung (IBAN und ggf. BIC) zur Identifikationsnummer-Datenbank (IdNr-Datenbank) geschaffen. Die zentrale Speicherung dieser Daten bildet die Grundlage für den Aufbau eines Direktauszahlungsmechanismus (DAM). Dieser soll eine schnelle und zugleich missbrauchssichere ggf. antragsbasierte Auszahlung öffentlicher Leistungen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Dafür soll ein einfaches und unbürokratisches Verfahren bereitgestellt werden. Denkbar ist die Nutzung dieses Verfahrens in außergewöhnlichen Auszahlungsfällen, beispielsweise bei Direktauszahlungen zur Bewältigung von Krisensituationen (z. B. Pandemien oder Flutkatastrophen). Mit dem Direktauszahlungsmechanismus wird im Vorgriff auf zukünftig beabsichtigte Direktauszahlungen ein einfacher und digitalisierter Auszahlungsweg für Kontoüberweisungen bereitgestellt.

Absatz 1

§ 139e Absatz 1 AO definiert den Begriff Direktauszahlungsmechanismus. Erfasst werden ausschließlich unbare Auszahlungen öffentlicher Mittel (Direktauszahlungen) an natürliche Personen. Für juristische Personen kann der Direktauszahlungsmechanismus nicht genutzt werden, weil nur zu natürlichen Personen Daten in der IdNr-Datenbank gespeichert sind. Für die Direktauszahlung können neben der IBAN auch weitere Daten aus der IdNr-Datenbank verwendet werden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist für den Direktauszahlungsmechanismus verantwortlich. Die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung richtet sich dagegen nach dem Leistungsgesetz. Ist das BZSt nicht zugleich Leistungsbehörde übernimmt es im Auftrag der Leistungsbehörde die Direktauszahlung.

Absatz 2

§ 139e Absatz 2 AO stellt klar, dass die Direktauszahlung ausschließlich unbar erfolgt. Dies stellt sicher, dass die Leistung schnell beim Berechtigten ankommt und durch das BZSt abgewickelt werden kann. Sieht das Leistungsgesetz eine Barauszahlung vor, muss im Leistungsgesetz geregelt werden, wer für diese Art der Auszahlung zuständig ist und wie diese erfolgt. Der Direktauszahlungsmechanismus realisiert das „Massengeschäft“. Eventuelle Sonderfälle verbleiben bei der jeweiligen Leistungsbehörde.

Für die Auszahlung wird nur die in der IdNr-Datenbank zum Zeitpunkt des Datenabrufs gespeicherte IBAN genutzt. Dies gewährleistet die verwaltungspraktische Auszahlung in einem Massenverfahren. Will der Berechtigte die in der IdNr-Datenbank gespeicherte Kontoverbindung ändern, sollte er diese rechtzeitig vor Leistungsgewährung an das BZSt übermitteln oder übermitteln lassen. Dies vermeidet auch die Frage, wer für eine Fehlüberweisung in den Fällen verantwortlich ist, wenn die neue IBAN kurz vor der Auszahlung übermittelt wird und die geänderte IBAN für die Auszahlung nicht mehr genutzt werden kann.

Absatz 3

Sofern für die Direktauszahlung ein Antrag erforderlich ist, wird nur ein elektronischer Antrag zugelassen. Anträge auf Papier werden damit ausgeschlossen.

Absatz 4

Der Direktauszahlungsmechanismus knüpft für die Leistungsgewährung an die nach § 139b Absatz 3 und 3a AO gespeicherten Daten (z. B. Wohnsitz in Deutschland). Soll die Leistungsgewährung an weitere Voraussetzungen geknüpft werden, die nicht aus den nach § 139b Absatz 3 und 3a AO gespeicherten Daten ermittelt oder über Schnittstellen der Direktzahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert bezogen werden können, sind die erforderlichen Daten (z. B. Studierendeneigenschaft) von der Leistungsbehörde bei den jeweiligen öffentlichen Stellen zu erheben, die diese Daten verarbeiten. Auf der Grundlage dieser Daten prüft die Leistungsbehörde, ob ein Anspruch auf die jeweilige Leistung besteht und teilt dem BZSt das Ergebnis der Prüfung nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mit.

Die Regelung dient der Klarstellung. Das BZSt ist lediglich für die Abwicklung der Direktauszahlung zuständig, wenn sie nicht zugleich als Leistungsbehörde handelt.

Welche Behörde jeweils Leistungsbehörde ist, wird durch das einzelne Leistungsgesetz bestimmt. In der Regel sollte zwar die Behörde als Leistungsbehörde bestimmt werden, in deren Verantwortungsbereich die für die Leistungsgewährung notwendigen Daten gespeichert sind. Denkbar ist jedoch auch eine Regelung im Leistungsgesetz, nach der das BZSt die Daten zur Leistungsberechtigung im Auftrag der Leistungsbehörde über die amtlich bestimmte Schnittstelle von der öffentlichen Stelle entgegennimmt, die diese Daten verarbeitet. Auch die abhängig vom jeweiligen Anwendungsfall erforderlichen IT-Schnittstellen zur Übermittlung möglicher weiterer Leistungskriterien sind – soweit nicht bereits vorhanden - mit der Umsetzung des Leistungsgesetzes vorzusehen.

Absatz 5

§ 139e Absatz 5 AO regelt die digitale Abwicklung der Leistungsgewährung. Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsakt ist die Gutschrift auf dem Konto, einer schriftlichen Bestätigung bedarf es nicht. Der Verwaltungsakt ergeht dementsprechend auch ohne Begründung oder einer gesonderten Rechtsbehelfsbelehrung. Andere Verwaltungsakte (z. B. die Ablehnung der Leistungsgewährung) werden durch Bereitstellung zum Datenabruf im Antragsportal (z. B. BZSt-Online-Portal) bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die für die Anwendung des Leistungsgesetzes maßgebenden Vorschriften über das Verwaltungs- sowie das Gerichtsverfahren.

Zu Artikel 17 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe d – neu - (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 und 48 – neu - FVG)

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 Buchstabe f FVG wird der Punkt am Ende aufgrund der Anfügung der neuen Nummer 48 durch ein Semikolon ersetzt.

Die neue Nummer 48 in § 5 Absatz 5 Satz 1 FVG regelt die Aufgabenzuweisung der Direktauszahlungsbehörde nach § 139e AO zugunsten des BZSt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Der Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar.

Umdruck Nr. 31

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO (Bundesrat Ziffer 54)**

Zu Artikel 12 Nummer 12a (§ 152 Absatz 6 Satz 1 AO)

Änderung

Nach Artikel 12 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

‚12a. In § 152 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Absätze 1 bis 3 und“ durch die Wörter „die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Nummer 1 sowie“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 12a – neu – (§ 152 Absatz 6 Satz 1)

Mit der Gesetzesänderung wird ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt (Antrag Ziffer 55).

Der Verspätungszuschlag nach § 152 AO soll den rechtzeitigen Eingang der Steuer- und Feststellungserklärungen und damit den ordnungsmäßigen Veranlagungsprozess und die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherstellen. Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) war die Regelung über die Erhebung von Verspätungszuschlägen neugefasst worden. Neu waren insbesondere

– eine grundsätzliche Verpflichtung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht, nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs bzw. nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben wird, und

– gesetzlich vorgegebene und „automationsgerechte“ Vorgaben für die Berechnung des Verspätungszuschlags.

Um auch für Fälle der Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststellungserklärung der Verwaltung eindeutige und automationsgerechte Kriterien für die Bemessung des Verspätungszuschlags vorzugeben, sollte zu Erklärungen zur Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte - in Anlehnung an die gerichtlichen Grundsätze zur Streitwertermittlung in Feststellungsfällen - der in Absatz 5 des Regierungsentwurfs (= Absatz 7 der vom Bundestag beschlossenen Neufassung des § 152 AO) bestimmte Prozentsatz pauschal in Höhe eines Viertels des bei Steuerfestsetzungen zu berücksichtigenden Prozentsatzes angesetzt werden (vgl. BT-Drs. 18/7457 S. 81). Die steuerlichen Auswirkungen der gesonderten Feststellungen in den jeweiligen Folgebescheiden sollte damit generell nicht mehr ermittelt werden müssen, was den Vollzug der Vorschrift im Feststellungsverfahren - insbesondere bei vielen Feststellungsbeteiligten - ganz wesentlich erleichtert.

Infolge eines Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2023 - 12 K 1945/23 – ist die Frage aufgekommen, ob bei Festsetzung eines Verspätungszuschlags wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststellungserklärung auch Nummer 2 und 3 des § 152 Absatz 3 AO entsprechend anzuwenden sind. Das Gericht hatte entschieden, dass bei Festsetzung eines Verspätungszuschlags für eine verspätet abgegebene Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen die Rückausnahme des § 152 Absatz 3 Nummer 3 AO zur Anwendung komme. In diesem Fall müssten also - entgegen der Zielsetzung der Neuregelung des § 152 AO - die Auswirkungen der Feststellungen in den Folgebescheiden ermittelt und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 152 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 AO auch entsprechend berücksichtigt werden. Der mit der Neuregelung angestrebte Vereinfachungseffekt würde dann entfallen.

Mit der Änderung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO soll - der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend - für die Festsetzung von Verspätungszuschläge bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen klarstellend bestimmt werden, dass nur Nummer 1 des § 152 Absatz 3 AO entsprechend anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 12 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Umdruck Nr. 32

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Zinsen auf hinterzogene Vorauszahlungen, Anrechnung von Nachzahlungszinsen (Bundesrat Ziffer 55)**

Zu Artikel 12 Nummer 18a – neu – (§ 235 Absatz 5 AO) und Artikel 16 Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 19 – neu – EGAO)

1. Nach Artikel 12 Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

‚18a. Dem § 235 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei hinterzogenen Vorauszahlungen sind die Absätze 3 und 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. wurde die hinterzogene Vorauszahlung vor Festsetzung der Steuer entrichtet, auf die diese Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, endet der Zinslauf mit der Zahlung der hinterzogenen Vorauszahlung;

2. wurde die hinterzogene Vorauszahlung nicht vor Festsetzung der Steuer entrichtet, auf die diese Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, gilt Folgendes:

   a) wurde diese Steuer nicht hinterzogen, endet der Zinslauf für die Vorauszahlung mit Zahlung dieser Steuer, spätestens aber mit der Fälligkeit dieser Steuer;

   b) wurde diese Steuer ebenfalls hinterzogen, endet der Zinslauf für die Vorauszahlung mit Beginn des Zinslaufs für die hinterzogene Steuer;

3. Zinsen nach § 233a, die zu der Steuer festgesetzt wurden, auf die die hinterzogene Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, sind auf Zinsen zur hinterzogenen Vorauszahlung anzurechnen, soweit sie denselben Zinsberechnungszeitraum betreffen.“ ‘

2. Artikel 16 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 18 und 19 angefügt:

„(18) … *[wie Regierungsentwurf Artikel 16 Nummer 1]*.

(19) § 235 Absatz 5 der Abgabenordnung gilt in allen Fällen, in denen Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen nach dem … [*einsetzen: Tag nach Verkündung des Gesetzes*] festgesetzt werden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 18a – neu – (§ 235 Absatz 5 – neu –)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. 2022 I S. 1142) war der Zinssatz für Nachzahlungszinsen im Sinne des § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 von 0,5 % auf 0,15 % für jeden vollen Monat gesenkt worden (§ 238 Absatz 1a AO). Die bis dahin einheitlichen Zinssätze für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO und Hinterziehungszinsen nach § 235 AO (hier gilt nach § 238 Absatz 1 AO weiterhin ein Zinssatz von 0,5 % für jeden vollen Monat) fallen seither auseinander. Eine unbeabsichtigte Nebenfolge dieser Rechtsänderung ist die Entlastung bestimmter Hinterziehungstatbestände, bei denen teilweise nur noch 0,15 % Zinsen pro Monat berechnet werden. Durch den neuen Absatz 5 in § 235 AO soll bei der Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der bis zur Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO gegolten hat.

Der Zinslauf für Hinterziehungszinsen beginnt mit Vollendung der Steuerhinterziehung (§ 235 Absatz 2 Satz 1 AO) und endet mit dem früheren Zeitpunkt aus Zahlung und Fälligkeit der hinterzogenen Steuer (§ 235 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO). Da die beiden in § 235 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO genannten Zeitpunkte häufig nach Ablauf der Karenzzeit liegen, für die keine Zinsen nach § 233a AO festgesetzt werden (§ 233a Absatz 2 Satz 1 AO), kommt es bei hinterzogenen Steuern mit dem Anlaufen des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen zunächst zu einer Doppelverzinsung. Diese wird im Wege der Anrechnung der Nachzahlungszinsen auf die Hinterziehungszinsen aufgelöst (§ 235 Absatz 4 AO).

Die Anrechnung nach § 235 Absatz 4 AO scheitert jedoch in Fällen, in denen Nachzahlungszinsen auf Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen anzurechnen sind. Nach Auffassung des BFH ist eine solche Anrechnung vom Wortlaut des § 235 Absatz 4 AO nicht gedeckt, weil auf Vorauszahlungen keine Nachzahlungszinsen erhoben werden (§ 233a Absatz 1 Satz 2 AO) und insoweit kein Anrechnungspotential zur Verfügung steht. Eine daneben in Betracht kommende Anrechnung der zur Jahressteuer festgesetzten Nachzahlungszinsen auf die Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen sei ebenfalls ausgeschlossen, weil die beiden Zinsfestsetzungen dogmatisch betrachtet nicht auf dieselbe Steuer und denselben Zeitraum entfallen (BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18, BStBl II 2022, 239; vgl. auch BFH-Urteil vom 15. April 1997, VII R 74/96, BStBl II 1997, 600), sondern eigenständige, unterschiedliche Steueransprüche zum Gegenstand hätten.

Aktuell lösen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis das Problem einer Doppelverzinsung bei hinterzogenen Vorauszahlungen, indem sie den Zinslauf von Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungen in dem Moment enden lassen, in dem der Zinslauf der „Jahressteuer“ nach § 233a AO beginnt (vgl. BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18, a.a.O.; Nr. 4.2.1 des Anwendungserlasses zu § 235 AO). „Jahressteuer“ in diesem Sinne ist die für ein Kalenderjahr

entstandene Steuer, auf die die hinterzogene Vorauszahlung anzurechnen ist oder anzurechnen wäre.

Soweit die Zinssätze für Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen identisch sind, wirkt sich diese Vorgehensweise nicht signifikant auf die Summe der letztlich insgesamt nach den §§ 233a und 235 AO festzusetzenden Zinsen aus. Seit Geltung des niedrigeren Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO werden Hinterzieher von Vorauszahlungen nun allerdings ungewollt bessergestellt. Denn ab dem Beginn des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen bis zur Zahlung der hinterzogenen „Jahressteuer“ oder der vollendeten Hinterziehung der „Jahressteuer“ werden sie zinsmäßig so behandelt wie Steuerpflichtige, die keine Steuerhinterziehung begangen haben. Je nach Fallkonstellation entsteht ein „Zinstal“ oder eine dauerhafte Zinssenkung, obwohl der in der Steuerhinterziehung liegende Verzinsungsgrund unverändert fortbesteht.

Mit dem neuen Absatz 5 soll diese nicht zu rechtfertigende Besserstellung beseitigt und eine durchgängige Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen mit 0,5 % pro Monat sichergestellt werden. Verwirklicht wird dies zunächst dadurch, dass das Ende des Zinslaufs bei hinterzogenen Vorauszahlungen ausdrücklich festgeschrieben wird. Die verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen werden dabei jeweils einer ausdrücklichen Regelung zugeführt. Keiner besonderen Regelung bedürfen dabei die Fälle, in denen der Zinslauf der Hinterziehungszinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen bereits vor Ablauf der Karenzzeit endet, da diese mit den bereits bestehenden Regelungen sachgerecht geregelt sind und keine Doppelverzinsung eintreten kann.

Eine sich in anderen Fällen unter Umständen ergebende Doppelverzinsung wird durch eine modifizierte Anrechnungsregelung aufgelöst. Die Anrechnung von Nachzahlungszinsen zur „Jahressteuer“ nach § 233a AO auf Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, soweit die zu verzinsenden Vorauszahlungen auf die entsprechende „Jahressteuer“ anzurechnen sind oder wären. Den Rahmen für die Anrechnungsmöglichkeit bildet dabei die rechtliche Verknüpfung einer Vorauszahlung mit einem bestimmten steuerlichen Veranlagungszeitraum, wie sie sich beispielsweise aus § 37 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 25 Absatz 1 EStG für Zwecke der Einkommensteuer (und Körperschaftsteuer) und aus § 18 Absatz 1 bis 4, § 16 Absatz 1 Satz 2 UStG für Zwecke der Umsatzsteuer ergibt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 9 – neu –)

Der neue Absatz 18 entspricht dem Regierungsentwurf.

Mit dem neuen Absatz 19 wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 235 Absatz 5 AO geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

geringfügige zusätzliche Zinseinnahmen

Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand seitens der Steuerpflichtigen. Geringfügige einmalige Kosten für die technische Umsetzung auf Seiten der Finanzverwaltung. Kein zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand im Vergleich zum bisherigen Verfahren.

Umdruck Nr. 33

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Übergangsregelung zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (Artikel 97 § 5 EGAO) (Bundesrat Ziffer 51)**

Zu Artikel 16 Nummer 01 – neu – (§ 5 Absatz 2 – neu – EGAO)

Änderung

Vor Artikel 16 Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

‚01. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zur Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer sind Regelungen der Abgabenordnung oder anderer Gesetze, nach denen bei wirtschaftlich Tätigen die Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erheben, aufzuzeichnen, anzugeben oder mitzuteilen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Identifizierung des betroffenen wirtschaftlich Tätigen weiterhin die Steuernummer ausreicht. § 154 Absatz 2c der Abgabenordnung ist bis zur Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht anzuwenden, soweit das Kreditinstitut die Steuernummer eines wirtschaftlich Tätigen erhoben und aufgezeichnet hat. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 01 – neu –

Artikel 97 § 5

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Wortlaut wird ohne Änderung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf im Hinblick auf die stufenweise Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO um Prüfung gebeten, ob § 93c Absatz 1 Nummer Buchstabe c und d AO angepasst werden sollte. Nach § 93c Absatz 1 Nummer Buchstabe d AO entfällt die Steuernummer als Pflichtangabe bei der Datenübermittlung, sobald eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO vergeben wurde. Für die Anpassung des elektronischen Mitteilungsverfahrens der Finanzverwaltung sei es erforderlich, die Steuernummer während eines Übergangszeitraumes bis zur vollständigen Umstellung auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer zusätzlich (neben der Wirtschafts-Identifikationsnummer) als verpflichtende Angabe vorzusehen.

Der Ausschuss hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO für verfrüht. Vielmehr hält er es für erforderlich, angesichts der stufenweisen Einführung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer jede nach der Abgabenordnung oder anderen steuerlichen wie auch außersteuerlichen Gesetzen gebotene Erhebung, Aufzeichnung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer solange auszusetzen, bis ein maschinelles Anfrageverfahren zur Wirtschafts-Identifikationsnummer zum Einsatz kommt (Satz 1).

Kreditinstitute müssen nach § 154 Absatz 2a Satz 1 AO für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes - falls es sich hierbei um einen wirtschaftlich Tätigen handelt - die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO erheben und aufzeichnen. Wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, ist die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer zu erheben und aufzuzeichnen. Soweit das Kreditinstitut die Wirtschafts-Identifikationsnummer auf Grund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und gegebenenfalls für ihn handelnder Personen nicht ermitteln kann, muss es dies nach § 154 Absatz 2c Satz 1 AO auf dem Konto festhalten. Außerdem hat das Kreditinstitut in diesem Fall dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu nach § 154 Absatz 2 AO erhobenen Daten mitzuteilen (sogen. Vergeblichkeitsmeldung nach § 154 Absatz 2c Satz 2 AO). Angesichts der stufenweisen Einführung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer sind Vergeblichkeitsmeldungen nach Satz 2 nicht zu erstatten, soweit das Kreditinstitut - wie bisher - die Steuernummer des betroffenen wirtschaftlich Tätigen erhoben und aufgezeichnet hat.

Nach Satz 3 hat das Bundesministerium der Finanzen im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit den Tag der erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundesgesetzblatt Teil I bekanntzugeben.

Diese Maßnahmen vermeiden den ansonsten drohenden erheblichen Erfüllungsaufwand der wirtschaftlich Tätigen, der mitteilungspflichtigen Stellen und der Kreditinstitute und vermitteln ihnen Rechtsklarheit.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Umdruck Nr. 34

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Anpassung im FVG (Bundesrat Ziffer 57)**

Zu Artikel 18 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b FVG)

Änderung

In Artikel 18 wird in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b die Angabe „Kapitel IXa“ durch die Angabe „Kapitel Xa“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 18 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b

Redaktionelle Änderung der Ergänzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b FVG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 18 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 35

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Redaktionelle Änderungen in § 13b Absatz 3, 5 und 9 UStG**
(Bundesrat Ziffer 58)

Zu Artikel 20 Nummer 4 (§ 13b Absatz 3, 5 Satz 7 undAbatz. 9 UStG)

Änderung

Artikel 20 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 7 wird die Angabe „Satzes 10“ durch die Angabe „Satzes 11“ ersetzt.

c) In Absatz 9 werden die Wörter „(§ 10 Absatz 1 Satz 3)“ gestrichen.‘

Begründung

Zu Artikel 20 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 13b)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 13b Absatz 3)

Es handelt sich um eine sprachliche, und damit rein redaktionelle, Anpassung des Gesetzeswortlauts.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 13b Absatz 5 Satz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 13b Absatz 5 Satz 7 UStG in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 Steueränderungsgesetzes 2015, BGBl. I, S. 1834 hat die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angeordnet, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Korrespondierend hierzu

wurde im neu angefügten § 13b Absatz 5 Satz 10 UStG angeordnet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht schulden, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen (Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) Steueränderungsgesetzes 2015). Durch Artikel 12 Nummer 4 des Jahressteuergesetzes 2020 wurde der heutige § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG eingeführt, bei der die Verweisanpassung im heutigen Satz 7 auf den nunmehr zutreffenden Satz 11 unterblieben ist. Der Verweisfehler wird mit der Änderung behoben.

Zu Buchstabe c – neu – (§ 13b Absatz 9)

Der neue Buchstabe c übernimmt inhaltlich unverändert die in Artikel 20 Nummer 4 des Regierungsentwurf enthaltene Änderung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 20 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da redaktionelle Änderungen.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck 35a

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber**

Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe a – gestrichen – (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe a wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a – gestrichen – (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)

Aufgrund der potentiellen finanziellen Auswirkungen und der angespannten Haushaltslage wird derzeit auf die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten sowie Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber verzichtet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfall von Steuermindereinnahmen in Höhe von 30 Mio Euro

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 36

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen**

Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Nummer 21 UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Der Teilsatz vor Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen“.

bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen,“.

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.“

dd) Nach Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:

„Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;“.‘

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 21)

Durch die Änderung wird § 4 Nummer 21 UStG an die unionsrechtlichen Vorgaben des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) – die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) kein gemeinsames System bilden – im nationalen Umsatzsteuerrecht angepasst.

Den Vorgaben des Unionsrechts folgend fallen auch steuerbare Bildungsleistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, erbracht werden, unter die Steuerbefreiung. Zu den Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG, die mit den vorgenannten Bildungsaufgaben betraut sind, gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz.

Des Weiteren wird der Umfang der begünstigten Leistungen von derzeit „Leistungen, die auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“ auf „Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen“ ausgedehnt.

Ferner erfolgt ergänzend in § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe c UStG die Umsetzung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL in nationales Recht. Danach befreien die Mitgliedstaaten den „von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer. Da nach der Rechtsprechung des EuGH die Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL kein gemeinsames System von Befreiungen bilden, wird die Befreiungsnorm nach Buchstabe j in einer eigenständigen nationalen Rechtsvorschrift umgesetzt.

Der Begriff des Privatlehrers nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL und somit auch nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe c UStG umfasst nur natürliche Personen.

Mit dieser Gesetzesänderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei.

Abschließend wird der Anwendungsvorrang in § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG geregelt. Danach sind Bildungsleistungen im Rahmen von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 15b und 15c UStG umsatzsteuerfrei.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

allenfalls geringfügige Auswirkungen

Erfüllungsaufwand

allenfalls geringfügige Erfüllungsaufwand

Umdruck Nr. 37

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport (Bunderat Ziffer 65)

Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c – gestrichen – (§ 4 Nummer 22 Buchstabe b und c UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe c – gestrichen – (§ 4 Nummer 22)

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c ist zu streichen.

Es erfolgt eine weitere fachliche Prüfung der Erweiterung der Befreiung im Sportbereich. Etwaige notwendige Anpassungen der geltenden Rechtslage werden für ein anderes geeignetes Gesetzgebungsverfahren - ggf. auch außerhalb der 20. Legislaturperiode - vorgesehen. Zwingender unionsrechtlicher Handlungsbedarf für eine Anpassung besteht derzeit nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar.

Erfüllungsaufwand

Der im Regierungsentwurf ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft i.H.V. 1,188 Mio. Euro entfällt.

Umdruck Nr. 38

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG**
(Bundesrat Ziffer 67)

Zu Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a (§ 13b Absatz 5 Satz 9 UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Absatz 5 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 und 5 gelten auch dann, wenn die entsprechenden Leistungen des Leistungsempfängers nach § 19 Absatz 1 oder 4 steuerfrei sind.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 13b Absatz 5 Satz 9)

Auf die im Gesetzentwurf unter Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehene Aufhebung des § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG wird verzichtet. Zur Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG wird § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG statt dessen neu gefasst.

Nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage wird die Umsatzsteuer für Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStG bei Kleinunternehmern nach § 19 UStG nicht erhoben. Aufgrund der zum 1. Januar 2025 vorgesehenen Neuregelung des § 19 Absatz 1 UStG sind die Umsätze eines Kleinunternehmers allerdings künftig von der Umsatzsteuer befreit.

Aufgrund dieser systematischen Änderung könnten Zweifel bestehen, ob ein Kleinunternehmer künftig weiterhin als Leistungsempfänger die Steuer für

Umsätze nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und Nummer 8 Satz 1 UStG schuldet. Denn die konkrete Regelung zur Steuerschuldnerschaft in § 13b Absatz 5 Satz 2 und 5 UStG stellt darauf ab, dass der Unternehmer eigene Ausgangsleistungen erbringt, die denjenigen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und Nummer 8 Satz 1 UStG „entsprechen“. Der Einleitungssatz des § 13b Absatz 2 UStG stellt dabei ausdrücklich auf steuerpflichtige Umsätze ab, sodass fraglich ist, ob „entsprechende Umsätze“ nur dann vorliegen und eine Steuerschuldnerschaft nach § 13b Absatz 5 Satz 2 und 5 UStG nur eintritt, wenn der Leistungsempfänger seinerseits steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbringt. Dies wäre ab dem 1. Januar 2025 bei Kleinunternehmern nicht mehr der Fall, da dann insoweit eine Steuerbefreiung gilt.

Gleichwohl soll es bei entsprechenden Leistungsbezügen eines Klein-unternehmers auch weiterhin unverändert zu einer Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG kommen. Um dies zweifelsfrei sicherzustellen, soll der bestehende § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG, dessen bisheriger Regelungsinhalt nicht mehr erforderlich ist, genutzt werden, um festzulegen, dass die Formulierung der „entsprechenden Leistungen“ lediglich auf den tatsächlichen Inhalt der Leistung bezieht und damit die Steuerfreiheit der entsprechenden Ausgangsleistungen eines Kleinunternehmers nicht den Übergang der Steuerschuldnerschaft für dessen Eingangsleistungen verhindert.

Somit schuldet der Kleinunternehmer auch nach neuer Rechtslage weiterhin die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger in den genannten Fällen und hat in diesem Zusammenhang die Erklärungspflichten im Sinne des § 18Absatz 4a UStG zu beachten. Im Übrigen können auch Bescheinigungen über die Erbringung dieser entsprechenden Leistungen wie bisher auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden.

Da aufgrund der Beibehaltung des § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG die redaktionelle Folgeänderung in dem derzeitigen § 13b Absatz 5 Satz 10 UStG entfällt, ist Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und damit insgesamt eine Untergliederung des Buchstaben a entbehrlich.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da redaktionelle Änderungen.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 39

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Besteuerung der Kleinunternehmer (Bundesrat Ziffer 68)**

Zu Artikel 21 Nummer 17 (§ 19 Absatz 3 und 5 UStG) und Artikel 24 Nummer 3 (§ 34a UStDV)

Änderung

1. In Artikel 21 Nummer 17 wird § 19 wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 wird das Wort „Besteuerungszeitraums“ durch die Wörter „Besteuerungszeitraums an“ ersetzt.
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „des folgenden“ durch die Wörter „eines darauffolgenden“ ersetzt.
   b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „des folgenden“ durch die Wörter „eines darauffolgenden“ ersetzt.
2. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
      ‚2a. In § 33 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
      2b. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.‘
   b) In Nummer 3 wird § 34a wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
         bbb) Nummer 6 wird gestrichen.
         ccc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
      bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Rechnung nach Satz 1 kann abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes immer als sonstige Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes übermittelt werden.“

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 17 (§ 19 Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 5 Satz 5)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

§ 19 Absatz 3 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für inländische Kleinunternehmer. § 19 Absatz 5 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer dabei jeweils mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen. Dabei kann der Widerruf nach Ablauf der fünf Kalenderjahre zu Beginn jedes folgenden Kalenderjahres erfolgen und es beginnt keine erneute fünfjährige Bindungswirkung.

Die Änderungen dienen einer dahingehenden Klarstellung.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu den Nummern 2a und 2b – neu – (§ 33 Satz 4 und § 34 Absatz 1 Satz 2)

Mit den redaktionellen Änderungen wird ein Verweisfehler berichtigt, der im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz entstanden ist. Ursprünglich sollte die sonstige Rechnung in § 14 Absatz 1 Satz 5 UStG definiert werden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Aussage stattdessen zu Satz 4, ohne dass die entsprechenden Verweise in § 33 und § 34 UStDV angepasst worden wären.

Zu Nummer 3 (§ 34a)

Der neue § 34a UStDV regelt, dass Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG über von ihnen erbrachte Leistungen eine vereinfachte Rechnung stellen können. Durch den neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass Kleinunternehmer – auch über die Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 38 UStG hinaus – nicht verpflichtet sind, eine Rechnung in Form einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach § 14 Absatz 1 UStG auszustellen. Stattdessen können sie ihre Rechnungen auch als sonstige Rechnung (auf Papier oder in einem elektronischen Format, das nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt) ausstellen.

Weiterhin wird redaktionell im Satz 1 die bisherige Nummer 6 gestrichen. Kleinunternehmer sind zukünftig nach dem Gesetzeswortlaut nicht verpflichtet, bei einer Leistung an eine Privatperson im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14b Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 UStG) eine Rechnung auszustellen. Daher ist die vorgesehene Regelung für einen verpflichtenden Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten in einer Rechnung für diese Fälle ein unnötiger Bürokratismus.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für die Artikel 21 und 24 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (weiterhin Steuermindereinnahmen von rund 50 Mio. € p.a.).

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 40

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte

Zu Artikel 21 Nummer 1, 21 und 27

Änderung

Artikel 21 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

   ‚c) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5) – Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“.‘

2. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

   ‚21. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

   aaa) [wie Regierungsentwurf Artikel 21 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa]

   bbb) [wie Regierungsentwurf Artikel 21 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb]

   bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, mit dem dort bestimmten Prozentsatz, in den übrigen Fällen des Satzes 1 mit dem in Satz 1 Nummer 3 bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt.“

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Ergibt sich in einem Folgejahr aus der Berechnung nach Anlage 5 eine Abweichung zum Prozentsatz nach Absatz 1

Satz 1 Nummer 3, so ändert das Bundesministerium der Finanzen diesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils mit Wirkung zum 1 Januar des Folgejahres entsprechend.“ ‘

3. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

‚27. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5
(zu § 24 Absatz 5)

Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Für die Berechnung gilt Folgendes:

Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
x	100
:	Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
=	Durchschnittssatz in Prozent

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum
=	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Produktionswert der Landwirtschaft
./.	innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel
+	Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe
+	Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe
./.	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte
=	Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern“.‘

Begründung

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe c – neu – (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die neue Anlage 5 angepasst.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 24 Absatz 5 – neu –)

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung und eine Verpflichtung, den nach Anlage 5 für das Folgejahr ermittelten Durchschnittssatz durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Zu Nummer 27 – neu – (Anlage 5 – neu –)

Die Anlage 5 enthält die konkreten Berechnungsschritte für die Ermittlung des Durchschnittssatzes im Sinne von § 24 Absatz 5 UStG.

Nach Artikel 298 Absatz 1 MwStSystRL werden die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte ins Verhältnis zu setzen. Die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte wird dabei anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ermittelt. Diese beiden Statistiken enthalten die makroökonomischen Daten i. S. d. Artikel 298 MwStSystRL. In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken vorliegen (gewogener Durchschnitt).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Wie bisher ergeben sich aus dem Durchschnittssatz von 7,8% Umsatzsteuermehreinnahmen von rund 95 Mio. € p.a.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Wie bisher.

Umdruck Nr. 41

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers (Bundesrat Ziffer 70)**

Zur Inhaltsübersicht und zu den Artikeln 22, 22a – neu –, und 45 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes und Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 22 die folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 22a Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“.

2. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 7 wird gestrichen.

   b) Nummer 8 Buchstabe a wird gestrichen.

   c) Nummer 11 Buchstabe b wird gestrichen.

3. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a eingefügt:

‚Artikel 22a

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

   „6a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 berechnet,“.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und

a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet, oder

b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, oder

c) soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“.

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 41 angefügt:

„(41) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 22a des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 ausgestellt werden.“ ‘

4. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 10 wird die Angabe „5, 22, und 25“ durch die Angabe „5 und 22“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Artikel 22a und 25 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 22a (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 22 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 41 – neu –

Folgeänderung zur Neueinfügung von Artikel 22a. Da die Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ nicht mehr zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, sind die diesbezüglichen Änderungen in Artikel 22 Nummer 7, 8 Buchstabe a und Nummer 11 Buchstabe b zu streichen.

Zu Artikel 22a (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 41 – neu –

Mit der Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ soll Unionsrecht nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 10. Februar 2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung ist den Unternehmen ausreichend Vorbereitungszeit für die erforderlichen Umstellungen zuzugestehen. Nach dem Regierungsentwurf sollte

die Neuregelung mit zeitlichem Vorlauf zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Wie sich jedoch gezeigt hat, braucht die Wirtschaft mehr Vorbereitungszeit, da sie aktuell im Bereich der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung insbesondere mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung belastet ist. Die Übergangsregelungen für die tatsächlich verpflichtende Verwendung einer E-Rechnung laufen zum 31. Dezember 2027 ab, die Wirtschaft kann sich dann auch wieder auf andere Rechtsänderungen konzentrieren.

Die Änderungen zur Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ werden daher – inhaltlich unverändert – in einen neuen Artikel überführt, der zum 1. Januar 2028 in Kraft tritt.

Zu Artikel 45 (Inkrafttreten)

Die Änderungen in Artikel 45 stellen sicher, dass die in Artikel 22a überführten Änderungen sowie die Änderungen in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in Artikel 25 im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers inhaltlich unverändert erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus dem teilweise späteren Vorsteuerabzug ergebenden einmaligen Umsatzsteuermehreinnahmen aus Aufkommensverschiebungen werden auf eine Größenordnung von 0,7 Mrd. € im Jahr der Umsetzung 2028 geschätzt.

Zusätzlich könnten sich weitere Mehreinnahmen aus der Einschränkung der bislang bestehenden Möglichkeit einer Steuergestaltung durch Ausnutzung der Ist-Versteuerung ergeben. Da zu solchen Gestaltungen keine Daten vorliegen, ist dieser Effekt nicht bezifferbar.

Erfüllungsaufwand

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 6a UStG in Höhe von 8.621 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges gemäß § 15 UStG in Höhe von 18 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Umdruck Nr. 42

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **GrESt-Steuerbefreiung für Parteien und Gewerkschaften**

Zu Artikel 28 Nummer 1a – neu – (§ 4 Nummer 7 – neu – GrEStG) und 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu – GrEStG)

Änderung

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

   ‚1a. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

   „7. die Übertragung oder der Übergang von Anteilen am Gesellschaftsvermögen gemäß § 1 Absatz 2a, von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Absatz 2b und Absatz 3 oder von Anteilen am Gesellschaftsvermögen oder Gesellschaftskapital gemäß § 1 Absatz 3a, soweit diese Übertragung oder dieser Übergang durch demokratische Wahlen des Vorstands einer politischen Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder einer Gewerkschaft im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes oder eines Zusammenschlusses solcher Gewerkschaften in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins bedingt ist.“ ‘

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

   ‚4. Dem § 23 wird folgender Absatz 25 angefügt:

   „(25) § 4 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom … (BGBl. I. Nr.. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]* ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zu Nummer 1a – neu – (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 7 – neu –)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in § 1 Absatz 2b GrEStG ein neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften eingeführt. In dem Zuge wurde auch die sogenannte Börsenklausel in § 1 Absatz 2c GrEStG eingeführt, um eine überschießende Wirkung bei börsennotierten Gesellschaften zu verhindern.

Sowohl politische Parteien als auch Gewerkschaften stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Historisch bedingt sind sie oftmals in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins organisiert. Ihr Grundbesitz steht dabei regelmäßig im Eigentum von Kapitalgesellschaften, deren Anteile treuhänderisch vom Vorstand des nicht rechtfähigen Vereins gehalten werden. Ein Wechsel des Vorstands nach einer demokratischen Wahl führt in solchen Fällen zu einem Treuhänderwechsel, der zur Verwirklichung eines grunderwerbsteuerrechtlichen Ergänzungstatbestand – insbesondere des § 1 Absatz 2b GrEStG – führen kann. Von der Steuerbefreiung sind auch zwingende Nachwahlen und / oder zwingende Beauftragung eines neuen Treuhänders erfasst, wie es beispielweise bei Versterben eines Treuhänders im Laufe einer Wahlperiode erforderlich wird. Im Hinblick auf die Schutzbereiche der Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 21 des Grundgesetzes wirken die Ergänzungstatbestände insoweit überschießend, weshalb es gerechtfertigt ist, diese Sachverhalte von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Den Gewerkschaften gleichgestellt sind deren Organisation unter einem Dachverband, da insoweit dieselben Interessen verfolgt werden.

Diese Problematik stellt sich auch bei den Vorschriften des § 1 Absatz 2a, 3 und 3a GrEStG.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu –)

Die Einfügung des § 4 Nummer 7 GrEStG ist rückwirkend zum 1. Juli 2021 anzuwenden, da zu diesem Zeitpunkt gemäß § 23 Absatz 18 GrEStG der Ergänzungstatbestand in § 1 Absatz 2b GrEStG Anwendung findet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme verhindert nicht gewollte Steuermehreinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Es fällt ein einmaliger IT-Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.200 € an.

Aufgrund des sehr beschränkten Anwenderkreises ist in der Folgezeit mit sehr wenigen Fällen zu rechnen. Insgesamt ist von einer sehr geringfügigen Minderung des Erfüllungsaufwands auszugehen, die nicht weiter quantifiziert werden kann.

Umdruck Nr. 43

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Anwendungsregelung zu § 1 Absatz 4a GrEStG-E; Regelung zur Zugehörigkeit eines Grundstücks (Bundesrat Ziffer 74)**

Zu Artikel 28 Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu – GrEStG)

Änderung

Dem Artikel 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:

‚4. Dem § 23 wird folgender Absatz 25 angefügt:

„(25) § 1 Absatz 4a ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 2a bis 3a anzuwenden, die nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung*] verwirklicht werden. Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen, die vor dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung*] verwirklicht wurden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu –)

Zur Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zur Anwendung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E soll eine Anwendungsregelung im neuen § 23 Absatz 25 GrEStG erfolgen.

Eine Rechtsverkehrsteuer knüpft an Rechtsvorgänge an. Die Zurechnung von Grundstücken ist stets bei Verwirklichung von Rechtsvorgängen nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG zu prüfen. Allein das Inkrafttreten des JStG 2024 löst damit keine grunderwerbsteuerbaren Rechtsvorgänge aus.

Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 GrEStG zu berücksichtigen, die vor dem Tag des

Inkrafttretens des JStG 2024 verwirklicht wurden. Diese Rechtsfolge ist unbedenklich, da es stets einer Vermögensdisposition nach Ablauf des Tages vor Inkrafttreten des JStG 2024 bedarf, um den Tatbestand des § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG in Verbindung mit § 1 Absatz 4a GrEStG-E zu verwirklichen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine über die finanziellen Auswirkungen der Einführung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E hinausgehenden finanziellen Auswirkungen. Aufgrund der entfallenden Doppelzurechnung nach der Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands ist mit geringfügigen Steuermindereinnahmen zu rechnen, denen aufgrund der Doppelzurechnung nach § 1 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 GrEStG geringfügige Steuermehreinnahmen gegenüberstehen.

Erfüllungsaufwand

Keine Änderung gegenüber Regierungsentwurf.

Umdruck Nr. 44

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Nachbehaltensfristen bei den Steuervergünstigungen in der Grunderwerbsteuer**

Zu Artikel 28 Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 26 – neu – GrEStG)

Änderung

Dem Artikel 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:

‚4. Dem § 23 wird folgender Absatz 26 angefügt:

„(26) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen tritt.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 – neu –(§ 23 Absatz 26 – neu –)

Die Steuervergünstigungen des § 5 GrEStG sowie des § 6 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, finden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) zum 1. Januar 2024 über § 24 GrEStG für rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) weiter Anwendung.

Um der Wirtschaft Rechtssicherheit bezüglich der Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf laufende Nachbehaltensfristen des § 5 Absatz 3 Satz 1und § 6 Absatz 3 Satz 2 GrEStG zu verschaffen, wird § 23 Absatz 26 GrEStG eingefügt. Es wird geregelt, dass allein das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nicht zu einer Verletzung laufender Nachbehaltensfristen führt, die bis zum 31. Dezember 2026 verwirklicht wurden. Die Nachbehaltensfristen gelten weiter; sie werden verletzt, wenn sich der Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der Nachbehaltensfrist vermindert.

Da § 7 Absatz 3 Satz 1 GrEStG für Umwandlungen von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum nach § 7 Absatz 2 GrEStG lediglich eine Vorbehaltensfrist enthält, bedarf es insoweit keiner Regelung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erfüllungsaufwand

keiner

Umdruck Nr. 45

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Erhöhung Erbfallkosten-Pauschbetrag (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG)**
(Bundesrat Ziffer 75)

Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG) und Nummer 5 (§ 37 Absatz 21 ErbStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   ‚1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „10 300 Euro“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.

   b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 6b ersetzt:

   „*[wie Regierungsentwurf Artikel 29 Nummer 1]*“.‘

2. In Nummer 5 wird in § 37 Absatz 21 die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2, Absatz 6“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 – neu –)

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen deckt der zuletzt im Jahr 1996 angepasste Erbfallkostenpauschbetrag in der Mehrzahl der Fälle die von den Erben

tatsächlich zu tragenden Beerdigungskosten nicht mehr ab. Weiterhin führen Rechtsprechungsänderungen dazu, dass zusätzliche Positionen wie beispielsweise Steuerberatungskosten als Nachlassregelungskosten sowie Kosten für die Haushaltsauflösung und die Räumung der Wohnung des Erblassers nun den Erbfallkosten zugeordnet werden und damit auch unter den Erbfallkostenpauschbetrag fallen. Die Erben sind daher verstärkt zu Einzelnachweisen der Kosten gezwungen, was wiederum dem mit dem Erbfallkostenpauschbetrag verfolgten Vereinfachungszweck zuwiderläuft und entsprechenden Prüfaufwand auf Seiten der Finanzämter erzeugt. Auch vor dem Hintergrund starker "Papierlastigkeit" und mangelnder Digitalisierung der Erbschaftsteuerstellen sind entsprechende Arbeitserleichterungen erforderlich. Mit einer Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrages auf 15.000 Euro kann ein individueller Kostennachweis in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden, ohne dabei die Grenzen der Typisierung zu überschreiten. Damit wäre auch der Normzweck wieder erfüllt.

Zu Nummer 2 (§ 37 Absatz 21)

Die Änderung des § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten Steuermindereinnahmen der Länder betragen rund 50 Mio. Euro jährlich.

Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags in § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG von 10.300 Euro auf 15.000 Euro entfällt der Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten in voraussichtlich 10.000 Fällen jährlich.

In diesen Fällen müssen Bürgerinnen und Bürger künftig keine Nachweise über die Höhe der tatsächlichen Kosten sammeln und zusammenstellen, aufbereiten und in der Steuererklärung eintragen. Hierfür wird ein Zeitaufwand von bislang 15 Minuten geschätzt (vgl. Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger, Nr. 3 bis 5). Durch den Wegfall des Einzelkostennachweises mindert sich der jährliche Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 2.500 Stunden (15 Minuten je Fall x Fallzahl 10.000).

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Für die Prüfung des Einzelnachweises in den Finanzämtern wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 5 Minuten geschätzt. Die Aufgaben in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen werden zu 70 % durch den mittleren Dienst und zu 30 % durch den gehobenen Dienst erledigt, sodass der durchschnittliche Personalkostensatz 36,76 Euro je Stunde beträgt. Durch den Wegfall der Einzelfallkostenprüfung mindert sich der jährliche, personelle Erfüllungsaufwand somit um ca. 3 Euro je Fall und insgesamt um 30.000 Euro (3 Euro je Fall x Fallzahl 10.000).

Umdruck Nr. 46

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Erbschaft- und Schenkungsteuer: Anpassung Definition Amtshilfe in § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 ErbStG (Bundesrat Ziffer 77)**

Zu Artikel 29 Nummer 1a – neu –, Nummer 2a – neu – und Nummer 5 (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 1 und 2 sowie Satz 3 – aufgehoben –, § 17 Absatz 3 und § 37 Absatz 22 – neu – ErbStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wären, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würden, und wenn die Staaten, in den die Zuwendungsempfänger belegen sind, auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland

aa) entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten sowie

bb) Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom

Einkommen und vom Vermögen[*)] entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 zweiter Halbsatz erfüllen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.‘

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach Absatz 1 oder 2 gewährt, wenn die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.“ ‘

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‚5. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 21 und 22 angefügt:

„(21) [*wie Regierungsentwurf Artikel 29 Nummer 5.*]

(22) § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 in der am … [*einsetzen: Tag des Inkrafttretens von Artikel 29 des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem … [*einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, in dem die Verkündung erfolgt*] entsteht.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 1 und 2)

Satz 1

Die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG für ausländische Religionsgemeinschaften sowie ausländische kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften setzt unter anderem voraus, dass die Belegenheitsstaaten der Zuwendungsempfänger Amtshilfe und Unterstützung bei der

[*)] Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibungZustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html

Beitreibung leisten. Die Regelung wird als Folgeänderung zu den in den § 13d Absatz 3 und den § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG aufgenommenen Begrifflichkeiten hinsichtlich Amtshilfe und Amtshilfe bei der Beitreibung angepasst. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt. Es sollen die gleichen Begrifflichkeiten innerhalb des Steuergesetzes einheitlich verwendet werden.

Entsprechend den Voraussetzungen bei § 13d Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG müssen die Belegenheitsstaaten aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeniveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige ausländische Staat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einschluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Zur Absicherung des Steueraufkommens und zur Durchsetzung der Ansprüche ist es notwendig, dass der Belegenheitsstaat aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe bei der Beitreibung erbschaftsteuerlicher Forderungen gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Satz 2

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es die Gewährung der Steuerbefreiung ablehnen.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 3 – aufgehoben –)

Der bisherige Satz 3 wird infolge der Änderungen des Satzes 1 und des Satzes 2 aufgehoben.

Zu Nummer 2a – neu – (§ 17 Absatz 3)

Die Regelung wird als Folgeänderung zu den in den § 13d Absatz 3 und den § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG aufgenommenen Begrifflichkeiten hinsichtlich Amtshilfe angepasst. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt. Es sollen die

gleichen Begrifflichkeiten innerhalb des Steuergesetzes einheitlich verwendet werden.

Entsprechend den Voraussetzungen bei § 13d Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG müssen die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeniveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige ausländische Staat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einschluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es die Gewährung des Versorgungsfreibetrags ablehnen.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 22 – neu –)

Die Änderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und des § 17 Absatz 3 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

…

Umdruck Nr. 47

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Erbschaft- und Schenkungsteuer: Verschonungsabschlag bei Insolvenzeröffnung einer Kapitalgesellschaft (Bundesrat Ziffer 76)**

Zu Artikel 29 Nummer 1a - neu - (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 – neu – ErbStG) und Nummer 5 (§ 37 Absatz 21 ErbStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

   ‚1a. In § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen einer insolvenzbedingten Auflösung gilt Satz 2 Alternative 1 erst mit der Aufgabe des Betriebs oder soweit wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden;“.‘

2. In Nummer 5 werden in § 37 Absatz 21 vor der Angabe „§ 13d Absatz 3“ die Wörter „§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4,“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 - neu -)

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 1. Juli 2020 (Az. II R 19/18) entschieden, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Personengesellschaft anders als bei einer Kapitalgesellschaft noch nicht zum nachträglichen (anteiligen) Wegfall des Verschonungsabschlags führt. Diese unterschiedliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften entspricht

nicht dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach das in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienende Vermögen angemessen begünstigt werden soll. Denn auch bei einer Kapitalgesellschaft führt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zwingend und ausschließlich zur Zerschlagung der Vermögenswerte, sodass durch Fortführung der Gesellschaft die Arbeitsplatzsicherung gegeben sein kann. Dessen ungeachtet löst nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung bereits die Auflösung der Kapitalgesellschaft den Nachversteuerungstatbestand aus. Um eine Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften zu erreichen, muss die gesetzliche Regelung des Satzes 2 in Verbindung mit Satz 1 daher dahingehend eingeschränkt werden, dass die insolvenzbedingte Auflösung nicht zum Wegfall der Steuerbegünstigung führt, wenn der Betrieb fortgeführt wird und soweit keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 21)

Die Änderung des § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[…]

Erfüllungsaufwand

Fälle der Insolvenzeröffnung, die nicht zu einer Aufgabe oder Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen führen, erhalten mit der Neuregelung nun weiter den Verschonungsabschlag und sind weiter zu überwachen. Der Verschonungsabschlag ist nicht neu zu berechnen oder ggf. zu versagen. Es sind keine geänderten Bescheide zu erlassen. Durch diese Entlastung mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern im Einzelfall erheblich. Es wird jedoch jährlich nur von einer geringen zweistelligen Zahl betroffener Unternehmen ausgegangen, sodass sich insgesamt nur eine geringfügige jährliche Entlastung ergibt, die nicht beziffert werden kann.

Umdruck Nr. 48

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts (Bundesrat Ziffer 73)**

Zu Artikel 30 Nummer 4a – neu – (§ 220 Absatz 2 – neu – BewG)

Änderung

Nach Artikel 30 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

‚4a. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Die §§ 227, 261 und 262 bleiben unberührt.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 4a – neu – (§ 220)

Zu Buchstabe a (§ 220 Absatz 1 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge des neu eingefügten Absatz 2.

Zu Buchstabe b (§ 220 Absatz 2 – neu –)

Mit Beschlüssen vom 27. Mai 2024 (II B 78/23 (AdV), BStBl. II S. 543) und II B 79/23 (AdV), BStBl. II S. 546) hat der Bundesfinanzhof in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) im Wege der verfassungskonformen Auslegung der Regelungen des Bewertungsgesetzes entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen.

Nach der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs gebietet das Übermaßverbot in Einzelfällen einen niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen, sofern dieser nachgewiesen wurde. Nur wenn zur Abwendung eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Bewertungsvorschriften oder einer Billigkeitsmaßnahme bestehe, seien die pauschalierenden und typisierenden Bewertungsvorschriften nicht verfassungswidrig. Das Übermaßverbot kann insbesondere dann verletzt sein, wenn sich der nach den §§ 218 ff. BewG festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt dies regelmäßig voraus, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und eine Nachweismöglichkeit klarstellend gesetzlich geregelt. Die neue Regelung gilt, wie alle Regelungen im Siebenten Abschnitt Teil A, sowohl für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen als auch für das Grundvermögen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Ermittlung des Grundsteuerwerts für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Ertragswert zugrunde zu legen ist (§ 236 Absatz 1 BewG). In der Feststellung des Ertragswerts für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft liegt kein Widerspruch zu dem allgemeinen Bewertungsmaßstab des § 9 Absatz 1 BewG (vgl. Bundestags-Drucksache 19/11085, Seite 85).

Durch Satz 1 wird bestimmt, dass in Fällen, in denen der ermittelte Grundsteuerwert den gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt erheblich übersteigt, der gemeine Wert anzusetzen ist. Dies setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige den tatsächlich niedrigeren gemeinen Wert der gesamten wirtschaftlichen Einheit nachweist. Der Nachweis einzelner Bewertungsgrundlagen (z. B. einer geringeren Miethöhe mittels Mietwertgutachten oder eines niedrigeren Bodenrichtwerts) ist nicht ausreichend. Satz 2 stellt eine unwiderlegliche Vermutung auf, wann von einem erheblichen Übersteigen auszugehen ist. Zugleich kommt damit zum Ausdruck, welches Ausmaß die Abweichung regelmäßig erreichen muss, um die Möglichkeit eines abweichenden Wertansatzes zu eröffnen.

Zur Form des Nachweises wird über den Verweis auf § 198 BewG durch den neuen Satz 3 bestimmt, dass für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts grundsätzlich die auf Grund des § 199 Absatz 1 des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften gelten. Die Vorschriften zur Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs sind grundsätzlich auch für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben heranzuziehen. Als Nachweis des tatsächlich niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des

zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen. Ferner kann als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach Satz 4 auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind.

Nutzungsrechte gehören bei der Feststellung des Grundsteuerwerts nicht zum Grundvermögen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung nicht mit der Beschaffenheit des Grundstücks zusammenhängen (z. B. Nießbrauchs- und Wohnungsrechte). Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen auch bei dem Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts sowohl mittels Verkehrswertgutachtens als auch mittels Kaufpreises für Zwecke der Grundsteuer nicht zu berücksichtigen sind.

Satz 6 stellt durch den Verweis auf § 227 BewG klar, dass auch bei dem Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen sind. Durch den Verweis auf §§ 261, 262 BewG wird die bestehende Verwaltungsauffassung gesetzlich normiert. In Erbbaurechtsfällen ist demnach für das Erbbaurecht und das Erbbaugrundstück ein Gesamtwert zu ermitteln, der zu ermitteln wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde. In Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist ein Gesamtwert für den Grund und Boden sowie für das Gebäude zu ermitteln.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[wird nachgereicht]

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

[wird nachgereicht]

Umdruck Nr. 49

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz; Erweiterung bußgeldbewerter Sorgfaltspflichten, redaktionelle Änderungen**

Zu Artikel 31 (§ 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu -, § 11 Absatz 4 Satz 2 – neu –, § 12 Absatz 9, § 15 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Nummer 4 – neu –, Nummer 6 – neu -, Nummer 7 bis 13 – neu – FKAustG)

Änderung

Artikel 31 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a bis 5c eingefügt:

   ‚5a. Dem § 8 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Zur Beschaffung der in Satz 2 genannten Informationen bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt hat ein meldendes Finanzinstitut einmal im Kalenderjahr

   1. Kontakt mit dem Kontoinhaber aufzunehmen sowie
   2. elektronisch durchsuchbare Informationen eines verbundenen Rechtsträgers des meldenden Finanzinstituts zu überprüfen.

   Hätte das meldende Finanzinstitut seiner Verpflichtung nach den Sätzen 2 und 3 bereits bis zum … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] nachkommen müssen und ist dies unterblieben, so hat es die Verpflichtung nach den Sätzen 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2025 und danach im Falle der Nichterlangung der nach Satz 2 zu beschaffenden Informationen bis zum Ende eines jeden Folgejahres nachzuholen.“

   5b. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nicht bis zum … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden*

Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“

5c. § 12 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nicht bis zum … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“ ‘

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

‚6a. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nach Satz 1 nicht bis zum … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hätte das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2024 abschließen müssen und ist es dieser Pflicht nicht nachgekommen, so hat es die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“ ‘

3. In Nummer 8 wird in § 27 Absatz 3 die Angabe „7 bis 12“ durch die Angabe „7 bis 13“ ersetzt.

4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „am Ende“ gestrichen.

bb) In Doppelbuchstabe dd werden die Wörter „am Ende“ gestrichen.

cc) Doppelbuchstabe ee wird wie folgt gefasst:

‚ee) Die folgenden Nummern 7 bis 13 werden angefügt:

„7. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, Kontakt mit dem Kontoinhaber nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,

8. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 9 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine

Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt,

9. entgegen § 13 Absatz 2 oder 4 oder § 21 Absatz 2 Satz 1 eine Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschafft oder die Plausibilität dieser Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt, *[bisher neue Nummer 7]*

10. entgegen § 13 Absatz 2a Satz 2 oder § 16 Absatz 2a Satz 2 nicht sicherstellt, dass kein Geld von dem Konto abverfügt werden kann, *[bisher neue Nummer 8]*

11. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abschließt,

12. entgegen § 16 Absatz 2 ein Überprüfungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, oder *[bisher neue Nummer 9]*

13. entgegen § 17 Absatz 1 sich auf eine Selbstauskunft oder einen Beleg verlässt *[bisher neue Nummer 10]*.“ ‘

b) In Buchstabe b wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 13“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 31 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)

Zu Nummer 5a bis 5c – neu –

Durch die neu einzufügenden Nummern 5a bis 5c werden weitere Änderungen am FKAustG ergänzt, die im Wesentlichen bereits bestehende Sorgfaltspflichten konkretisieren sowie eine Nachholverpflichtung für den Fall vorsehen, dass die Sorgfaltspflichten noch nicht erfüllt worden sind, obwohl sie nach den bisherigen Regelungen des FKAustG bereits hätten abgeschlossen werden müssen.

Zu Nummer 5a – neu –

§ 8 Absatz 2

Durch Nummer 5a werden in § 8 Absatz 2 FKAustG die Sätze 3 und 4 ergänzt, um angesichts des bußgeldbewehrten Tatbestandes (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 7 FKAustG -neu-) dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Absatz 2 GG gerecht zu werden. Satz 3 konkretisiert den Begriff „angemessene Anstrengungen“ in Einklang mit den Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards für den Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Common Reporting Standard – CRS). Satz 4 soll sicherstellen, dass

meldende Finanzinstitute, die ihrer Verpflichtung nach Satz 2 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nachgekommen sind, angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der nach Satz 2 erforderlichen Informationen bis zum 31. Dezember 2025 nachholen müssen. Im Übrigen besteht die Pflicht, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, bis zum Ende eines jeden Folgejahres fort, sollte das meldende Finanzinstitut die geforderten In-formationen noch nicht erhalten haben. Damit wird nicht nur der Pflichtverstoß als solcher, sondern auch der Zeitpunkt des Eintritts des Pflichtverstoßes bestimmt, an den die Bußgeldbewehrung anknüpft.

Zu Nummer 5b – neu –

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 4

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 11 Absatz 4 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in § 11 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 4 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 11 Absatz 4 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach § 11, vorausgesetzt eine Überprüfung hätte bis zum 31.Dezember 2017 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Nummer 5c – neu –

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 9

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 12 Absatz 9 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in § 12 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 9 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 12 Absatz 9 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach § 12, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2016 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Nummer 6a – neu –

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 1

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 15 Absatz 1 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in Absatz 1 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 15 Absatz 1 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach Satz 1, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2017 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe a

§ 15 Absatz 2

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 15 Absatz 2 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in Absatz 2 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Doppelbuchstabe b

§ 15 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 15 Absatz 2 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach Satz 1, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen müssen und wurde bis dahin nicht durchgeführt.

Zu Nummer 8

§ 27 Absatz 3

Nummer 8 der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes wird redaktionell an die Änderungen des § 28 Absatz 1 FKAustG in der Fassung dieses Umdrucks (vgl. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe c) angepasst.

Zu Nummer 9

§ 28

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 28 Absatz 1 Nummer 4 – neu –

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden rechtsförmliche Verbesserungen an Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe b der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 28 Absatz 1 Nummer 6 – neu –

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden rechtsförmliche Verbesserungen an Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe d der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 28 Absatz 1 Nummer 7 bis 13 – neu –

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden die im Regierungsentwurf in Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee enthaltenen Bußgeldtatbestände um weitere Bußgeldtatbestände ergänzt, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen alle relevanten Sorgfaltspflichten einer Bußgeldbewehrung

unterliegen. Diese Ergänzung ist notwendig, um den Anforderungen des gemeinsamen Meldestandards vollständig zu entsprechen.

Zu Buchstabe b

§ 28 Absatz 1a

§ 28 Absatz 1a FKAustG in der Fassung von Nummer 9 Buchstabe b des Regierungsentwurfes wird redaktionell an die Änderungen des § 28 Absatz 1 FKAustG in der Fassung dieses Änderungsantrags (vgl. zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee) angepasst.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich insoweit keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Artikel 31.

Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich insoweit keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Artikel 31.

Umdruck Nr. 50

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Plattformen-Steuertransparenzgesetz; Definition des „staatlichen Rechtsträgers“ (Bundesrat Ziffer 81)**

Zu Artikel 32 Nummer 1 (§ 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

Änderung

Artikel 32 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. In § 56 Absatz 3 werden die Wörter „unter der Kontrolle“ durch die Wörter „unmittelbar oder über einen oder mehrere andere staatliche Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 32 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3)

Der angepasste Änderungsbefehl zu § 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (PStTG) nimmt auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates klarstellend mittelbare Beteiligungen mit auf.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 32 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 51

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Mindeststeuergruppe, Gruppenträger (Bundesrat Ziffer 82)**

Zu Artikel 33 Nummer 1 – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 4 – neu – MinStG)

Änderung

Artikel 33 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 33

Änderung des Mindeststeuergesetzes

Das Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Als Mindeststeuergruppe sowie Gruppenträger gilt auch eine einzige im Inland belegene, nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe.“

2. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) [wie Regierungsentwurf Artikel 33]“.‘

Begründung

Zu Artikel 33 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Durch den neu eingefügten Satz 4 wird die Mindeststeuergruppe auch für eine einzelne im Inland belegene Geschäftseinheit fingiert. Dies dient insbesondere der Umsetzung von technischen Anforderungen innerhalb der

Finanzverwaltung. Darüber hinaus soll so aber auch der Finanzverwaltung frühzeitig bekannt werden, mit wie vielen Steueranmeldungen zu rechnen ist. Nach einer Auswertung der länderbezogenen Berichte sind rund 900 Unternehmensgruppen davon betroffen. Der Erfüllungsaufwand muss allerdings nicht angepasst werden, da in der ursprünglichen Berechnung bereits sämtliche Unternehmensgruppen erfasst waren.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung für Artikel 33 mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 52

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Angleichung § 8 StAbwG an § 10 StAbwG (Bundesrat Ziffer 84)**

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 33a – neu - (§ 8 Satz 2 Nummer 1, 2, 3 - neu -, § 13 Absatz 1b - neu - StAbwG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 33 folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 33a Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes“.

2. Nach Artikel 33 wird folgender Artikel 33a eingefügt:

‚Artikel 33a

Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Das Steueroasen-Abwehrgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „unterliegen; oder“ durch das Wort „unterliegen;“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „; oder“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. die Aufwendungen stammen aus:

         a) Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer

anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind; oder

b) Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen. Dies gilt nicht für Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien.“

2. Nach § 13 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) § 8 in der Fassung des Artikels 33a des Gesetzes vom … (BGBl. I Nr. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]* ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 33a (Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes) angepasst.

Zu Artikel 33a – neu – (Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes)

Mit dem Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, die im Verhältnis zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten (§ 2 Absatz 1 StAbwG) Anwendung finden. Hierbei stehen u. a. die Abwehrmaßnahmen zum Abzugsverbot nach § 8 StAbwG und der Quellensteuermaßnahmen nach § 10 StAbwG in einem engen Wechselverhältnis zueinander. Soweit Zahlungen in nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete dem Quellensteuerabzug nach § 10 StAbwG unterliegen, scheidet ein Abzugsverbot für diese Zahlungen nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG aus.

Zu Nummer 1 (§ 8 Satz 2 Nummer 3 – neu –)

Mit der Ergänzung des § 8 Satz 2 StAbwG Nummer 3 werden die mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BStBl. I S. 2294) vorgenommenen Änderungen im § 10 StAbwG nachvollzogen.

Der mit dem Jahressteuergesetz 2022 neu eingeführte § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG stellt sicher, dass globalverwahrte Inhaberschuld-verschreibungen und ähnliche Schuldtitel nicht Gegenstand des Steuerabzugs nach § 10 StAbwG sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 AO handelbar sind. Hat der Vergütungsschuldner als Emittent der Schuldverschreibung bei globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen (oder vergleichbaren Schuldtiteln) keine Kenntnis darüber, an wen die Leistung aus der Inhaberschuldverschreibung erfolgt, ist es ihm regelmäßig unmöglich festzustellen, ob der Zahlungsempfänger in einem nicht kooperativen Steuer-hoheitsgebiet ansässig ist (BT-Drucksache 20/3879, Seite 131). Ein Quellensteuerabzug wäre nicht gerechtfertigt.

Scheidet ein Quellensteuerabzug nach § 10 StAbwG aus, lebt das Abzugsverbot für diese Zahlungen nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG wieder auf. Werden entsprechende Zahlungen aber bewusst von der Abwehrmaßnahme des § 10 StAbwG ausgenommen, wäre es widersprüchlich, sie durch eine andere vergleichbare Abwehrmaßnahme in § 8 StAbwG zu belasten.

§ 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a - neu - StAbwG stellt daher korrespondierend zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG sicher, dass Aufwendungen, die aus globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln stammen, auch nicht Gegenstand des Abzugsverbotes sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 AO handelbar sind.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG weiter klargestellt, dass von der Norm nur „Versicherungs- und Rückversicherungsprämien“ erfasst sind. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen sollen dagegen ausdrücklich keinem Quellensteuerabzug unterliegen (BT-Drucksache 20/3879, Seite 132).

§ 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b - neu - StAbwG stellt daher klar, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen auch nicht dem Abzugsverbot des § 8 StAbwG unterliegen. Denn anders als bei Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien besteht bei Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen nicht die Gefahr, dass Steuersubstrat aus Deutschland in nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete verlagert wird. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen gleichen beim Empfänger einen entstandenen Schaden aus und führen in aller Regel nicht zu Gestaltungen, die durch das Steueroasen-Abwehrgesetz unattraktiv gemacht werden sollen. Gerade in sogenannten Wegzugsfällen, in denen der Steuerpflichtige zunächst eine Geschäftsbeziehung ohne Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet eingegangen ist und der Geschäftspartner erst im Nachgang in ein nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet verzieht, können Verträge im Bereich der Lebensversicherung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht vom Versicherer gekündigt werden. Entsprechend können die steuerlichen Belastungen des Betriebsausgabenabzugsverbots versicherungsseitig auch nicht durch eine Beendigung der Geschäftsbeziehung abgewendet werden.

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 des § 8 Satz 2 StAbwG sind technischer Natur, die sich aus der Einfügung der neuen Nummer 3 ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 1b – neu –)

Die Ergänzung im § 8 Satz 2 StAbwG ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StAbwG findet § 8 StAbwG erstmals im Veranlagungszeitraum 2025 in Bezug auf die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete Anwendung, die in der ursprünglichen Steueroasen-Abwehrverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5236) aufgeführt wurden. Die Änderung des § 8 Satz 2 StAbwG korrespondiert daher mit der erstmaligen Anwendung des § 8 StAbwG zum 1. Januar 2025.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die mit dem StAbwG vom 25. Juni 2021 beabsichtigte Lenkungswirkung und die damit im Zusammenhang stehende Sicherung des Steueraufkommens werden eingeschränkt.

Erfüllungsaufwand

Insgesamt ist mit keinen messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Umdruck Nr. 53

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Anpassung des Wohngeldgesetzes aufgrund der bereits in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes**

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 42a – neu – (§ 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG) und Artikel 45 Absatz 6 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 die folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 42a Änderung des Wohngeldgesetzes“.

2. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

‚Artikel 42a

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 3 Absatz 5 Satz 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, aufgrund einer Chancenkarte nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind.“ ‘

3. In Artikel 45 Absatz 6 wird die Angabe „Artikel 2 tritt“ durch die Wörter „Die Artikel 2 und 42a treten“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 42a.

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Wohngeldgesetzes)

§ 3 Absatz 5 Satz 3 – neu –

Ebenso wie bei der Regelung zu § 20 AufenthG, wonach Ausländer, die sich nur temporär im Bundesgebiet aufhalten dürfen, grundsätzlich kein Recht auf den Bezug von Wohngeld haben sollen, gilt dies auch für Inhaber einer Chancenkarte. Auch hier ist aufgrund des nur temporären Zweckes des Aufenthaltstitels sowie der von vornherein begrenzten Geltungsdauer des Aufenthaltstitels für höchstens ein Jahr aufgrund des fehlenden Lebensmittelpunktes keine Wohngeldberechtigung angezeigt.

Der in § 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG genannten Anspruchsausschluss knüpft an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Demzufolge ist auch § 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG anzupassen.

Zu Artikel 45 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 6

Die Änderung stellt sicher, dass auch die Änderung des Wohngeldgesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen des Wohngeldgesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 54

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021**

Zu Artikel 42a – neu – (§ 4 Nummer 16 UStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 42a Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldaten-versorgungsrechts vom 20. August 2021“.

2. Nach Artikel 42 wird folgender neuer Artikel 42a eingefügt:

‚Artikel 42a

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) werden die Wörter „Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m“ durch die Wörter „Nummer 16 Satz 1 Buchstabe n“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des § 4 Nummer 16 UStG in Artikel 22 Nummer 1 des Wachstumschancengesetzes vom 27. März 2024.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 55

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Gleichstellung von Wertpapierinstituten mit Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Bundesrat Ziffer 85)**

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 44a – neu – (Inhaltsübersicht, § 16a – neu –, § 17 Absatz 18 – neu –Fünftes Vermögensbildungsgesetz)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 42a Änderung des fünften Vermögensbildungsgesetzes“.

2. Nach Artikel 44 wird folgender Artikel 44a eingefügt:

‚Artikel 42a

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 16a Gleichstellung Wertpapierinstitute“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Gleichstellung Wertpapierinstitute

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes sind Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes den Kreditinstituten sowie den Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichgestellt.“

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 16a ist rückwirkend ab Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 44a (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetz) angepasst.

Zu Artikel 42a (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltssübersicht wird auf Grund des neu eingefügten § 16a VermBG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 16a – neu –)

Die Regelung entspricht einem Petitum des Bundesrates. Mit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.411) geändert worden ist, ist im Bereich des Fünften Vermögensbildungsgesetzes eine Regelungslücke entstanden. Vermögenswirksame Leistungen können seither auch bei Wertpapierinstituten angelegt werden, bestehende Anlagen können auf Wertpapierinstitute übergehen. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz bildet diese Erweiterung der Anlageinstitutsformen bisher nicht ab. Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes werden daher zur Beseitigung der Lücke Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 18 – neu –)

Das Wertpapierinstitutsgesetz ist bereits am 26. Juni 2021 in Kraft getreten. Die im neuen § 16a VermBG geregelte gesetzliche Gleichstellung von Wertpapierinstituten im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes und Kreditinstituten sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt daher rückwirkend ab Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes. Änderungen an der Verwaltungspraxis ergeben sich hieraus nicht, da die Finanzverwaltung auf Grund des BMF-Schreibens vom 31. Mai 2024 (BStBl I S. 929) – auch rückwirkend für Zeiträume vor 2024 – Wertpapierinstitute mit Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften gleichstellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 56

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Änderung des Inkrafttretens von Artikel 15 (Änderung des § 32b AO)**

Zu Artikel 45 Absatz 9 (Inkrafttreten)

Änderung

Artikel 45 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Artikel 15 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Inkrafttreten)

An der nach Artikel 15 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderung des § 32b AO wird festgehalten. Da der Abschluss der Beratungen des Innenausschusses zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BT-Drs. 20/10859) aber nicht absehbar ist, muss die Inkrafttretensregelung zu Artikel 15 geändert werden. Die Änderung des § 32b AO soll an dem Tag in Kraft treten, an dem das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft tritt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0642

20. Wahlperiode

Bundesministerium der Finanzen

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 15. Oktober 2024

Nur per E-Mail
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **102. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 2024; TOP 2: Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 Nachfrage des Abgeordneten Güntzler (Fraktion der CDU/CSU)**

GZ **IV C 6 - S 1910/23/10072 :004**
DOK **2024/0896795**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend übersende ich Ihnen die erbetene Antwort zur Nachfrage des Abgeordneten Fritz Güntzler (CDU/CSU) anlässlich der 102. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 2024.

Muss die Beteiligungsidentität unmittelbar bestehen oder reicht auch die Mittelbarkeit, so auch die Frage des Bundesrates?

Im Fall der mittelbaren Beteiligung eines fremden Mitunternehmers liegt keine beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft mehr vor, so dass diese für die Zulässigkeit der Übertragung von Wirtschaftsgütern zum Buchwert schädlich ist. Auf die Gesetzesbegründung („Eine Beteiligungsidentität an Mitunternehmerschaften für Zwecke des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 Einkommensteuergesetz (EStG) liegt nicht vor, wenn unmittelbar oder mittelbar und zivilrechtlich oder nur wirtschaftlich eine natürliche Person oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nur an einer der beiden Mitunternehmerschaften beteiligt ist.“) wird insoweit verwiesen. Es besteht hier daher kein Anpassungsbedarf bei der Formulierung. Der Änderungsantrag BR (aus NRW) zur Einfügung

eines „unmittelbar“ im Gesetzeswortlaut wäre demgegenüber kontraproduktiv, da er so verstanden werden könnte, dass es nur auf die unmittelbare Beteiligung ankommt.

Zum Kriterium "unentgeltlich": Warum ist hier das Kriterium "gegen Minderung oder Erhöhung von Gesellschaftsrechten" unterblieben?

Eine Erweiterung der Buchwertübertragung auf Fälle der Mehrung/Minderung von Gesellschafterrechten wurde in Abstimmung mit den Ländern nicht vorgenommen. Zum einen spricht systematisch dagegen, dass Gesellschaftsrechte anders als in den bereits geregelten Fällen des § 6 Absatz 5 Satz 3 EStG nicht den an der Übertragung beteiligten Personengesellschaften, sondern deren Gesellschaftern gewährt würden. Die Erweiterung um Mehrung/Minderung von Gesellschafterrechten würde zudem Zweifelsfragen zur Wahrung der Beteiligungsidentität (bspw.: kommt es für die Beteiligungsidentität auf den Zeitpunkt vor oder nach Gewährung von Gesellschafterrechten?) hervorrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0644

20. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 1
der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)
- Drucksache 20/12780 –

Stichwort: Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Bundesrat Ziffer 24)

Zu Artikel 4 Nummer 5a - neu- (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG)

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 12 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert folgendes:

> *Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:*
>
> *‚5a. § 35a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:*
>
> *„Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“ ‘*

Die Einfügung soll dahingehend geändert werden, dass für Rechnungen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von 300,00 Euro auf die Vorlage von Belegen verzichtet werden kann, wenn der Steuerpflichtige diese Ausgaben glaubhaft machen kann.

Bei Beschäftigung von Haushaltshilfen, bei denen das Haushaltscheckverfahren zur Anwendung kommt, kann auf den Zahlungsnachweis ebenfalls verzichtet werden, wenn der Bescheid der Minijobzentrale vorgelegt werden kann.

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0645

20. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 2
der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)
- Drucksache 20/12780 –

Stichwort: Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte

Zu Artikel 21 Nummer 1, 21 und 27

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 40 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert unter Punkt 3. bezüglich der Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte folgendes:

3. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

‚27. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5)

Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forst-wirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Für die Berechnung gilt Folgendes:

Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
x	*100*
:	*Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern*
=	*Durchschnittssatz in Prozent*

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum
./.	*Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum*

= *Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern*

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

Produktionswert der Landwirtschaft

./. innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel

+ Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe

+ Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe

./. Umsätze der regelbesteuerten Landwirte

= *Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern“.‘*

Dieser Ansatz gibt den Land- und Forstwirten keine Planungssicherheit und führt auch nicht zu einer Reduzierung des Bürokratieaufwandes. Daher sollte die Anpassung der Durchschnittssätze nur alle drei Jahre erfolgen.

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0646

20. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 3
der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)
- Drucksache 20/12780 –

Stichwort: Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts (Bundesrat Ziffer 73)

Zu Artikel 30 Nummer 4a – neu – (§ 220 Absatz 2 – neu – BewG)

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 48 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert unter Punkt 3. bezüglich der Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte folgendes:

> *Nach Artikel 30 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:*
>
> *‚4a. § 220 wird wie folgt geändert:*
>
> *a)*
>
> *Der Wortlaut wird Absatz 1.*
>
> *b)*
>
> *Folgender Absatz 2 wird angefügt:*
>
> *„(2) Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Die §§ 227, 261 und 262 bleiben unberührt.“ ‘*

Auf die genannte Grenze von 40 Prozent sollte verzichtet werden, da sie willkürlich gegriffen ist.

Außerdem ist das Wort "erheblich" in Zeile 2 unter b) (2) zu streichen.

Der Satz „*Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr …“* soll wie folgt lauten: „*Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann* neben einem Gutachten *auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr …“ (*Die Ergänzung „neben einem Gutachten“ ist einzufügen.)

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0640

20. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (BT-Drs. 20/12351)

Stichwort: Stromsteuerentlastung - Wachstumsinitiative

Zu Artikel 1 - Änderung des Stromsteuergesetzes

Änderung

Dem Artikel 1 Nummer 8 werden folgende Buchstaben angefügt:

‚c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5,13 Euro“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 2a wird aufgehoben.‘

Begründung

Allgemein sowie zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) wurde in Umsetzung des am 9. November 2023 verkündeten Strompreispakets die Absenkung der Stromsteuerlast für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde beschlossen. Hierzu wurde der Entlastungssatz der Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b des Stromsteuergesetzes von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde erhöht. Dies galt zunächst für den im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 entnommenen Strom. Die zusätzliche Entlastungswirkung für die Wirtschaft beträgt bis zu 3,25 Mrd. Euro jährlich.

Mit der jetzigen Anpassung erfolgt die Umsetzung der Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 im Hinblick auf das Stromsteuerrecht. Diese sieht vor, die Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz für den jetzigen Begünstigtenkreis zu verstetigen, um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Hierzu wird der Entlastungssatz in § 9b Absatz 2 Satz 1 Stromsteuergesetz unbefristet auf 20,00 Euro je Megawattstunde festgelegt und der bisherige Absatz 2a zur zeitlichen Befristung der bisherigen Maßnahme wird aufgehoben.

Nutzen des Vorhabens

Die mit der stromsteuerrechtlichen Umsetzung des Strompreispakets zunächst zeitweise verfolgte Entlastung der Wirtschaft bei den Stromkosten wird verstetigt, um den bisher begünstigten Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die mit den Artikeln 13 und 14 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) zunächst für die Jahre 2024 und 2025 erfolgte Erhöhung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz wird für den Zeitraum nach 2025 fortgesetzt. Für den Bund entstehen ab dem Jahr 2026 Mindereinnahmen in Höhe von 3,25 Mrd. Euro jährlich.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets-körper-schaft	Volle Jah-res-wir-kung[1]	Kassenjahr				
				2025	2026	2027	2028	2029
1	§ 9b StromStG Verstetigung der Steu-erentlastung bis auf den EU-Mindest-steuersatz	**Insg.**	**- 3.250**	**.**	**- 3.250**	**- 3.250**	**- 3.250**	**- 3.250**
		StromSt	- 3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		Bund	**- 3.250**	**.**	**- 3.250**	**- 3.250**	**- 3.250**	**- 3.250**
		StromSt	- 3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		Länder	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**- 3.250**	**.**	**- 3.250**	**- 3.250**	**- 3.250**	**- 3.250**
		EnergieSt	- 3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		Bund	**- 3.250**	**.**	**- 3.250**	**- 3.250**	**- 3.250**	**- 3.250**
		EnergieSt	- 3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		Länder	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Für die Zollverwaltung (Bund), Epl. 08, entsteht durch die Verstetigung des § 9b Stromsteuergesetz ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 75 Planstellen (71 gD und 4 mD). Dies führt ab dem Jahr 2025 neben Sachausgaben i.H.v. 32 T€ für Porto und Versand zu einem Mehrbedarf von rund 4.130 T€ (halbe Jahreswirkung). Ab dem Jahr 2026 steigt der Mehrbedarf infolge des zusätzlich benötigten Personals bei voller Jahreswirkung auf rund 8.292 T€ inklusive jährlicher Ausgaben für Porto und Versand in Höhe von rd. 32 T€. Gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht dargestellten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sinken die Bedarfe im Kapitel 0813 Tit. 427 09 um 5.322 T€ jeweils für die Jahre 2025 und 2026, da statt ursprünglich einmaliger Personalausgaben für die Jahre 2025 und 2026 nunmehr jährliche Personalausgaben ab dem Jahr 2025 anfallen.

Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Wirtschaft

Unter der Annahme, dass alle durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 erstmals potentiell begünstigten Unternehmen auch für ab 2026 verbrauchten Strom Entlastungsanträge stellen, ergibt sich für die Wirtschaft ab 2027 ein zusätzlicher nach dem vereinfachten Verfahren nach Anhang 4 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwand in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ermittelter Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.476 T€.

E.3 Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verändert sich dahingehend, dass sich der einmalige Erfüllungsaufwand zur Bearbeitung der Entlastungsanträge jeweils für die Jahre 2025 und 2026 um 5.030 T€ reduziert, da der Aufwand ursprünglich nur befristet für zwei Jahre erforderlich war. Durch die Verstetigung wird dieser einmalige Aufwand nunmehr zu einem laufenden, jährlichen Aufwand von 5.030 T€ (vgl. Punkt 4.2 Erfüllungsaufwand im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht). Die jährlichen Sachkosten erhöhen sich um 32 T€ für Portokosten.

Weitere Kosten und KMU-Betroffenheit

Durch die Anpassung des Gesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Insbesondere KMU profitieren durch die Verstetigung der Entlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die ursprünglich mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 umgesetzte Erhöhung des Entlastungssatzes von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde

ohne Anpassung des sogenannten Sockelbetrages in Höhe von 250 Euro jährlich erfolgte. Ein Entlastungsanspruch ist somit im Ergebnis bereits bei einem Stromverbrauch von über 12,5 Megawattstunden jährlich gegeben und wird nun verstetigt. Diese Schwelle stellt insbesondere für kleine Unternehmen kein Antragshindernis dar. Vergleichsweise können bereits Haushalte mit Wärmepumpenheizung und Elektrofahrzeug diese Verbrauchsgrenze überschreiten.

Digitaltauglichkeit

Auf die im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht durchgeführten Digitalchecks wird verwiesen. Mit diesem Gesetz werden zahlreiche Voraussetzungen insbesondere für eine digitaltauglichere Umsetzung der nunmehr verstetigten Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes umgesetzt, die durch die nun erfolgende Änderung nicht berührt werden.

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0641

20. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (Drs. 20/12351)

Stichwort: **Weitergehende Änderungen und Klarstellungen, Beibehaltung § 60 Energiesteuergesetz**

Zu Artikel 1 – Änderung des Stromsteuergesetzes (§ 8 Absatz 6, § 14 Abs 1 Nummer 1 StromStG), Artikel 2 – Änderung des Energiesteuergesetzes (§ 39 Absatz 5, § 60, § 64 Nummer 2 EnergieStG), Artikel 3 – Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (§ 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 6 Absatz 1 bis 3, § 12a Absatz 4b, § 12b Absatz 1 StromStV) und Artikel 4 – Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (§ 79 Absatz 2a Sätze 4 und 5, § 80 Absatz 1 bis 3, § 98 Absatz 3 EnergieStV, § 100 Absatz 2 Nummer 2 EnergieStV))

Der Finanzausschuss möge beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   ‚b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

   „(6) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahres, für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des

Hauptzollamts mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“ ‘

b) In Nummer 11 wird Absatz 1 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 4, 5, 6 oder Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe d wird gestrichen.

b) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahres für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamtes mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“ ‘

c) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

‚19. § 55 wird aufgehoben.‘

d) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

‚20. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 4, 5, 6 oder Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 Buchstabe b werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerkonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein.“

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

‚9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Vorauszahlungen

(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 8 Absatz 6 des Gesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen nach den §§ 9a und 9b des Gesetzes berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind. Satz 1 gilt nur, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn in den Fällen des

1. § 9a des Gesetzes

a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bestimmt und

b) die nach § 17a Absatz 3 erforderliche Betriebserklärung vorgelegt worden ist und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom

Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird;

2. § 9b des Gesetzes

a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bestimmt und

b) die nach § 17b Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird.

(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ ‘

c) Nummer 15 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird Strom zur Stromerzeugung von einer anderen Person als dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage entnommen, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zusätzlich zum Antrag nach Absatz 3 für jede den Strom entnehmende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person vorzulegen.“

bb) In Absatz 4b Satz 4 werden die Wörter „Wer eine Selbsterklärung abgibt,“ durch die Wörter „Eine andere Person im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.

d) In Nummer 16 werden in § 12b Absatz 1 Satz 3 die Wörter „Stromerzeugungseinheiten nach Nummer 2“ durch die Wörter „Stromerzeugungseinheiten nach Satz 2“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 Buchstabe b werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Anmeldepflichtige, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Energiesteuerkonten für Erdgas zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Energiesteuerkonten für Erdgas müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein.“

b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

‚16. § 80 wird wie folgt gefasst:

„ § 80

Vorauszahlungen

(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 39 Absatz 5 des Gesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind. Satz 1 gilt nur dann, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn in den Fällen des

1. § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes

   a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und

   b) die nach § 95 Absatz 3 erforderliche Betriebserklärung vorgelegt worden ist und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird;

2. § 53 des Gesetzes die nach § 99 Absatz 3 erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind;

3. § 53a Absatz 1 oder Absatz 4 des Gesetzes

   a) die nach § 99a Absatz 4 erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind und

   b) im Fall des § 53a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes darüber hinaus sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird;

4. § 54 des Gesetzes

   a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1

der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und

b) die nach § 100 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird.

(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ ‘

c) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

‚28a. § 98 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird aus Energieerzeugnissen erzeugte mechanische oder thermische Energie von einer anderen Person als dem Verwender der Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zusätzlich zum Antrag nach § 99 oder § 99a für jede die mechanische oder die thermische Energie verwendende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person vorzulegen.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „Wer eine Selbsterklärung abgibt,“ durch die Wörter „Eine andere Person im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.‘

d) In Nummer 32 Buchstabe b werden in Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 4“ ersetzt.

Begründung

Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Artikel 1 Buchstabe a (§ 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz)

Die Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung wird umgestellt. Die Umstellung folgt der ohnehin gängigen Praxis vieler Hauptzollämter, dass zum Jahreswechsel von den Versorgern aktuelle Daten zur Festsetzung der Vorauszahlungsbescheide eingeholt werden. Fortan ist damit zur Festsetzung der Vorauszahlungen nicht mehr die Steuer maßgeblich, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr zu entrichten war, sondern die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr.

Der Steuerschuldner hat dazu eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen. Diese hat er dem Hauptzollamt zwischen dem 15. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld weniger als 2400 Euro beträgt. In diesen Fällen ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen.

Zudem wird Anregungen des Bundesrechnungshofs folgend zur Reduzierung etwaiger Steuerausfallrisiken eine weitere Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres vorgeschrieben, welche dem Hauptzollamt grundsätzlich auf Verlangen mitzuteilen ist. Diese Schätzung ist dem Hauptzollamt bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen, soweit die hierbei geschätzte voraussichtliche Jahressteuerschuld (ohne Anrechnung möglicher Steuerentlastungen) die im aktuellen Vorauszahlungsbescheid vom Hauptzollamt zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent sowie kumulativ den Betrag von 100 000 Euro übersteigt. In diesem Fall hat das Hauptzollamt die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen beziehungsweise demnach zu erhöhen. Einhergehend mit weniger Korrekturbedarf kann durch die Änderungen insgesamt eine bessere Datenqualität zur Festsetzung der Vorauszahlungen erreicht werden.

Zusätzlich kann das Hauptzollamt nach Satz 3 die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde. Diese Regelung kann nur in Fällen Anwendung finden, in denen sich die voraussichtliche Jahressteuerschuld zum Beispiel aufgrund eines massiven Rückgangs der Kundenzahlen des Versorgers erheblich verringert, da für die Erhöhung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld die zuvor beschriebenen Regelungen Anwendung finden.

Zu Artikel 1 Buchstabe b (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz)

Dem Petitum des Bundesrechnungshofes folgend wird eine Ordnungswidrigkeit normiert, um die Einhaltung der in § 8 Absatz 6 Satz 4, 5, 6 und 7 Stromsteuergesetz neu geschaffenen Mitteilungspflichten sicherzustellen.

Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Artikel 2 Buchstabe a (Inhaltsverzeichnis, 60 Energiesteuergesetz)

Die Streichung des § 60 Energiesteuergesetz aus dem Inhaltsverzeichnis wird rückgängig gemacht.

Zu Artikel 2 Buchstabe b (§ 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz)

Auch im Energiesteuerrecht wird bei der Besteuerung von Erdgas die Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung umgestellt. Für die Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 1 Buchstabe a analog verwiesen.

Zu Artikel 2 Buchstabe c (§ 60 Energiesteuergesetz)

Mit diesem Vorschlag wird die Beibehaltung von § 60 Energiesteuergesetz vorgesehen. Bislang kann der Verkäufer von Benzin und Diesel bei Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerentlastung für die im Verkaufspreis enthaltene Energiesteuer beantragen. Diese Regelung ist vor allem für den mittelständischen Mineralölhandel von elementarer Bedeutung. Sie reduziert nicht nur dessen wirtschaftlichen Schaden bei einer Insolvenz von Kunden, sondern auch dessen Aufwand für Versicherungen. In der Regel müssen Mineralölhändler sich zu Gunsten ihrer Vorlieferanten gegen einen Zahlungsausfall versichern. Seit der Einführung von § 60 Energiesteuergesetz im Jahre 1991 kann die Versicherungssumme auf den Warenwert (ohne Energiesteuer) begrenzt werden. Diese Möglichkeit würde durch die komplette Streichung der Vorschrift entfallen. Die Versicherung müsste zusätzlich zum Warenwert den Energiesteueranteil absichern, was die Versicherungsprämien erhöhen würde. Eine Streichung der Norm ist unionsrechtlich nicht zwingend geboten. Der Verweis auf die Billigkeitsvorschriften steht zur europarechtlichen Würdigung in

Widerspruch und schafft keine Entlastung, da die Billigkeitsvorschriften in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt werden.

Zu Artikel 2 Buchstabe d (§ 64 Nummer 5 (neu) Energiesteuergesetz)

Dem Petitum des Bundesrechnungshofes folgend wird eine Ordnungswidrigkeit normiert, um die Einhaltung der in § 39 Absatz 5 Satz 4, 5, 6 und 7 Energiesteuergesetz neu geschaffenen Mitteilungspflichten sicherzustellen.

Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Artikel 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Die bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (BT-Drucksache 20/12351) enthaltene Regelung zu den Stromsteuerkonten wird vom Wortlaut her klarer gefasst.

Versorger, die bereits heute nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und damit alle Geschäftsvorfälle mit Bezug zur Stromsteuer GoBD-konform zu erfassen, werden verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerkonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Dies gewährleistet ein einheitliches Vorgehen, dient der Angleichung an andere Rechtsbereiche, bietet eine bessere Prüfbarkeit und bringt größere Rechtssicherheit für die Beteiligten.

Zu Artikel 3 Buchstabe b (§ 6 Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Folgeänderung zur Neuregelung der Vorauszahlungen in § 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz (Umstellung der Berechnung auf die voraussichtliche Jahressteuerschuld).

Zudem wird klarstellend normiert, dass die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr ebenso maßgebend ist, wenn eine Steuer bislang noch nicht beziehungsweise erstmals im Veranlagungsjahr entstanden ist.

Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz, d.h. der die ursprüngliche Festsetzung übersteigende Betrag, zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

Bei den Regelungen zur Berücksichtigung der Steuerentlastungen bei der Höhe der festzusetzenden Vorauszahlungen wird weitergehend Bürokratie abgebaut, indem die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt werden muss.

Zu Artikel 3 Buchstabe c (§ 12a Absatz 4b Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Bei den Regelungen zu Strom zur Stromerzeugung wird weitergehend Bürokratie abgebaut, indem die erforderliche Selbsterklärung von einer anderen Person als dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage nicht mehr in jedem Fall vorzulegen ist, sondern nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts.

Zu Artikel 3 Buchstabe d (§ 12b Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Korrektur des Verweises.

Artikel 4 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Die in Artikel 3 ersichtlichen Änderungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung werden in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung entsprechend nachvollzogen. Auf die Begründungen zu Artikel 3 wird daher verwiesen.

Nutzen des Vorhabens

Das Vorhaben dient der weitergehenden Vereinfachung. Insbesondere sind bisherige Pflichten zur Vorlage von Unterlagen bei Berücksichtigung von Begünstigungen im Rahmen der Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen für Strom und Erdgas entfallen und stattdessen durch Vorhaltepflichten ersetzt worden. Entsprechende Nachweise müssen somit nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt werden. Zudem wird die voraussichtliche Jahressteuerschuld künftig realitätsnäher auf Grundlage der tatsächlich voraussichtlichen Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr zu berechnen sein. Im Gleichklang zu dieser realitätsnäheren Schätzung wird die im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (BT-Drucksache 20/12351) noch quartalsweise verpflichtend vorgesehene Überprüfung der Vorauszahlungen stattdessen auf nur eine weitere Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres umgestellt. Zudem wurden im Rahmen der Verbändeanhörung vorgetragene Anregungen berücksichtigt, die gesetzlichen Regelungen zum Führen von Aufzeichnungen klarer zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Steuermehr- oder -mindereinnahmen.

Der Zollverwaltung entsteht zur Erledigung der unter E.3 dargestellten Anforderungen ein dauerhafter Personalmehrbedarf von einer Planstelle im gehobenen Dienst. Dies führt zu Personalausgaben (Jahresbrutto, personalbezogene Sachkostenpauschale und Rücklagen für den Versorgungsfonds) in Höhe von 73.000 € im Jahr 2025 und ab 2026 in Höhe von 149.000 € jährlich.

Für die Erstellung eines FMS-Formulars wird im Jahr 2025 mit einmaligen Sachkosten in Höhe von 5.000 € gerechnet. Außerdem fallen ab dem Jahr 2025 jährlich rd. 1.000 € für Portokosten an.

Der Mehrbedarf in 2025 wird im Epl. 08 finanziell und stellenmäßig ausgeglichen. Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln ab dem Haushaltsjahr 2026 wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Wirtschaft

Die Regelungen zu den Mitteilungen der Schätzungen der voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Strom- und Energiesteuerrecht haben lediglich konkretisierenden bzw. klarstellenden Charakter. Die Steuerschuldner sind bereits nach der heutigen Rechtslage verpflichtet, Änderungen der voraussichtlich zu erwartenden Jahressteuerschuld gegenüber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. § 2 Absatz 1 in Verbindung mit 4 Absatz 4 StromStV und § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 3 EnergieStV). Für die Wirtschaft entsteht daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch den Wegfall der Vorlagepflicht der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit bei Anrechnung von Entlastungen auf die monatlichen Vorauszahlungen (§§ 6 Absatz 2 StromStV und § 80 Absatz 2 EnergieStV) und Wegfall der Vorlagepflicht der Selbsterklärung des Nutzers von mechanischer oder thermischer Energie (§ 98 Absatz 3 EnergieStV) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 6.000 Euro. Ferner entfallen dadurch jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1.000 Euro.

Durch die Beibehaltung des § 60 Energiesteuergesetz steigt der jährliche Personalaufwand für die Wirtschaft gegenüber dem Gesetzentwurf um rund 12.000 Euro.

E.3 Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5.000 Euro für die Entwicklung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (FMS-Formular für die Mitteilung der Schätzungen).

Durch die Beibehaltung des § 60 Energiesteuergesetz steigt der jährliche Personalaufwand für die Verwaltung gegenüber dem Gesetzentwurf um 13.000 Euro.

Darüber hinaus entsteht für die Straf- und Bußgeldstellen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 104.000 Euro.

Davon entfallen rund 103.000 Euro auf den jährlichen Personalaufwand. Aufgrund der komplexen Materie erfolgt die Bearbeitung der folgend dargestellten Tätigkeiten jeweils durch Bedienstete des gehobenen Dienstes (46,50 €/h). Es sind jährlich 3.221 Mitteilungen zur voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Bereich Stromsteuer zu erwarten. Davon werden voraussichtlich 5% (= 161 Mitteilungen) nicht ordnungsgemäß abgegeben, sodass es zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens kommt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 19,38 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 2.000 Euro.

Von den 161 eingeleiteten Bußgeldverfahren im Bereich Stromsteuer werden 80% (= 129 Fälle) durch Bußgeldbescheid erledigt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 596,61 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 60.000 Euro

Die übrigen Bußgeldverfahren (32 Fälle) im Bereich Stromsteuer werden eingestellt. Die mittlerer Bearbeitungszeit beträgt 233,83 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 6.000 Euro.

Weiterhin sind jährlich 1.664 Mitteilungen zur voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Bereich Energiesteuer zu erwarten. Davon werden voraussichtlich 5% (= 83 Mitteilungen) nicht ordnungsgemäß abgegeben, sodass es zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens kommt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 19,38 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 1.000 Euro.

Von den 83 eingeleiteten Bußgeldverfahren werden voraussichtlich etwa 80% (= 66 Fälle) durch Bußgeldbescheid erledigt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 596,61 Minuten je Fall. Hierfür wird mit einem jährlichen Aufwand in Höhe von rund 31.000 Euro gerechnet.

Die übrigen Bußgeldverfahren (17 Fälle) im Bereich Energiesteuer werden eingestellt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 233,83 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 3.000 Euro.

Zudem entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1.000 Euro für die Zustellung der Bußgeldbescheide mit Postzustellungsurkunde (129 + 66 = 195 Fälle zu je 3,45 Euro).

Im Rahmen der regulären Bearbeitung der ordnungsgemäß eingehenden Mitteilungen der Steuerschätzungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Steuerschuldner bereits nach der heutigen Rechtslage verpflichtet sind, Änderungen der voraussichtlich zu erwartenden Jahressteuerschuld gegenüber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. § 2 Absatz 1 in Verbindung mit 4 Absatz 4 StromStV und § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 3 EnergieStV). Die Neuregelungen zu den Mitteilungen der Schätzungen der

voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Strom- und Energiesteuerrecht haben lediglich konkretisierenden bzw. klarstellenden Charakter.

Weitere Kosten und KMU-Betroffenheit

Durch die Anpassung des Gesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Insbesondere KMU profitieren durch den weitergehenden Bürokratieabbau. So werden KMU ohne eigene Steuerrechtsabteilungen insbesondere durch die Umstellung von Vorlage- auf Vorhaltepflichten entlastet.

Digitaltauglichkeit

Auf die im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht durchgeführten Digitalchecks wird verwiesen. Die Digitaltauglichkeit der strom- und energiesteuerrechtlichen Vorschriften wird durch den hier vorliegenden Entwurf weitergehend gefördert, insbesondere durch die Ausweiterung der Umstellung von Vorlage- auf Vorhaltepflichten sowie klare gesetzliche Vorgaben zur Bestimmung der Jahressteuerschuld.

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0643

20. Wahlperiode

Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht - Drucksache 20/12351 -

Stichwort: Deponiegas, Biomasse, Stromsteuer, steuerliche Anreize, Wasserstoff

---

Entschließung

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/12351 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Strom- und Energiepreise in Deutschland sind weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Für Unternehmen ist das ein Standortnachteil, für Verbraucherinnen und Verbraucher eine hohe Belastung. Die Großhandelspreise sind in den vergangenen Monaten zwar wieder gesunken, dass Wirtschaft und Haushalte in Deutschland aber nur ungenügend davon profitieren, ist der verfehlten Energiepolitik der Ampel anzulasten.

Die Bundesregierung unternimmt bisher wenig gegen die hohen Strom- und Energiepreise. Zudem hat die ab April 2024 wieder erfolgte Angleichung an die bisherige Umsatzsteuer und die Streichung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten für einen zusätzlichen Anstieg der Preise gesorgt.

Eine Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Minimum wäre in diesem Kontext längst angezeigt. Betriebe, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören, haben in Deutschland mit einer Stromsteuer in Höhe von 20,50 Euro/MWh vierzig Mal höhere Kosten als es der Mindestsatz der EU erfordert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht kommt es erneut zu Preissteigerungen. So plant die Bundesregierung, die Steuerbegünstigung für Erneuerbare Energien aus Biomasse, Klär- und Deponiegas abzuschaffen und riskiert damit zusätzliche Belastungen für Biomasse-Stromerzeuger – und damit für ihre kommunalen Eigentümer und den ländlichen Raum.

Für eine nachhaltige Klima- und Energiepolitik muss stattdessen ein Hochlauf der Erneuerbaren Energieträger konsequent erfolgen und Strom, der für die Elektrifizierung der Volkswirtschaft und für die Defossilisierung der Industrie benötigt wird, muss zu wettbewerbsfähigen Marktpreisen bezogen werden können.

Im durch seine hohe Komplexität gekennzeichneten Strom- und Energiesteuerrecht muss Bürokratie konsequent abgebaut werden. Zusätzliche, nicht aufeinander abgestimmte Detailregelungen sind hingegen nicht zielführend. Rechtsklarheit sowie verlässliche Rahmenbedingungen sind Voraussetzung für eine gelingende Energiewende.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf:

1. die Stromsteuer von derzeit 20,50 Euro/MWh auf den unionsrechtlich zulässigen Mindeststeuersatz von 1 Euro/MWh bei nichtgewerblicher Nutzung und 0,50 Euro/MWh bei gewerblicher Nutzung dauerhaft abzusenken;

2. Energieeffizienz mit steuerlichen Vorteilen anzureizen, um einen geeigneten Marktrahmen für die beschleunigte und breite Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen zu ermöglichen;

3. steuerliche Anreize zu schaffen, um die Potentiale Erneuerbarer Energien, insbesondere von Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft und Abwasserwärme sowie Wärmerückgewinnung zur Dekarbonisierung zu heben;

4. einen technologieoffenen Ansatz mit gleichen Wettbewerbsbedingungen in der klimaneutralen Mobilität zu forcieren sowie auf kongruente Regeln hinsichtlich der Besteuerung von klimafreundlichen, grünstrombasierten und synthetischen Kraftstoffen hinzuwirken;

5. die Energiesteuer bei Kraftstoffen umgehend entsprechend der Treibhausgasminderung durch beigemischte klimaneutrale Kraftstoffe zu reduzieren und sich im Rahmen der aktuellen Reform der EU-Energiesteuerrichtlinie dafür einzusetzen, dass die Steuerfreiheit erneuerbarer, klimaneutraler Energieerzeugnisse festgeschrieben wird;

6. im Einklang mit den Anforderungen der aktuellen Erneuerbare-Energien-Richtlinie Klär-, Deponiegas und Biomasse auch weiterhin als Erneuerbare Energieträger im Steuerecht anzuerkennen;

7. bestehende Zertifizierungssysteme zum Nachweis der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen zur Treibhausgasminderung im Rahmen der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) auch bei der Anwendung des Stromsteuerrechts anzuerkennen;

8. bei einer Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) auf eine praxisgerechte und verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten, die technologieoffen und diskriminierungsfrei den Hochlauf aller Erneuerbaren Energieträger ermöglicht;

9. auf die Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Vehicle-to-Grid-Anwendungen, wenn Strom in das öffentliche Netz gespeist wird, hinzuwirken, da die Flexibilität des bidirektionalen Ladens von Elektrofahrzeugen in Bezug auf die Ausschöpfung der energiewirtschaftlichen Möglichkeiten ein enormes Potential bietet;

10. klarzustellen, dass die Energiesteuerentlastung für den Einsatz von Energieerzeugnissen im KWK–Prozess nach § 53a EnergieStG auch bei freiwilligem Verzicht auf die Steuerbefreiung des eigenerzeugten Stroms nach dem neuen § 9 Absatz 1b StromStG gewährt wird;

11. die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG auch auf Versorger zu erstrecken, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;

12. Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung von strom- und energiesteuerlichen Geschäftsvorgängen bei stromsteuerlichen Versorgern und Lieferern von Energieerzeugnissen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ff. StromStV für Unternehmen so bürokratiearm wie möglich zu gestalten und Eingriffe in das Bilanzrecht zu vermeiden;

13. auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft hinzuwirken und Wasserstoff als einen entscheidenden Baustein zur Energiewende zu fördern, indem nationale Möglichkeiten im Rahmen der aktuellen EU- Energiesteuerlichtlinie für eine Steuerbefreiung von Wasserstoff auch im Einsatz als Kraftstoff ausgeschöpft werden.

Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0609

20. Wahlperiode

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 3. September 2024

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024; Synopse geltendes Recht - Änderungen durch den Regierungsentwurf auf BR-Drucksache 375/24**

ANLAGEN 1

GZ **IV D 5 - S 2282-a/24/10001 :001**
DOK **2024/0759996**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Verabredung der Bundesregierung mit dem Deutschen Bundestag übersende ich Ihnen in der Anlage die Gegenüberstellung von geltendem Recht und Änderungen durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drucksache 375/24) zur weiteren Verwendung im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses.

Änderungen der Inhaltsübersichten der jeweiligen Einzelgesetze werden aus Vereinfachungsgründen in der Synopse nicht dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)

Gegenüberstellung voraussichtlich geltendes Recht und Änderungen durch den Regierungsentwurf

Inhaltsübersicht

Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24) 1

Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24) 17

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Einkommensteuergesetz	**Einkommensteuergesetz**
(- EStG) ***Geltendes Recht zum Zeitpunkt* des *Inkrafttretens* 01.01.2024**	**(- EStG)** **Änderungen durch Artikel 1 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]**
§ 32	§ 32
Kinder, Freibeträge für Kinder	**Kinder, Freibeträge für Kinder**
(1) Kinder sind	(1) u n v e r ä n d e r t
1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,	
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).	
(2) [1]Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. [2]Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) [1]Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es	(4) u n v e r ä n d e r t
1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder	
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und	
a) für einen Beruf ausgebildet wird oder	
b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder	
c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder	
d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:	
aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes,	
bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes,	
cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,	
dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),	
ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,	
ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,	
gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder	
hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBl S. 77) oder	
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.	
[2]Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. [3]Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.	
(5) [1]In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das	(5) u n v e r ä n d e r t
1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder	
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder	
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,	
für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. [2]Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. [3]Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
(6) [1]Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3 *192* Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1 464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. [2]Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. [3]Die	(6) [1]Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3 **306** Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1 464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. [2]Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. [3]Die

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn	Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn
1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.	2. u n v e r ä n d e r t
[4]Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. [5]Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. [6]Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist; die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. [7]Eine Übertragung nach Satz 6 scheidet für Zeiträume aus, für die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. [8]Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen. [9]Eine Übertragung nach Satz 8 scheidet aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der	[4]Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. [5]Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. [6]Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist; die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. [7]Eine Übertragung nach Satz 6 scheidet für Zeiträume aus, für die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. [8]Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen. [9]Eine Übertragung nach Satz 8 scheidet aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. [10]Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 9 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. [11]Die Übertragung nach Satz 10 kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann. [12]Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). [13]Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. [14]Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vorliegen.	Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. [10]Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 9 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. [11]Die Übertragung nach Satz 10 kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann. [12]Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). [13]Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. [14]Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vorliegen.
§ 32a	§ 32a
Einkommensteuertarif	**Einkommensteuertarif**
(1) [1]Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. [2]Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	(1) [1]Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 11 *604* Euro (Grundfreibetrag):	1. bis 11 **784** Euro (Grundfreibetrag):
0;	0;
2. von 11 *605* Euro bis 17 005 Euro:	2. von 11 **785** Euro bis 17 005 Euro:

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
(*922*,*98* · y + 1 400) · y;	(**954**,**80** · y + 1 400) · y;
3. von 17 006 Euro bis 66 760 Euro:	3. von 17 006 Euro bis 66 760 Euro:
(181,19 · z + 2 397) · z + *1 025*,*38*;	(181,19 · z + 2 397) · z + **991**,**21**;
4. von 66 761 Euro bis 277 825 Euro:	4. von 66 761 Euro bis 277 825 Euro:
0,42 · x – 10 *602*,*13*;	0,42 · x – 10 **636**,**31**;
5. von 277 826 Euro an:	5. von 277 826 Euro an:
0,45 · x – 18 *936*,*88*.	0,45 · x – 18 **971**,**06**.
[3]Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. [4]Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. [5]Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. [6]Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.	[3]Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. [4]Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. [5]Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. [6]Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.
(2) bis (4) (weggefallen)	(2) u n v e r ä n d e r t
(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach Absatz 1 ergibt (Splitting-Verfahren).	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) [1]Das Verfahren nach Absatz 5 ist auch anzuwenden zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen	(6) u n v e r ä n d e r t
1. bei einem verwitweten Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Steuerpflichtige und sein verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben,	
2. bei einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, aufgelöst worden ist, wenn in diesem Kalenderjahr	
a) der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben,	
b) der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und	
c) der bisherige Ehegatte und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.	
[2]Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Steuerpflichtige nicht nach den §§ 26, 26a einzeln zur Einkommensteuer veranlagt wird.	
§ 39b	§ 39b
Einbehaltung der Lohnsteuer	**Einbehaltung der Lohnsteuer**
(1) Bei unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchzuführen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) [1]Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum festzustellen und auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. [2]Der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums ist mit zwölf, der Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit $^{360}/_{7}$ und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. [3]Von dem hochgerechneten Jahresarbeitslohn sind ein etwaiger Versorgungsfreibetrag (§	(2) [1]Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum festzustellen und auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. [2]Der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums ist mit zwölf, der Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit $^{360}/_{7}$ und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. [3]Von dem hochgerechneten Jahresarbeitslohn sind ein etwaiger Versorgungsfreibetrag (§

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
19 Absatz 2) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a) abzuziehen. [4]Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Lohnzahlungszeitraum mitgeteilten Freibetrag (§ 39a Absatz 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen. [5]Der so verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um	19 Absatz 2) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a) abzuziehen. [4]Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Lohnzahlungszeitraum mitgeteilten Freibetrag (§ 39a Absatz 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen. [5]Der so verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um
1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) in den Steuerklassen I bis V,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) in den Steuerklassen I bis V,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen	3. u n v e r ä n d e r t
a) für die Rentenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn 50 Prozent des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen entspricht,	
b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze, den ermäßigten	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und den Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht,	
c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht, erhöht um den Beitragszuschlag und vermindert um die Abschläge des Arbeitnehmers nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen,	
d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter die Buchstaben b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um die nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a ermittelt wurden;	
e) für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in den Steuerklassen I bis V in Höhe des	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz, dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt;	
Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c und e nicht zu berücksichtigen,	
4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1) in der Steuerklasse II,	4. u n v e r ä n d e r t
ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. [6]Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen I, II und IV nach § 32a Absatz 1 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Absatz 5 zu berechnen. [7]In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 13 *279* Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 33 380 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 222 260 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent. [8]Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende Steuerklasse maßgebend. [9]Die monatliche Lohnsteuer ist $^1/_{12}$, die wöchentliche Lohnsteuer sind $^7/_{360}$ und die tägliche	ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. [6]Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen I, II und IV nach § 32a Absatz 1 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Absatz 5 zu berechnen. [7]In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 13 **432** Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 33 380 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 222 260 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent. [8]Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende Steuerklasse maßgebend. [9]Die monatliche Lohnsteuer ist $^1/_{12}$, die wöchentliche Lohnsteuer sind $^7/_{360}$ und die tägliche

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Lohnsteuer ist $^1/_{360}$ der Jahreslohnsteuer. [10]Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 9 ergeben, bleiben jeweils außer Ansatz. [11]Die auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. [12]Das Betriebsstättenfinanzamt kann allgemein oder auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Absatz 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, dass die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 38a Absatz 2) nicht unterschritten wird. [13]Darüber hinaus kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag zulassen, dass bei nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI und ohne Freibetrag nach § 39a, die bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden und deren Dauer der Beschäftigung 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt, der während der Beschäftigung erzielte Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und die sich ergebende Lohnsteuer auf den Lohnabrechnungszeitraum zurückgerechnet wird, wobei als Lohnabrechnungszeitraum der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Beschäftigung gilt. [14]Bei Anwendung des Satzes 13 sind auch der im Kalenderjahr in etwaigen vorangegangenen und beendeten weiteren Dienstverhältnissen in der Steuerklasse VI bezogene Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer einzubeziehen, soweit dort bereits Satz 13 angewandt wurde. [15]Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach Satz 13 ist zudem, dass der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung	Lohnsteuer ist $^1/_{360}$ der Jahreslohnsteuer. [10]Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 9 ergeben, bleiben jeweils außer Ansatz. [11]Die auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. [12]Das Betriebsstättenfinanzamt kann allgemein oder auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Absatz 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, dass die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 38a Absatz 2) nicht unterschritten wird. [13]Darüber hinaus kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag zulassen, dass bei nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI und ohne Freibetrag nach § 39a, die bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden und deren Dauer der Beschäftigung 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt, der während der Beschäftigung erzielte Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und die sich ergebende Lohnsteuer auf den Lohnabrechnungszeitraum zurückgerechnet wird, wobei als Lohnabrechnungszeitraum der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Beschäftigung gilt. [14]Bei Anwendung des Satzes 13 sind auch der im Kalenderjahr in etwaigen vorangegangenen und beendeten weiteren Dienstverhältnissen in der Steuerklasse VI bezogene Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer einzubeziehen, soweit dort bereits Satz 13 angewandt wurde. [15]Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach Satz 13 ist zudem, dass der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung
1. unter Angabe seiner Identifikationsnummer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zustimmt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. mit der Zustimmung den nach Satz 14 einzubeziehenden Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer erklärt und	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
3. mit der Zustimmung versichert, dass ihm der Pflichtveranlagungstatbestand nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 und 3a bekannt ist.	3. u n v e r ä n d e r t
[16]Die Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers ist zum Lohnkonto zu nehmen.	[16]Die Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers ist zum Lohnkonto zu nehmen.
(3) [1]Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. [2]Hat der Arbeitnehmer Lohnsteuerbescheinigungen aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres nicht vorgelegt, so ist bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn für Beschäftigungszeiten bei früheren Arbeitgebern mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn der laufende Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Beschäftigungsdauer bei früheren Arbeitgebern hochgerechnet wird. [3]Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen. [4]Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 bis 7 zu ermitteln. [5]Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. [6]Dabei ist der sonstige Bezug um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind. [7]Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
anzuwendende Steuerklasse maßgebend. [8]Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die vom sonstigen Bezug einzubehalten ist. [9]Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 in der Weise zu ermäßigen, dass der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 8 zu verfünffachen ist; § 34 Absatz 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. [10]Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 4 ist bei der Anwendung des Satzes 4 in die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 einzubeziehen.	
(4) (weggefallen)	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) [1]Wenn der Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum lediglich Abschlagszahlungen leistet und eine Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) vornimmt, kann er den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer abweichend von § 38 Absatz 3 bei der Lohnabrechnung einbehalten. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. [3]Das Betriebsstättenfinanzamt kann anordnen, dass die Lohnsteuer von den Abschlagszahlungen einzubehalten ist, wenn die Erhebung der Lohnsteuer sonst nicht gesichert erscheint. [4]Wenn wegen einer besonderen Entlohnungsart weder ein Lohnzahlungszeitraum noch ein Lohnabrechnungszeitraum festgestellt werden kann, gilt als Lohnzahlungszeitraum die Summe der tatsächlichen Arbeitstage oder Arbeitswochen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) [1]Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
und bekannt zu machen. [2]Im Programmablaufplan kann von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden, wenn sich das Ergebnis der maschinellen Berechnung der Lohnsteuer an das Ergebnis einer Veranlagung zur Einkommensteuer anlehnt.	
§ 52	§ 52
Anwendungsvorschriften	**Anwendungsvorschriften**
(1) [1]Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. [2]Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. [3]Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) bis (32) …	u n v e r ä n d e r t
(32a) [1]§ 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am *23. Juli 2015* geltenden Fassung sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November *2015* endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November *2015* zufließen. [2]Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November *2015,* aber vor dem 1. Januar *2016* endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am *23. Juli 2015* geltenden Fassung bis zum 30. November *2015* nicht angewandt wurden	(32a) [1]§ 32a Absatz 1**, § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz** und § 51a Absatz 2a Satz 1 in **Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 in** der am **… [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]** geltenden Fassung sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November **2024** endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November **2024** zufließen. [2]Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November **2024** aber vor dem 1. Januar **2025** endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	**Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)**
(Nachholung). [3]Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a).	berücksichtigen, dass § 32a Absatz 1**, § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz** und § 51a Absatz 2a Satz 1 in **Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 in** der am **… [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]** geltenden Fassung bis zum 30. November **2024** nicht angewandt wurden (Nachholung). [3]Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a).
(33) bis (37a) …	unverändert
(37b) *[1]§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. [2]Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachholung). [3]Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne für 2015 zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a). [4]In den Fällen des § 24b Absatz 4 ist für das Kalenderjahr 2015 eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Nachholung nach Satz 2 durchgeführt wurde.*	(37b) (**weggefallen**)
(37c) bis (54) …	unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Solidaritätszuschlaggesetz 1995	**Solidaritätszuschlaggesetz 1995**
(- SolzG 1995) ***Geltendes Recht zum Zeitpunkt* des *Inkrafttretens* 01.01.2024**	**(- SolzG 1995)** **Änderungen durch Artikel 2 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]**
§ 6	§ 6
Anwendungsvorschrift	**Anwendungsvorschrift**
(1) § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) ist ab dem Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1997 (BGBl. I S. 2743) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) § 1 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21.	(7) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978, 1979) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.	
(8) § 3 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978, 1979) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) § 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) § 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) § 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) § 3 Absatz 3 und § 4 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. Abweichend von Satz 1 sind § 3 Absatz 3 und § 4 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auch für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 anzuwenden, soweit sich dies zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.	(12) u n v e r ä n d e r t
(13) § 3 Absatz 2a Satz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.	(13) u n v e r ä n d e r t
(14) § 3 Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden	(14) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 3 Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachholung). Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der entsprechenden Programmablaufpläne zu berücksichtigen (§ 52 Absatz 32a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes).	
(15) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.	(15) u n v e r ä n d e r t
(16) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	(16) u n v e r ä n d e r t
(17) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2017 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2017 zufließen.	(18) u n v e r ä n d e r t
(19) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2018 endenden Lohnzahlungszeitraum	(19) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2018 zufließen.	
(20) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.	(20) u n v e r ä n d e r t
(21) § 3 Absatz 3 und § 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) sind erstmals im Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a und § 4 Satz 2 und 4 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) sind erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2021 anzuwenden.	(21) u n v e r ä n d e r t
(22) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.	(22) u n v e r ä n d e r t
(23) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist erstmals auf den	(23) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2023 anzuwenden.	
(24) § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2024 anzuwenden.	(24) u n v e r ä n d e r t
	(25a) § 3 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der am … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2024 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2024 aber vor dem 1. Januar 2025 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 3 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der am … [*einsetzen: Tag nach der*

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BR-Drs. 375/24)
	***Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]** **geltenden Fassung bis zum 30. November 2024 nicht angewandt wurde (Nachholung). Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der entsprechenden Programmablaufpläne zu berücksichtigen (§ 52 Absatz 32a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes).**

Begründung

[…]

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0654

20. Wahlperiode

Bundesministerium der Finanzen

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 1. November 2024

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **105. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16.Oktober 2024; E-Rechnung in der Gastronomie – Fragen der Abgeordneten Tillmann (Fraktion der CDU/CSU)**

GZ **IV D 2 - S 0316-a/22/10003 :022**
DOK **2024/0931367**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend übersende ich Ihnen die erbetenen Antworten zu den Fragen der Abgeordneten Antje Tillmann (CDU/CSU) anlässlich der 105. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024.

1. *„Wie ist der Belegausgabepflicht künftig Genüge getan, wenn auch Restaurants verpflichtet sind, im B2B-Bereich E-Rechnungen auszustellen?“*

Die Belegausgabepflicht gilt weiterhin, auch wenn der Unternehmer zur Erstellung einer E-Rechnung verpflichtet ist. Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt, eine Erleichterungsregelung im Rahmen der Belegausgabepflicht zeitnah zu schaffen. Es soll zulässig sein, dass die E-Rechnung die Funktion eines Belegs nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) übernimmt und somit nicht neben der E-Rechnung noch ein Beleg im Sinne des § 6 KassenSichV ausgestellt werden muss. Diese Erleichterungsregelung ist im Entwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung vorgesehen. Das parlamentarische Verfahren bleibt abzuwarten.

Der Rechnungsaussteller kann sich aufgrund der Übergangsregelungen jedenfalls für bis zum 31. Dezember 2026 ausgeführte Umsätze dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung (z. B. in Form einer durch ein Kassensystem erzeugten Papierrechnung) auszustellen. In bestimmten Fällen verlängert sich diese Frist noch bis zum 31. Dezember 2027.

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt (Rechnung über Kleinbeträge), kann im Übrigen auch als sonstige Rechnung ausgestellt werden (§ 33 Satz 4 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

2. *„Gibt es bereits zertifizierte Kassensysteme auf dem Markt, die E-Rechnungen ausstellen können?“*

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob Kassensysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Abgabenordnung i. V. m. § 1 KassenSichV auf dem Markt sind, die E-Rechnungen ausstellen können.

In Fällen, in denen der Rechnungsersteller zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet war, kann eine stattdessen zunächst ausgestellte sonstige Rechnung durch späteres Ausstellen einer E-Rechnung berichtigt werden. Auf das BMF-Schreiben zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung vom 15. Oktober 2024, Rn. 56 bis 59, wird ergänzend hingewiesen.

3. *„Wie werden künftig im Falle einer E-Rechnung die erforderlichen Angaben über den Anlass der Bewirtung sowie die Teilnehmer erfasst? Denn der Leistungsempfänger (Bewirtende Person) wird, bevor die Rechnung elektronisch versandt wird, diese Angaben vermerkt haben wollen, weil die E-Rechnung später nicht mehr änderbar ist. Wird es hierzu Vorgaben geben, wie dieser Prozess ausgestaltet sein muss? Sind die Kassensysteme hierzu in der Lage?“*

Bereits jetzt ist es zulässig, Bewirtungsbelege digital oder digitalisiert vorzuhalten und die nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erforderlichen Nachweispflichten in digitalisierter Form zu erfüllen. Konkrete Ausführungen hierzu enthält das BMF-Schreiben vom 30. Juni 2021 (BStBl. I S. 908).

Danach sind die Nachweiserfordernisse des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 EStG als erfüllt anzusehen, wenn

- der Steuerpflichtige zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den gesetzlich erforderlichen Angaben erstellt oder die gesetzlich erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzt,

- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt wird,
- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument - in Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG zusammen mit der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung (z. B. durch einen gegenseitigen Verweis) - oder die ergänzte Bewirtungsrechnung elektronisch aufbewahrt wird und
- bei den genannten Vorgängen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) des BMF-Schreibens vom 28. November 2019 (BStBl. I S. 1269, insbesondere Rzn. 36 ff., 45 ff., 58 ff., 107 ff., 125 ff., 130 ff., 136 ff. und 156 ff.) erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben (Rz. 151 ff. der GoBD) werden.

4. *„Sieht BMF aufgrund neuartiger Systeme der Zahlung von Trinkgeld (z. B. gebührenpflichtige Apps) oder Poolung von Trinkgeld (z. B. Tronc) Anlass für ein klarstellendes BMF-Schreiben? Sieht BMF den Ausgleich der von Anbietern geforderten Gebühr durch den Arbeitgeber, damit dessen Beschäftigte ihre Trinkgelder ungeschmälert erhalten, als (steuerpflichtigen) Arbeitslohn?“*

Trinkgelder sind eine von dem Leistungsempfänger gezahlte Zusatzvergütung, die steuersystematisch zu den echten Lohnzahlungen Dritter (Arbeitslohn) gehören. Werden diese Trinkgelder dem Arbeitnehmer anlässlich seiner Arbeitsleistung von einem Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist, sind diese Trinkgelder ohne eine betragsmäßige Beschränkung nach § 3 Nummer 51 EStG steuerfrei. Unerheblich für die Steuerfreiheit ist der Zahlungsweg. Der Dritte kann dem Arbeitnehmer den Vorteil selbst unmittelbar zuwenden oder den Arbeitgeber veranlassen, auf seine Rechnung Beträge an die Arbeitnehmer auszuzahlen (z. B. Gast/ Kunde bezahlt bargeldlos und erhöht den Rechnungsbetrag um ein freiwilliges Trinkgeld).

Zweifelsfragen zur Steuerbefreiungsvorschrift sind bisher nicht an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen worden, auch nicht im Zusammenhang mit den erfragten Systemen. Für ein klarstellendes BMF-Schreiben wird daher aktuell keine Veranlassung gesehen.

Übernimmt der Arbeitgeber entsprechende Gebühren, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitsgebers handelt und die Leistung damit im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt wird. Arbeitslohn ist dann nicht anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0660

20. Wahlperiode

Bundesministerium der Finanzen

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 5. November 2024

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **105. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024; TOP 7: Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen zum Thema „Wie wurde der Verkauf der Commerzbankanteile tatsächlich geplant und gibt es mittlerweile einen "nationalen Verteidigungsplan" zur Abwehr der feindlichen Übernahme der Commerzbank durch die Unicredit?“ - Nachfrage des Abgeordneten Gottschalk (Fraktion der AfD)**

GZ **VII C 4 - WK 2010/24/10001**
DOK **2024/0967975**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend übersende ich Ihnen (nach Rückmeldung der Finanzagentur) die erbetene Antwort zur Nachfrage des Abgeordneten Kay Gottschalk (AfD) anlässlich der 105. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024.

Zu welchem genauen Zeitpunkt während der Veräußerung von Bundesanteilen an der Commerzbank AG Goldman Sachs hat die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) auf den von Goldmann Sachs gesehenen Interessenkonflikt hingewiesen bzw. wann habe das BMF davon Kenntnis erlangt?

Am Dienstag, den 10. September 2024, hat die Finanzagentur um 22.32 Uhr Goldman Sachs Europe SE (GS) telefonisch darüber informiert, dass ein einzelner Investor ein Gebot für die gesamten 4,49 % an der Commerzbank abgegeben habe. GS äußerte in dem Telefonat gegenüber der Finanzagentur, dass sie vor diesem Hintergrund die Transaktion neu bewerten müsse. Anschließend hat die Finanzagentur die Fachebene des Bundesministeriums der Finanzen über diesen Sachverhalt unterrichtet.

Am Mittwoch, den 11. September 2024, um 0.22 Uhr informierte GS nach internen Beratungen die Finanzagentur telefonisch formell darüber, dass GS vor obigem Hintergrund einen Interessenkonflikt bei sich sehe und nicht mehr als Bookrunner zur Verfügung stehe. Gegen 0.30 Uhr unterzeichnete GS eine Ergänzungsvereinbarung zum Platzierungsvertrag, die zum Inhalt hatte, dass GS als Joint Bookrunner ausscheidet. Hierüber hat die Finanzagentur die Fachebene des Bundesministeriums der Finanzen gegen 0.35 Uhr informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0650

20. Wahlperiode

Bundesministerium der Finanzen

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 25. Oktober 2024

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **105. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16.Oktober 2024; TOP 7: Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen „Wie wurde der Verkauf der Commerzbankanteile tatsächlich geplant und gibt es mittlerweile einen „nationalen Verteidigungsplan“ zur Abwehr der feindlichen Übernahme der Commerzbank durch die Unicredit?“ - Nachfrage des Abgeordneten Hauer (Fraktion der CDU/CSU)**

GZ **VII C 4 - WK 2010/24/10001**
DOK **2024/0922110**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend übersende ich Ihnen die erbetene Antwort zur Nachfrage des Abgeordneten Matthias Hauer (CDU/CSU) anlässlich der 105. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024.

Wer hat die Gespräche mit Vertretern der UniCredit Group am 16. Mai 2024, 4. September 2024 und 10. September 2024, die in der Antwort der mündlichen Frage Nr. 51 für den Monat September 2024 enthalten sind, jeweils initiiert und was war Gegenstand dieser Gespräche?.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation - besteht nicht, und eine solche umfassende

Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Wie bereits in der schriftlichen Beantwortung der o. g. mündlichen Frage Nr. 51 und in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucksache 20/13187, Frage Nr. 16a) ausgeführt, hat Frau Marion Höllinger (Sprecherin der Geschäftsführung der UniCredit Bank GmbH) am 10. September 2024 mit
Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Toncar telefonisch Kontakt aufgenommen und ihn in dem kurzen Telefonat um 20:13 Uhr über die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende, aber der Öffentlichkeit und der Bundesregierung nicht bekannte Beteiligung der UniCredit an der Commerzbank informiert.

Am 4. September 2024 fand gegen 12 Uhr ebenfalls auf Initiative der UniCredit ein kurzes Telefonat zwischen Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Toncar und Frau Marion Höllinger statt. Inhalt dieses Telefonats waren Fragen in Bezug auf die Pressemitteilung der Finanzagentur vom 3. September 2024. Dr. Toncar hat die UniCredit im Interesse der Gleichbehandlung aller Interessenten an die mit der Durchführung einer Transaktion beauftragte Finanzagentur verwiesen.

In dem Gespräch am 16. Mai 2024 zwischen Herrn Staatssekretär Dr. Kukies und
Herrn Prof. Pier Carlo Padoan (Präsident des Verwaltungsrates der UniCredit) ging es um die folgenden Themen:

- politische Situation in Deutschland vor den Europawahlen
- Geschäftsentwicklung und -umfeld
- Bankenunion
- Ringfencing im Finanzbereich
- Staatsverschuldung in der Europäischen Union/Europäischer Aufbauplan („NextGenerationEU“)
- Ratifizierung der Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)

Eine mögliche Beteiligung oder ein Interesse der Unicredit an der Commerzbank wurde nicht angesprochen.

Mit freundlichen Grüßen